

### **Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb**

Übersicht über die im Beteiligungsverfahren  
nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz  
eingegangenen Stellungnahmen  
zum Planentwurf 2010

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Allgemein	Abwasserverband Ermstal 10.01.2011	Keinerlei Anmerkungen oder Anregungen	Kenntnisnahme
Allgemein	Abwasserverband Steinlach-Wiesaz 20.01.2011	<p>Unter Berücksichtigung des vom 21.01.2008 bis 15.04.2008 geführten Schriftverkehrs zum Planentwurf des Regionalplanes Neckar-Alb 2007 keine Einwendungen.</p> <p>Schreiben vom 21.01.2008  <i>„Folgende Grundstücke sollen nicht als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (G) festgelegt werden: Gemarkung Dußlingen Flst. Nr. 6373/1, 6374, 6408/2, 6407/2, Gemarkung Tübingen-Weilheim Flst. Nr. 3016/1, Gemarkung Tübingen-Derendingen Flst. Nr. 2193/1, da sie sich im Eigentum des Abwasserverbandes befinden.“</i></p>	<p>Die vom Abwasserverband Steinlach-Wiesaz genannten Einwände konnten berücksichtigt bzw. ausgeräumt werden.</p> <p>Auszug der Behandlung der Stellungnahme:  <i>„Der Regionale Grünzug (VRG) wird weitgehend zurückgenommen. Dies gilt nicht für die Grundstücke Flst. Nr. 6373/1 und 6374 der Gemarkung Dußlingen ca. 400 m südlich der Kläranlage. Nach Rücksprache mit H. Hölsch sind hier ggf. Infrastrukturmaßnahmen ohne Siedlungstätigkeit geplant. Diese sind in Regionalen Grünzügen (VRG) möglich.</i>  ...  <i>„Das VRG Hochwasserschutz wird zurückgenommen. Der Regionalplan soll für eine spätere Erweiterung der Kläranlage und für Infrastrukturmaßnahmen auf den Grundstücken 6373/1 und 6374 keine Hürde darstellen. Eine Rücknahme ist aufgrund der randlichen Lage und der kleinen Größe der Grundstücke (0,12 ha und 0,14 ha) unproblematisch.“</i></p>
Allgemein	Balingen 25.02.2011	Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Regionalplan wurde in den Ortschaftsräten und am 22. Februar 2011 im Gemeinderat der Stadt Balingen diskutiert und beraten. Die Stadt Balingen stimmt dem Landschaftsrahmenplan unter der Maßgabe zu, dass die nachfolgenden Anregungen in der weiteren Planung und Umsetzung des Regionalplans berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme
Allgemein	Bitz 27.01.2010	Sie haben uns mit Schreiben vom 03.11.2010 den Planentwurf des Landschaftsrahmenplans Neckar-Alb zur Stellungnahme zugesandt. Dabei haben Sie darauf hingewiesen, dass der Landschaftsrahmenplan keine rechtliche Wirkung entfaltet. Dies tut er aber doch, wenn er in den Regionalplan übernommen und dieser rechtsverbindlich wird. Es ist deshalb für die Gemeinde Bitz von erheblicher Bedeutung, welche Festsetzungen der Landschaftsrahmenplan beinhaltet.	Kenntnisnahme und Hinweis, dass der Landschaftsrahmenplan selber keine rechtliche Wirkung entfaltet.
Allgemein	Bodensee-Wasserversorgung 26.11.2010	<p>Wie auf Seite 49ff. eindrucksvoll und ausführlich erläutert, ist die Region Neckar-Alb in weiten Flächen ein sehr wasserarmes Gebiet. Eine stabile Grundversorgung durch einen leistungsstarken Fernwasserversorger ist in diesen Bereichen unverzichtbar.</p> <p>Ein wichtiger Bestandteil der Sicherung dieser Grundwasserversorgung sind unsere, den Leitungen folgenden Schutzstreifen von bis zu 6 m rechts <u>und</u> links der entsprechenden Leitungsachsen (gesamt 12 m). Diese sind i. d. R. grundbuchrechtlich oder über Gestattungsverträge gesichert. Innerhalb dieser Schutzstreifen gelten Nutzungseinschränkungen (siehe beigefügte Schutz- und Sicherheitshinweise). Überdies sind die sonstigen geltenden Vorschriften und Regelwerke verbindlich zu beachten.</p> <p>Für kleinräumige Planungen sind zu gegebenem Zeitpunkt die entsprechenden Vorschriften und Auflagen im Zusammenhang mit Maßnahmen im direkten Umfeld von BWV-Anlagen separat unter Vorlage des</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Den Fernwasserleitungen stehen die Festlegungen des Landschaftsrahmenplans nicht entgegen. Die Fernwasserleitungen werden in die Raumnutzungskarte des Regionalplans Neckar-Alb 2011 übernommen. Auf Nutzungseinschränkungen innerhalb der Schutzstreifen wird hingewiesen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan tätigt keine kleinräumigen Planungen. Auf Nutzungseinschränkungen wird im Regionalplan hingewiesen (siehe oben).</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		jeweiligen Planentwurfs zu erfragen.	
Allgemein	Bundeseisenbahnvermögen 03.11.2010	Keine Einwände, Belange des Bundeseisenbahnvermögens sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Allgemein	Ehingen (Donau) 25.01.2011	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
Allgemein	Eisenbahn-Bundesamt 15.11.2010	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Flächen der Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i. V. m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.	Entsprechende Flächen sind nicht betroffen.
Allgemein	EnBW Regional AG 27.01.2011	Keine grundsätzlichen Bedenken. Im Geltungsbereich des Landschaftsrahmenplans Neckar-Alb unterhalten wir Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Umspannwerke, Umspannstationen sowie Nieder- und Mittelspannungs-Frei- und Erdkabelleitungen. Wir gehen davon aus, dass unsere Anlagen Bestandsschutz haben und Instandhaltungsmaßnahmen weiterhin zulässig sind.	Die genannten Infrastruktureinrichtungen haben Bestandsschutz. Instandhaltungsmaßnahmen sind zulässig. Aus dem Landschaftsrahmenplan lassen sich keine diesbezüglichen Beschränkungen ableiten.
Allgemein	Epfendorf 27.01.2011	Grundsätzlich keine Bedenken	
Allgemein	Eutingen im Gäu 14.01.2011	Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Allgemein	FairEnergie GmbH 25.01.2011	Im Geltungsbereich befinden sich eine Erdgashochdruckleitung sowie Versorgungsleitungen der Sparten Gas, Wasser, Strom und Fernwärme der FairEnergie GmbH, die im Bestand zu beachten und ggf. zu sichern sind.	Bestehende Versorgungsleitungen genießen Bestandsschutz. Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV, Ferngasleitungen und Fernwasserleitungen werden in den Regionalplan nachrichtlich übernommen.
Allgemein	Gasversorgung Süddeutschland GmbH 25.11.2010	Im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsrahmenplans Neckar-Alb verlaufen von Südwesten kommend Richtung Nordosten die GVS-Schwarzwaldeleitung Weier - Tachenhausen, DN 300 MOP 50 bar, sowie die von Norden kommende, in einem Schutzstreifen verlegte LWL-Kabelverbindung Stuttgart - Schaffhausen unseres Unternehmens. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung von 6 m (3 m beidseits der Rohrachse) sind Telekommunikationskabel verlegt. Die Leitungen sind nach den zum Zeitpunkt der Planung gültigen Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden. Die Lage der Anlagen und alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Betriebsführung und Wartung unterliegen dem Bestandsschutz. Das heißt, dass der ordnungsgemäße Betrieb und Instandsetzungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein müssen.  Uns ist aufgefallen, dass verschiedene „wertvolle Bereiche“ annähernd flächendeckend oder zumindest großräumig ausgewiesen werden sollen, z. B. regio-	Durch die Festlegungen im Landschaftsrahmenplan werden der ordnungsgemäße Betrieb und die Instandsetzung der genannten Gasleitungen nicht beeinträchtigt.  Annähernd flächendeckend festgelegt sind mit zusammen 87 % lediglich die wertvollen großflächigen und kleinflächigen Freiräume. Weite-

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>nale Grünzüge, Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, für Erholung und landschaftsbezogenen Tourismus sowie für Landwirtschaft. Obwohl wir der Meinung sind, dass eine eventuelle Neuverlegung von Energietrassen in diesen Gebieten keine raumordnerisch relevante Beeinträchtigung darstellt, fragen wir uns, ob hier nicht selektiver ausgewählt werden sollte, z. B. nach dem Schutzzweck. Auch werden durch die flächendeckende Ausweisung die Möglichkeiten, in einem Raumordnungsverfahren Unterschiede in der Bewertung von Trassenvarianten herauszuarbeiten, deutlich eingeschränkt.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung dieser Hinweise.</p>	<p>re wertvolle Gebiete nehmen deutlich geringere Anteile ein: Gebiete für Erholung 63 %, für Bodenerhaltung 59 %, für Naturschutz und Landschaftspflege 37 % sowie für Landwirtschaft 13 %. Die übrigen wertvollen Gebiete haben einen Flächenanteil von deutlich unter 10 %. Da der Landschaftsrahmenplan keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet, stellt dieser kein Hindernis für eventuelle Neuverlegung von Trassen dar.</p> <p>Eine Differenzierung der Freiraumbelange wird im Regionalplan durch die Unterscheidung in Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete vorgenommen.</p>
Allgemein	Grabenstetten 03.02.2011	<p>Aus Sicht der Gemeindeverwaltung Grabenstetten bestehen gegen den Planentwurf 2010 des Landschaftsrahmenplanes Neckar-Alb keine grundsätzlichen Bedenken. Der Gemeinderat Grabenstetten hat deshalb dem Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb – Planentwurf 2010 – nach ausführlicher Beratung in öffentlicher Sitzung am 25.01.2011 mit der nachfolgend aufgeführten Anregung einvernehmlich zugestimmt:</p> <p>Wir bitten Sie, die Anregung des Gemeinderates Grabenstetten, den „Heidengraben“ in seiner Funktion als bedeutendes keltisches Bodendenkmal in den Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb als Vorranggebiet für Erholung zu übernehmen, in den aktuellen Planentwurf 2010 zu integrieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung wird teilweise aufgenommen (siehe Behandlung unter Kap. 3 Freiraumsicherung).</p>
Allgemein	Grafenberg 25.01.2011	<p>Der Gemeinderat hat sich am 11.01.2011 mit dem Planentwurf 2010 des Landschaftsrahmenplans Neckar-Alb beschäftigt und folgenden Beschluss gefasst: Die Gemeinde Grafenberg stimmt der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans zu, sofern die Festlegungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und die Trassierung der Ortsumfahrung B 313 sowie die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in den endgültigen Regionalplan einfließen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegungen der 7. Änderung des FNP sind in den Landschaftsrahmenplan-Entwurf, soweit erforderlich, aufgenommen, nicht jedoch die Trassierung der Ortsumfahrung B 313. Beide sind im Regionalplan-Entwurf 2011 vorgesehen. Aus den Festlegungen im Landschaftsrahmenplan und Regionalplan ergeben sich keine Hindernisse für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ortsumfahrung Grafenberg.</p>
Allgemein	Grosselfingen 28.12.2010	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Grosselfingen hat in seiner Sitzung am 21.12.2010 über die Angelegenheit beraten. Das Gremium hat dem Planentwurf 2010 des Landschaftsrahmenplans Neckar-Alb zugestimmt, mit der Maßgabe, dass der geplante Radweg zwischen Bisingen und Grosselfingen durch die in diesem Bereich festgesetzte Grünzäsur nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Durch die Grünzäsur ergeben sich keine Beeinträchtigungen für den geplanten Radweg.</p>
Allgemein	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. 26.11.2010	<p>Der ISTE begrüßt die Aufstellung des Landschaftsrahmenplans (LRP) und damit die Aktualisierung der freiraumbezogenen Planungsgrundlagen und Entwicklungslinien. Dennoch möchten wir in einigen wenigen Punkten Stellung zum LRP nehmen. Dies betrifft zum einen den Textteil und zum anderen das Freiraumkonzept in Form der Kartendarstellung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Allgemein	Laichingen 06.12.2010	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
Allgemein	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. für die	<p>1. Allgemeines</p> <p>Die Zurverfügungstellung der Planunterlagen nur in elektronischer Form bürdet vielen Trägern öffentlicher Belange, wenn es sich um hauptsächlich ehrenamtliche Strukturen handelt, große Lasten auf, weil entwe-</p>	<p>Für das Anliegen besteht Verständnis. Dem Landesnaturschutzverband bzw. dem ehrenamtlichen Naturschutz wurde ein ausgedrucktes Exemplar des Landschaftsrahmenplans</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>NABU-Kreisverbände Reutlingen und Zollernalbkreis und den BUND Regionalverband Neckar-Alb 24.02.2011</p>	<p>der die Pläne nur am Bildschirm betrachtet werden können oder hohe Kosten für Ausdrücke entstehen. Der LNV bittet darum in Zukunft auch wieder mit analogen (Papier-) Unterlagen beteiligt zu werden.</p> <p>Auf Seite 3 des Entwurfs wird die Umweltverträglichkeitsprüfung als nicht erforderlich erachtet und es wird stattdessen auf dem Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2009 verwiesen. Im Gegenzug weisen wir unsererseits auf unsere Stellungnahmen zu den Regionalplanentwürfen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan wurde unüblicherweise erst nach dem Entwurf des Regionalplans ins Beteiligungsverfahren gebracht, obwohl die Darstellungen zur Freiraumstruktur im Regionalplan auf den Aussagen des Landschaftsrahmenplans fußen sollten. Die Korrekturen, die sich für die Darstellungen zur Freiraumstruktur aus den Stellungnahmen zum Regionalplan ergaben, wurden in den Landschaftsrahmenplan zurück übernommen. Somit wurde das Grundlagenwerk, das nur auf fachlichen Überlegungen beruhen sollte, durch den „politischen“ Plan Regionalplan geändert. Methodisch ist dieses Vorgehen fragwürdig, da es den Landschaftsrahmenplan als Fachplan entwertet. Doch durch das verdrehte Vorgehen blieb dem Verband wohl nichts anderes übrig, weil ansonsten der Landschaftsrahmenplan von der Verbandsversammlung nicht verabschiedet worden wäre.</p> <p>Auf den ersten Blick ist der Entwurf ein konstruktives Werk, das viele Interessen, darunter auch den Naturschutz, vereinigen will. Es ist anzustreben, die biologische Vielfalt zu erhalten. Auf die Defizite und Schädigungen des Naturhaushalts wird verschiedentlich eingegangen. Er ist bestimmt als Nachschlagewerk über die derzeitige Situation von Natur, Landschaft und Umwelt zu gebrauchen. Angesichts der oft bestürzenden Analyse ist der Landschaftsrahmenplan jedoch, programmatisch gesehen, zu zurückhaltend. Er hätte in all seinen Ableitungen für wertvolle Freiräume und Gebiete forscher und „raumgreifender“ ausgestaltet werden können. Es wäre aus naturschutzfachlicher Sicht zu wünschen, dass schon übergeordnete Planungen wie dieser Landschaftsrahmenplan klare Handlungsanweisungen enthielten und dass auf wachswenige Formulierungen verzichtet würde. Der Landschaftsrahmenplan sollte ein noch von anderen Interessen unbeeinflusstes Werk sein. Die Kompromisse, die die Regionalplanung mit sich bringt, finden im rechtsverbindlichen Regionalplan statt. Deshalb hätte es aus fachlicher Sicht nichts gekostet den Belangen von Natur und Umwelt hier die volle Geltung zu geben. Doch jetzt kommt der Landschaftsrahmenplan bereits schon eingekürzt daher, und mit weiteren Kompromissen zu Lasten von Natur und Umwelt ist zu rechnen.</p>	<p>auf Nachfrage zugesendet. Dies werden wir auch in Zukunft so handhaben.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die hier vorgebrachten Behauptungen können in ihrer Gänze nicht bestätigt werden. Richtig ist, dass beim Regionalverband Neckar-Alb der Landschaftsrahmenplan 1985 vor dem Regionalplan 1993 aufgestellt und beschlossen wurde. Nicht richtig ist, dass der Landschaftsrahmenplan durch politische Einflussnahme „entwertet“ wurde. So gehen beispielsweise die wertvollen großflächigen Freiräume im Landschaftsrahmenplan, die Grundlage für die Ausweisung der regionalen Grünzüge sind, bis an die Siedlungsrande, während im Regionalplan bei den regionalen Grünzügen im Siedlungsrand differenziert wird. Zudem werden sich im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Änderungen gegenüber dem Landschaftsrahmenplan ergeben.</p> <p>Die hier dargelegte Sichtweise wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass solche Äußerungen nicht zur Vertrauensbildung beitragen. Es steht dem ehrenamtlichen Naturschutz frei, eigene Pläne zum „besseren“ Schutz von Natur und Landschaft aufzustellen. Der Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb ist kein Fachplan im engeren Sinne, sondern ein, der Regionalplanung entsprechend, querschnittsorientierter Plan, der neben der Erhaltung der natürlichen Ressourcen auch die Flächennutzungen sowie wasserwirtschaftliche Belange im Freiraum zum Gegenstand hat. Die im Landschaftsrahmenplan dargelegten Grundlagen sind, dem Maßstab 1 : 50'000 entsprechend, fundiert. Der Gesetzgeber hat bewusst den kommunal verfassten Regionalverbänden die Aufstellung und Fortschreibung von Landschaftsrahmenplänen zugeordnet, wohl wissend, dass die Akzeptanz für die Inhalte und die Umsetzung dadurch erhöht werden. Der Regionalverband Neckar-Alb ist der Ansicht, dass durch „überhöhte“ Forderungen in Plänen und Konzepten dem Naturschutz und der Landschaftspflege nicht gedient ist.</p>
Allgemein	Landratsamt Böblingen – Bauen und Gewerbe 06.12.2010	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
Allgemein	Landratsamt Calw – Abt. Bauordnung 15.11.2010	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Allgemein	Landratsamt Freudenstadt – Amt für Ordnung, Bau und Umwelt 17.12.2010	Mit Schreiben 26.02.2009 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass gegen den Regionalplan Neckar-Alb 2008 keine Bedenken bestehen, da Belange des Landkreises nicht berührt werden. Diese Aussage gilt auch für den jetzt vorgelegten Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb.	Kenntnisnahme
Allgemein	Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 21.04.2011	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Allgemeines Der vorliegende Planentwurf ist inhaltlich umfangreich und sorgfältig erarbeitet. Die Bestandsaufnahme ist umfassend, die kartenmäßige Darstellung aber maßstabsbedingt sehr grob. Eine detaillierte Überprüfung der Festlegungen vor Ort ist wegen der Unschärfe der Planunterlagen kaum möglich oder derart zeitaufwändig, dass darauf verzichtet wurde. Es bleibt vorbehalten, Realisierungsmaßnahmen im Detail zu prüfen und zu beurteilen.	Kenntnisnahme
Allgemein	Landratsamt Rottweil: Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt 25.01.2011	Keine Bedenken. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes des Landkreises Rottweil werden nicht tangiert.	Kenntnisnahme
Allgemein	Landratsamt Rottweil: Forstamt 09.12.2010	Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Allgemein	Landratsamt Rottweil: Landwirtschaftsamt 01.02.2011	Belange der Landwirtschaft sind nicht betroffen. Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Allgemein	Landratsamt Sigmaringen 04.02.2011	Der Fachbereich Umwelt beim Landratsamt Sigmaringen hat keine Einwände gegen den Planentwurf 2010 des Landschaftsrahmenplans Neckar-Alb.	Kenntnisnahme
Allgemein	Landratsamt Tübingen - Untere Verwaltungsbehörde 02.02.2011 (Eingang 21.04.2011)	I. Naturschutz Hinweise: Der Landschaftsrahmenplan enthält wertvolle Aussagen und auch einige thematische Karten mit aggregierten Daten, die unsere Naturschutzfachdaten nicht enthalten (Siedlungsentwicklung etc.). Die kleinmaßstäblichen Karten zum Biotopverbund und die Karten zum Freiraumkonzept sind schwer zu interpretieren und mit Geländeeindrücken bzw. Fachdaten abzugleichen. Daher bitten wir die Geschäftsstelle des RVNA, dem Landratsamt Tübingen sämtliche Geodaten zum Regionalplan und Landschaftsrahmenplan in aktueller Fassung zur Verfügung zu stellen. Die Geodaten benötigen wir im ESRI-Shapefile-Format.	Kenntnisnahme
Allgemein	Landratsamt Tuttlingen – Dez. Bau und Umwelt 27.01.2011	Keine Bedenken. Das Forstamt regt bezüglich der Ausweisung möglicher Neuaufforstungsgebiete unter Umständen eine kreisübergreifende Kooperation an.	Kenntnisnahme Der Regionalverband Neckar-Alb plant derzeit keine Untersuchungen oder Aktivitäten zum Thema Neuaufforstungen. Die Zuständigkeit sehen wir bei den Landwirtschafts- und Forstämtern der Landratsämter. Wir regen an, mit diesen Kontakt aufzunehmen.
Allgemein	Landratsamt Zollernalbkreis	Keine Bedenken bestehen von Seiten des Landwirtschafts-, des Verkehrs- sowie des Straßenbauamtes.	

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	- Untere Verwaltungsbehörde 01.02.2011		
Allgemein	Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde: Untere Natur- und Denkmal-schutzbehörde 01.02.2011	Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht gibt es in der vorliegenden Fassung des Landschaftsrahmenplans nur wenig zu kritisieren bzw. anzumerken. Die hohe Bedeutung zahlreicher Landschaftsräume ist ausführlich dargestellt. Der Landschaftsrahmenplan bildet somit ein gutes Gerüst für zukünftige Landschaftsplanungen.	Kenntnisnahme
Allgemein	Langenenslingen 09.11.2010	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
Allgemein	LBBW Immobilien Land-siedlung GmbH 13.12.2010	Keine Anregungen	Kenntnisnahme
Allgemein	Meßstetten 31.01.2011	<p>Probleme und spezielle Änderungswünsche im Hinblick auf die planerischen Festsetzungen im Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb</p> <p>Allgemeines:</p> <p>Schon allein die Fülle der unterschiedlichen planerischen Festsetzungen im Übersichtsplan macht deutlich, dass mit dem Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb ein umfassender Schutz der Natur und Landschaft bezweckt werden soll. Neben wertvollen großflächigen Freiräumen (regionale Grünzüge) die nahezu den gesamten Bereich außerhalb der bebauten Bereiche überdecken, sind wertvolle kleinflächige Freiräume (Grünzäsuren), wertvolle Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Regionaler Biotopverbund), wertvolle Gebiete für die Bodenerhaltung, die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, für den Tourismus, zur Sicherung von Wasservorkommen und für den vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen.</p> <p>Die meisten dieser weitreichenden und umfassenden Schutzmechanismen werden spätestens dann, wenn sie rechtsverbindlich in den Regionalplan aufgenommen sind, zu einem echten Problem. Wenn diese nämlich im Regionalplan als „Ziele“ formuliert sind, können sie nur durch ein umfangreiches, langwieriges und kostenintensives „Zielabweichungsverfahren“ überwunden werden.</p> <p>Ein Großteil der planerischen Festsetzungen bewirkt, dass neben den bereits bestehenden Schutzgebietsausweisungen (Landschaftsschutzgebiete, Biotope, Naturschutzgebiete, FFH-Schutzgebiete, Vogelschutzgebiete, usw.) durch den Rahmenplan eine oder in den meisten Fällen gleich mehrere Schutzkategorien nochmals zusätzlich für eine Einschränkung der planerischen Möglichkeiten sorgen. Gleichzeitig wird bewirkt, dass auch weit weniger schützenswerte Bereiche, die den Schutzstatus eines der übrigen Schutzgebiete (Naturschutz, FFH, Vogelschutz, Landschaftsschutz, usw.) nicht erfüllen, durch den Regionalplan eine besondere Schutzwirkung erfahren.</p>	<p>Die Fülle der Festlegungen im Regionalplan ergibt sich aus der querschnittsorientierten Ausrichtung der Regionalplanung gemäß § 11 Landesplanungsgesetz. Da der Landschaftsrahmenplan, die Freiraumbelange betreffend, als vorbereitende Planung zum Regionalplan gesehen werden kann, werden entsprechende Inhalte aufgenommen. Die Rechtsgrundlage für den Landschaftsrahmenplan bilden das Bundesnaturschutzgesetz bzw. das Naturschutzgesetz Baden-Württemberg. Insofern ist das Bestreben im Landschaftsrahmenplan nach einem Schutz von Natur und Landschaft nachvollziehbar. Der Regionalverband erfüllt damit rechtliche Vorgaben.</p> <p>Als Ziel der Raumordnung werden im Regionalplan Neckar-Alb festgelegt: Regionale Grünzüge (Vorranggebiet), Grünzäsuren, Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Gebiete für Landwirtschaft, Gebiete für Forstwirtschaft, Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffabbau und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffe. Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumwirksamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen sind ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen, Funktionen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Sie können im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens überwunden werden.</p> <p>Als Grundsatz der Raumordnung werden im Regionalplan Neckar-Alb festgelegt: Regiona-</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Insgesamt passt dieser Landschaftsrahmenplan vollständig in das Schema der aktuellen Landespolitik, die eine vollständige Beschränkung städtebaulicher Entwicklungen auf den Innenbereich vorsieht (Stichwort: Innen- vor Außenentwicklung). Damit ist der aktuelle Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ein idealer „Baustein“, um einen vollumfassenden Schutz des Außenbereichs zu erreichen.</p> <p>Dieser wirksame Schutzmechanismus zeigt sich nicht zuletzt auch darin, dass speziell die Fachbehörden (Naturschutzbehörde, Raumordnungsbehörde, usw.) immer wieder (gerne) auf den Regionalplan und die dortigen Festsetzungen zurückgreifen, um Stellungnahmen zur Verhinderung von möglichen planerischen Entwicklungen zu begründen. So nützt es auch nichts, wenn in dem Erläuterungsbericht zum Landschaftsrahmenplan zunächst auf die Unverbindlichkeit hingewiesen wird. Denn klares Ziel wird es sein, die zunächst unverbindlichen Festsetzungen im Landschaftsrahmenplan durch eine spätere Übernahme in den Regionalplan verbindlich zu machen, sodass diese planerischen Festsetzungen später nur durch ein entsprechendes Zielabweichungsverfahren überwunden werden können.</p> <p>Der Regionalverband entwickelt sich faktisch immer mehr zu einer „Naturschutzbehörde“, die neben den eigentlichen hierfür zuständigen Fachbehörden eine eigenständige Unterschutzstellung von großflächigen regionalen Landschaftsteilen betreibt. Diese Vorgehensweise ist über die Ausweisung im Regionalplan äußerst effektiv, großräumig und vom Verfahren deutlich schneller zu bewerkstelligen als sonstige Maßnahmen zur Unterschutzstellung von schützenswerten Bereichen. Ob dadurch die eigentlichen und originären Aufgaben des Regionalverbandes, nämlich die Weiterentwicklung der dezentralen Siedlungsstrukturen, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Region als Wirtschaftsstandort, die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit moderner Infrastruktur, die bedarfsgerechte Anbindung, Erschließung und die Verflechtung aller Teilräume auch weiterhin aufrecht erhalten werden können, muss ernsthaft bezweifelt werden.</p> <p>Es kann daher nur an die politisch verantwortlichen Gremien und Entscheidungsträger (Planungsausschuss und Regionalversammlung) appelliert werden, den Entwurf des Rahmenplans mit der gebotenen kritischen Haltung zu betrachten, um sich bewusst zu machen, welche Folgen die uneingeschränkte Befürwortung dieser planerischen Festsetzungen für die Planungshoheit der Gemeinden mit sich bringen wird.</p> <p>Die Stadtverwaltung Meßstetten möchte mit dieser Stellungnahme eindringlich auf die Notwendigkeit der gewünschten Änderungen hinweisen.</p>	<p>le Grünzüge (Vorbehaltsgebiet), Gebiete für Bodenerhaltung, Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen und Gebiete für Erholung. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Bei Bauleitplänen beispielsweise liegt diese Abwägung also auf Seiten des Trägers der Bauleitplanung. Ein Zielabweichungsverfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan und im Regionalplan getätigten Festlegungen bezüglich der Freiraumstruktur sind nicht willkürlich, sondern begründet. Sie zielen nicht auf eine Beschränkung, z. B. kommunaler Entwicklungen, sondern auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen bzw. wichtiger Funktionen im Landschaftshaushalt sowie die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen. Damit erfüllt die Regionalplanung rechtliche Vorgaben, die zu einem nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen führen sollen. Die Inhalte des Landschaftsrahmenplans müssen nicht zwangsläufig und vollständig in den Regionalplan übernommen werden. Im Zuge der Anhörung des Regionalplan-Entwurfs 2011 besteht die Möglichkeit zu einer Stellungnahme, in deren Folge sich Änderungen im Regionalplan ergeben können.</p> <p>Dieser Hinweis wird zurückgewiesen. Die Aufgaben des Regionalverbandes sind vielfältig. Der Regionalplan enthält neben den Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur eine Vielzahl von Festlegungen zur regionalen Siedlungsstruktur sowie zur regionalen Infrastruktur. Darüber hinaus engagiert sich der Regionalverband in einer Vielzahl von Initiativen und Projekten zur Förderung der Region auf breiter Basis. Beispielhaft seien genannt: Standortagentur Reutlingen – Tübingen – Zollernalb, BioRegio STERN, RegionalStadtBahn, Regionales Zentren- und Märktekonzept, Europäische Metropolregion Stuttgart.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Allgemein	Metzingen 10.02.2011	Die bereits im Rahmen der Auslegung des Regionalplans vorgetragenen Anregungen vom 10.04.2009 finden hierin Berücksichtigung, so dass diesbezüglich	Kenntnisnahme

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		keine weitere Stellungnahme erfolgt.	
Allgemein	Mössingen 03.02.2011	Keine Bedenken Allerdings Anregung, dass die Große Kreisstadt Mössingen, auch als Sitz des Regionalverbands NA in die Themenkarten eingetragen wird.	Kenntnisnahme Der bisherige Ansatz, nur das Oberzentrum und die Mittelzentren namentlich in den Themenkarten zu bezeichnen, wird beibehalten. Eine alleinige Übernahme des Unterzentrums Mössingen ließe sich gegenüber den anderen Unterzentren schwer vermitteln.
Allgemein	Mötzingen 18.01.2011	Keine Anregungen	Kenntnisnahme
Allgemein	Neustetten 28.01.2011	Sie führen aus, dass der Landschaftsrahmenplan keine rechtliche Wirkung entfaltet. Erst mit der Übernahme der Festlegungen in den Regionalplan und der Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium werden Rechtsverbindlichkeiten geschaffen. Aus diesem Grund halten wir zum jetzigen Zeitpunkt eine ausführliche Prüfung und Stellungnahme für entbehrlich. Diese behalten wir uns für eine evtl. weitere Änderung des Regionalplans vor.  Wir gehen jedoch bereits heute davon aus, dass für die Gemeinde Neustetten in dem vorliegenden Landschaftsrahmenplan nicht noch weitere Einschränkungen gegenüber dem bisherigen Stand des Regionalplans vorgesehen sind. Es ist uns sehr wichtig, dass der Landschaftsrahmenplan grundsätzlich in der Weise umgesetzt wird, dass bisher vorhandene Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten auch weiterhin im Rahmen unserer Selbstverwaltungshoheit zur Verfügung stehen.	Kenntnisnahme  Durch die Festlegungen im regionalen Freiraumkonzept des Landschaftsrahmenplans, Entwurf 2010, ergeben sich für die Gemeinde Neustetten bei Übernahme in den Regionalplan gegenüber den Festlegungen in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2009 keine weiteren Einschränkungen.
Allgemein	Nürtingen 13.01.2011	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Allgemein	Pfronstetten 07.12.2010	Der Planentwurf 2010 des Landschaftsrahmenplans Neckar Alb wird zur Kenntnis genommen, Änderungen sind nicht gewünscht. Die angedachten Umgehungsstraßen der B 312 sollten durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.	Kenntnisnahme  Durch den Landschaftsrahmenplan ergeben sich keine Hindernisse für die angedachte Umgehungsstraße.
Allgemein	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 04.02.2011 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)	Der vorliegende Planentwurf ist gut strukturiert und enthält aus unserer Sicht alle Elemente, die auf dieser Planungsebene abgearbeitet werden sollten. Der konzeptionelle Teil (s. Karten zum Freiraumkonzept) ist schon stark auf die Festlegungen des Regionalplans ausgerichtet, d. h. der Abwägungsschritt gegenüber den anderen raumrelevanten Belangen ist bereits vollzogen, sodass ein eigenständiges Freiraumkonzept der Landschaftsrahmenplanung nicht erkennbar ist. Auch entsprechen die in der Karte dargestellten Freiraumkategorien dem Instrumentarium der Regionalplanung, können also als potentielle Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete aufgefasst werden.	Kenntnisnahme  Der Landschaftsrahmenplan-Entwurf enthält ein eigenes Freiraumkonzept. Dieses war bereits vor der Anhörung zum Regionalplan-Entwurf 2007 erarbeitet und wurde in diesen integriert. In der Zwischenzeit wurde es auf Hinweis der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Wirtschaftsministerium) zum Regionalplan 2009 dahingehend überarbeitet, dass wertvolle Freiräume regionsweit ermittelt wurden. Eine Unterscheidung in Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete ist im regionalen Freiraumkonzept noch nicht erfolgt. Dies geschieht auf der Ebene des Regionalplans.
Allgemein	Regionalverband Donau-Iller 04.02.2011 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)	Kein Abstimmungsbedarf	Kenntnisnahme

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Allgemein	Regionalverband Heilbronn-Franken 03.02.2011 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)	Aus Sicht des Regionalverbands Heilbronn-Franken bestehen keine Bedenken gegenüber dem vorliegenden Planentwurf für den Landschaftsrahmenplan. Da die Region Heilbronn-Franken nicht an die Region Neckar-Alb angrenzt, sind keine direkten Auswirkungen auf die Planungen der Region Heilbronn-Franken zu erwarten.	Kenntnisnahme
Allgemein	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 24.01.2011 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)	<p>Im Wesentlichen werden die regionalplanerischen Belange der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg durch Festlegungen des Landschaftsrahmenplanes Neckar-Alb berührt, die über die Region hinausgehende und vernetzende Ziele darstellen und sich ggf. in der hiesigen Region fortsetzen sollten. Dies trifft hier insbesondere auf die freiraumschützenden und biotopvernetzenden Festlegungen zu. Wir weisen hierzu darauf hin, dass entsprechende Entwürfe für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg noch nicht vorliegen, bzw. noch nicht in ein Beteiligungsverfahren eingebracht wurden. Sobald entsprechende Ergebnisse vorliegen, ist eine enge Abstimmung mit der Region Neckar-Alb hierzu erwünscht.</p> <p>Bedenken zu den Gebietsfestlegungen des vorliegenden Landschaftsrahmenplan-Entwurfes Neckar-Alb werden soweit nicht vorgebracht. Insgesamt liegt unseres Erachtens ein Planwerk vor, das die komplexen Inhalte eines Landschaftsrahmenplanes in komprimierter und zugleich umfassender und informativer Form abbildet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Allgemein	Regionalverband Südlicher Oberrhein 18.01.2011 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)	Keine Anregungen	Kenntnisnahme
Allgemein	Reutlingen 25.03.2011	Grundsätzlich unterstützt die Stadt Reutlingen die Ziele und Inhalte des Landschaftsrahmenplans. Die Stellungnahme (siehe Anlage) bezieht sich auf redaktionelle Anregungen zum regionalen Freiraumkonzept und zwei der 27 Themenkarten (u. a. Anpassungen der Einstufung der Gewässerstrukturgüte der Echaz oder die Darstellung der Waldflächen im Naturschutzgebiet Listhof).	Kenntnisnahme
Allgemein	Römerstein 26.01.2011	In der Sitzung vom 20.01.2011 hat sich der Gemeinderat mit dem Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb, betreffend die Gemeinde Römerstein, befasst. Dabei wurden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen und dem Planentwurf Stand 2010 mit folgenden Maßnahmen zugestimmt:	Kenntnisnahme
Allgemein	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH 03.11.2010	<p>Im Planbereich verlaufen keine 110-kV-RWE-Hochspannungsleitungen. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p> <p>Ferner wird davon ausgegangen, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die betroffenen Unternehmen wurden beteiligt.</p>
Allgemein	Sigmaringen 24.01.2011	Keine Bedenken	Kenntnisnahme

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Allgemein	Verband Region Stuttgart 20.01.2011 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) Neckar-Alb, bildet als Fortschreibung des LRP von 1989 nun eine aktualisierte, fundierte und umfassende Grundlage für die Freiraumplanung sowie für die Strategische Umweltprüfung des Regionalplans.	Kenntnisnahme
Allgemein	Verein Naturpark Obere Donau e. V. 42.01.2011	Von der Naturparkgeschäftsstelle wurden die Unterlagen komplett durchgesehen und geprüft. Aus Sicht des Naturparks Obere Donau bestehen keine ernstlichen Einwände gegenüber dem vorgelegten Planwerk und der Landschaftsrahmenplan kann damit von unserer Seite aus mitgetragen werden, nachdem unsere bereits bei der ersten Anhörung eingebrachten Änderungswünsche weitgehend Berücksichtigung fanden. Die zahlreichen erstellten Themenkarten geben einen sehr guten Einblick über die Verhältnisse im Regionalverbandsgebiet und sind auch für unsere tägliche Naturparkarbeit von Wert.	Kenntnisnahme
Allgemein	Weil im Schönbuch 10.01.2011	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Allgemein	Weilen unter den Rinnen 03.02.2011	<p>Maßgebliche Teile des Landschaftsrahmenplans werden in den Regionalplan übernommen werden und erlangen damit Rechtsverbindlichkeit. Der Siedlungsbereich von Weilen u. d. R. wird von den folgenden Ausweisungen nahezu vollständig umschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertvolle großflächigen Freiräume</li> <li>- Wertvollen Gebieten für den Naturschutz und Landschaftspflege</li> <li>- Wertvolle Gebiete für Bodenerhaltung</li> <li>- Wertvolle Gebiete für Erholung und landschaftsbezogenen Tourismus.</li> </ul> <p>Weitere Ausweisungen grenzen an Teile des Siedlungsgebietes an. Sofern diese Darstellungen als Vorranggebiete in ihrer derzeitigen Abgrenzung im Bereich der Ortslage als Vorrangflächen in den Regionalplan übernommen werden, stellen sie ein erhebliches Entwicklungshindernis für die Gemeinde Weilen u. d. R. dar. Bereits im Landschaftsrahmenplan fordert die Gemeinde ein Abrücken der Ausweisungen vom Siedlungsrand. Eine Übernahme dieser Darstellungen als Vorranggebiete in den Regionalplan wird deshalb entschieden zurückgewiesen.</p>	<p>Alle Städte und Gemeinden in der Region Neckar-Alb, auch die Gemeinde Weilen u. d. R., wurden mit Schreiben des Regionalverbands vom 05.05.2010 darauf hingewiesen, dass auf Hinweis vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg eine Überarbeitung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vorgenommen werden muss. Die Städte und Gemeinden wurden dabei aufgefordert, dem Regionalverband die Flächen mitzuteilen, in denen sie ihre künftige, über den Flächennutzungsplan hinausgehende Siedlungsentwicklung sehen. Der Regionalverband hat in dem Schreiben mitgeteilt, dass er, wenn keine Rückmeldung erfolgt, davon ausgeht, dass der Bedarf für die künftige Siedlungsentwicklung durch die Ausweisungen im Flächennutzungsplan gedeckt ist. Von der Gemeinde Weilen u. d. R. kam keine Rückmeldung. Es ist nicht das Ziel des Landschaftsrahmenplans und Regionalplans, die Städte und Gemeinden in ihren Entwicklungsmöglichkeiten einzuschränken. Vielmehr ist es Aufgabe, die Entwicklung in geordnete Bahnen zu lenken. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist die Erhaltung der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Landschaft. Diese sind in gebührender Weise unter Beachtung eines regionalen Blickwinkels bei der zukünftigen Entwicklung der Region zu berücksichtigen. Dabei haben sich die Regionalverbände an rechtliche Vorgaben zu halten, die sich maßgeblich aus dem Landesplanungsgesetz (LplG) vom 10.07.2003, zuletzt geändert am 14.10.2008, und dem Landesentwicklungsplan 2002 ergeben. Für Landschaftsrahmenpläne gelten insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 und das Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) vom 13.12.2005, zuletzt geändert am 17.12.2009. Bezüglich Form und Inhalt von Regionalplänen verweisen wir auf § 11 LplG, bezüglich der Inhalte von Landschaftsrahmenplänen auf die Vorgaben aus den §§ 9, 10 BNatSchG</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			und die §§ 16, 17 NatSchG. Ein pauschales Abrücken der regionalplanerischen Festlegungen vom Siedlungsrand wird abgelehnt. Die Gemeinde Weilen u. d. R. wird im Zuge der Anhörung des Regionalplan-Entwurfs 2011 die Gelegenheit haben, dem Regionalverband ihre anvisierten Entwicklungsmöglichkeiten mitzuteilen.
Allgemein	Westerheim 17.01.2011	Keine Anregungen	Kenntnisnahme
Allgemein	Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 25.02.2011	Ergänzend zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 14.02.2011 weist das Wirtschaftsministerium darauf hin, dass bei der Aufnahme von Inhalten des Landschaftsrahmenplans in den Regionalplan insbesondere die Plansätze in Kapitel 5 Freiraumsicherung, Freiraumnutzung des Landesentwicklungsplans 2002 zu beachten bzw. zu berücksichtigen und zu konkretisieren sind.	Kenntnisnahme  Bezüglich der Behandlung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen siehe dort.
Kap. 1 Einführung	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. für die NABU-Kreisverbände Reutlingen und Zollernalbkreis und den BUND Regionalverband Neckar-Alb 24.02.2011	Bei der Aufzählung der für den Landschaftsrahmenplan relevanten Gesetze fehlt das Bundesnaturschutzgesetz, das seit der Novellierung wieder mehr ist als eine Rahmengesetzgebung. Insbesondere die §§ 9 und 10 setzen sich mit übergeordneten Landschaftsplanwerken auseinander.	Der Hinweis wird aufgenommen. Kap. 1.1 wird in Absatz 1 eingangs wie folgt ergänzt (Änderung fett kursiv): „Die Rechtsgrundlage für Landschaftsrahmenpläne <b>ergibt sich aus dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) einschließlich der Änderungen sowie dem</b> Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Natur (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005 <b>einschließlich der Änderungen. Die einschlägigen Paragraphen sind im BNatSchG die §§ 9, 10 und im NatSchG die §§ 16, 17. Hierbei</b> sind die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung im Allgemeinen geregelt.“ Im weiteren Text werden die geänderten Paragraphen angepasst.
Kap. 1 Einführung	Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 21.04.2011	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes  Zu Kap. 1.1: Rechtliche Grundlagen der Landschaftsrahmenplanung Am 01.03.10 ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.09 in Kraft getreten. Es verdrängt in weiten Teilen entgegenstehendes oder gleichlautendes Landesrecht (Naturschutzgesetz vom 13.12.05). Es gibt Bereiche, wie z. B. die allgemeinen Grundsätze und das Recht des Artenschutzes, die das neue BNatSchG erschöpfend regelt und wo das Landesrecht nicht mehr gilt. In den nicht erschöpfend geregelten Bereichen findet das Landesgesetz weiterhin Anwendung. Ebenso sind landesrechtliche Regelungen weiterhin anwendbar auf den Gebieten, für die das BNatSchG die Fortgeltung landesrechtlicher Regelungen anordnet bzw. deren Neuerlass erlaubt.	Der Hinweis wird aufgenommen. Kap. 1.1 wird in Absatz 1 eingangs wie folgt ergänzt (Änderung fett kursiv): „Die Rechtsgrundlage für Landschaftsrahmenpläne <b>ergibt sich aus dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) einschließlich der Änderungen</b> sowie dem Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Natur (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005 <b>einschließlich der Änderungen. Die einschlägigen Paragraphen sind im BNatSchG die §§ 9, 10 und im NatSchG die §§ 16, 17. Hierbei</b> sind die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung im Allgemeinen geregelt.“ Im weiteren Text werden die geänderten Paragraphen angepasst.
Kap. 1 Einführung	Regierungspräsidium Tübingen, Referate 55	<u>Belange des Naturschutzes</u> <u>Redaktioneller Hinweis</u> Die zitierte Rechtslage basiert noch auf dem Landesnaturschutzgesetz. Das Inkrafttreten des	Der Hinweis wird aufgenommen. Kap. 1.1 wird in Absatz 1 eingangs wie folgt ergänzt (Änderung fett kursiv): „Die Rechtsgrundlage für Landschaftsrahmen-

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	und 56 14.02.2011	BNatSchG am 1.03.2010 mit teilweise Änderungen in § 9 ff BNatSchG blieb unberücksichtigt (z.B. Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege jetzt nach BNatSchG, Inhalte von Landschaftsplänen, Pflicht zur Fortschreibung des Rahmenplanes jetzt § 9 Abs. 4 BNatSchG, besonderes geschützte Biotop jetzt § 30 BNatSchG evtl. noch § 32 NatSchG etc.). Die Textpassagen sollten angepasst werden.	pläne <b>ergibt sich aus dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) einschließlich der Änderungen</b> sowie dem Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Natur (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005 <b>einschließlich der Änderungen. Die einschlägigen Paragraphen sind im BNatSchG die §§ 9, 10 und im NatSchG die §§ 16, 17. Hierbei</b> sind die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung im Allgemeinen geregelt.“ Im weiteren Text werden die geänderten Paragraphen angepasst.
Kap. 2 Grundsätzliches zur Freiraumsicherung	Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 21.04.2011	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes  Auch in Kapitel 2 „Landschaftsplanung“ des BNatSchG gilt primär das BNatSchG. Lediglich die Zuständigkeit, das Verfahren der Aufstellung und das Verhältnis von Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen zu Raumordnungsplänen richtet sich nach Landesrecht (§ 10 BNatSchG). Die neuen gesetzlichen Vorgaben sollten im gesamten Planwerk, das heißt auch in allen folgenden Kapiteln des Landschaftsplanentwurfs, berücksichtigt werden.	Siehe Behandlung der Stellungnahme unter Kap. 1
Kap. 2 Grundsätzliches zur Freiraumsicherung	Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde: Forstamt 01.02.2011	Zu 2.2.2 Naturräumliche Gliederung, Seite 8, zweit- letzter Absatz: Hier wäre hinzu zu fügen, dass die Buche als zweithäufigste Baumart nach der Fichte zunehmend an Bedeutung gewinnt.  Seite 9, zweiter Absatz: Die Formulierung „Durch- mischung mit monotoner Tannen- und Fichtenvegetati- on“ erscheint nicht sachgerecht, zumal Nadelholz- mischbestände durchaus naturnah und strukturiert sein können. Es wird deshalb folgende Formulierung vorgeschlagen: „Durchmischung mit Tannen- geprägten Mischwäldern und z. T. naturfernen Fich- ten-Beständen aus Erstaufforstung“.  Zu 2.3 Freiraumstruktur und Freiraumfunktion in der Region Neckar-Alb, Seite 11, dritter und vierter Ab- satz, „Land und Forstwirtschaft“: Die Bedeutung der Forst- und Holzwirtschaft im Hinblick auf die Arbeits- plätze und Wertschöpfungsketten im ländlichen Raum ist noch deutlicher hervorzuheben. So ist zu erwä- nen, dass durch die Bereitstellung von 100 Kubikme- ter Holz im „Cluster Forst und Holz“ ein Arbeitsplatz generiert wird. Des Weiteren sollten die Ausführungen zum agrar- strukturellen Wandel durch Ausführungen über die zunehmende Bedeutung der Wälder als Produktions- raum, insbesondere mit Blick auf die nachhaltige Energieerzeugung ergänzt werden.  Die Einschätzung, dass im Zuge des agrarstrukturel- len Wandels insbesondere ökologisch wertvolle Gren- zertragsflächen und Untergrenzfuren aus der land- wirtschaftlichen Nutzung fallen (siehe Seite 11, ...) kann von Seiten des Landwirtschaftsamtes Zollernalbkreis nicht geteilt werden. Ein Rückgang der Wiesenflächen (bis zu 40 % prognostiziert) kann nicht festgestellt werden. Vielmehr tragen die agrarpolitischen Rahmenbedingungen und die Weiterentwicklungen auf den Betrieben und beim Betreiben von Biogas-	Die Anregung wird aufgegriffen. In Absatz 4 wird an Satz 4 folgender Nebensatz angehängt: „...“, wobei die Buche als zweithäufigste Baumart zunehmend an Bedeutung gewinnt.“  Die Anregung wird aufgegriffen. Satz 2 in Absatz 2 auf Seite 9 von Kap. 2.2.2 erhält folgenden neuen Wortlaut: „...“, ansonsten ist die Durchmischung mit <b>tannengeprägten Mischwäldern und zum Teil naturfernen Fichtenbeständen aus Erstaufforstungen</b> relativ hoch.“  Die Bedeutung der Forst- und Holzwirtschaft im Hinblick auf Arbeitsplätze ist nicht Gegenstand der Landschaftsrahmenplanung und wird aus diesem Grund nicht deutlicher hervorgehoben. Dagegen wird die Bedeutung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzflächen im Zusammenhang mit der Energiegewinnung durch folgenden Satz im Anschluss an Absatz 1 hervorgehoben: „Landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Wälder haben in den letzten Jahren zunehmende Bedeutung für die Bereitstellung von Biomasse zur Energiegewinnung erlangt. Dieser Trend wird auch in den nächsten Jahren anhalten.“  In diesem Punkt haben sich in letzter Zeit tatsächlich Entwicklungen ergeben, die vor Jahren so nicht abschätzbar waren. Die Anregung wird aufgenommen. Folgende Passage wird gestrichen: „Auf der anderen Seite droht zunehmend ein Rückzug der Landwirtschaft aus Grenzertragsstandorten und Untergrenzfuren, die meist als Grünland genutzt sind. Unklar bleibt, was mit diesen Flächen geschieht. Die Offenhaltung der Kulturlandschaft

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>und Heuverbrennungsanlagen dazu bei, diese Standorte nachhaltig zu erhalten.</p> <p>Seite 11, letzter Absatz, Seite 12 erster Absatz; „Klimawandel“: Neben der beschriebenen Gefährdung der Wälder durch den Klimawandel sollte hier noch ergänzt werden, dass der Wald auch entscheidend zum Klimaschutz beiträgt.</p>	<p>ist in Frage gestellt, der Verluut ökolgisch wertvoller Flächen ist absehbar.“ Alternativ wird folgende Passage eingefügt: „Der verstärkte Flächendruck bedingt, dass die Nutzung von Grenzertragsstandorten wieder attraktiver wird. Dies ist auf der einen Seite zu begrüßen, da damit der bis vor wenigen Jahren noch befürchtete, massive Grünlandschwund nicht eingetreten ist. Auf der anderen Seite kann es auf diesen Flächen zu einer Nutzungsintensivierung mit unerwünschten Folgen auf die Artenvielfalt kommen.“</p> <p>Dieser Aspekt wird in Kap. 7.2 behandelt.</p>
Kap. 2 Grundsätzliches zur Freiraumsicherung	Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde: Untere Natur- und Denkmal-schutzbehörde 01.02.2011	Angeregt wird im Kapitel 2 unter 2.2.3 den Aspekt der besonderen Bedeutung der Streuobstbereiche im Landschaftsraum stärker hervorzuheben und zu würdigen. Diesen landschaftsprägenden Bereichen wird im Landschaftsrahmenplan insgesamt zu wenig Gewicht eingeräumt, obwohl gerade diese naturschutzfachlich hochwertigen Zonen in den letzten Jahren sehr häufig Baugebieten "geopfert" wurden.	<p>In Kap. 2.2 werden landschaftliche Belange nur oberflächlich behandelt. Eine Vertiefung zum Thema Streuobstwiesen an dieser Stelle wird nicht als adäquat angesehen.</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen. Allerdings würde eine separate Behandlung der Streuobstwiesen den bisherigen Duktus des Landschaftsrahmenplans sprengen, der sich an den Vorgaben für den Regionalplan orientiert. Das Thema Streuobstwiesen wird wie folgt erweitert:</p> <p>In Kap. 4.3 werden folgende neue Absätze am Ende eingefügt:  „Streuobstwiesen in Baden-Württemberg sind historische Kulturlandschaftselemente. Neben ihrer Bedeutung für die Obstproduktion sind sie aufgrund ihrer hohen Arten- und Strukturvielfalt und der extensiven Nutzungsweise auch ökologisch bedeutsam. Sie besitzen zudem einen hohen Kultur- und Erholungswert.</p> <p>Aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft und des Wandels der Agrarmärkte ist die Bewirtschaftung von Streuobstbeständen in den letzten Jahren und Jahrzehnten nicht mehr rentabel gewesen. In der Folge wurden Bewirtschaftung und Pflege der Bäume und des Unterwuchses vernachlässigt. Dies bedingt eine zunehmende Vergreisung und einen stetigen Rückgang der Baumbestände, wie Untersuchungen des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum aus dem Jahr 2009 belegen. Aktuell ist dieses deshalb so gravierend, weil viele Bestände sehr alt sind und jüngere Pflanzungen vielfach fehlen. Bis in 10 bis 20 Jahren wird ein massiver Rückgang von Streuobstbeständen befürchtet.</p> <p>Die Region Neckar-Alb hat einen maßgeblichen Anteil an einem dem größten zusammenhängenden Streuobstgebiete Europas. Nur durch gemeinsame Anstrengungen des Landes, der Kommunen, der Verbände und weiterer Akteure und im Zusammenhang mit einer Steigerung der Wertschätzung der Streuobstwiesen und der Wortschöpfung aus dem Streuobstbau kann die langfristige Erhal-</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			<p>tung dieser Kulturlandschaft gelingen.“</p> <p>Kap. 4.4 wird durch weitere Überschriften neu gegliedert:  Schutzgebiete: Absätze 1 – 7, Absatz 10  Wildtierkorridore: Absatz 8  Fließgewässer: Absatz 9  Streuobstbestände: Absätze 11 – 12  Masterplan Neckar: Absatz 13  Umweltbildung: Absatz 14</p> <p>Dabei wird der Abschnitt „Streuobstbestände“ wie folgt ergänzt. Nach Satz 1 wird folgende Passage eingefügt: „Der Obstbau hat zwischen Alb, Neckar und Rems eine lange Tradition und zeichnet sich durch ein breites Spektrum an verschiedenen Obstkulturen aus. Ausgedehnte Streuobstwiesen mit einer Vielzahl alter Sorten, Sonderkulturen wie Kirschen bis hin zu Wildobstvorkommen prägen diesen Raum und bieten Einheimischen und Gästen ein Stück Erholung in einer intakten Landschaft. Aus diesen Gründen haben sich regionsübergreifend die sieben Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Rems-Murrkreis, Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis zur „Initiative Streuobstland!“ mit dem Ziel zusammengeschlossen, diese besondere Kulturlandschaft mit ihren vielfältigen ökologischen und touristischen Funktionen zu erhalten und weiter zu entwickeln.“</p> <p>In Kap. 8.3.2 wird nach Absatz 1 als weiterer Spiegelstrich „größere Streuobstwiesengebiete“ eingefügt.</p> <p>In Kap. 8.3.4 wird Absatz 2 am Ende wie folgt ergänzt: „Die Initiative Streuobstland, an der unter anderem die Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis beteiligt sind, ist zu unterstützen.“ Dabei müssen Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz gebührend Berücksichtigung finden.“</p> <p>Streuobstwiesen sind in den Karten 4.1 und 8.1 bereits separat dargestellt und vermerkt. Eine weitere, spezielle Themenkarte „Streuobstwiesen“ ist nicht vorgesehen.</p>
Kap. 2 Grundsätzliches zur Freiraumsicherung	Regierungspräsidium Tübingen, Referat 82 14.02.2011	<p><b>Belange des Forsts</b>  Zu Kapitel 2.2.2: Die Aussage zur Waldsituation im Naturraum Südwestliches Albvorland (S. 8, 7. Absatz) zwischen Hechingen und Göppingen - „Die Waldflächen bestehen zum größten Teil aus Nadelholzbeständen“ - ist nicht ganz nachvollziehbar, da gerade die ausgedehnten Braunjuraschichten mit ihren hängigen Übergängen zum Albtrauf auf großer Fläche naturnahe Laubholzbestockungen tragen.</p> <p>Die Beschreibung der Waldsituation im Naturraum Hohe Schwabenalb (S. 9, 2. Absatz) sollte differenzierter erfolgen, da hier die Tanne Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaft ist. Es wird folgende Formulierung angeregt: „ansonsten besteht eine Durchmischung mit Tannen-geprägten Mischwäldern und z.T. naturfernen Fichten-Beständen aus Erstaufforstung“.</p> <p>Zu Kapitel 2.2.3: Zum besseren Verständnis der Hei-</p>	<p>Der Hinweis wird aufgegriffen. Satz 3 in Absatz 1 des Abschnitts „Naturraum Südwestliches Albvorland“ wird wie folgt geändert: „Die Wälder <b>in den tiefer gelegenen Bereichen</b> werden ... vielfach von Nadelhölzern, insbesondere Fichten gebildet; <b>in den höheren Lagen überwiegen naturnahe Laubholzwälder.</b>“</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen. Satz 2 in Absatz 2 auf Seite 9 von Kap. 2.2.2 erhält folgenden neuen Wortlaut: „... , ansonsten ist die Durchmischung mit <b>tannengeprägten Mischwäldern und zum Teil naturfernen Fichtenbeständen aus Erstaufforstungen</b> relativ hoch.“</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. Im Abschnitt</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		de-Problematik könnte ergänzt werden, dass die Heideflächen durch eine historische, intensive Hütenschafthaltung entstanden sind, der Erhalt vieler Heiden jedoch heute nur durch vollständige oder zumindest flankierende mechanische Pflege gesichert werden kann. Eine Ausnahme mag hier der ehemalige Truppenübungsplatz Münsingen darstellen.	„Heide-Gebiete“ wird eingangs folgende Passage eingefügt: „Heideflächen entstanden im Laufe von Jahrhunderten in der Folge einer intensiven Hütenschaft, vor allem durch Schafe, und einer ausbleibenden zusätzlichen Düngung. Für ihre Erhaltung sind heutzutage oftmals vollständige oder zumindest flankierende mechanische Pflegemaßnahmen erforderlich.“
Kap. 2 Grundsätzliches zur Freiraumsicherung	Rottenburg a. N. 02.02.2011	<p>Unter anderem ist aufgefallen, dass auf die Gefahr intensiv genutzter Monokulturen durch Energiepflanzenanbau hingewiesen wird (der ja auch im Rottenburger Raum schon im Gange ist), hier werden jedoch unseres Erachtens nur unzulänglich Gegenmaßnahmen und keine konkrete gegensteuernde Ziele aufgeführt.</p> <p>Gleiches gilt für die Frage nach der Offenhaltung der Kulturlandschaft, da ja Offenlandschaften hohe ökologische Bedeutung für den Neckartal- und Ammertalraum haben. Möglicherweise können Projekte des „Landschaftsparks Neckar“ entgegen steuern – jedoch sicher nur unzulänglich und lückenhaft angesichts des drastischen Rückgangs gefährdeter Arten in diesem Lebensraum.</p> <p>Forderungen an die Landwirtschaft beziehen sich dagegen insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser, hier seien die Grenzen der Tragfähigkeit zu „beachten“. Die Grenzen der Tragfähigkeit von Tieren und Pflanzen werden jedoch nicht erwähnt. Sind diese irgendwo näher definiert?</p>	<p>Es kommt dem Regionalverband in erster Linie darauf an, auf die Problematik hinzuweisen. Im Landesplanungsgesetz sind keine Steuerungsinstrumente zur Regelung der Problematik vorgesehen.</p> <p>Bezüglich der Offenhaltung der Landschaft und des Arten- und Biotopschutzes werden auf Ebene der Regionalplanung im Landschaftsrahmenplan und Regionalplan Rahmenbedingungen formuliert (z. B. regionaler Biotopverbund) bzw. Forderungen gestellt. Diese müssen allerdings in der Regel auf lokaler Ebene umgesetzt werden.</p> <p>Nach Kenntnissen des Regionalverbands bestehen bezüglich der Toleranz von Tieren und Pflanzen gegenüber Veränderungen der Umwelt bzw. ihrer Lebensräume in vielen Fällen große Wissenslücken. Die Festlegung allgemein gültiger „Toleranzgrenzen“ ist aufgrund der Komplexität, Unterschiedlichkeit und zeitlichen Varianz der Standortbedingungen der Ökosysteme nicht oder kaum möglich und dürfte sogar auf Objektebene sehr schwierig sein. Entsprechende konkrete Festlegungen können nicht im regionalen Maßstab, sondern müssen in einem größeren Maßstab durch die Fachbehörden erfolgen.</p>
Kap. 2 Grundsätzliches zur Freiraumsicherung	Schömburg 25.02.2011	Im Textteil zum Landschaftsrahmenplan in Ziffer 2.2.3 sind u.a. großflächige Konzentrationen von Streuobstbäumen aufgeführt. Der Palmbühl in Schömburg ist nicht darunter. Wir denken, dass dieser große Streuobstbestand erwähnenswert wäre, zumal wir von Streuobstexperten immer wieder darauf hingewiesen werden, welche Besonderheit hier vorliegt durch den ungewöhnlich hohen Anteil an Birnbäumen. Wir haben Ihnen einen Übersichtsplan beigefügt.	Die genannten Streuobstwiesen am Palmbühl sind mit ihren knapp 8 ha, gemessen an den in Kap. 2.2.3 genannten Streuobstwiesengebieten, die teilweise mehrere hundert Hektar Streuobstwiesen umfassen, relativ klein. Sie werden aus diesem Grund hier nicht erwähnt. Allerdings sind sie in Karte 4.4 Wertvolle Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Auf die Bedeutung der Streuobstwiesen wird in Kap. 4 und Kap. 8 eingegangen, ohne einzelne Flächen zu erwähnen.
Kap. 3 Freiraumsicherung	Albstadt 19.03.2010	Regionale Grünzüge Bereich „Stetthalde“, Tailfingen (siehe Anlage 1): Im Bereich „Stetthalde“ nördlich von Langenwand in Tailfingen ist aus Sicht der Stadt Albstadt langfristig eine gewerbliche Nutzung möglich und auf Grund der andernorts zahlreichen Einschränkungen durch Topographie und Naturschutz sinnvoll. Eine dementsprechende Darstellung im gemeinsamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Albstadt – Bitz ist jedoch noch nicht erfolgt. Die potenzielle gewerbliche Baufläche liegt in Regionalen Grünzügen. Die Stadt Albstadt regt an, die bereits im letzten Verfahren beantragte Fläche nicht als Regionalen Grünzug darzustellen.	Die Darstellung der wertvollen großflächigen Freiräume im Landschaftsrahmenplan entspricht einer Bestandsaufnahme. Eine Unterscheidung der regionalen Grünzüge in Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete wird erst im Regionalplan vorgenommen. Um Landschaftsrahmenplan und Regionalplan besser unterscheiden zu können, wird im regionalen Freiraumkonzept des Landschaftsrahmenplans auf die in Klammern stehenden Begriffe „regionaler Grünzug“ und „Grünzäsur“ verzichtet. Es bleiben „wertvolle großflächige Freiräume“ und „wertvolle kleinflächige Freiräume“.

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Bereich „Auf Gaulen“, Tailfingen (siehe Anlage 2): In dem bestehenden Siedlungsbereich „Auf Gaulen“ befinden sich folgende Einrichtungen: Gaststätte, Bauunternehmen, Tauben- und Hundesportverein. Dieser Siedlungsbereich ist von Regionalen Grünzügen umschlossen. Eine Weiterentwicklung in diesem Bereich ist nicht möglich. Im gemeinsamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Albstadt – Bitz ist der Siedlungsbereich als Mischbaufläche dargestellt, die Erweiterungsflächen als Fläche für die Landwirtschaft. Um Entwicklungsmöglichkeiten für bereits bestehende Einrichtungen einzuräumen bzw. geringfügige Neuansiedlungen zu ermöglichen, regt die Stadt Albstadt an, den Regionalen Grünzug in südlicher Richtung zu reduzieren.</p> <p>Bereich westlich des badkaps (siehe Anlage 3): Das badkap in Albstadt-Lautlingen zählt als Erlebnisbad mit hoher Frequentierung und überregionalem Einzugsbereich zu den touristischen Attraktionen von Albstadt. Eine Erweiterung in westliche Richtung auf die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche ist mittelfristig denkbar. Die Stadt Albstadt regt an, der westlich des badkaps festgelegte Regionale Grünzug sollte zurückgenommen und auf die dargestellte Grünzäsur abgestimmt werden, um dem Erlebnisbad Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren.</p> <p>Grünzäsuren (siehe Anlage 4): Soweit sich die Grünzäsuren an den bestehenden Landschafts- und Naturschutzgebietsgrenzen orientieren und nicht weitere Flächen einer möglichen Siedlungsentwicklung entzogen werden und die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen berücksichtigt sind, können die Grünzäsuren zwischen den Stadtteilen Ebingen und Lautlingen, Tailfingen und Onstmettingen, Pfeffingen und Margrethausen, sowie Lautlingen und Laufen mitgetragen werden. Zitat Landschaftsrahmenplan: „Der Landschaftsrahmenplan enthält keine exakt abgegrenzten Flächen. Die im regionalen Freiraumkonzept dargestellten Gebiete sind als Bereiche zu verstehen, deren Grenzen dem Maßstab der Regionalplanung entsprechend als gebietsscharf bezeichnet werden.“ Daher wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Abgrenzung im Detail abgestimmt werden kann und geringfügige Arrondierungen möglich sind.</p> <p>Abgrenzung touristische Entwicklung im Bereich Naturfreibad Auf Grund des strukturellen Wandels plant die Stadt Albstadt durch gezielte Maßnahmen langfristig den Tourismus auszubauen. Es ist beabsichtigt, im Stadtteil Tailfingen, im Bereich des Naturfreibades ein Ferienhausgebiet zu entwickeln. Die gute Anbindung an die L 360 und der Synergieeffekt mit dem Naturfreibad sprechen für eine solche Entwicklung. Der Bereich liegt innerhalb von Regionalen Grünzügen und ... Die Stadt Albstadt regt an, die gekennzeichnete Fläche nicht als Regionalen Grünzug ... darzustellen.</p>	<p>Im Regionalplan festgelegte Vorranggebiete sind Ziel der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Als Vorbehaltsgebiet festgelegte Flächen sind Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze sind von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Im Regionalplan 2009 und Planentwurf 2011 wird explizit darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der als Vorbehaltsgebiet festgelegten regionalen Grünzüge die Abwägung durch die Träger der Bauleitplanung stattfindet.</p> <p>Zu den einzelnen Gebieten:</p> <p><u>Stetthalde, Tailfingen:</u> Der wertvolle großflächige Freiraum bleibt erhalten, da die genannten Flächen nicht im Flächennutzungsplan ausgewiesen sind. Teile dieses Bereiches sind im Regionalplan 2009 und im Planentwurf 2011 bereits als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Die in Anlage 1 dargestellte potenzielle gewerbliche Entwicklung weicht in Teilen von den bisherigen Meldungen der Stadt Albstadt ab. Insofern kann im Regionalplan ein „Flächentausch“ stattfinden. Im nördlichen Teilbereich wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) sowie das Vorranggebiet für Landwirtschaft zu Gunsten eines Vorbehaltsgebiets um ca. 250 m zurückgenommen. Alternativ wird westlich des Gewerbegebiets Lichtenbol Nord der regionale Grünzug (Vorbehaltsgebiet) in ein Vorranggebiet geändert und ein Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt (Fläche mit vergleichbarer Größe und Flurbilanz). Der südliche Teilbereich bleibt unverändert. Siehe dazu auch Behandlung der Stellungnahme der Stadt Albstadt zum Regionalplan-Entwurf 2008</p> <p><u>Auf Gaulen, Tailfingen; badkap, Lautlingen:</u> Der wertvolle großflächige Freiraum wird beibehalten. Im Regionalplan 2009 und Regionalplan-Entwurf 2011 ist der genannte Bereich als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich ist nach Abwägung durch den Träger der Bauleitplanung möglich.</p> <p><u>Grünzäsuren zwischen den Stadtteilen Ebingen und Lautlingen, Tailfingen und Onstmettingen, Pfeffingen und Margrethausen, sowie Lautlingen und Laufen:</u> Kenntnisnahme. Im Flächennutzungsplan ausgewiesene Bauflächen sind nicht betroffen. Es wird bestätigt, dass im Rahmen der Bauleitplanung die Abgrenzung der Grünzäsuren im Detail abgestimmt werden kann, da die Festlegungen auf regionalplanerischer Ebene gebietsscharf vorgenommen wurden. Parzellenscharfe Festlegungen im Grenzbereich der Grünzäsuren finden auf Ebene der Bauleitplanung statt.</p> <p><u>Naturfreibad, Tailfingen:</u> Der wertvolle kleinflächige Freiraum wird in einen wertvollen großflächigen Freiraum umgeändert. Dieser</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			soll im Regionalplan als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt werden.
Kap. 3 Freiraumsicherung	Bad Urach 01.02.2011	<p>Regionale Grünzüge Die im Entwurf des Landschaftsrahmenplans Neckar-Alb dargestellten regionalen Grünzüge lassen sowohl der Kernstadt als auch den Ortsteilen über die Flächennutzungsplangrenzen hinaus keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten zu, da sie bis unmittelbar an die Ortschaften herangezogen wurden. Teilweise liegen sogar bestehende Gebäude in Ortsrandlage im geplanten regionalen Grünzug. Hier regen wir an, die Planung dahingehend zu überarbeiten, dass zumindest sämtliche Bestandsgebäude als bestehende Siedlungsfläche dargestellt werden und an den Ortsrändern entsprechend den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen sowie bei den Aussiedlerhöfen kleinere Entwicklungsmöglichkeiten verbleiben. Zur Veranschaulichung liegen dieser Stellungnahme drei Kartenauszüge mit entsprechenden Markierungen und Erläuterung bei.</p> <p>Des Weiteren ist bereits seit längerem geplant, das bestehende Gewerbegebiet „Henger Weg“ in Bad-Urach-Wittlingen zu erweitern (siehe beiliegenden Arrondierungsentwurf). Die Gewerbegebietserweiterung ist bereits im Zuge der Entwicklung des jetzigen Gewerbegebiets vorabgestimmt worden, das Landratsamt hat ganz aktuell gegen eine Erweiterung des Gebiets um ca. 40 m ebenfalls keine Bedenken. Auch der Regionalverband hatte bereits 2007 keine Bedenken gegen die bereits damals geplante Arrondierung geäußert. Nachdem das bestehende Gewerbegebiet annähernd aufgesiedelt ist, soll spätestens im kommenden Jahr mit der konkreten Planung der Gewerbegebietserweiterung begonnen und anschließend das Bauleitplanverfahren eingeleitet werden. Die betreffende Fläche liegt jedoch nach dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans ebenfalls in einem regionalen Grünzug und ... , weshalb wir fordern, den Entwurf in diesem Bereich zu überarbeiten und die Fläche als geplante Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe darzustellen.</p> <p>Darüber hinaus regen wir an, im Anschluss an das im Flächennutzungsplan für Bad Urach-Hengen als geplante gewerbliche Baufläche ausgewiesene Areal eine größere Fläche, nämlich zwischen B 28 und L 245 von einer Überplanung im Zuge der Landschaftsrahmenplanung frei zu halten. Wie Ihnen bekannt ist, ist ein Teil der im Flächennutzungsplan gesicherten Fläche bereits durch den Bebauungsplan Rübteile überplant, in welchem sich bereits mehrere Betriebe angesiedelt haben. Für die weitere Fläche, für die noch kein Bebauungsplan existiert, gibt es einen konkreten Interessenten. Da Bad Urach in der Kernstadt über keine nennenswerten Entwicklungspotentiale insbesondere für Gewerbeflächen verfügt und die Gewerbegebiete in den anderen Stadtteilen für größere Investoren schlecht geeignet sind, bliebe somit nur der Bereich im Anschluss an das Gewerbegebiet Rübteile für die potentielle Ansiedlung größerer Gewerbebetriebe. Dies entspricht auch der Ausweisung von Bad Urach – Hengen als Vorsorgestandort für Industrie und Gewerbe im rechtskräftigen Regionalplan.</p> <p>Auf Gemarkung Seeburg ist ein Bebauungsplan für das Gelände des Schlosses Uhenfels in Aufstellung.</p>	<p>Die Darstellung der wertvollen großflächigen Freiräume im Landschaftsrahmenplan entspricht einer Bestandsaufnahme. Eine Unterscheidung der regionalen Grünzüge in Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete wird erst im Regionalplan vorgenommen. Um Landschaftsrahmenplan und Regionalplan besser unterscheiden zu können, wird im regionalen Freiraumkonzept des Landschaftsrahmenplans auf die in Klammern stehenden Begriffe „regionaler Grünzug“ und „Grünzäsur“ verzichtet. Es bleiben „wertvolle großflächige Freiräume“ und „wertvolle kleinflächige Freiräume“.</p> <p>Im Regionalplan festgelegte Vorranggebiete sind Ziel der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Als Vorbehaltsgebiet festgelegte Flächen sind Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze sind von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Im Regionalplan 2009 und Planentwurf 2011 wird explizit darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der als Vorbehaltsgebiet festgelegten regionalen Grünzüge die Abwägung durch die Träger der Bauleitplanung stattfindet.</p> <p>Allgemein Die Darstellung der Siedlungsflächen im regionalen Freiraumkonzept richtet sich nach den Flächennutzungsplänen und, sofern davon abweichend, auch nach den Bebauungsplänen. Es handelt sich somit um nachrichtliche Übernahmen. Die von der Stadt Bad Urach gelieferten Angaben wurden übernommen. Landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich wurden nicht freigestellt. Als privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Baugesetzbuch sind sie im Außenbereich zulässig.</p> <p>Die bezeichneten Flächen werden wie folgt behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bad Urach – Ermstal zwischen B 465 und Grüner Weg: Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Im Regionalplan 2009 und im Regionalplan-Entwurf 2011 sind sämtliche Flächen als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt und damit prinzipiell als Siedlungsfläche ausweisbar.</li> <li>- Bad Urach – Süd (Gewerbegebiet Oberer Brühl / Moräne): Der wertvolle kleinflächige Freiraum zwischen dem Gewerbegebiet Süd und der Georgiisiedlung wird nicht zurückgenommen. Er deckt sich an dieser Stelle mit einem Vogelschutzgebiet. Das Gebiet hat zudem Bedeutung für den Hochwasserschutz und ist deshalb als wertvolles Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt, was einer weiteren Bebauung entgegensteht.</li> </ul>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Dieser Bereich ist im Entwurf des Landschaftsrahmenplans als regionaler Grünzug ausgewiesen und ... . Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, um den Erhalt des denkmalgeschützten Schlosses Uhenfels zu sichern, was nur möglich ist, wenn dem Eigentümer im geplanten Umfang die Schaffung zeitgemäßer Räumlichkeiten ermöglicht wird. Aus diesem Grund fordert die Stadt Bad Urach, den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans sowie der Bestandsgebäude des Hofguts Uhenfels nur insoweit durch den Landschaftsrahmenplan zu überplanen, als noch ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Nutzung beider Areale gegeben bleiben.</p> <p>Im östlichen Bereich des Stadtteils Sirchingen werden die Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet und die Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe durch einen regionalen Grünzug zerschnitten. Auch hier regen wir an, auf diese Darstellung zu verzichten und es zumindest bei einer weißen Fläche zu belassen, da eine künftige Entwicklung in diesem Bereich aus unserer Sicht denkbar wäre, wenngleich derzeit keine konkreten Planungen bestehen.</p> <p>Erläuterungen zu Karten 1 – 3:</p> <p>Karte 1 – Kernstadt Bad Urach:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermstal zwischen B 465 und Grüner Weg</li> <li>- Gewerbegebiet Oberer Brühl / Moräne</li> <li>- Fläche Am Hochberg / Sanatoriumsweg</li> <li>- Flächen Mauchental / Hirschseeweg</li> <li>- Fläche nördlich Magura</li> <li>- Gebiet Jugendherberge und Reitbetrieb Idler</li> <li>- Alte Hanner Steige (Wohngebäude)</li> <li>- Maisental – Fläche zwischen Gaststätte Friedrichs Au bis Parkierung hinter „Maisenstüble“</li> </ul> <p>Karte 2 – Sirchingen, Wittlingen, Hengen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sirchingen – Wochenendhäuser Richtung Albrauf</li> <li>- Sirchingen – Bestandsgebäude am Ortsrand</li> <li>- Wittlingen – geplante Erweiterung Gewerbegebiet Henger Weg</li> <li>- Wittlingen – Bestandsgebäude am Ortsrand</li> <li>- Hengen – Dreieck B 28 – L 245 im Anschluss an bestehendes Gewerbegebiet Rübteile</li> <li>- Hengen – Bestandsgebäude am Ortsrand</li> </ul> <p>Karte 3 – Seeburg</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schloss und Hofgut Uhenfels</li> <li>- Trailfinger Weg vom Sportgelände bis zur Trailfinger Schlucht</li> </ul> <p>Die vorgennannten Flächen sind größtenteils zumindest partiell bebaut oder existieren Flächennutzungspläne bzw. Bebauungsplanentwürfe und sollten deshalb durch den Entwurf des Landschaftsrahmenplans nicht überplant werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bad Urach – Am Hochberg / Sanatoriumsweg: Die bestehenden Gebäude sind freigestellt. Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Im Regionalplan 2009 und im Regionalplan-Entwurf 2011 sind die angrenzenden Flächen als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt und damit prinzipiell als Siedlungsfläche ausweisbar. Das bis zur Siedlungsgrenze reichende wertvolle Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird bis an die Grenze des Vogelschutzgebietes zurückgenommen.</li> <li>- Bad Urach – Mauchental / Hirschseeweg: Der Gebäudekomplex im nördlichen Bereich wird freigestellt. Ansonsten wird der wertvolle großflächige Freiraum nicht zurückgenommen. Im Regionalplan 2009 und im Regionalplan-Entwurf 2011 sind die Flächen als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt und damit prinzipiell als Siedlungsfläche ausweisbar.</li> <li>- Bad Urach – Fläche nördlich Magura: Die bestehenden Gebäude werden freigestellt. Ansonsten wird der wertvolle großflächige Freiraum nicht zurückgenommen. Im Regionalplan 2009 und im Regionalplan-Entwurf 2011 sind die Flächen als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt und damit prinzipiell als Siedlungsfläche ausweisbar.</li> <li>- Bad Urach – Jugendherberge, Reitbetrieb: Keine Änderung erforderlich, da keine Festlegungen im regionalen Freiraumkonzept</li> <li>- Bad Urach – Alte Hanner Steige: Die bestehenden Gebäude werden freigestellt; der wertvolle großflächige Freiraum wird zurückgenommen.</li> <li>- Bad Urach – Sonderbauflächen im Maisental: Keine Änderung erforderlich, da keine Festlegungen im regionalen Freiraumkonzept</li> <li>- Hengen – Beim Gewerbegebiet Rübteile: Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Im Regionalplan 2009 und im Regionalplan-Entwurf 2011 sind die bezeichneten Flächen als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt und damit prinzipiell als Siedlungsfläche ausweisbar.</li> <li>- Hengen – Bestandsgebäude am Ortsrand: Bestehende Gebäude werden freigestellt; der wertvolle großflächige Freiraum wird zurückgenommen.</li> <li>- Seeburg - Schloss und Hofgut Uhenfels: Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Im Regionalplan-Entwurf 2011 wird die im Bebauungsplanverfahren bezeichnete Fläche als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Nach Abwägung durch die Stadt Bad Urach ist diese Fläche dann prinzipiell als Siedlungsfläche ausweisbar.</li> <li>- Seeburg – Trailfinger Weg: Der wertvolle großflächige Freiraum im Bereich „Sondergebiet Schuppen“ wird auf die Grenzen des Bebauungsplans zurückgenommen. Auch das Gebäude südlich der</li> </ul>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			<p>Sportanlagen wird freigestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sirchingen - Wochenendhäuser Richtung Albtrauf: Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Dem Regionalverband liegen keine Unterlagen zur Bauleitplanung vor, die diesen Bereich entsprechend ausweisen. Die bestehenden Gebäude genießen Bestandschutz.</li> <li>- Sirchingen – Nordwest: Die bezeichnete, im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesene Fläche ist bereits freigestellt. Der Bereich südlich davon ist im Regionalplan 2009 und im Regionalplan-Entwurf 2011 als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt und damit prinzipiell als Siedlungsfläche ausweisbar.</li> <li>- Sirchingen - Ost: Der wertvolle großflächige Freiraum zwischen dem Ortsrand und dem Gewerbegebiet wird zurückgenommen.</li> <li>- Sirchingen – Bestandsgebäude am Ortsrand: Die bestehenden Gebäude werden freigestellt; der wertvolle großflächige Freiraum wird zurückgenommen.</li> <li>- Wittlingen – Beim Gewerbegebiet Henger Weg: Der wertvolle großflächige Freiraum im Anschluss an das Gewerbegebiet wird nicht zurückgenommen. Im Regionalplan 2009 und im Regionalplan-Entwurf 2011 ist die bezeichnete Fläche als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt und damit prinzipiell als Siedlungsfläche ausweisbar. Die Fläche wird nicht als Siedlungsfläche dargestellt. Die Übernahme der Siedlungsflächen im regionalen Freiraumkonzept beruht in erster Linie auf den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen; darüber hinausgehende Bebauungspläne sind ebenfalls aufgenommen. Flächen aus laufenden Verfahren werden dann übernommen, wenn sich im Rahmen der Anhörung gem. § 3 Abs. 2 BauGB aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken ergeben haben.</li> <li>- Wittlingen – Bestandsgebäude am Ortsrand: Die Gebäude werden freigestellt; der wertvolle großflächige Freiraum wird zurückgenommen. Bei dem Gebäude im Südwesten handelt es sich um einen einzelnen Schuppen oder Ähnliches. Der wertvolle großflächige Freiraum wird hier nicht zurückgenommen.</li> </ul>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Bad Urach 02.03.2011	Ergänzung der Stellungnahme vom 01.02.2011: Wir regen an, die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren so auszugestalten, dass Bestandsgebäude, sowohl am Ortsrand der Bebauung als auch Bestandsgebäude und Aussiedlerhöfe im Außenbereich – jeweils unabhängig von Ihrer Nutzung – nicht tangiert werden und Entwicklungsmöglichkeiten auf den jeweils betroffenen Grundstücken verbleiben. Da nicht alle Bestandsgebäude in den Karten dargestellt werden können, sollte unseres Erachtens die vorgenannte Anforderung durch entsprechende Festsetzung im Textteil des Landschaftsrahmenplans erfolgen.	Bestandsgebäude am Ortsrand werden, sofern es sich nicht um Geschirrhütten oder Ähnliches handelt, freigestellt. Aussiedlerhöfe im Sinne von privilegierten Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB sind in regionalen Grünzügen zulässig. Nur im unmittelbaren Ortsrandbereich gelegene Betriebe werden freigestellt. Eine genauere textliche Festsetzung zu Entwicklungsmöglichkeiten auf Grundstücken im Ortsrandbereich ist nicht erforderlich. Der in Landschaftsrahmenplänen und Regionalplänen verwendete Maßstab lässt nur gebietsscharfe Abgrenzungen zu.

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Des Weiteren bitten wir Sie, für den Stadtteil Sirchingen die in der Anlage beigefügte Kartenausschnitte mit Erläuterung zu verwenden. Diese ersetzen Karte 2 unseres Schreibens vom 01.02.2011 für Sirchingen. Aus unserer Sicht frei zu haltende Flächen sind farblich markiert.</p> <p>Erläuterungen Kartenausschnitte Sirchingen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wohnhaus sowie angrenzender Geländestreifen entlang des Weges bis zum Sportplatz (s. Karte zur StN vom 01.02.2011)</li> <li>2. Bestand versch. Wochenendhäuser</li> <li>3. Nördliche und östliche Kanzstraße bis zur Gemeinschaftsschuppenanlage – vorbelastet mit baulichen Anlagen</li> <li>4. Fläche zwischen geplantem Mischgebiet (im FNP festgesetzt) und bestehendem Gewerbegebiet(s. Karte zur StN vom 01.02.2011)</li> <li>5. Aussiedlerhof</li> <li>6. Ortsrand (s. Karte zur StN vom 01.02.2011)</li> <li>7. Ortsrand(s. Karte zur StN vom 01.02.2011)</li> <li>8. versch. Bestandsgebäude, u. a. Werkmannhaus des Deutschen Alpenvereins</li> </ol>	<p>Dabei ergibt sich in der Regel ein Interpretationsspielraum auf Bauleitplanebene, die parzellenscharfe Abgrenzungen vornimmt.</p> <p>Die Anregungen bzgl. des Stadtteils Sirchingen werden wie folgt behandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1./2. Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Dem Regionalverband liegen keine Unterlagen zur Bauleitplanung vor, die diesen Bereich entsprechend ausweisen. Die bestehenden Gebäude genießen Bestandsschutz.</li> <li>3. Der wertvolle großflächige Freiraum wird im Bereich der bestehenden Gebäude zurückgenommen.</li> <li>4. Der wertvolle großflächige Freiraum zwischen dem Ortsrand und dem Gewerbegebiet wird zurückgenommen.</li> <li>5. Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen (Begründung siehe oben).</li> <li>6./7. Die bestehenden Gebäude werden freigestellt; der wertvolle großflächige Freiraum wird zurückgenommen.</li> <li>8. Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Dem Regionalverband liegen keine Unterlagen zur Bauleitplanung vor, die diesen Bereich entsprechend ausweisen. Die bestehenden Gebäude genießen Bestandsschutz.</li> </ol>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Balingen 25.02.2011	<p>Zur Sicherstellung der weiteren Entwicklung der Stadt Balingen sind die neu ausgewiesenen Grünzäsuren zwischen Weilstetten und Roßwangen (Anlage 1) und zwischen Ostdorf/Engstlatt und Schmiden (Anlage 2) im Landschaftsrahmenplan sowie im Regionalplan jeweils geringfügig um eine Teilfläche zu reduzieren. Die Grünzäsur zwischen Weilstetten und Roßwangen tangiert unmittelbar das bestehende Gewerbegebiet Rote Länder und macht eine zukünftige Erweiterung entlang der L 442 unmöglich. Da im Gewerbegebiet Rote Länder, zumal im Regionalplan als Schwerpunktgebiet für die zukünftige Industrie und Gewerbeentwicklung ausgewiesen, die gesamtstädtische Gewerbeentwicklung langfristig erfolgen soll, müssen auch zukünftig Entwicklungsperspektiven erhalten bleiben. Daher sollte die Grünzäsur in diesem Bereich entsprechend den Eintragungen im Lageplan reduziert werden. Aus Sicht der Stadt Balingen ist die Funktionalität der Grünzäsur auch nach einer entsprechenden Reduzierung gewährleistet. Bei einer Erweiterung des Gewerbegebietes müsste zudem ggf. im Rahmen eines Parallelverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes an anderer Stelle ein bereits ausgewiesenes potentiell Gewerbegebiet aufgegeben werden, so dass insgesamt kein Siedlungsflächenzuwachs gegenüber dem im Flächennutzungsplan genehmigten Flächenansatz entstehen würde.</p> <p>Die Grünzäsur zwischen Ostdorf/Engstlatt und Schmiden tangiert eine mögliche Aus- bzw. Umsiedlungsfläche für den bisherigen Grüngutsammelplatz der Fa. Jetter in Ostdorf. Da der bisherige Grüngutsammelplatz an der Landesstraße nach Ostdorf dringend erweitert werden sollte, was am vorhandenen Standort aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, wird derzeit eine Aussiedlung an einen neuen, geeigneten und gut erschlossenen Standort betrieben. Als zukünftiger Standort wurde eine Fläche gegenüber</p>	<p>Die wertvollen kleinflächigen Freiräume zwischen Weilstetten und Roßwangen und zwischen Ostdorf/Engstlatt und Schmiden werden geringfügig zurückgenommen. Die Begründungen der Stadt Balingen sind stichhaltig und nachvollziehbar. Damit die Grünzäsur ihre trennende Wirkung behalten kann, wird der wertvolle kleinflächige Freiraum am nordöstlichen Ortsrand von Schmiden im Bereich der K 7120 um ca. 80 m erweitert.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>der Kläranlage lokalisiert, für welche demnächst ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden soll. Eine Vorabstimmung mit den relevanten Fachbehörden hat bereits stattgefunden. Der neue Standort wird von diesen uneingeschränkt mitgetragen. Die Stadt Balingen bittet daher, diese Grünzäsur an ihrem östlichen Rand geringfügig zu reduzieren. Im Gegenzug würde der Altstandort, welcher ebenfalls innerhalb dieser Grünzäsur sowie zudem noch innerhalb eines FFH-Gebietes (Fauna-Flora-Habitat) liegt, mittelfristig entfallen. Eine Kompensation für die Reduzierung der Grünzäsur wäre somit gegeben.</p> <p>Die im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes auf der Gemarkung Frommern ausgewiesenen Regionalen Grünzüge im Bereich der Bundesstraße B 463 zwischen Bahnlinie und Breitenhof sowie östlich an das Gebiet ‚Untere Breite‘ angrenzend (Anlage 3) sollen - im Hinblick auf die zwischenzeitlich geänderten, städtebaulichen Entwicklungsabsichten sowie unter Berücksichtigung der aufgrund der Randlage nachrangigen fachlichen Bedeutung für die Freiraumsicherung - entfallen. Zumindest wird jedoch gefordert, dass der gesamte Bereich bei der anstehenden Änderung des Regionalplanes lediglich als Vorbehaltsfläche (VBG) ausgewiesen wird.</p> <p>Die in Zusammenhang mit der Fortschreibung des Regionalplans abgegebene Stellungnahme der Stadt Balingen vom 30.03.2009 bezüglich der auf der Gesamtgemarkung Balingen annähernd flächendeckenden Ausweisung Regionaler Grünzüge und den damit einhergehenden weitreichenden Einschränkung in den zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten wird aufrechterhalten. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung des Stadtteils Ostdorf, welcher durch die umfangreichen Ausweisungen im Bereich Natur- und Vogelschutz bereits weitreichende Einschränkungen in Kauf nehmen muss.</p> <p>[Entsprechender Auszug der Stellungnahme vom 30.03.2009.] Z (2), G (4): Bereits im Schreiben vom 31.03.2008 wurde seitens der Stadt Balingen darauf hingewiesen, dass eine Erweiterung der Regionalen Grünzüge um bisher nicht gesicherte Flächen unmittelbar um die bestehenden Ortslagen zu einer Erhöhung des Planungs- und Untersuchungsaufwandes der Kommunen führt.</p> <p>Der Ortschaftsrat Ostdorf spricht sich im Rahmen der aktuellen Anhörung gegen die Erweiterung des Regionalen Grünzuges auf der Gemarkung Ostdorf und damit gegen weitere Nutzungsbeschränkungen aus. Nachdem Ostdorf bereits durch das Vogelschutzgebiet VSN 32, das im Norden, Westen und Süden bis an den Siedlungsrand heranreicht, massive Einschränkungen in der weiteren Entwicklung hinnehmen</p>	<p>Der wertvolle großflächige Freiraum auf Gemarkung Frommern zwischen Bahnlinie und Breitenhof sowie östlich an das Gebiet „Untere Breite“ angrenzend bleibt im regionalen Freiraumkonzept des Landschaftsrahmenplans erhalten. Teile davon sind im Regionalplan-Entwurf 2011 bereits als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) vorgesehen. Darüber hinausgehende Belange können im Beteiligungsverfahren zur Regionalplanfortschreibung eingebracht werden.</p> <p>Die bisherige Haltung wird beibehalten. Es wird auf die folgende Behandlung der Stellungnahme durch den Regionalverband Neckar-Alb verwiesen:</p> <p>Bei den als Vorbehaltsgebiet festgelegten Regionalen Grünzügen handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, dessen Ziel es ist, zu einem sensiblen Umgang mit den verbliebenen Freiräumen zu kommen. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist den Belangen des Freiraums gegenüber einer Inanspruchnahme für Siedlung ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Abwägung erfolgt in diesem Falle durch die Träger der Bauleitplanung. Eine Prüfung der Umweltbelange muss, unabhängig von den Festlegungen im Regionalplan, im Rahmen der Plan-Umweltprüfung zu den Bauleitplänen geschehen. Eine übermäßige Erhöhung des Planungs- und Untersuchungsaufwandes wird nicht gesehen.</p> <p>Gegenüber dem Regionalplan 1993 wurde keine Erweiterung des als Ziel der Raumordnung festgelegten Regionalen Grünzuges vorgenommen. Der hier genannte regionale Grünzug ist als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Bei den als Vorbehaltsgebiet festgelegten Regionalen Grünzügen handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, dessen</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		muss, sollten auf den verbleibenden Gemarkungsflächen keine zusätzlichen Restriktionen durch die Neuausweisung von Regionalen Grünzügen vorgenommen werden.	Ziel es ist, zu einem sensiblen Umgang mit den verbliebenen Freiräumen zu kommen. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist den Belangen des Freiraums gegenüber einer Inanspruchnahme für Siedlung ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Abwägung erfolgt in diesem Falle durch die Träger der Bauleitplanung.
Kap. 3 Freiraumsicherung	Bisingen 03.02.2011	Der Gemeinderat Bisingen hat sich in seiner Sitzung am 01.02.2011 mit dem Landschaftsrahmenplan beschäftigt. Anbei erhalten Sie die dazugehörige Drucksache. Entsprechend dem dortigen Beschlussvorschlag hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst: Die Gemeinde Bisingen beantragt, auf die im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes „Sondergebiet Tank- und Servicestation“ in Bisingen-Steinhofen im Regionalen Freiraumkonzept des Landschaftsrahmenplanes Neckar-Alb dargestellten Regionalen Grünzüge zu verzichten oder diesen zumindest differenziert als Vorbehaltsgebiet entsprechend der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 29.09.2009 darzustellen. Bitte berücksichtigen Sie dies entsprechend.	Dem Antrag kann nicht entsprochen werden. Die Darstellung der wertvollen großflächigen Freiräume im Landschaftsrahmenplan entspricht einer Bestandsaufnahme. Eine Unterscheidung der regionalen Grünzüge in Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete wird erst im Regionalplan vorgenommen. Um Landschaftsrahmenplan und Regionalplan besser unterscheiden zu können, wird im regionalen Freiraumkonzept des Landschaftsrahmenplans auf die in Klammern stehenden Begriffe „regionaler Grünzug“ und „Grünzäsur“ verzichtet. Es bleiben „wertvolle großflächige Freiräume“ und „wertvolle kleinflächige Freiräume“. Im Regionalplan-Entwurf 2011 ist die genannte Fläche als Vorbehaltsgebiet festgelegt.
Kap. 3 Freiraumsicherung	Bitz 27.01.2010	<p>... Festsetzungen von regionalen Grünzügen ... Die Markierungen in dem von Ihnen verwendeten Kartenwerk Maßstab 1 : 50 000 sind mir zu ungenau. Ich fürchte, da sind Konflikte und Streitigkeiten bei späteren Bebauungsplanverfahren vorprogrammiert. Ich hatte deshalb um eine parzellenscharfe Abgrenzung der Grünzüge gebeten. Da diese vom Regionalverband nicht geleistet werden konnte, helfe ich gern aus. In der Anlage erhalten Sie einen Plan, in dem ich parzellengenau markiert habe, wie ich mir eine Festlegung von Grünzügen vorstellen kann. Innerhalb der roten Linie sollte keine Festlegung von Grünzügen sein.</p> <p>Ich möchte noch darauf hinweisen, dass dieses Schreiben erst eine vorläufige Stellungnahme der Gemeinde Bitz ist, da ich noch keine Gelegenheit hatte, das Thema im Gemeinderat zu beraten. Dies wird voraussichtlich am 22.01.2011 geschehen, so dass Sie bis Ende Februar eine endgültige Stellungnahme erhalten.</p>	<p>Es ist nicht das Ziel des Landschaftsrahmenplans und Regionalplans, die Städte und Gemeinden in ihren Entwicklungsmöglichkeiten einzuschränken. Vielmehr ist es Aufgabe, die Entwicklung in geordnete Bahnen zu lenken. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist die Erhaltung der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Landschaft. Diese sind in gebührender Weise unter Beachtung eines regionalen Blickwinkels bei der zukünftigen Entwicklung der Region zu berücksichtigen. Dabei haben sich die Regionalverbände an rechtliche Vorgaben zu halten, die sich maßgeblich aus dem Landesplanungsgesetz und dem Landesentwicklungsplan 2002 ergeben. Für Landschaftsrahmenpläne gelten insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (NatSchG). Bezüglich Form und Inhalt von Regionalplänen verweisen wir auf § 11 LplG, bezüglich der Inhalte von Landschaftsrahmenplänen auf die Vorgaben aus den §§ 9, 10 BNatSchG und die §§ 16, 17 NatSchG. Der relevante Maßstab für die Regionalplanung ist der Maßstab 1 : 50'000. Daran haben sich die Regionalverbände zu halten. Die Abgrenzung flächiger Festlegungen ist aus diesem Grunde gebietsscharf. Parzellenscharf wird z. B. auf Ebene der Bauleitplanung geplant.</p> <p>Die Darstellung der wertvollen großflächigen Freiräume im Landschaftsrahmenplan entspricht einer Bestandsaufnahme. Eine Unterscheidung der regionalen Grünzüge in Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete wird erst im Regionalplan vorgenommen. Um Landschaftsrahmenplan und Regionalplan besser unterscheiden zu können, wird im regionalen</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			<p>Freiraumkonzept des Landschaftsrahmenplans auf die in Klammern stehenden Begriffe „regionaler Grünzug“ und „Grünzäsur“ verzichtet. Es bleiben „wertvolle großflächige Freiräume“ und „wertvolle kleinflächige Freiräume“.</p> <p>Im Regionalplan festgelegte Vorranggebiete sind Ziel der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Als Vorbehaltsgebiet festgelegte Flächen sind Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze sind von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Im Regionalplan 2009 und Planentwurf 2011 wird explizit darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der als Vorbehaltsgebiet festgelegten regionalen Grünzüge die Abwägung durch die Träger der Bauleitplanung stattfindet.</p> <p>Die markierten Flächen werden im Einzelnen wie folgt behandelt:</p> <p>Nördlicher Ortsrand und südlicher Ortsrand: Die wertvollen großflächigen Freiräume werden nicht zurückgenommen. Im Regionalplan-Entwurf 2011 sind die bezeichneten Flächen als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Eine Ausweisung als Siedlungsfläche ist nach Abwägung durch den Träger der Bauleitplanung möglich.</p> <p>Östlicher Ortsrand: Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Im Regionalplan-Entwurf 2011 sind die bezeichneten Flächen bis auf eine kleine Teilfläche (Wald) als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Eine Ausweisung als Siedlungsfläche ist nach Abwägung durch den Träger der Bauleitplanung möglich. Die genannte Waldfläche ist im Regionalplan-Entwurf ein regionaler Grünzug (Vorranggebiet).</p> <p>Nordwestlicher Ortsrand: Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Im Regionalplan-Entwurf 2011 ist ein Teil der bezeichneten Flächen als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Eine Ausweisung als Siedlungsfläche ist nach Abwägung durch den Träger der Bauleitplanung für diesen Teilbereich möglich Die übrige Fläche ist aufgrund des Vorkommens von § 32-Biotopen als wertvolles Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Eine Bebauung sollte hier unterbleiben.</p> <p>Südwestlicher Ortsrand: Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Im Regionalplan-Entwurf 2011 ist ein Teil der bezeichneten Flächen als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Eine Ausweisung als Siedlungsfläche ist nach Abwägung durch den Träger der Bauleitplanung für diesen Teilbereich möglich. Die übrige Fläche ist aufgrund des Vorkommens von</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			<p>Streuobstwiesen erhaltenswert. Eine Bebauung sollte hier unterbleiben.</p> <p>Somit sind für eine künftige Siedlungsentwicklung ausreichend Spielräume und Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden.</p>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Bodelshausen 01.02.2011	<p>Wie wir bereits im persönlichen Gespräch mit Frau Bernhardt und Herrn Seiffert am 23. Januar 2011 mitteilten, bereiteten uns bisher die im Entwurf des regionalen Freiraumkonzeptes eingetragenen so genannten „wertvollen groß- und kleinflächigen Freiräume“ Sorgen insoweit, als diese bis direkt an die bebaute Ortslage heranreichen. Wir sahen darin die Gefahr einer erheblichen Einschränkung bei künftigen, über den Planungszeitraum des derzeit geltenden Flächennutzungsplanes hinausgehenden Entwicklungen. Genauso wie Belange der Freiraumplanung zu berücksichtigen sind, ist es der Gemeinde sehr wichtig, langfristige Perspektiven der bauleitplanerischen Entwicklung berücksichtigt zu wissen.</p> <p>Wie sich aus der parallel zum Landschaftsrahmenplan erarbeiteten Fortschreibung des Regionalplanes ergibt, werden die in ortsnahen Lagen ausgewiesenen „wertvollen großflächigen Freiräume“ insoweit zum Teil konkretisiert, als diese im dortigen Planentwurf als Vorbehaltsflächen in Form von Grundsätzen der Landesplanung festgesetzt werden sollen. Aufgrund des oben genannten Gespräches gehen wir davon aus, dass mit der Ausweisung von Vorbehaltsflächen diese langfristigen Perspektiven abgesichert werden können und weitere bauliche Fortentwicklungen nach erfolgter Güterabwägung möglich sein werden.</p> <p>Grundlage für diese Stellungnahme ist der Planungsstand des Regionalplanes Neckar-Alb mit der dort enthaltenen Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete. Die Gemeinde verlässt sich darauf, dass diese Vorbehaltsgebiete im weiteren Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplanes keine Einschränkungen erfahren.</p> <p>Vor diesem Hintergrund stellen wir unsere bisher vorgebrachten Bedenken gegen den Landschaftsrahmenplan im Grundsatz zurück.</p> <p>Dies gilt jedoch nicht für die Fläche im Bereich Schindäcker. Für das an den Bebauungsplan Grenzäcker angrenzende Gebiet Schindäcker ist nach der bisherigen Planung der Gemeinde beabsichtigt, ebenfalls einen Bebauungsplan aufzustellen und zwar als Arrondierungs- und Verbindungsfläche zu dem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen künftigen Gewerbegebiet „Hirschen“. Den Aufstellungsbeschluss hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11. März 2008 gefasst, verbunden mit dem Beschluss, diese Verbindungsfläche noch im Wege des Parallelverfahrens im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet auszuweisen. Es bestehen hierfür bereits konkrete Vorstellungen und Entwürfe für die verbindliche Bauleitplanung. Es handelt sich bei diesen Flächen zudem um so genannte Optionsflächen der Firma PPG, die sich im Bereich des Bebauungsplanes Höfel-Aischpachäcker und Grenzäcker ansiedelte in der verbindlichen Annahme, sich baulich in den Bereich der oben genannten Bauflächen weiter entwickeln zu können. Aufgrund dieses Sachstandes müssen wir nach wie vor darauf bestehen, dass auf die Ausweisung als „wertvoller großräumiger Freiraum“ in diesem Bereich verzichtet</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan entfaltet keine Rechtswirkung. Im Regionalplan wird im Siedlungsrandbereich von Bodelshausen bei den regionalen Grünzügen zwischen Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet unterschieden. Die Abwägung über eine Bebauung fällt bei den Vorbehaltsgebieten in die Zuständigkeit der Gemeinde.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Forderung wird nicht entsprochen. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.12.2008 explizit beschlossen, dass die bisherigen „Weißflächen“ im Siedlungsrandbereich als regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet, festgelegt werden. Durch die Vorbehaltsgebiete ergeben sich keine wirklichen Einschränkungen und kein zusätzlicher Aufwand für die Träger der Bauleitplanung. Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan und zu den Bebauungsplänen muss die Ausweisung von Gebieten für eine zukünftige Siedlungsentwicklung ohnehin geprüft und begründet werden. Da im Landschaftsrahmenplan nicht unterschieden wird zwischen Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten wird der wertvolle großflächige Freiraum an der genannten Stelle nicht zurückgenommen. Sollte die Fläche noch während des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden, so kann sie in der Raumnutzungskarte als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe, Planung, dargestellt</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		und stattdessen diese Fläche im regionalen Freiraumkonzept den Flächen gleichgestellt werden, die bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesen sind.	werden.
Kap. 3 Freiraumsicherung	Burladingen 01.02.2011	<p>Die Stadt Burladingen verweist in vollem Umfang auf ihre Stellungnahmen zum Regionalplan Neckar-Alb und zur Ausweisung von Grünzügen und Grünzäsuren. Diese werden auch weiterhin aufrechterhalten.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2007 vom 31.03.2008:</p> <p>Der Ortschaftsrat Hausen i. K. befürwortet Grünzäsuren entsprechend den Grundzügen und der Zielsetzung des Regionalplans, soweit es dabei für den Stadtteil Hausen trotzdem möglich ist, innerörtlich die geplante Nottrasse für eine örtliche Umleitung der Verkehrsströme auf der L 442 einzurichten, innerörtlich in dem zuvor benannten Bereich eine Ringwasserleitung zur Verbesserung der Wasserversorgung für große Bevölkerungsteile einzurichten, die auf der Gemarkungsfläche liegenden, archäologischen Funde aus römischer und frühgeschichtlicher Zeit (Richtung Burladingen, beidseitig der B 32) zu erschließen und einem kulturell interessierten Besucher- und Personenkreis touristisch zugänglich zu machen.</p> <p>Stetten u. H. ist durch die Tatsache, dass der Ort in einer Talauflage liegt, bei der zukünftigen Erschließung von Baugebieten sehr eingeschränkt. Der Ortschaftsrat beantragt, dass im Bereich der Ungerhalde (Richtung Melchingen) die Grünzäsur herausgenommen wird, um in Zukunft auch eine Ausweisung als Baugebiet zu ermöglichen.</p> <p>Der Ortschaftsrat Melchingen ist dafür, dass die „Grünzäsur“ zwischen Melchingen und Salmendingen gestrichen wird.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2008 vom 03.04.2009:</p> <p>Melchingen: Der Ortschaftsrat Melchingen ist weiterhin der Meinung, dass die Grünzäsur zwischen Salmendingen und Melchingen herausgenommen werden soll. Die Begründung in der Synopse ist nicht stichhaltig und sollte deshalb nochmals überdacht werden.</p>	<p>Der Regionalverband Neckar-Alb verweist auf die Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Behandlung der Stellungnahmen der Stadt Burladingen, die im Folgenden wiedergegeben sind:</p> <p>Besagte Maßnahmen werden durch Grünzäsuren nicht eingeschränkt, solange damit keine Siedlungstätigkeiten verbunden sind.</p> <p>Besagte Grünzäsur regelt den Siedlungsabstand zwischen den Ortschaften Stetten und Erpfingen, der in etwa 1.300 m beträgt. Die Grünzäsur bestand bereits im Regionalplan 1993. Sie wird nicht herausgenommen. Das Symbol wird durch eine flächige Darstellung ersetzt.</p> <p>Besagte Grünzäsur regelt den Siedlungsabstand zwischen den Ortschaften Melchingen und Salmendingen, der in etwa 800 m beträgt. Die Grünzäsur bestand bereits im Regionalplan 1993. Sie wird nicht herausgenommen. Das Symbol wird durch eine flächige Darstellung ersetzt.</p> <p>Laut Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsplan 2002 sind die Lenkung der Siedlungsentwicklung und die Freiraumsicherung Aufgaben der Regionalplanung. Im Regionalplan-Entwurf 2008 dienen die Grünzäsuren der Vermeidung ungegliederter, bandartiger Siedlungsentwicklungen. Sie sind ebenso wie die anderen flächenhaften Festlegungen in der Raumnutzungskarte gebietsscharf abgegrenzt. Die parzellenscharfe Abgrenzung erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Damit ergibt sich in aller Regel ein "Spielraum" für die kommunale Selbstverwaltung.</p> <p>Zu Melchingen: Die Grünzäsur regelt die Siedlungsentwicklung zwischen den Ortschaften Melchingen und Salmendingen. Der Abstand zwischen beiden Orten beträgt in etwa 800 m und hat in den letzten Jahrzehnten erheblich abgenommen. Durch die Grünzäsur wird die Siedlungsentwicklung nicht vollständig verhindert. Die Grünzäsur wird nicht herausgenommen.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Stetten: Die Grünzäsur im Bereich der Unterhalde (Richtung Melchingen) soll herausgenommen werden, da der Gemeinde sonst jegliche Möglichkeit in der Zukunft ein Baugebiet auszuweisen versperrt wird. Die Begründung dafür ist, dass die Grünzäsur den Siedlungsabstand von etwa 1300 m zwischen Stetten und Erpfingen regelt. Der Siedlungsabstand wird nach Auffassung des Ortschaftsrates durch die Herausnahme der Grünzäsur nicht wesentlich verringert und beträgt z. B. zwischen Melchingen und Salmendingen auch nur 800 m. Außerdem wünscht der Ortschaftsrat Alternativmöglichkeiten für die Ausweisung eines neuen Baugebietes.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme zur Überarbeitung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vom 18.06.2010:</p> <p>Die bereits ausgewiesenen Grünzäsuren im Stadtgebiet werden als ausreichend angesehen, weitere Ausweisungen auf dem Stadtgebiet sollen nicht erfolgen, da dadurch die Siedlungsentwicklung der Stadt Burladingen eingeschränkt wird. Wenn Grünzüge festgelegt werden, sollte es sich um Vorbehaltsgebiete handeln, damit auch weiterhin eine Flexibilität bei der künftigen Siedlungsentwicklung möglich ist.</p> <p>Gegenüber dem Regionalplan 2009 haben sich bisher im Stadtgebiet keine Änderungen ergeben.</p> <p>Die von den Ortsteilen Melchingen, Ringingen und Salmendingen gemeldeten Flächen sind in den beigefügten Plänen dargestellt, wir bitten um entsprechende Berücksichtigung.</p> <p>Sollte geplant sein, die Grünzüge unmittelbar an die bebaute Ortslage angrenzen zu lassen, bitten wir mindestens um die Einhaltung eines Abstandes von 100 m um die bebaute Ortslage herum, damit auch weiterhin die Möglichkeit der Abrundung der Ortslage besteht.</p>	<p>Zu Stetten: Die Grünzäsur regelt die Siedlungsentwicklung zwischen den Ortschaften Stetten und Erpfingen. Der Abstand zwischen beiden Ortschaften beträgt in etwa 1.300 m. Um den Raum für die künftige Siedlungsentwicklung zu erweitern, wird die Grünzäsur im Norden von Stetten um 100 m zurückgenommen.</p> <p>Die Festlegung von Grünzäsuren erfolgt nach nachvollziehbaren Kriterien. Beträgt der Abstand zwischen Siedlungen im ländlichen Raum im engeren Sinne weniger als 1.500 m, so wird eine Grünzäsur eingefügt. Dieses Kriterium findet auch für die Stadt Burladingen und ihre Stadtteile Anwendung. Im Regionalplan 1993 waren die Grünzäsuren durch Symbole gekennzeichnet. Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen vom 14.09.2005 schreibt für Grünzäsuren eine flächige Festlegung vor. Dies wurde im Regionalplan 2009 umgesetzt. Im regionalen Freiraumkonzept wird der Begriff „Grünzäsur“ gestrichen, die entsprechende Festsetzung wird nur mit „wertvoller kleinflächiger Freiraum“ bezeichnet. Eine Festlegung als Vorranggebiet ist im Landschaftsrahmenplan nicht vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die gemeldeten Flächen wurden hinsichtlich der Betroffenheit der natürlichen Ressourcen und ihrer Schutz- und Nutzungsfunktionen geprüft. Der künftige Bedarf an Siedlungsflächen wurde abgeschätzt und großzügig bemessen, so dass für die Entwicklung genügend Spielraum verbleibt. Ein Großteil der gemeldeten Flächen wurde im Regionalplan-Entwurf 2011 berücksichtigt. Die für Ringingen geforderten Flächen für Gewerbeentwicklung von nahezu 50 ha erscheinen überdimensioniert, zumal in Burladingen selber große, im Flächennutzungsplan ausgewiesene Gewerbeflächen unbebaut sind.</p> <p>Eine pauschale Freistellung der Ortsrandlagen wird abgelehnt. Die Festlegung der wertvollen großflächigen Freiräume bzw. der regionalen Grünzüge erfolgt nach nachvollziehbaren Kriterien, wie sie im Landschaftsrahmenplan in Kap. 3 dargelegt sind. Im Siedlungsrandbereich werden im Regionalplan nach Absprache mit den Städten und Gemeinden und nach Abwägung (s. o.) regionale Grünzüge als Vorbehaltsgebiete festgelegt, die einen ausreichenden Spielraum für die künftige Sied-</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Darüber hinaus werden noch folgende Punkte vorgebracht:</p> <p><b>Stadtteil Burladingen</b> Bereich Römerkastell am westlichen Ortsrand südlich der B 32: Es ist nicht auszuschließen, dass die vorhandenen Reste des Kastells in Zukunft freigelegt und touristisch genutzt werden. Vor diesem Hintergrund sollte sichergestellt sein, dass dies durch die im Landschaftsrahmenplan ausgewiesene Einstufung nicht behindert wird.</p> <p><b>Killer</b> Der Ortschaftsrat empfiehlt die Grünzäsur zwischen Killer und Starzeln in Richtung Ringingen zu verlegen.</p> <p><b>Melchingen</b> Die im Schreiben vom 12.06.2010 bei der Anhörung zum Regionalplan Neckar-Alb festgelegten Flächen sollen nicht als „wertvolle großflächige Freiräume“ ausgewiesen werden, hier soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, selbst über die weiteren Planungen für Baugebiete etc. zu entscheiden.</p> <p><b>Ringingen (Anlage)</b> Es wird auf die Stellungnahmen zum Regionalplan und zur Ausweisung von Grünzügen und Grünzäsuren verweisen. Diese werden weiterhin aufrechterhalten. Der im beigefügten Plan mit GE II dargestellte Bereich ist immer noch teilweise als „wertvolle Gebiete für die Landwirtschaft“ ausgewiesen, dies sollte angepasst werden.</p>	<p>lungsentwicklung zulassen und gleichzeitig die Siedlungsentwicklung lenken.</p> <p>In diesem Bereich sind ein wertvoller großflächiger Freiraum, ein wertvolles Gebiet für die Bodenerhaltung sowie ein wertvolles Gebiet für Erholung und landschaftsbezogenen Tourismus festgelegt. Der Landschaftsrahmenplan erlangt keine Rechtsgültigkeit. Insofern ergeben sich aus den Festlegungen keine Behinderungen für zukünftige Planungen.</p> <p>Der wertvolle kleinflächige Freiraum wird nicht verlegt. Zwischen Killer und Starzeln verbleibt ein minimaler Freiraum von ca. 80 m. Ein weiteres Zusammenwachsen der beiden Ortsteile muss vermeiden werden. Der Abstand zwischen Killer und Ringingen beträgt nahezu 2.0000 m. Eine Grünzäsur ist hier nicht erforderlich, da hier keine Gefahr des Zusammenwachsens der beiden Orte besteht.</p> <p>Die wertvollen großflächigen Freiräume werden beibehalten. Im Regionalplan-Entwurf 2011 sind nach Prüfung aus regionalplanerischer Sicht für den Stadtteil Melchingen ausreichend Möglichkeiten für die künftige Siedlungsentwicklung vorhanden.</p> <p>Siehe dazu oben</p>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Dormettingen 21.01.2011	<p>Maßgebliche Teile des Landschaftsrahmenplans werden in den Regionalplan übernommen werden. Hierzu gehören auch die wertvollen großflächigen Freiräume, von denen Dormettingen nach Darstellung des Landschaftsrahmenplans vollständig umschlossen wird. Diese Darstellung im Landschaftsrahmenplan kann ausschließlich als Bestandsbeschreibung zur Kenntnis genommen werden. Eine Übernahme dieser Darstellung, insbesondere als Vorranggebiet in den Regionalplan, wird entschieden zurückgewiesen. Eine entsprechende Ausweisung würde die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten vollständig einschränken und zu erheblichen Konflikten führen. Aus diesem Grunde unterrichten wir Sie an dieser Stelle nochmals über die möglichen Entwicklungsflächen der Gemeinde, die von jeglicher Überlagerung mit Vorranggebieten frei zu halten sind und deren Lage Sie dem beigefügten Planausschnitt als rot markierte Flächen entnehmen können:</p> <p>Im Nordwesten sowie im Südosten besteht die einzige Möglichkeit einer weiteren wohnbaulichen Entwicklung.</p> <p>Für die Berücksichtigung einer weiteren gewerblichen Entwicklung haben wir angrenzend an die bestehenden Gewerbeansiedlungen im Nordwesten und Süd-</p>	<p>Die Darstellung der wertvollen großflächigen Freiräume im Landschaftsrahmenplan entspricht einer Bestandsaufnahme. Eine Unterscheidung der regionalen Grünzüge in Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete wird erst im Regionalplan vorgenommen. Die von der Gemeinde Dormettingen genannten Entwicklungsflächen werden zur Kenntnis genommen. Im Entwurf des Regionalplans sind sie zum Großteil als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) vorgesehen. Die genannten Erweiterungsmöglichkeiten für die Gewerbebetriebe und das Wohngebiet im Norden sollen im Regionalplan als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt werden. Die Abwägung bei geplanten Siedlungsentwicklungen in diesen Bereichen fällt damit in die Zuständigkeit der Gemeinde.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>westen die erforderlichen Freihalteflächen dargestellt.</p> <p>An der westlichen Flanke des Siedlungsgebiets ist die Umgehungsstraße der K7132 geplant (rote Schraffur), die von einer konkurrierenden Ausweisung freigehalten werden muss.</p> <p>An der südwestlichen Verlängerung des Siedlungsgebiets ist auf ehemaligen Abbauflächen von Ölschiefer ein kommunaler Schiefererlebnispark geplant, der nach Einschätzung der Gemeinde und der Unteren sowie Mittleren Verwaltungsbehörde von überregionaler Bedeutung sein wird.</p> <p>Wir bitten Sie die dargestellten Flächen bei der Abgrenzung der Wertvollen großflächigen Freiräume im Landschaftsrahmenplan sowie im Regionalplan zu berücksichtigen.</p>	
Kap. 3 Freiraumsicherung	Dotternhausen 03.02.2011	<p>Sie bitten die Gemeinde Dotternhausen um eine Stellungnahme zum Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb mit dem Hinweis, dass der Landschaftsrahmenplan keine rechtliche Wirkung hat. Da die Festlegungen aber in den Regionalplan übernommen werden, hat der Landschaftsrahmenplan dennoch eine sehr hohe Bedeutung für die Entwicklung der Gemeinden in seinem Geltungsbereich. Deshalb ist es umso mehr unverständlich, dass der Landschaftsrahmenplan deutlich von den bisherigen Festlegungen im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Regionalplanes abweicht. Aus zwei intensiven und langwierigen Anhörungsrunden, nach denen die Einwendungen und Anregungen der Gemeinden abgewogen wurden, entstand die Raumnutzungskarte, die im Oktober 2009 den Gemeinden letztmalig zur Beteiligung vorgelegt wurde. Nach langem Hin und Her hatten die Gemeinden wohl oder übel akzeptiert wie ihre Belange in die Planung aufgenommen oder nicht aufgenommen wurden.</p> <p>Nun soll über den Landschaftsrahmenplan eine erneute Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit insbesondere der kleineren Gemeinden erfolgen – wohlgeachtet mit dem Hinweis, dass dies alles keine rechtliche Bedeutung habe. Zumindest diese Formulierung erweckt den Eindruck, dass die Gemeinden sich möglichst nicht näher damit befassen sollen. Wir haben dies dennoch getan und festgestellt, dass im neuen Landschaftsrahmenplan alle Flächen, die noch nicht mit Bebauungsplänen überplant bzw. im Flächennutzungsplan als Wohn- oder Gewerbegebiete ausgewiesen sind, Teil des regionalen Grünzugs geworden sind. Wenn man die Definition der regionalen Grünzüge im Textteil heranzieht, wird klar, dass dies völlig unsinnig ist und die Flächen wohl auch völlig willkürlich festgelegt wurden. Auch wenn uns bewusst ist, dass wir in einer sehr reizvollen Landschaft leben, ist es doch vermessen zu behaupten, dass es bei uns nur besonders wertvolle Flächen gibt.</p> <p>Unter 3.3.2 heißt es: „Zur Erhaltung großer zusammenhängender Freiräume werden in der Region Neckar-Alb regionale Grünzüge festgelegt. Eine weitere Zerstückelung und Degradierung von diesen wertvollen Landschaftsteilen sollen dadurch verhindert werden.“ Es folgt eine Aufzählung von Kriterien für die wertvollen Landschaftsteile. Daraus ist zu schließen, dass nicht alle Flächen automatisch zu regionalen Grünzügen werden, sondern dass eben eine Differen-</p>	<p>Änderungen im Landschaftsrahmenplan, Planentwurf 2010, gegenüber dem Regionalplan 2009 wurden vorgenommen, nachdem das Wirtschaftsministerium als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde den Regionalplan 2009 als nicht genehmigungsfähig zurückgewiesen hat, weil er aus deren Sicht nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht. Alle Städte und Gemeinden in der Region Neckar-Alb, auch die Gemeinde Dotternhausen, wurden mit Schreiben des Regionalverbands vom 05.05.2010 darauf hingewiesen, dass eine Überarbeitung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren erfolgen wird. Die Städte und Gemeinden wurden dabei aufgefordert, dem Regionalverband die Flächen mitzuteilen, in denen sie ihre künftige, über den Flächennutzungsplan hinausgehende Siedlungsentwicklung sehen. Der Regionalverband hat in dem Schreiben mitgeteilt, dass er, wenn keine Rückmeldung erfolgt, davon ausgeht, dass der Bedarf für die künftige Siedlungsentwicklung durch die Ausweisungen im Flächennutzungsplan gedeckt ist. Von der Gemeinde Dotternhausen kam keine Rückmeldung.</p> <p>Es ist nicht das Ziel des Landschaftsrahmenplans und Regionalplans, die Städte und Gemeinden in ihren Entwicklungsmöglichkeiten einzuschränken. Vielmehr ist es Aufgabe, die Entwicklung in geordnete Bahnen zu lenken. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist die Erhaltung der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Landschaft. Diese sind in gebührender Weise unter Beachtung eines regionalen Blickwinkels bei der zukünftigen Entwicklung der Region zu berücksichtigen. Dabei haben sich die Regionalverbände an rechtliche Vorgaben zu halten, die sich maßgeblich aus dem Landesplanungsgesetz (LplG) vom 10.07.2003, zuletzt geändert am 14.10.2008, und dem Landesentwicklungsplan 2002 ergeben. Für Landschaftsrahmenpläne gelten insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 und das Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) vom 13.12.2005, zuletzt geändert am 17.12.2009. Bezüglich Form und Inhalt von Regionalplä-</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>zierung vorzunehmen ist. Weiterhin steht ebenfalls nicht in den Auswahlkriterien, dass alles was nicht im FNP mit Wohn- oder Gewerbegebieten überplant ist zu den wertvollen Landschaftsteilen zu zählen ist. Deshalb ist die Ausweisung in diesem Umfang fehlerhaft, weil sachlich nicht begründet.</p> <p>Besonders schwer wiegt aber, dass mit der Ausweisung der regionalen Grünzüge wie in Ihrem Entwurf dargestellt, die Gemeinde in ihrer Planungshoheit so drastisch beschränkt wird, dass eine Entwicklung nicht mehr möglich ist. Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans macht die Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen fast unmöglich oder zwingt die Gemeinde zur Erstellung teurer Gutachten und langwierigen Verfahren. Dies mag dort gerechtfertigt sein, wo Biotope und wertvolle FFH-Gebiete betroffen sind, nicht aber der Regelfall werden. Hinzu kommt, dass mit der Natura 2000 Überarbeitung großflächig neue FFH-Gebiete festgesetzt wurden, die die Gemeindeentwicklung bereits auf wenige Flächen reduziert. Wenn diese Flächen nun auch noch als wertvolle großflächige Freiräume ausgewiesen werden, bleibt der Gemeinde keinerlei Entwicklungsmöglichkeit.</p> <p>Deshalb kann die Gemeinde die im Entwurf festgelegten regionalen Grünzüge nicht akzeptieren. Nachdem bei der Ausweisung die selbst aufgestellten Kriterien nicht angewandt wurden und auch keine Güterabwägung ersichtlich ist, besteht im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung auch eine gute Chance auf Aufhebung der Festlegungen. Eine gerichtliche Überprüfung ist aber der allerletzte Schritt, den wir gehen möchten um die Zukunftschancen unserer Gemeinde zu sichern. Deshalb appellieren wir dringend an den Regionalverband: Sofern es nicht Ziel des Landschaftsrahmenplans ist, den ländlichen Raum ausbluten zu lassen und Entwicklung nur noch in den Ballungszentren zuzulassen, muss die Ausweisung der regionalen Grünzüge zumindest auf den Planungsstand der Raumnutzungskarte von 2009 zurückgenommen werden.</p> <p>Weiterhin beantragen wir, die im Landschaftsrahmenplan vorgesehene Grünzäsur zwischen Dotternhausen aufzuheben, zumindest aber in nordöstliche Richtung zu verschieben. Die Grünzäsur beschränkt in der derzeitigen Lage die Entwicklung des Gewerbegebiets Großer Acker. Aufgrund der weiteren Vorgaben im Regionalplan, der ausgewiesenen Naturschutz- und Vogelschutzgebiete, sowie der Topografie hat die Gemeinde keine anderen Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbeflächen als in diesem Bereich. Durch die Grünzäsur wird daher die gewerbliche Gemeindeentwicklung nicht nur beschränkt, sondern geradezu verhindert. Für die Sicherung einer ungegliederten Siedlungsentwicklung zwischen Dotternhausen und Erzingen genügt aber schon der Regionale Grünzug in diesem Bereich, wie er in der Raumnutzungskarte von 2009 vorgesehen ist. In der Abwägung des Eingriffs in die Planungshoheit und die Entwicklungschancen der Gemeinde mit der Wirkung der Grünzäsur kann es daher nur ein Ergebnis geben. Der Eingriff wiegt weit schwerer als die Wirkung. Die Grünzäsur ist damit unverhältnismäßig und aufzuheben. Abgesehen davon erscheint auch die Größe und Lage der Grünzäsur sehr willkürlich und eine Rechtsgüterabwägung ist auch hier nicht erfolgt. Um ein Zusammenwachsen der Gemeinden zu verhindern, müsste</p>	<p>nen verweisen wir auf § 11 LplG, bezüglich der Inhalte von Landschaftsrahmenplänen auf die Vorgaben aus den §§ 9, 10 BNatSchG und die §§ 16, 17 NatSchG.</p> <p>Die Behauptung, dass die wertvollen großflächigen Freiräume (regionalen Grünzüge) „völlig willkürlich“ und „völlig unsinnig“ festgelegt sind, weisen wir entschieden zurück. Die Methodik der Festlegung der wertvollen großflächigen Freiräume ist in Kap. 3 in Text und Karten belegt. Die Ausweisung von wertvollen großflächigen Freiräumen im Landschaftsrahmenplan entspricht einer Bestandsaufnahme. Der Landschaftsrahmenplan wird als vorbereitende Planung für den Regionalplan verstanden. Aus diesem Grunde orientiert sich die Ermittlung der wertvollen großflächigen Freiräume an den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes 2002, Plansatz 5.1.3. Demnach sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung. Entsprechende Konkretisierungen sind in den Themenkarten 3.2, 3.3 und 3.4 des Landschaftsrahmenplans dargelegt. Diese bilden die Grundlage für die wertvollen großflächigen Freiräume.</p> <p>Bezüglich der drastischen Einschränkung der kommunalen Planungshoheit durch die wertvollen großflächigen Freiräume, die im Regionalplan als regionale Grünzüge festgelegt werden sollen, verweisen wir noch einmal auf unser Schreiben vom 05.05.2010 an die Städte und Gemeinden. Die Gemeinde Dotternhausen hat dem Regionalverband nicht mitgeteilt, wo sie ihre künftige Siedlungsentwicklung sieht. In diesem Schreiben wurde u. a. dargelegt, dass bei den regionalen Grünzügen im Regionalplan unterschieden wird zwischen Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet, wobei letztere im Siedlungsrandbereich festgelegt werden. Vorranggebiete sind Ziel der Raumordnung und somit von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Bei den als Vorbehaltsgebiet festgelegten regionalen Grünzügen handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, dessen Ziel es ist, zu einem sensiblen Umgang mit den verbliebenen Freiräumen zu kommen. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist den Belangen des Freiraums gegenüber einer Inanspruchnahme für Siedlung ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Abwägung erfolgt in diesem Falle durch die Träger der Bauleitplanung. Eine Unterscheidung der regionalen Grünzüge in Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete wird nicht im Landschaftsrahmenplan, sondern erst im Regionalplan vorgenommen.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>die Grünzäsur den Grenzbereich der Gemarkungen abdecken. Zudem ist der Planentwurf mit der Größe der Grünzäsur wohl über das Ziel hinaus gelangt. Eine Reduzierung der Fläche um mehr als 50 % würde immer noch dazu führen, dass ein sehr großzügig bemessener Bereich zwischen den beiden Gemeinden von jeglicher Siedlungsentwicklung ausgenommen bleibt.</p> <p>Zusammengefasst beantragen wir dringend die Anpassung des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans Neckar-Alb im Bereich der regionalen Grünzüge und der Grünzäsur in Richtung Erzingen. Wir gehen davon aus, dass der Regionalverband unserem Antrag entspricht und nicht nur die Entwicklung der Ballungszentren, sondern auch die Entwicklung im ländlichen Raum, unterstützt.</p>	<p>Eine Rücknahme der wertvollen großflächigen Freiräume (regionale Grünzüge) auf den Planungsstand 2009 wird aus o. g. Gründen abgelehnt. Die Gemeinde Dotternhausen hat im Rahmen der Anhörung des Regionalplan-Entwurfs 2011 noch einmal die Möglichkeit, dem Regionalverband Planungen bezüglich ihrer zukünftigen Siedlungsentwicklung mitzuteilen. Der Regionalverband wird diese prüfen und in die Abwägung einbeziehen.</p> <p>Der wertvolle kleinflächige Freiraum (Grünzäsur) zwischen Dotternhausen und Erzingen wird gestrichen und durch einen wertvollen großflächigen Freiraum (regionaler Grünzug) ersetzt.</p>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Eningen unter Achalm 17.01.2011	<p>Für die Flächen im Siedlungsrandbereich zwischen dem Wohngebiet auf der Wenge und der Reutlinger Straße bzw. der B 312 neu und dem Scheibengipfeltunnel fordert die Gemeinde Eningen unter Achalm, den ursprünglichen regionalen Grünzug zu streichen sowie auf die Ausweisung einer Grünzäsur entlang der L 380/B 312 zu verzichten. Entsprechend gilt für die Fortschreibung der Raumnutzungskarte, dass die Grünzäsuren nicht in den Plan aufgenommen werden.</p> <p>Begründung: Es wurde ein Grünzäsur eingefügt, um den Siedlungskörper Eningen unter Achalm vom Siedlungskörper Eningen unter Achalm zu trennen. Diese Grünzäsuren haben wir in einen Auszug der letzten veröffentlichten Version der Raumnutzungskarte übertragen, um deren Wirkung zu demonstrieren. Es erscheint zweifelhaft, ob die ausgewiesene Grünzäsur den selbst gewählten Kriterien, die der Regionalverband in seiner RV-Drucksache Nr. VIII-34 formuliert hat, entspricht. Dort heißt es: "Anhand folgender Kriterien wurden wertvolle kleinflächige Freiräume ermittelt und die regionalplanerischen Anforderungen zu deren Sicherung formuliert: Gefahr des Zusammenwachsens von Siedlungen, in den weniger verdichteten Teilräumen, bei einem Abstand weniger 1.500 m, in den verdichteten Teilräumen bei einem Abstand weniger 750 m zwischen zwei Siedlungen. Es wird vorgeschlagen, im Regionalplan die wertvollen kleinflächigen Freiräume nach Abwägung mit weiteren Belangen als Grünzäsuren festzulegen." Seit Jahrzehnten beschränkt sich die Siedlungstätigkeit (Gewerbegebiete Untere Bäch I und II) entlang der Reutlinger Straße auf die Flächen zwischen der Reutlinger Straße und dem Arbach. Genauso lange halten wir auch planerisch die Flächen zwischen der Reutlinger Straße und der Weinbergstraße frei, weil sie als Pufferfläche zwischen Wohnen und Gewerbe notwendig sind. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich seit Jahrzehnten unwidersprochen als Außenbereich definiert. Hier besteht nicht die Gefahr, dass Siedlungskörper zusammenwachsen. Neben vielen anderen Zielen sollen die Grünzüge und -zäsuren einzelne Siedlungskörper von anderen trennen. Offenbar reicht bei 1 (siehe Karte) ein regionaler Grünzug als Vorbehaltsgebiet aus, um Eningen unter Achalm von Reutlingen zu trennen. Bei 2 (siehe Karte) gibt es stärkere Mittel, nämlich die im Bau befindliche eingegrabene Scheibengipfeltrasse. Zwischen der Scheibengipfeltrasse und der östlich davon gelegenen Wohnbebauung gibt es ein Gartenhausgebiet, das im</p>	<p>Die Darstellung der wertvollen großflächigen Freiräume im Landschaftsrahmenplan entspricht einer Bestandsaufnahme. Eine Unterscheidung der regionalen Grünzüge in Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete wird erst im Regionalplan vorgenommen. Um Landschaftsrahmenplan und Regionalplan besser unterscheiden zu können, wird im regionalen Freiraumkonzept des Landschaftsrahmenplans auf die in Klammern stehenden Begriffe „regionaler Grünzug“ und „Grünzäsur“ verzichtet. Es bleiben „wertvolle großflächige Freiräume“ und „wertvolle kleinflächige Freiräume“.</p> <p>Die Freiraumsicherung durch regionale Grünzüge und Grünzäsuren um Eningen unter Achalm wird wie folgt neu geregelt:</p> <p>Die Grünzäsur zwischen dem Wohngebiet auf der Wenge und der Reutlinger Straße wird gestrichen; der Bereich wird alternativ als ein wertvoller großflächiger Freiraum dargestellt. Er soll im Regionalplan als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt werden.</p> <p>An der westlichen Gemarkungsgrenze zu Reutlingen hin wird der wertvolle großflächige Freiraum in einen wertvollen kleinflächigen Freiraum umgeändert. Dieser soll im Regionalplan als Grünzäsur festgelegt werden.</p> <p>Der wertvolle kleinflächige Freiraum südlich des Arbachs zwischen Eningen u. A. und Pfullingen wird im nördlichen Bereich bis an den Arbach hin erweitert. Im Regionalplan soll er als Grünzäsur festgelegt werden.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Flächennutzungsplan dargestellt ist. Bei 3 und 4 trennt die neue B 312 Eningen unter Achalm effektiv von Pfullingen. (Was kann trennender sein, als die dort verlaufende vierspurige Bundesstraße). In die Grünzäsur wurde auch noch eine Infrastrukturmaßnahme (5) eingefügt, eine Trasse für die Regional-StadtBahn.</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Eningen unter Achalm empfindet die Ausweisung einer Grünzäsur mit deutlicher Mehrheit als Überreglementierung.</p>	
Kap. 3 Freiraumsicherung	Geislingen 03.02.2011	<p>Ihre Ausweisung beruht nach Berücksichtigung der ökologischen und landschaftlichen Ausstattung der Raumschaft auf der Ausgrenzung der rechtskräftigen Bebauungspläne sowie der im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Siedlungsflächen. Nicht berücksichtigt wurden von Ihnen das in Vorbereitung befindliche Bebauungsplanverfahren für das Gewerbegebiet Erweiterung Ob dem Weiherle sowie das Planfeststellungsverfahren für die Ortsumfahrung der L 415.</p> <p>Maßgebliche Teile des Landschaftsrahmenplans werden in den Regionalplan übernommen werden. Hierzu gehören auch die wertvollen großflächigen Freiräume, von denen Geislingen nach Darstellung des Landschaftsrahmenplans vollständig umschlossen wird. Weiter ein großer Flächenanteil von wertvollen Gebieten für den Naturschutz und Landschaftspflege. Diese Darstellungen im Landschaftsrahmenplan können ausschließlich als Bestandsbeschreibung zur Kenntnis genommen werden. Eine Übernahme dieser Darstellungen, insbesondere als Vorranggebiete in den Regionalplan, wird entschieden zurückgewiesen. Eine entsprechende Ausweisung würde die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten vollständig einschränken und zu erheblichen Konflikten führen. ... Aus diesem Grunde unterrichten wir Sie an dieser Stelle über die möglichen Entwicklungsflächen der Stadt Geislingen, die von jeglicher Überlagerung mit Vorranggebieten frei zu halten sind und deren Lage Sie dem beigefügten Planausschnitt als rot markierte Flächen entnehmen können. Diese Entwicklungsflächen werden in der Zukunft in Gänze sicher nicht in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch für die Auswahl künftiger Flächen wichtig, dass Alternativen vorhanden sind, die nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen des Regionalplanes stehen.</p> <p>Weiterhin haben wir die Trassen gekennzeichnet, die für die dringend benötigte Umgehungsstraße für die Stadt Geislingen weitestgehend von Ausweisungen freigehalten werden sollen. Die schwierige Trassenfindung sollte nicht zusätzlich erschwert werden. Diese Trassen sind rot schraffiert dargestellt.</p> <p>Gemarkung Geislingen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nördlicher Siedlungsrand am Gewerbegebiet Weiherle zu einer möglichen gewerblichen Entwicklung</li> </ul>	<p>Es ist richtig, dass die Darstellung der wertvollen großflächigen Freiräume im Landschaftsrahmenplan einer Bestandsaufnahme entspricht. Eine Unterscheidung der regionalen Grünzüge in Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete wird erst im Regionalplan vorgenommen. Wir verweisen darauf, dass im Regionalplan festgelegte Vorranggebiete Ziele der Raumordnung sind. Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Als Vorbehaltsgebiet festgelegte Flächen sind Grundsätze sind von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Im Regionalplan 2009 und Planentwurf 2011 wird explizit darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der als Vorbehaltsgebiet festgelegten regionalen Grünzüge die Abwägung durch die Träger der Bauleitplanung stattfindet.</p> <p>Um Landschaftsrahmenplan und Regionalplan besser unterscheiden zu können, wird im regionalen Freiraumkonzept des Landschaftsrahmenplans auf die in Klammern stehenden Begriffe „regionaler Grünzug“ und „Grünzäsur“ verzichtet. Es bleiben „wertvolle großflächige Freiräume“ und „wertvolle kleinflächige Freiräume“.</p> <p>Der regionale Grünzug wird im Bereich der geplanten Trassen für die Umgehungsstraße der Stadt Geislingen nicht zurückgenommen. Laut Regionalplan Neckar-Alb 2009 können Infrastruktureinrichtungen in regionalen Grünzügen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig sind und außerhalb der Grünzüge nicht verwirklicht werden können. Dies gilt auch für die Umgehungsstraße der Stadt Geislingen.</p> <p>Eine pauschale Freistellung von potenziellen Entwicklungsflächen wird nicht vorgenommen. Die gemeldeten Flächen wurden im Einzelnen geprüft. Die bezeichneten Flächen werden wie folgt behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Dieser liegt begründet im europäischen Vogelschutzgebiet 7718-441 „Wiesenlandschaft bei Balingen“. Im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet und der Wohnbebauung im Norden von Geislingen verbleiben Flä-</li> </ul>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Westlicher Ortsrand zur einzigen Möglichkeit einer weiteren Entwicklung von Wohnbauflächen</li>   <li>• Südöstlicher Ortsrand im Areal Gärtnerei Hauser</li>   <li>• Die verschiedenen alternativen Trassen der L 415</li> </ul> <p>Gemarkung Binsdorf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Südlicher Siedlungsrand am Gewerbegebiet Wettegärten zu einer möglichen gewerblichen Entwicklung südlich und westlich des bestehenden Gewerbegebietes</li>   <li>• Westlicher Siedlungsrand zur Arrondierung der Ortslage</li>   <li>• Östlicher Siedlungsrand zur Arrondierung der Ortslage</li> </ul> <p>Gemarkung Erlaheim</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Westlicher und südlicher Siedlungsrand zur Arrondierung der Ortslage</li> <li>• Östlicher Siedlungsrand im Bereich Bol-Zehntwiesen</li> </ul> <p>Wir bitten Sie die dargestellten Flächen bei der Abgrenzung der wertgebenden Flächen zu berücksichtigen.</p>	<p>chen zur Erweiterung des Gewerbegebietes.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Im Regionalplan Neckar-Alb 2009 und im Regionalplan-Entwurf 2011 ist das gesamte Gebiet als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt und damit nach Abwägung durch den Träger Bauleitplanung als Siedlungsfläche ausweisbar.</li> <li>- Der wertvolle großflächige Freiraum wird im Bereich der Gärtnerei entsprechend der Ausweisung im Flächennutzungsplan zurückgenommen, nicht jedoch im angrenzenden Gebiet. Hier ist allerdings im Regionalplan der regionale Grünzug als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Das Gebiet ist damit als Siedlungsfläche ausweisbar. Sie oben</li> <li>- Südlicher und westlicher Siedlungsrand: Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Im Regionalplan ist das gesamte Gebiet als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt und damit nach Abwägung durch den Träger Bauleitplanung als Siedlungsfläche ausweisbar.</li> <li>- Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Im Regionalplan ist der Großteil des Gebiets als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt und damit nach Abwägung durch den Träger Bauleitplanung als Siedlungsfläche ausweisbar.</li> <li>- Westlicher, südlicher und östlicher Siedlungsrand: Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Im Regionalplan ist der Großteil des Gebiets als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt und damit nach Abwägung durch den Träger Bauleitplanung als Siedlungsfläche ausweisbar.</li> </ul>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Gomaringen 02.02.2011	<p>Innerhalb regionaler Grünzüge im Vorbehaltsgebiet liegen nach der Beschlusslage des Gemeinderates im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans folgende Entwicklungsflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erweiterung an der Engelhagstraße</li> <li>- die Stöffelbergstraße (Straßentrasse Stöffelbergstraße/Mühlweg)</li> <li>- Sonderbaufläche Gartenhausgebiet Hummelberg.</li> </ul> <p>Die Gebiete liegen im Grünzug und sind nicht als geplante Siedlungsflächen dargestellt. Die drei Gebiete sind in der beiliegenden Kopie aus dem aktuellen Flächennutzungsplan (1997) eingezeichnet (Anlage 1).</p> <p>Aufgrund der Erkenntnisse aus dem vom Büro Menz + Weik, Tübingen, erstellten Umweltbericht zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Steinlach/Wiesaz (Vorentwurf vom Mai 2010) hatte der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.06.2010 beschlossen, das Gartenhausgebiet „Hummelberg“ nicht weiter zu verfolgen,</p>	<p><u>Erweiterung an der Engelhagstraße:</u> Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Im Regionalplan 2009 und im Regionalplan-Entwurf 2011 ist der Bereich als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt und damit nach Abwägung durch den Träger der Bauleitplanung als Siedlungsfläche ausweisbar.</p> <p>Die Fläche wird nicht als Siedlungsfläche Planung dargestellt. Die Darstellung der Siedlungsflächen im regionalen Freiraumkonzept ist eine nachrichtliche Übernahme aus den rechtskräftigen Bauleitplänen. Ein solcher liegt für den „Kreidenrain“ nicht vor.</p> <p><u>Sonderbaufläche Gartenhausgebiet Hummelberg:</u> Kenntnisnahme. Hinweis: Sonderbauflächen sind im regionalen Freiraumkonzept nicht dargestellt. Die Sonderbaufläche wird aus dem Datenbestand „FNP“ des Regionalverbands gelöscht.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>da Umweltrisiken überwiegen. ...</p> <p>Die Wohnbaufläche Lindenwasen III (s. Anlage 1) wurde ebenfalls auf der Grundlage der durchgeführten Umweltprüfung vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.06.2010 im Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ausgegrenzt und ist in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans und des Regionalplans ebenfalls zu streichen.</p> <p>Die bereits im Flächennutzungsplan 1997 ausgewiesene Erweiterungsfläche des Gartenhausgebiets „Landesbühl“ (s. Anlage 3) ist nicht berücksichtigt, sondern liegt im Bereich eines Grünzuges. Wir bitten um Übernahme in den Landschaftsrahmenplan sowie den Regionalplan unter Zurücknahme des Grünzuges.</p>	<p><u>Wohnbaufläche Lindenwasen III</u>: Die Siedlungsfläche wird gestrichen. Der wertvolle großflächige Freiraum wird in diesem Bereich hinein ausgedehnt. Im Regionalplan-Entwurf 2011 wird die Fläche als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt.</p> <p><u>Erweiterungsfläche des Gartenhausgebiets „Landesbühl“</u>: Die Erweiterungsfläche liegt nicht in einem wertvollen großflächigen Freiraum. Sie ist entsprechend der Festlegung im Flächennutzungsplan vollständig freigestellt.</p>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Grabenstetten 03.02.2011	Als wertvolles Gebiet für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus sollte das bedeutende Bodendenkmal „Heidengraben“ (keltisches Oppidum) auf der Gemarkung Grabenstetten im regionalen Freiraumkonzept des Landschaftsrahmenplanes dargestellt werden und auch eine Kennzeichnung als wertvoller großflächiger Freiraum (regionaler Grünzug) erhalten.	Der Heidengraben ist in der Kartengrundlage (topographische Karte) des regionalen Freiraumkonzepts dargestellt. Er liegt bereits innerhalb eines wertvollen großflächigen Freiraums. Eine besondere Kennzeichnung bzw. Hervorhebung von landschaftlichen, archäologischen und baulichen Objekten ist angesichts der Vielzahl nicht angebracht.
Kap. 3 Freiraumsicherung	Haigerloch 01.02.2011	<p>Die Stadt Haigerloch hat Entwicklungsflächen in einem Übersichtsplan, Stand 14.6.2010, aufgestellt. Diese Entwicklungsflächen wurden Ihnen im Rahmen der Anhörung der Überarbeitung der regionalen Grundzüge und Grünzäsuren im Regionalplan Neckar-Alb mitgeteilt.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan sind diese Änderungen nur teilweise berücksichtigt. Wir beantragen daher die Übernahme der Flächen laut Übersichtsplan vom 14.06.2010 in den Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb – Planentwurf 2010.</p> <p>Hinweis: Im Übersichtsplan sind „Entwicklungsflächen FNP“ sowie „Entwicklung über FNP hinaus“ dargestellt.</p>	<p>Mit Schreiben vom 05.05.2010 wurde der Stadt Haigerloch mitgeteilt, dass auf Hinweis des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg im Regionalplan Neckar-Alb 2009 eine Überarbeitung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vorgenommen wird. Die Stadt Haigerloch wurde aufgefordert, dem Regionalverband mitzuteilen, in welchen Bereichen sie ihre zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten sieht. Mit Schreiben vom 17.06.2010 teilte die Stadt Haigerloch dem Regionalverband ihre Planungen mit. Diesem Stand entspricht die beigefügte Übersicht.</p> <p>Die Darstellung der wertvollen großflächigen Freiräume im Landschaftsrahmenplan entspricht einer Bestandsaufnahme. Eine Unterscheidung der regionalen Grünzüge in Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete wird erst im Regionalplan vorgenommen. Um Landschaftsrahmenplan und Regionalplan besser unterscheiden zu können, wird im regionalen Freiraumkonzept des Landschaftsrahmenplans auf die in Klammern stehenden Begriffe „regionaler Grünzug“ und „Grünzäsur“ verzichtet. Es bleiben „wertvolle großflächige Freiräume“ und „wertvolle kleinflächige Freiräume“.</p> <p>Im Regionalplan festgelegte Vorranggebiete sind Ziel der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Als Vorbehaltsgebiet festgelegte Flächen sind Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze sind von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Im Regionalplan 2009 und Planentwurf 2011 wird explizit darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der als Vorbehaltsgebiet festgelegten regionalen Grünzüge die Abwägung durch die Träger der Bauleitplanung stattfindet.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			<p>Die bezeichneten Flächen werden wie folgt behandelt:  Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen werden im Landschaftsrahmenplan und im Regionalplan freigehalten von Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur. Gemeldete Entwicklungsflächen, die über die Ausweisungen des Flächennutzungsplans hinausgehen, werden im Landschaftsrahmenplan als wertvolle großflächige Freiräume beibehalten. Im Regionalplan-Entwurf 2011 sind sie als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt und nicht mit anderen Vorranggebieten überlagert. Sie stehen somit aus regionalplanerischer Sicht nach Abwägung durch den Träger der Bauleitplanung für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung.</p>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Hülben 20.01.2011	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Hülben hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18. Januar 2011 dem Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb im Grundsatz zugestimmt. Der Gemeinderat bekräftigt nochmals die Aussagen zum Regionalplan, welche Ihnen mit Schreiben vom 11.03.2008 / 26.02.2009 zugegangen sind.</p> <p><u>Schreiben 11.03.2008</u>  „Die Regionalen Grünzüge (G) müssen auf die vorhandene Grenze des Landschaftsschutzgebietes zurückgeführt werden. (Plan 7d)  Der Regionale Grünzug (G) muss in folgenden Bereichen zurückgenommen werden:  westlich des „eingeschränkten Gewerbegebietes Eichenstraße“ (Plan 7a)  im südlichen Bereich der bebauten Ortslage – Hinter Langeneich (Plan 7 b)  in östlicher Ortslage (Plan 7 d)  im Bereich Felchlesäcker/Sportgelände Rietenlau (Plan 7e)  im Bereich Fuchsle (Plan 7f)</p> <p>Im Bereich Schlehenäcker ist ein landwirtschaftliches Anwesen angesiedelt, das vor einigen Jahren aufgegeben wurde. Dieses Areal könnte zukünftig für eine Wohnbebauung reaktiviert werden. Um auch hier mögliche Arrondierungen vornehmen zu können, welche im Grundsatz mit dem Regionalverband abgestimmt wurden, muss auch in diesem Bereich der ausgewiesene Regionale Grünzug auf die Grenze des Landschaftsschutzgebietes zurückgenommen werden. (Plan 7c)</p> <p>Beim Sport- und Freizeitgelände Etzenberg muss der Regionale Grünzug entnommen werden.</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt, im Bereich des Bauhofes oder im Bereich Dürrlau eine Schuppenanlage auszuweisen. In diesen Bereichen müssen die Festsetzungen zur Freiraumstruktur entnommen werden.“</p> <p><u>Schreiben 26.02.2009</u>  Bereits in der Stellungnahme vom 11.03.2008 haben wir auf die besonderen Umstände der Gemeinde Hülben hingewiesen. Der Regionalplan-Entwurf weist bis an die bebauten Ortslage und an die ausgewiesenen Erweiterungsflächen Vorranggebiete, Vorbehaltsflächen und teilweise sogar regionale Grünzüge aus. Im neuen Planentwurf wurde den Forderungen der Gemeinde, die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Beschlusslage der Verbandsversammlung vom 28.07.2009 wird beibehalten, die regionalen Grünzüge (Vorbehaltsgebiet) werden nicht zurückgenommen. Der Beschluss lautet wie folgt:</p> <p>„G (4) erhält folgenden neuen Wortlaut:  An Siedlungen angrenzend gibt es neben den Regionalen Grünzügen, die als Vorranggebiete festgelegt sind, auch Regionale Grünzüge, die als Vorbehaltsgebiete festgelegt sind. In diesen Vorbehaltsgebieten soll vor der Inanspruchnahme eine sorgfältige Abwägung zwischen den Belangen des Freiraums und der geplanten baulichen Nutzung durch die Gemeinderäte stattfinden. Beide sind in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>Regionaler Grünzug (VBG) wird entsprechend der Absprache mit BM Ganser zurückgenommen.</p> <p>Das Sport- und Freizeitgelände ist nicht mit einem Regionalen Grünzug (VBG) belegt.</p> <p>Siehe unten</p> <p>„Der als Vorranggebiet festgelegte Regionale Grünzug und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege decken sich auf Gemarkung Hülben entweder mit den Grenzen von Schutzgebieten oder bleiben - teilweise sogar erheblich - hinter diesen zurück. Der als Vorbehaltsgebiet festgelegte Regionale Grünzug reicht dagegen teilweise über die</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>bis auf die bereits bestehenden FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiet und/oder Naturschutzgebiet zurückzunehmen, teilweise entsprochen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Abgrenzung im westlichen und nördlichen Teil der Gemeinde vorgenommen wurde. Hier bleibt die Gemeinde weiterhin bei der Forderung, auch diese Flächen bis zu den vorhandenen Schutzflächen zurückzuführen.</p> <p>Im Übrigen ist es weiter nicht nachzuvollziehen, warum eine der kleinsten Flächengemeinden, welche ohnehin aufgrund ihrer Lage wenig Entwicklungsspielraum besitzt, einen unverhältnismäßig hohen Beitrag zur Ausweisung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren leisten soll, wenn vergleichbare Kommunen wesentlich mehr "Weißflächen" zugestanden bekommen. Das widerspricht aus Sicht der Gemeinde dem Gleichheitsprinzip. Die Gemeinde Hülben ist bereit, einen großen Beitrag hinsichtlich der notwendigen Freiräume zu leisten. Diese dürfen allerdings nicht einseitig zu Lasten einer Gemeinde führen. Die Ausweisungen sind zu beengend und sollten, wie unter Nr. 8 "Regionale Freiraumstruktur" detaillierter beschrieben, rückgebildet werden.</p> <p>Hier bekräftigen wir nochmals unsere Stellungnahme vom 11.03.2008. Wir begrüßen, dass teilweise Rücknahmen erfolgt sind. Im Hinblick auf die regionale Freiraumstruktur, die mögliche weitere Entwicklung der Gemeinde und die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hülben ausgewiesenen Baugebiete sind aus unserer Sicht die von uns vorgebrachten weiteren Änderungen vorzunehmen, die hiermit nochmals beantragt werden.</p> <p>Wir möchten weiterhin darauf hinweisen, dass die Gemeinde durch die flächendeckende Ausweisung von FFH- und Landschaftsschutzgebieten bereits einen sehr großen Beitrag zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt beiträgt und in ihrer Planungshoheit weit eingeschränkt wurde. Wir fordern daher, dass die bis an die bebaute Ortslage geplanten regionalen Freiraumstrukturen auf die bisher ausgewiesenen Grenzen des FFH-, Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebietes zurückgeführt werden, um nicht noch weitere Einschränkungen hinnehmen zu müssen und um deckungsgleiche Flächen ausgewiesen zu haben.</p> <p>a) Erweiterung "eingeschränktes Gewerbegebiet Eichenstraße" – Daimlerstraße: Wie bereits ausgeführt, stehen der Gemeinde Hülben keine Gewerbeflächen mehr zur Verfügung. Westlich des "eingeschränkten Gewerbegebietes Eichenstraße" könnte aus Sicht der Gemeinde derzeit die einzige kleinere Erweiterung erfolgen, so dass örtliche Handwerker und Unternehmer auch Existenzgründungen in Hülben überhaupt</p>	<p>Schutzgebietsgrenzen hinaus bis an den Ortsrand von Hülben. Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung. Dessen Ziel ist es, zu einem sensiblen Umgang mit den verbliebenen Freiräumen zu kommen. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist den Belangen des Freiraums gegenüber einer Inanspruchnahme für Siedlung ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Abwägung erfolgt in diesem Falle durch die Träger der Bauleitplanung.“</p> <p>Der Regionalplan Neckar-Alb 2009 (Satzungsbeschluss vom 29.09.2009) wird derzeit überarbeitet, da das Wirtschaftsministerium als Oberste Raumordnungsbehörde darauf hingewiesen hat, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht gegeben sind. Unter anderem müssten die regionalen Grünzüge regionsweit Anwendung finden. Dies wurde im Landschaftsrahmenplan, der vorbereitende Planung für den Regionalplan ist, durchgeführt. Somit kommt es zu einer Gleichbehandlung aller Städte und Gemeinden. Im Landschaftsrahmenplan wird keine Differenzierung in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorgenommen. Die Festlegung der wertvollen großflächigen Freiräume dokumentiert den Ist-Zustand. Damit werden keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt. Zur besseren Unterscheidung werden im regionalen Freiraumkonzept des Landschaftsrahmenplans die in Klammern stehenden Begriffe „regionaler Grünzug“ und „Grünzäsur“ gestrichen.</p> <p>Die unter a), b), c) genannten Regionalen Grünzüge werden nicht zurückgenommen. Es handelt sich jeweils um einen Grundsatz der Raumordnung. Hinsichtlich der Bindungswirkung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>vornehmen können. Aus diesem Grund sollte der regionale Grünzug (G) entnommen werden, so dass die Gemeinde im Rahmen der Eigenentwicklung zukünftig planerisch tätig werden kann, ohne weitere und aufwendige Abwägungen vornehmen zu müssen (siehe Plan 7a).</p> <p>b) Hinter Langeneich - südlich der Eichenstraße: Der ausgewiesene regionale Grünzug (G) im südlichen Bereich der bebauten Ortslage "Hinter Langeneich" muss auf die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Grenze des Landschaftsschutzgebietes zurückgenommen werden (siehe Plan 7 b).</p> <p>c) Dürrlau-Süd: Aufgrund unserer Stellungnahme vom 11.03.2008 wurde in diesem Bereich sowohl das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) als auch die Grünzäsur (G) zurückgenommen. Trotzdem reichen der Regionale Grünzug (VBG) und das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) bis an die Planungsgrenzen der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Erweiterungsflächen Dürrlau und an die bestehende Wohnbebauung heran. Hier fordern wir die Zurücknahme beider Freiraumstrukturen auf die ausreichend ausgewiesenen FFH-, Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebiete, um bei den weiteren Planungen flexibel zu bleiben und nicht parzellenscharf planen zu müssen. Hier muss die Planungshoheit der Gemeinde gewahrt bleiben. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier für eine relativ kleine Fläche solche Beschränkungen auferlegt werden. Der Hinweis des Regionalverbandes auf § 32 Biotopverordnungen verdeutlicht, dass eine großflächige Beplanung ohnehin nicht in Frage käme. Bekräftigt wird diese Forderung dadurch, dass im Gewann Dürrlau sich mit einem sehr beliebten Spielgelände und der nahe gelegenen Sängerrwiese mit genehmigten Gebäuden wichtige Naherholungseinrichtungen liegen, welche auch in Zukunft weiterentwickelt werden sollten (siehe Plan 7g).</p> <p>e) Schlehenäcker: In der Stellungnahme vom 11.03.2008 hatten wir darum gebeten, den Bereich des ausgewiesenen regionalen Grünzugs auf die Grenze des Landschaftsschutzgebietes zurück zu nehmen. Diesem Anliegen wurde laut der tabellarischen Übersicht zu Ihrem Schreiben vom 13.01.2009 auch Rechnung getragen. Allerdings sollte die planerische Darstellung noch entsprechend angepasst werden (siehe Plan 7 c).</p> <p>Schuppengebiet: In der Gemeinde Hülben gibt es derzeit keinen Landwirt mehr, der hauptberuflich ausschließlich in dieser Funktion tätig ist. Allerdings gibt es noch einige Nebenerwerbslandwirte, welche die landwirtschaftlichen Grundstücke bewirtschaften. Damit diese Nebenerwerbslandwirte ihre Maschinen und Geräte unterbringen können, beabsichtigt die Gemeinde Hülben nach sehr großer Nachfrage seitens der Grundstückseigentümer, im Bereich des Bauhofes oder im Bereich Dürrlau eine Schuppenanlage auszuweisen. Nach den derzeitigen Festlegungen ist die Gemeinde keineswegs mehr in der Lage oder nur mit einem enormen Abwägungsaufwand, eine solche Anlage errichten zu können, welche für die weitere Bewirtschaftung der Flächen und die Landschaftspflege notwendig sein wird. Eben gerade die vom Regionalverband geforderten Freiräume brauchen Pflege und Unterhaltung! Aus diesem Grund</p>	<p>Der unter e) genannte Regionale Grünzug wird entsprechend der Absprache am 14.02.2008 von Herrn Bürgermeister Ganser mit Herrn Dr. Gust zurückgenommen. Unterlagen dazu liegen dem Regionalverband vor. Eine weitere Rücknahme bis zur Grenze des LSG wird nicht vorgenommen.</p> <p>Der als Vorbehaltsgebiet festgelegte Regionale Grünzug wird bei allen drei Standortvarianten nicht zurückgenommen. Die Verbandsversammlung hat die Festlegung von Regionalen Grünzügen als Vorbehaltsgebiet in Siedlungsrandbereichen beschlossen. Ziel ist es, zu einem sensiblen Umgang mit den verbliebenen Freiräumen zu kommen. Bei den als Vorbehaltsgebiet festgelegten Regionalen Grünzügen handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist den Belangen des Freiraums gegenüber einer Inanspruchnahme für Siedlung ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Abwä-</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>müssen in den vorgenannten Bereichen die Festsetzungen zur Freiraum-Struktur entnommen werden, damit die Gemeinde die weitere Planung vornehmen kann.</p> <p>Ergänzung: In Ihrer E-Mail vom 12.03.2009 baten Sie um Ergänzung unserer Stellungnahme vom 26.02.2009 hinsichtlich des Themas Schuppenanlage. Als Anlage erhalten Sie die Standort-Varianten 2, 3 und 5. Zwei dieser Standorte befinden sich im Bereich des Bauhofes, eine Variante im Bereich Dürrlau.</p>	<p>gung erfolgt in diesem Falle durch die Träger der Bauleitplanung.</p>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. 26.11.2010	Wir bitten um die Ergänzung von Kapitel 3.3.5 Abs. 1 Satz 1 dahingehend, dass neben den aufgeführten Infrastrukturvorhaben auch die Erweiterung von Gewinnungsstätten mineralischer Rohstoffe in den regionalen Grünzügen oder Grünzäsuren in Ausnahmefällen möglich ist. Im Regionalplan mit Satzungsbeschluss vom 29.09.2009 sind keine Ausschlussgebiete für den Rohstoffabbau festgelegt, so dass aus unserer Sicht ein pauschaler Ausschluss der Rohstoffgewinnung im Regionalen Grünzug bzw. in den Grünzäsuren im LRP nicht mit den Festlegungen des Regionalplans in Einklang stehen würde.	Die Anregung wird nicht aufgenommen. Im Regionalplan Neckar-Alb 2009 liegen sowohl Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen in regionalen Grünzügen. Somit stehen Erweiterungen von Abbaustätten nicht im Widerspruch zu regionalen Grünzügen. Bei Grünzäsuren ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig, da diese zwischen Siedlungen festgelegt sind, deren Abstand weniger als 1.500 m (ländlicher Raum im engeren Sinne) bzw. 750 m (verdichtete Teilbereiche) beträgt.
Kap. 3 Freiraumsicherung	Ingenieurkammer Baden-Württemberg 02.03.2011	<p>Inhaltliche Anmerkungen Kapitel 2.3 Freiraumstruktur: Es wird richtig dargestellt, dass die Nutzungsintensivierung in der Landwirtschaft die Reaktion auf die sich verschärfenden Marktbedingungen darstellt, verstärkt durch den zunehmenden Energiepflanzenanbau. Dieser wird durch andere umweltpolitische Rahmenvorgaben massiv gefördert, und es wäre zu begrüßen, wenn der Landschaftsrahmenplan auf diesen Zielkonflikt verstärkt einginge und Vorschläge zur Konfliktlösung aus raumplanerischer Sicht aufzeigte. Im Text wird das Thema des großflächigen Maisanbaus kurz angerissen, die gravierenden negativen Folgen für den Arten- und Biotopschutz und das Landschaftsbild werden zu wenig herausgearbeitet.</p> <p>Der letzte Absatz von Kapitel 2.3 schreibt von der Notwendigkeit, landwirtschaftliche Übernutzung, wie auch Nutzungsaufgabe künftig am regionalen Freiraumkonzept zu orientieren, dazu reichen die „wertvollen Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ bzw. „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ aber nicht aus. Zielführend wären weitere Hinweise zum natur- und artenschonenden Umgang mit den Anbauflächen für Energiepflanzen.</p>	<p>Kapitel und Unterkapitel 2 gehen im Überblick auf Grundsätzliches zur Freiraumsicherung ein. Insofern wird die genannte Problematik nur angerissen, auf eine vertiefte Auseinandersetzung mit der genannten Problematik wird an dieser Stelle verzichtet. Auf die Folgen einer weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung wird vornehmlich in Kap. 4 Naturschutz und Landschaftspflege, Kap. 5 Bodenerhaltung und Kap. 9 Sicherung von Wasservorkommen eingegangen. Auch in Kap. 6 Landwirtschaft und Kap. 10 Vorbeugender Hochwasserschutz finden sich Hinweise.</p> <p>Der genannte Aspekt soll noch einmal an anderer Stelle deutlicher hervorgehoben werden. In Kap. 4.3, Absatz 1, wird nach Satz 4 folgende Passage eingefügt: „In den letzten Jahren hat die zunehmende Bedeutung von Biomasse zur Energiegewinnung zu verstärkten Konflikten mit dem Arten-, Biotop-, Landschafts- und Gewässerschutz geführt. Es erfolgte eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Flächenausdehnung, Düngung, Herbizideinsatz, Häufigkeit der Maßnahmen, Fruchtfolge) im Zuge des dafür bevorzugten Maisanbaus.“</p> <p>Die Regionalplanung hat gemäß Landesplanungsgesetz bislang keine Instrumente bzw. wenig Handlungsmöglichkeiten zur Regelung der Problematik „Energiepflanzenanbau – Arten-/Biotopschutz“. Dem trägt auch der Landschaftsrahmenplan Rechnung, da er in den Regionalplan integriert wird. Die Herausforderungen bezüglich dieser Problematik sind groß und lassen sich auch nicht auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung bzw. Regionalplanung lösen. Dazu bedarf es umfangreicher Untersuchungen, die dem Regionalverband aktuell für die Region Neckar-Alb nicht vorliegen. Wir verweisen darauf, dass im Land-</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			<p>schaftsrahmenplan nicht nur die wertvollen Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sich auf die genannte Problematik beziehen. Vorschläge zur Konfliktlösung sind in den Folgerungen für regionalplanerische Festlegungen der Kap. 2.4, 3.3, 4.5, 5.4, 6.5, 9.3 und 10.4 und den entsprechenden flächenhaften Festlegungen des regionalen Freiraumkonzepts zu sehen. Sie entsprechen in ihrer Aussageschärfe dem regionalplanerischen Maßstab 1 : 50'000. Weitere Konkretisierungen sind aktuell nicht vorgesehen und leistbar.</p>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Kirchentellinsfurt 14.02.2011	<p><u>Industriegebiet Mahden</u> (Interkommunales Industriegebiet Reutlingen Kirchentellinsfurt): Im Regionalplan Neckar-Alb 2009 ist ein Erweiterungsbereich für das Industriegebiet Manden enthalten. Daran schließt sich bis zum Gebiet für Landwirtschaft noch eine Teilfläche, welche nicht als Regionaler Grünzug gekennzeichnet ist, an. Diese Teilfläche ist nun im Landschaftsrahmenplan als ‚wertvolle großflächige Freiräume (regionale Grünzüge)‘ eingetragen. Da dieser Bereich längerfristig noch eine Option für eine weitere Ausweitung des Industriegebietes ist, sollte im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes die Eintragung für regionale Grünzüge entsprechend der Eintragung im Regionalplan zurückgenommen werden.</p> <p><u>Gewerbegebiet Braike bis K 6908</u>: Bereits in den Stellungnahmen vom 13.03.2008 sowie vom 18.05.2010 zum Regionalplan-Entwurf hat die Gemeinde Kirchentellinsfurt die Rücknahme des Regionalen Grünzuges zwischen Gewerbegebiet Braike und der K 6908 beantragt. Es erfolgte jedoch keine Rücknahme, da der Planansatz ein Grundsatz der Raumordnung und damit abwägbar sei. Im bisherigen Landschaftsrahmenplan 1989 ist dieser Bereich noch nicht als Regionaler Grünzug enthalten. Da es sich in dieser Richtung, wie bereits mehrfach dargelegt, um die einzige Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde handelt, sollten hier im Landschaftsrahmenplan keine Einschränkungen bestehen. Die Eintragung ‚Regionaler Grünzug‘ ist bis zur K 6908 zurück zu nehmen.</p>	<p><u>Industriegebiet Mahden</u>: Gegenüber dem Regionalplan-Entwurf 2008 und dem Regionalplan 2009 haben sich in diesem Bereich keine Änderungen ergeben. Im Randbereich des Gewerbegebietes ist – allerdings aus Maßstabsgründen schlecht erkennbar, in GIS jedoch deutlich erkennbar – ein regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt, der nach Westen hin an einen regionalen Grünzug (Vorranggebiet) grenzt. Im Regionalplan festgelegte Vorranggebiete sind Ziel der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Als Vorbehaltsgebiet festgelegte Flächen sind Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze sind von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Im Regionalplan 2009 und Planentwurf 2011 wird explizit darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der als Vorbehaltsgebiet festgelegten regionalen Grünzüge die Abwägung durch die Träger der Bauleitplanung stattfindet.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan wird bei den wertvollen großflächigen Freiräumen nicht unterschieden zwischen Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten. Insofern ergeben sich durch die anvisierten Festlegungen im Landschaftsrahmenplan und Regionalplan für die Erweiterung des Industriegebietes Mahden auf der bezeichneten Fläche keine Einschränkungen. Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen.</p> <p><u>Gewerbegebiet Braike bis K 6908</u>: Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Es wird auf das Schreiben des Regionalverbands vom 13.01.2009 zur Behandlung der Stellungnahme der Gemeinde Kirchentellinsfurt verwiesen sowie auf den oben dargelegten Sachverhalt, dass im Landschaftsrahmenplan nicht zwischen Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten unterschieden wird. Die bezeichnete Fläche ist im Regionalplan 2009 und im Regionalplan-Entwurf 2011 als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt und damit nach Abwägung durch den Träger der Bauleitplanung als Siedlungsfläche ausweisbar.</p>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Kusterdingen 27.01.2011	Die Gemeinde Kusterdingen plant für Nebenerwerbs- und Hobbylandwirte ein landwirtschaftliches Schuppengebiet im Außenbereich zu errichten. Die Errichtung der Gemeinschaftsschuppen dient im weiteren	Der wertvolle großflächige Freiraum wird an keiner Stelle zurückgenommen. Es ist dem Regionalverband Neckar-Alb ein großes Anliegen, eine weitere Zersiedelung der Land-

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Sinne auch der Landschaftspflege und dem Naturschutz, da hierdurch von nicht privilegierten Landwirten ein wichtiger landschaftspflegerischer Beitrag durch Nutzung und Pflege z. B. von Wiesen, Streuobstwiesen, Äckern und Nutzgärten erbracht wird. 4 Alternativstandorte für das ca. 1 ha große Schuppengebiet wurden von der Gemeinde herausgearbeitet, leider liegen alle 4 Standorte im regionalen Grünzug. Daher regt die Gemeinde an, diese 4 Standorte bereits bei der überregionalen Planung zu berücksichtigen und in diesen Bereichen den regionalen Grünzug auszusparen.</p>	<p>schaft zu vermeiden. Dem Regionalverband ist die Thematik bzgl. der Schuppengebiete und der landschaftspflegerischen Leistungen nicht privilegierter Landwirte bekannt. Aus diesem Grunde hat er im neuen Regionalplan 2011 eine Regelung vorgesehen, nach der auch Schuppengebiete für nicht privilegierte landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich ausnahmsweise unter Anwendung bestimmter Kriterien aus regionalplanerischer Sicht zulässig sein können (siehe auch Regionalplan Neckar-Alb 2009, Seite 51 ff.).</p>
<p>Kap. 3 Freiraumsicherung</p>	<p>Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V. 02.02.2011</p>	<p>Nach Ihren Aussagen soll ein enger Bezug zur Fortschreibung des Regionalplans hergestellt werden, konkret sollen maßgebliche Inhalte des Landschaftsrahmenplans in den Regionalplan in Kapitel 3 „Regionale Freiraumstruktur“ übernommen werden und in der Abwägung der weiteren Kapitel ebenfalls Berücksichtigung finden. In diesem Zusammenhang hat sich der Kreisbauernverband Zollernalb/Tübingen auf unsere Nachfrage wie folgt geäußert:</p> <p>Vor allem im Kreis Tübingen ergeben sich mittlerweile Situationen, die unter Umständen zu Problemen führen: Im Außenbereich, der für landwirtschaftliche (Teil-) Aussiedlungsvorhaben in Frage kommen würde, sind fast flächendeckend regionale Grünzüge ausgewiesen oder vorgesehen, welche eine Entwicklung auch für privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben im Außenbereich ausschließen oder im Einzelfall auf vermutlich nicht einfach zu erlangende Ausnahmeregelungen beschränken. Lediglich auf der Gemarkung Starzach finden sich noch Freiräume, die nicht in dem Maße als regionale Grünzüge eingestuft sind.</p> <p>Landschaftsrahmenpläne werden in die Regionalpläne aufgenommen werden, soweit dies erforderlich und auch geeignet ist. Wichtig sind die Bedeutung der Landwirtschaft in den Grünzügen und ihre Möglichkeit zur angemessenen betrieblichen Weiterentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestehende Standorte müssen bei im Außenbereich privilegierten Vorhaben auch weiterhin eine Erweiterungsmöglichkeit haben.</li> <li>- Im Außenbereich privilegierte Vorhaben müssen, wenn es aus immissionsschutzrechtlichen Gründen andernorts nicht anders möglich ist, in einem regionalen Grünzug ebenfalls realisiert werden können.</li> <li>- Auch ganz neue Zukunfts- Standorte müssen, auch im Zusammenhang mit Bioenergieerzeugung, realisiert werden können, wenn es keine zumutbaren Alternativen gibt.</li> </ul> <p>Natürlich handelt es sich bei all dem um überfachliche Planung, die nicht unmittelbar umgesetzt werden wird, sondern bei der Anwendung Berücksichtigung finden soll. Die vorragende Wirkung ist jedoch da und wird auch mit der Genehmigung des Regionalplans verbindlich. Auch wenn Grünzüge nach Landesentwicklungsplan größere zusammenhängende Freiräume mit Berücksichtigung mehrerer Funktionen darstellen, müssen die Belange der Landwirtschaft mit notwendigem Gewicht diese Berücksichtigung finden.</p> <p>Unter Ziffer 3.3.4 führen Sie aus, dass in regionalen</p>	<p>Der Regionalverband Neckar-Alb kennt die Herausforderungen, denen die Landwirtschaft im Allgemeinen und die Landwirte im Besonderen sich stellen müssen. Die Sicherung und Förderung der Landwirtschaft ist dem Regionalverband ein wichtiges Anliegen, was sich unter anderem aus den Festlegungen im Regionalplan 2009, Kap. 3 ersichtlich ist. Insofern wurde auch den hier genannten Belangen bzgl. privilegierter landwirtschaftlicher Vorhaben im Außenbereich Rechnung getragen. Diese sollen nach dem Regionalplan 2009 und dem Regionalplan-Entwurf 2011 (Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.11.2010) in regionalen Grünzügen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dazu gibt es folgenden Plansatz:</p> <p>„Infrastruktureinrichtungen können in Regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise dann zugelassen werden, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig sind und außerhalb der Grünzüge nicht verwirklicht werden können. Die Beeinträchtigungen sollen dabei auf das unumgänglich erforderliche Maß beschränkt bleiben und gegebenenfalls durch begleitende Maßnahmen gemildert werden. Dies gilt auch für privilegierte landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch und für Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschaftler unter Anwendung der in der Begründung aufgeführten Kriterien.“</p> <p>In der Begründung heißt es dazu: „Besondere Probleme ergeben sich, wenn für regional bedeutsame Einrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, keine Standorte bzw. Trassen außerhalb der Regionalen Grünzüge gefunden werden können. Derartige Einrichtungen müssen in Regionalen Grünzügen dann möglich sein, wenn sie außerhalb dieser Bereiche nicht verwirklicht werden können. Dabei ist allerdings die Beeinträchtigung so gering zu halten, dass der Freiraum seine Funktionen noch in ausreichendem Maß erfüllen kann. Dies gilt auch für privilegierte landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch.“</p> <p>Dies betrifft Erweiterung und Neuansiedlungen gleichermaßen.</p> <p>Bezüglich der Errichtung einer Biogasanlage im Außenbereich vertritt der Regionalverband die Haltung, dass diese im Zusammenhang</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Grünzügen und in Grünzäsuren, die als Vorranggebiet festgelegt werden, andere raumbedeutsame Nutzungen auszuschließen sind, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind. Dies soll insbesondere Siedlungstätigkeiten betreffen, „bzw. die Errichtung von Gebäuden“.</p> <p>Die regionalen Grünzüge haben danach die konkrete Aufgabe, den Freiraum im Zusammenhang zu sichern und vor weiteren Belastungen freizuhalten. Auszugehen ist auch davon, dass der Regionalplan eine Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe nicht generell unmöglich macht; allerdings sollte die Landwirtschaft nicht nur unter dem Stichwort „Siedlungsentwicklung“ gegenüber einem Freiraumschutz betrachtet werden. Es geht in der Regel ja um einzelne Bauvorhaben: Sollte sich in der Praxis herausstellen, dass regionale Grünzüge als zusammenhängende Bereiche gesehen werden, die keiner weiteren Belastung durch Bebauung ausgesetzt werden dürfen, wäre jedes neue landwirtschaftliche Bauvorhaben gewissermaßen ein „neuer Siedlungsansatz“ und würde als Belastung des Grünzuges gewertet und aus raumordnerischer Sicht von vornherein abgelehnt. Hier sollten privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben – auch wenn sie einmal als „raumbedeutsam“ gesehen werden – zunächst in Zuordnung zu bereits bestehenden Anlagen zugelassen werden können. Zusätzlich sollten solche landwirtschaftliche Vorhaben, die völlige Neuansätze in einem regionalen Grünzug darstellen, daraufhin geprüft werden, ob es zum Beispiel gewichtige emissionschutzrechtliche Gründe gibt, diese ausnahmsweise unter größtmöglicher Schonung des Freiraums dennoch zuzulassen.</p> <p>Damit würden bestehende Standorte im Außenbereich die Möglichkeit einer angemessenen betrieblichen Weiterentwicklung haben, und zusätzlich wäre die Frage nach völlig neuen Zukunftsstandorten im Außenbereich miteinbezogen: Vollaussiedlungen sind zwar heutzutage die Ausnahme und nicht die Regel – aber eben auch nicht völlig auszuschließen. Gerade solche gänzlich neuen Hofstellen müssen auch in Zukunft ebenfalls ihren Platz finden können. Ansonsten würde die Standortsuche für landwirtschaftliche Vorhaben erheblich erschwert bzw. unmöglich gemacht, wenn beinahe der gesamte Außenbereich als wertvoller großflächiger Freiraum/ Grünzug dargestellt ist und die Zuordnung zu einer bestehenden Anlage nicht ohne weiteres herzustellen ist. Damit wären zukünftig neue Standorte für eine (Teil-) Aussiedlung (z. B. Stall oder größere Maschinenschuppen) praktisch nicht mehr möglich. Dies gilt es aus unserer Sicht zu vermeiden.</p>	<p>mit privilegierten landwirtschaftlichen Betrieben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 dann zulässig ist, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,</li> <li>- einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,</li> <li>- der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebes nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebes nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,</li> <li>b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,</li> <li>c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und</li> <li>d) die installierte elektrische Leistung der Anlage überschreitet nicht 0,5 MW"</li> </ul> </li> </ul> <p>Eine Nutzung der Abwärme wird ausdrücklich empfohlen.</p>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. für die NABU-Kreisverbände Reutlingen und Zollernalbkreis und den BUND Regionalverband Neckar-Alb 24.02.2011	<p>Hier übernehmen wir die Anmerkungen des LNV-AK Tübingen. Ich zitiere: „Im LRP sind nun flächendeckend sowohl Grünzüge als wertvolle großflächige Freiräume sowie Grünzäsuren als wertvolle kleinflächige Freiräume ausgewiesen. Auch wenn die Schrafuren zumindest teilweise identisch sind mit den Freiraumdarstellungen in den Regionalplanentwürfen soll weiterhin moniert werden, dass am Kirchentellinsfurter Baggersee ein Fenster für ein Hotel offen gehalten wird. Die Argumente gegen diese geplante massive Erschließung wurden vom LNV mehrfach den Verwaltungen zur Kenntnis gegeben.“</p> <p>Auch das Fenster "Rittweg Süd" in Tübingen-Hirschau halten wir aus naturschutzfachlicher Sicht für proble-</p>	<p>Die einzelnen Flächen werden wie folgt behandelt:</p> <p><u>Freiraum beim Kirchentellinsfurter Baggersee:</u> Bereits im Regionalplan 1993 ist in diesem Bereich der regionale Grünzug zurückgenommen. Diese langfristige Perspektive wird beibehalten. Ob und wenn ja, welche baulichen Anlagen hier errichtet werden, ist nach dem Kenntnisstand des Regionalverbands offen.</p> <p><u>Freiraum beim Gewerbegebiet Rittweg Süd in Tübingen-Hirschau:</u> Der wertvolle großflächige</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>matisch (unmittelbar angrenzendes FFH-Gebiet u. a. mit wertgebenden Wiesenvogelarten in ihrer Eigenschaft als Kulissenflüchter).“</p> <p>Ebenso sehen wir die oft ortsnahen Streuobstbestände als wichtige Frisch- und Kaltluftproduktionsflächen. Diese sind entsprechend ihrer Bedeutung zu würdigen.</p>	<p>Freiraum ist reicht hier bis an die Grenzen des im Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebiets.</p> <p>Der Bedeutung der Streuobstwiesen als Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen wird durch die Berücksichtigung in Karte 3 als „Kalt- und Frischluftmischgebiet“ sowie durch die Ausführungen in Kap. 4.4 Rechnung getragen.</p>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Landratsamt Tübingen - Untere Verwaltungsbehörde 02.02.2011 (Eingang 21.04.2011)	<p>I. Naturschutz</p> <p>Unsere Naturschutzbeauftragten weisen auf folgendes hin :</p> <p>Die Liegewiese nördlich des Kirchentellinsfurter Baggersees wurde im Vergleich zum geltenden Regionalplan und zum Regionalplan-Entwurf 2007 aus der Vorrangflächeneinstufung „Regionaler Grünzug“ herausgenommen. Aus Sicht der Naturschutzbeauftragten sei dies nicht nachvollziehbar, da der zuständige Naturschutzbeauftragte sich stets gegen eine Hotelanlage am Nordufer sowie gegen jede Nutzungsintensivierung am Ufer wie auf dem See ausgesprochen habe. (Anmerkung: Das Landratsamt hat in einem frühen Planungsstadium eine verstärkte touristische Nutzung des Nordufers für möglich erachtet, auch durch ein der Landschaft angepasstes Hotelgebäude)</p> <p>Der Österberg in Tübingen sollte als Vorranggebiet/Grünzäsur eingestuft werden.</p> <p>Die Landschaft um Dettenhausen sollte in größerem Umfang als bisher in den Schutz der Regionalen Grünzüge einbezogen werden. (Anmerkung: Generell lehnt das Landratsamt eine weitere Ausdehnung Regionaler Grünzüge im Kreisgebiet ab, s. u.)</p> <p>Gartenhausgebiete können landschaftsverträglich sein und sollten nicht grundsätzlich aus Regionalen Grünzügen fern gehalten werden.</p>	<p>Die einzelnen Flächen werden wie folgt behandelt:</p> <p>Bereits im Regionalplan 1993 ist in diesem Bereich der regionale Grünzug zurückgenommen. Diese langfristige Perspektive wird beibehalten. Ob und wenn ja, welche baulichen Anlagen hier errichtet werden, ist nach dem Kenntnisstand des Regionalverbands offen.</p> <p>Der Österberg wird nicht als wertvoller kleinflächiger Freiraum dargestellt. Diese werden dort festgelegt, wo die Gefahr besteht, dass zwei benachbarte Siedlungen zusammenwachsen. Dieses Kriterium ist nicht erfüllt. Im Übrigen ist das Gebiet im Flächennutzungsplan als „Allgemeine Grünfläche“ innerhalb des Siedlungsbereiches ausgewiesen. Derartige Flächen werden durch die Regionalplanung nicht überplant.</p> <p>Die Ausführungen sind zu unbestimmt. Eine Unterscheidung der regionalen Grünzüge in Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete wird erst im Regionalplan vorgenommen. Um Landschaftsrahmenplan und Regionalplan besser unterscheiden zu können, wird im regionalen Freiraumkonzept des Landschaftsrahmenplans auf die in Klammern stehenden Begriffe „regionaler Grünzug“ und „Grünzäsur“ verzichtet. Es bleiben „wertvolle großflächige Freiräume“ und „wertvolle kleinflächige Freiräume“. Diese belegen die Landschaft um Dettenhausen fast vollständig. Eine weitere Ausdehnung ist nicht erforderlich.</p> <p>Gartenhausgebiete sind in Flächennutzungsplänen als „Grünfläche“ ausgewiesen. Derartige Flächen werden durch die Regionalplanung nicht überplant, da sie unter die kommunale Planungshoheit fallen.</p>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Landratsamt Tübingen - Untere Verwaltungsbehörde	<p>I. Naturschutz</p> <p>Unsere Naturschutzbeauftragten weisen auf folgendes hin :</p>	<p>In diesen Bereichen hat die Regionalplanung zu Gunsten des vorbeugenden Hochwasserschutzes abgewogen. Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	02.02.2011 (Eingang 21.04.2011)	Der regionale Biotopverbund weist im Neckar- und Ammertal große Lücken auf und berücksichtigt nicht ausreichend die Belange des Arten- und Biotopschutzes. Die kleineren Seen östlich des Hirschauer Baggersees sollten in den Biotopverbund integriert sein. Vgl. hierzu die Stellungnahme des Landratsamts vom 31.03.2008 zum Regionalplan-Entwurf 2007 / PS 3.2.1 „Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege“.	die Verwendung von Planzeichen vom 14.09.2005 ist die gegenseitige Überlagerung von Zielen der Raumordnung grundsätzlich zu vermeiden. Alle Vorranggebiete im Regionalplan Neckar-Alb werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. In Kap. 10.4.3 wird explizit drauf hingewiesen, dass die wertvollen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz den regionalen Biotopverbund ergänzen und dass wasserwirtschaftliche Maßnahmen auch auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszurichten sind.
Kap. 3 Freiraumsicherung	Landratsamt Tübingen - Untere Verwaltungsbehörde 02.02.2011 (Eingang 21.04.2011)	I. Naturschutz Hinsichtlich der Ausweisung Regionaler Grünzüge verweist das Landratsamt auf seine Bedenken zu den Entwürfen des Regionalplans 2007 und 2008. Aus seiner Sicht wird im Landkreis Tübingen im Vergleich zu den beiden anderen Landkreisen im Regionalverband eine unverhältnismäßig große Fläche für Regionalen Grünzüge freigehalten. Dadurch besteht die Gefahr, dass die wirtschaftliche Entwicklung unserer Kommunen unangemessen beschränkt wird. Auch die notwendige Umstrukturierung der Landwirtschaft wird hierdurch erschwert, was sich bereits bei mehreren Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen in Regionalen Grünzügen gezeigt hat.	Es ist nicht das Ziel des Landschaftsrahmenplans und Regionalplans, die Städte und Gemeinden in ihren Entwicklungsmöglichkeiten einzuschränken. Vielmehr ist es Aufgabe, die Entwicklung in geordnete Bahnen zu lenken. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist die Erhaltung der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Landschaft. Diese sind in gebührender Weise unter Beachtung eines regionalen Blickwinkels bei der zukünftigen Entwicklung der Region zu berücksichtigen. Dabei haben sich die Regionalverbände an rechtliche Vorgaben zu halten, die sich maßgeblich aus dem Landesplanungsgesetz und dem Landesentwicklungsplan 2002 ergeben. Für Landschaftsrahmenpläne gelten insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (NatSchG). Bezüglich Form und Inhalt von Regionalplänen verweisen wir auf § 11 LplG, bezüglich der Inhalte von Landschaftsrahmenplänen auf die Vorgaben aus den §§ 9, 10 BNatSchG und die §§ 16, 17 NatSchG. Der Landschaftsrahmenplan entwickelt keine eigene Rechtsgültigkeit. Erst mit Übernahme in den Regionalplan und nach Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Wirtschaftsministerium) entsteht eine solche. Im Regionalplan festgelegte Vorranggebiete sind Ziel der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Als Vorbehaltsgebiet festgelegte Flächen sind Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze sind von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Im Regionalplan 2009 und Planentwurf 2011 wird explizit darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der als Vorbehaltsgebiet festgelegten regionalen Grünzüge die Abwägung durch die Träger der Bauleitplanung stattfindet. Gegenüber den Regionalplan-Entwürfen 2007 und 2008 hat sich die Vorgehensweise bei der Festlegung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren geändert. Beide sind nun regionsweit sowohl in den Verdichtungsräumen als auch im ländlichen Raum festgelegt, so dass der Landkreis Tübingen gegenüber den beiden anderen Landkreisen nicht benachteiligt ist. Bei dieser neuerlichen Abgrenzung bestand von Seiten der Städte und Gemeinden die Möglichkeit, ihre zukünftigen Vorstel-

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			lungen bzgl. der Siedlungsentwicklung dem Regionalverband mitzuteilen. Ein Großteil der Meldungen konnte weitgehend als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) berücksichtigt werden und ist demnach als Siedlungsfläche prinzipiell ausweisbar. Außerdem ist angesichts des demographischen Wandels nicht mehr in dem Maße mit Siedlungsentwicklungen zu rechnen wie in den letzten Jahrzehnten. Der Regionalverband Neckar-Alb sieht in den Festlegungen des Regionalplans und noch viel weniger des Landschaftsrahmenplans keine unangemessene Beschränkung der Entwicklung der Kommunen.
Kap. 3 Freiraumsicherung	Landratsamt Tübingen - Untere Verwaltungsbehörde 21.04.2011 (Eingang)	VI. Abfallwirtschaft Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme des ZAV Reutlingen-Tübingen. Der Landschaftsrahmenplan trifft ebenso wenig wie der Regionalplan kleinräumige Aussagen. Wir gehen wie der ZAV davon aus, dass der Betrieb vorhandener Deponien keine Restriktionen durch die Regionalplanung zu erwarten hat. Andernfalls wäre dies darzustellen.	Es wird bestätigt, dass der Betrieb vorhandener Deponien durch den Landschaftsrahmenplan keine Restriktionen zu erwarten hat. Siehe auch Behandlung der Stellungnahme des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/ Tübingen vom 24.01.2011
Kap. 3 Freiraumsicherung	Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde: Landwirtschaftsamt 01.02.2011	Des Weiteren sieht das Regionale Freiraumkonzept vor, Freiräume großräumig zu sichern, indem sämtliche Vorranggebiete, darunter auch wertvolle Gebiete für die Landwirtschaft, mit der Vorrangfunktion regionaler Grünzug überlagert werden. Auf Seite 17 des Landschaftsrahmenplanes Neckar-Alb wird die Bedeutung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren nochmals hervorgehoben. „In den regionalen Grünzügen und in den Grünzäsuren, die als Vorranggebiet festgelegt werden, sind andere raumbedeutsame Nutzungen auszuschließen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind. Dies betrifft insbesondere Siedlungstätigkeiten bzw. die Errichtung von Gebäuden.“ Diese Festlegung hat weitreichende Konsequenzen für die Landwirtschaft, denn betriebliche Erweiterungen finden fast ausschließlich im Außenbereich, d. h. zukünftig in regionalen Grünzügen statt. Mit dieser Problematik hat sich schon das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg im September 2010 für die Region Stuttgart beschäftigt. Der Vermerk „Bau- und raumordnungsrechtliche Behandlung landwirtschaftlicher Vorhaben in regionalen Grünzügen und Grünzäsuren des Regionalplans der Region Stuttgart“ soll der einheitlichen Beurteilung solcher Vorhaben durch die Baurechtsbehörde, das Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde, und dem Verband Region Stuttgart dienen. Dort ist unter Punkt 2 festgehalten, dass nicht raumbedeutsame, privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben weder dem Landesentwicklungsplan noch dem Regionalplan entgegenstehen. In Punkt 3 wird an Hand von 3 Gerichtsurteilen (Schweinezuchtstall für 30 Muttertiere, Bullenmaststall für 140 bis 150 Tiere (1.400 qm) mit Mehrzweckhalle (1.000 qm), Weingut mit diversen Räumen (1.100 qm) – Raumbedeutsamkeit jeweils verneint) ausgeführt, dass vergleichbare landwirtschaftliche Vorhaben wie etwa Ställe, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, landwirtschaftliche Lager- und Maschinenhallen, die sich auch in dieser Größenordnung bewegen, jedenfalls im Hinblick auf ihre Größe im Regelfall nicht als raumbedeutsam anzusehen sind. Soweit auch die Emission solcher Anlagen nicht über den unmittelbaren Nahbereich hinaus gehen, handelt es sich bei ihnen um nicht raumbedeutsame Vorhaben. Das	Die genannten Belange landwirtschaftlicher Betriebe werden, wie bereits Regionalplan Neckar-Alb 2009 berücksichtigt, aufgenommen. Absatz 1 von Kap. 3.3.5 wird am Ende wie folgt ergänzt: „Dies gilt auch für privilegierte landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch und für Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschaftler.“ Dieser Satz bezieht sich auf die Zulässigkeit von Infrastruktureinrichtungen in regionalen Grünzügen. Darüber hinaus wurden bestehende privilegierte landwirtschaftliche Betriebe in den wertvollen großflächigen Freiräumen (Landschaftsrahmenplan) und in den regionalen Grünzügen (Regionalplan) nicht freigestellt. Damit wird klargestellt, dass diese in regionalen Grünzügen zulässig sind und dass Erweiterungen möglich sind.

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		Landwirtschaftsamt regt an für das Freiraumkonzept Neckar-Alb ein vergleichbares Vorgehen bezüglich der bau- und raumordnungsrechtlichen Behandlung landwirtschaftlicher Vorhaben in regionalen Grünzügen und Grünzäsuren wie in der Region Stuttgart anzuwenden.	
Kap. 3 Freiraumsicherung	Lichtenstein 02.03.2011	<p>Dem Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb 2010 wird unter der Bedingung, dass in der Karte „Regionales Freiraumkonzept“ die Flächen für folgende Vorhaben dargestellt werden und nicht mit dem Planungssymbol „Wertvolle großräumige Freiräume (regionale Grünzüge)“ gekennzeichnet werden, generell zugestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reitgelänge Holzelfingen</li> <li>- Schuppengebiet Steinmauer, Holzelfingen</li> <li>- Schuppenstandort Elfengrottestraße, Unterhausen</li> <li>- Gartenhausgebiet Ried, Unterhausen</li> <li>- Steinbruch „Schotterwerk Leibfritz“, Unterhausen</li> </ul>	<p>Die genannten Gebiete werden wie folgt dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reitgelänge Holzelfingen: Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Die Fläche wird aktuell als Ackerland genutzt und befindet sich inmitten eines Freiraumes. Aus regionalplanerischer Sicht hat die Sicherung des Freiraums Priorität.</li> <li>- Schuppengebiet Steinmauer: ist bereits freigestellt</li> <li>- Schuppenstandort Elfengrottestraße: Der wertvolle großflächige Freiraum wird zurückgenommen. Im laufenden Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wurden keine Bedenken erhoben.</li> <li>- Gartenhausgebiet Ried: ist bereits freigestellt</li> <li>- Steinbruch „Schotterwerke Leibfritz“: Steinbrüche, so auch der Steinbruch Unterhausen, befinden sich in der Regel inmitten der unbebauten Landschaft und sind damit Teil des Freiraumes und werden als solcher dargestellt. Für den Rohstoffabbau und dafür notwendige Infrastruktureinrichtungen ergeben sich keine Nachteile. Im Regionalplan Neckar-Alb 2009 (auch im Planentwurf 2011) wird in der Begründung explizit darauf hingewiesen, dass in den Gebieten für den Rohstoffabbau die Erweiterung, Erneuerung und ggf. der Neubau von Infrastruktureinrichtungen, die für den Betrieb unabdingbar sind, möglich sein müssen (Kap. 3.1.2, Begründung).</li> </ul>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Meßstetten 31.01.2011	<p>Probleme und spezielle Änderungswünsche im Hinblick auf die planerischen Festsetzungen im Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb</p> <p>Spezielle Änderungsanträge:</p> <p>1. Baugebiet „Loh“ in Meßstetten: Das Baugebiet „Loh“ in Meßstetten befindet sich derzeit im Bebauungsplanverfahren und wurde am 21. Januar 2011 als Satzung beschlossen. Aktuell ist im Landschaftsrahmenplan ein regionaler Grünzug ausgewiesen. Der Regionalverband Neckar-Alb war am Planverfahren beteiligt und hatte keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die geplante Baugebietsausweisung vorgebracht, sofern die beanspruchte Fläche bei einem anderen im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Baugebiet zurückgenommen wird. Exakt dies wurde seitens der Verwaltung vorgeschlagen und vom Gemeinderat beschlossen. Diese Flächenkorrektur wird im Zuge der weiteren Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beim Gewinn „Autenwang“ (Plangebiet Rauher Bühl II) berücksichtigt. Insoweit bitten wir um eine Rücknahme der Festsetzung des geplanten regionalen Grünzuges (Anlage 1: Kopie Entwurf Bebauungsplan, Anlage 2: Abgrenzung Änderungswunsch Baugebiet „Loh“).</p>	<p>Der wertvolle großflächige Freiraum wird entsprechend der im Bebauungsplan „Loh“ ausgewiesenen Fläche zurückgenommen. Die darüber hinausgehende Fläche entsprechend Anlage 2 bleibt als wertvoller großflächiger Freiraum erhalten. Sie soll im Regionalplan als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt werden. Dies ist insofern begründet, als für die Stadt Meßstetten bislang keine regionalen Grünzüge als Vorbehaltsgebiet festgelegt wurden. Die Stadt hatte auf das Schreiben des Regionalverbands vom 05.05.2010, in der Sie gebeten wurde, ihre künftigen, über den Flächennutzungsplan hinausgehenden Entwicklungsbedarf für Siedlungsflächen mitzuteilen, nicht geantwortet.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>2. Weitere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten für den Hauptort Meßstetten: Der Hauptort Meßstetten ist im Regionalplan als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungen aufgenommen worden. Um dieser wichtigen Aufgabe für die Zukunft gerecht zu werden, ist es konsequenterweise auch erforderlich, dass gewisse flächenmäßige Entwicklungspotenziale zur Verfügung stehen. Aktuell ist im Flächennutzungsplan und somit auch im Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb ein Gewann (2,1 ha im Bereich „Unterdigisheimer Weg“) für die gewerbliche Entwicklung berücksichtigt. Eine weitere gewerbliche Entwicklung, die sinnvollerweise auch in diesem Gebiet stattfinden muss, würde durch die Ausweisung eines regionalen Grünzuges verhindert oder zumindest wesentlich erschwert werden. Es ist daher besonders wichtig, dass zur Unterstützung der zentralörtlichen Funktion und des Schwerpunktes für die gewerbliche Entwicklung ein flächenmäßiges Entwicklungspotenzial eingeräumt wird. Die Ausweisung eines regionalen Grünzuges südwestlich des Bereiches „Unterdigisheimer Weg“ muss daher zurückgenommen werden (Anlage 3: Abgrenzung Änderungswunsch Gewerbeentwicklung Meßstetten).</p> <p>3. Grünzäsuren: Im aktuellen Entwurf des Landschaftsrahmenplans sind in Meßstetten erstmalig zwei neue Grünzäsuren vorgesehen. Diese waren bislang im Regionalplan nicht enthalten. Gründe für diese spezielle Neuausweisung sind nicht ersichtlich. Allerdings ist zu vermuten, dass man mit einer solchen Ausweisung bereits frühzeitig jegliche Expansionsabsichten des Hauptortes eindämmen möchte. Während die eine Grünzäsur zwischen dem Sportgelände „Eichhalde“ und dem Wohngebiet „Bueloch“ sowie dem Hangbereich in Verlängerung der „Eichhalde“ aufgrund der Topografie und der Nähe zur Landesstraße L 433 akzeptiert werden könnte, ist die Ausweisung zwischen dem Ortsrand im Bereich „Wildenstein“ und der Bundeswehrekaserne geradezu willkürlich. Insbesondere diese Grünzäsur kann daher nicht akzeptiert werden und muss unbedingt zurückgenommen werden. Es scheint fachlich und auch durch die nicht vorhandenen Strukturen völlig unnötig, eine solche Grünzäsur zu planen. Es ist auch völlig zweifelhaft, was damit verhindert werden soll. Ansonsten ist das Ziel von Grünzäsuren, dass in Tallagen keine schlauchartigen baulichen Entwicklungen entstehen. Was sich auf dieser Hochebene schlauchartig entwickelt, ist jedoch absolut nicht nachzuvollziehen (Anlage 4: Änderungswunsch Grünzäsur in Meßstetten).</p> <p>4. Erweiterung Sportgelände „Blumersberg“: Derzeit sind beim Sportgelände „Blumersberg“ ein Rasenspielfeld mit der notwendigen dazugehörigen Infrastruktur sowie ein Bolzplatz und ein Kinderspielfeld sowie ausreichend Parkplätze vorhanden. Dieser Bereich wird auch zeitweise als Festplatz genutzt. In der Diskussion ist immer wieder eine Erweiterung um ein weiteres Spielfeld. Die aktuelle Planung im Rahmenplan mit einem regionalen Grünzug sowie ... wäre schädlich für mögliche Expansionsabsichten. Wir sind der Meinung, dass die Konzentration von Sportstätten an einem zentralen Ort und die damit verbundene gemeinsame Nutzung von bereits vorhandener Infrastruktur sowohl im Sinne des Naturschutzes als auch im Interesse der Vereinsnutzung ist. Man erspart sich</p>	<p>Der wertvolle großflächige Freiraum im Bereich „Unterdigisheimer Weg“ wird nicht zurückgenommen, weil dieser weder im Flächennutzungsplan, noch in einem Bebauungsplan als bebaubares Gebiet ausgewiesen ist. Das wertvolle Gebiet für Erholung wird jedoch zurückgenommen. Im Regionalplan soll das Gebiet als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt werden. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.12.2008 explizit beschlossen, dass in Siedlungsrandbereichen keine sogenannten „Weißflächen“ belassen werden. Durch die Vorbehaltsgebiete ergeben sich keine wirklichen Einschränkungen und kein zusätzlicher Aufwand für die Träger der Bauleitplanung. Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan und zu den Bebauungsplänen muss die Ausweisung von Gebieten für eine zukünftige Siedlungsentwicklung ohnehin geprüft und begründet werden. Da im Landschaftsrahmenplan nicht unterschieden wird zwischen Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten, wird der wertvolle großflächige Freiraum an der genannten Stelle nicht zurückgenommen.</p> <p>Die wertvollen kleinflächigen Freiräume im Bereich der Stadt Meßstetten werden nicht zurückgenommen. Über das Erfordernis der Festlegung von Grünzäsuren im Regionalplan wurde die Stadt Meßstetten vom Regionalverband mit Schreiben vom 05.05.2010 informiert. Grünzäsuren dienen dazu, ungegliederte, bandartige Siedlungen und das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungen zu vermeiden. Im ländlichen Raum werden Grünzäsuren dort festgelegt, wo der Abstand zwischen zwei Siedlungen weniger als 1.500 m beträgt. Der Abstand zwischen Meßstetten und der Bundeswehrekaserne beträgt ca. 550 m.</p> <p>Der wertvolle großflächige Freiraum am Blumersberg wird nicht zurückgenommen. Anhöhe, Westhang und Südhang des Blumersbergs werden von einem ca. 8 ha großen Magerrasen eingenommen, der als § 32-Biotop geschützt ist.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>nämlich unnötige Standortdiskussionen mit den Naturschutzbehörden und mögliche Probleme mit Anliegern wegen einer potenziellen Lärmbelastung und hat keine finanziellen Mehraufwendungen für notwendige Infrastrukturmaßnahmen (Toiletten, Parkplätze, Wasser-, Abwasser- und Stromanschluss, usw.). Diese Aspekte sollten daher durch eine entsprechende Rücknahme der planerischen Festsetzungen bereits aktuell berücksichtigt werden (Anlage 5: Änderungswunsch Sportgelände „Blumersberg“ in Meßstetten).</p> <p>5. Gewerbegebiet „Süd“ und Verlegung der Landesstraße L 440 in Tübingen: Insbesondere die Verlegung der L 440 und die Ausweisung von neuen gewerblichen Expansionsflächen im Stadtteil Tübingen ist eines der wichtigsten und vorrangigsten Ziele der städtebaulichen Entwicklung der kommenden Jahre. Wichtig ist diese Maßnahme insbesondere auch unter dem Hintergrund, dass zwei der bedeutendsten Arbeitgeber im Stadtgebiet, aber auch die Stadt selbst, von dieser Entwicklung profitieren würden. Dieses Planvorhaben müsste dem Regionalverband zwischenzeitlich hinlänglich bekannt sein, da bereits im Verfahren zum Regionalplan mehrfach auf diesen Umstand hingewiesen worden ist. Zwischenzeitlich liegt uns ein erster Planentwurf vor, der in Bälde mit den Vertretern der Fachbehörden (auch mit dem Regionalverband) konkret abgestimmt wird. Aktuell sind in diesem Entwicklungsbereich regionale Grünzüge und ... ausgewiesen. Diese Ausweisung müsste unbedingt korrigiert werden (Anlage 6: Änderungswunsch Gewerbegebiet „Süd“ und Verlegung der L 440 im Stadtteil Tübingen).</p> <p>6. Gewerbliche Entwicklung der Firma Interstuhl nordöstlich des derzeitigen Firmenareals im Stadtteil Tübingen: Bei der aktuellen Änderung des Bebauungsplanes „Katzensteige“ zur Anlage von Parkplatzen für die Mitarbeiter der Firma Interstuhl wurde deutlich, dass selbst bei dieser relativ kleinen Maßnahme immense Anstrengungen zur Überwindung der bereits vorhandenen Schutzgebietszwecke (FFH-Gebiet) notwendig sind. Mit dem Landschaftsrahmenplan soll zusätzlich eine planerische Ausweisung als regionaler Grünzug ... hinzukommen. Nachdem die Firma Interstuhl mittelfristig die bereits bestehende Schutzfunktion überwinden und Alternativflächen anbieten möchte, wäre eine zusätzliche Unterschutzstellung durch den Landschaftsrahmenplan und eine spätere Übernahme in den Regionalplan wenig förderlich und absolut kontraproduktiv. Eine Zurücknahme der zusätzlichen Schutzgebietsausweisungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplans ist daher unumgänglich (Anlage 7: Aktuelle Änderung Bebauungsplan „Katzensteige“, Anlage 8: Änderungswunsch für Zukunftsentwicklung Fa. Interstuhl).</p> <p>7. Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Gewann „Brühl“ im Stadtteil Oberdisisheim: Die Wiesenflächen im Gewann „Brühl“ sind im Rahmenplan als ... regionaler Grünzug ausgewiesen. .... Das Gebiet grenzt im Norden an das Baugebiet „Scheibenhühl“, im Westen und Süden an die vorhandene alte Ortslage sowie im Osten an das Gewerbegebiet „Unter Wiesen“. Damit ist die Fläche umzingelt von Bebauung, sodass es nicht nachvollziehbar erscheint, ausgerechnet im Gewann „Brühl“ derart umfassende Schutzgebietsfaktoren festzulegen. Es sollte daher eine Änderung dahingehend erfolgen, dass im Land-</p>	<p>Die nordwestliche Hälfte der in Anlage 6 dargestellten Fläche ist als Siedlungsfläche dargestellt. Der südöstliche Teil ist im Flächennutzungsplan nicht als bebaubare Fläche ausgewiesen. Der wertvolle großflächige Freiraum wird an dieser Stelle nicht zurückgenommen. Im Regionalplan-Entwurf ist der regionale Grünzug (Vorranggebiet) an dieser Stelle bis an die Grenzen des FFH- und Vogelschutzgebiets zurückgenommen; die Fläche ist als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) vorgesehen. Näheres dazu siehe oben.</p> <p>Der wertvolle großflächige Freiraum wird auf die Grenze der Flächenerweiterung des Bebauungsplans zurückgenommen, nicht jedoch im Bereich des FFH-Gebiets 7819-341. Eine darüber hinausgehende Rücknahme erfolgt nicht. Gemäß Plansatz 5.1.3 Landesentwicklungsplan sind regionale Grünzüge größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung. Sie konkretisieren und ergänzen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund und sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Dies trifft auch für die genannte Fläche zu. (Begründung siehe Behandlung unter Kap. 4 Naturschutz).</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan bleiben die wertvollen großflächigen Freiräume als solche unverändert, im Regionalplan werden die hochwasserfreie Flächen als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet), die hochwassergefährdeten Flächen als regionaler Grünzug (Vorranggebiet) festgelegt (Begründung siehe unter Behandlung Kap. 10 Hochwasserschutz)</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>schaftsrahmenplan auf eine solche Ausweisung verzichtet wird (Anlage 9: Änderungswunsch Gewinn „Brühl“ im Stadtteil Oberdigisheim).</p> <p>8. Langfristige bauliche Entwicklung im Gewinn „Haselsteig“ im Stadtteil Oberdigisheim: Aktuell sind im Flächennutzungsplan zwei Baugebiete für die Wohnbauentwicklung im Stadtteil Oberdigisheim vorgesehen. Es handelt sich hierbei um den Bereich „Scheibenbühl II“ sowie den Bereich „In der Breite II“. Wenn man die langfristigen baulichen Perspektiven für den Stadtteil Oberdigisheim betrachtet, ist topografisch, aber auch durch bereits bestehende Schutzgebiete (Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, Grünzäsuren, u.a.) nur noch im Bereich „Haselsteig“ eine bauliche Entwicklung möglich. Eine Einbeziehung in den aktuellen FNP war nicht möglich, da mit den zwei vorgenannten Planbereichen bereits das Potenzial für Flächenneuausweisungen erschöpft war. Allerdings sollte eine Gemeinde bzw. ein Stadtteil nicht nur einen mittelfristigen Planungszeitraum von 10 bis 15 Jahren wie es der FNP vorsieht, berücksichtigen, sondern auch langfristige Perspektiven suchen, um sich baulich fortentwickeln zu können. Diese Möglichkeit besteht einzig und allein im Gewinn „Haselsteig“, wobei im aktuellen Entwurf des Rahmenplans genau hier ein wertvoller regionaler Grünzug sowie ... vorgesehen sind. Diese Ausweisung im Landschaftsrahmenplan wäre bei einer Übernahme in den Regionalplan letztendlich ein K.O.-Kriterium für die langfristige bauliche Entwicklung. Eine entsprechende Rücknahme der geplanten Schutzgebietsausweisungen erscheint daher unumgänglich (Anlage 10: Änderungswunsch Gewinn „Haselsteig“ im Stadtteil Oberdigisheim).</p> <p>9. Plankorrektur Schuppengebiet „Engenbach“ im Stadtteil Tübingen: Für das Schuppengebiet „Engenbach“ im Stadtteil Tübingen gibt es einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Dies wurde im Landschaftsrahmenplan nicht berücksichtigt. Vielmehr wurde für diesen Bereich der beinahe schon obligatorisch wertvolle regionale Grünzug eingeplant (Anlage 11: Bereich Bebauungsplan Schuppengebiet „Engenbach“).</p> <p>10. Plankorrektur Tennisgelände in Meßstetten: Das Gelände in Meßstetten existiert schon seit dem Jahr 1971 (!) und ist normalerweise auch im Kartenmaterial des Landesvermessungsamtes erfasst. Warum dieses Gelände im Entwurf zum Landschaftsrahmenplan nicht berücksichtigt worden ist, ist nicht nachvollziehbar. Stattdessen wurde im Bereich des Tennisgeländes Meßstetten ein wertvoller regionaler Grünzug ausgewiesen (Anlage 12: Luftbild mit Tennisgelände).</p> <p>11. Plankorrektur Schuppengebiet „Bühl“ im Stadtteil Hartheim: Für das Schuppengebiet „Bühl“ im Stadtteil Hartheim gibt es seit 15.02.2008 einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Diese Planung wurde im Landschaftsrahmenplan nicht berücksichtigt. Im Bereich des Bebauungsplanes Schuppengebiet „Bühl“ wurde stattdessen ein wertvoller regionaler Grünzug sowie ein wertvoller Biotopverbund vorgesehen (Anlage 13: Kopie Bebauungsplan Schuppengebiet „Bühl“ mit Übersichtsplan).</p>	<p>Der wertvolle großflächige Freiraum im Landschaftsrahmenplan wird beibehalten. Im Regionalplan wird in diesem Bereich eine Aufteilung in einen regionalen Grünzug (Vorbehaltsgebiet) und regionalen Grünzug (Vorranggebiet) vorgenommen. Der § 32-Biotop im nördlichen Bereich bleibt Vorranggebiet, der übrige Bereich wird als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Diese zusätzlichen Flächen bieten eine gute Perspektive für die bauliche Flächenentwicklung über die genannten 10 – 15 Jahre hinaus.</p> <p>Dem Regionalverband lagen bislang zum Schuppengebiet Engenbach keine Angaben vor. Der wertvolle großflächige Freiraum im Landschaftsrahmenplan und der regionale Grünzug (vorranggebiet) im Regionalplan werden zurückgenommen.</p> <p>Die genannte Fläche ist weder im Flächennutzungsplan, noch im Bebauungsplan ausgewiesen und aus diesem Grunde bislang nicht freigestellt. Der wertvolle großflächige Freiraum im Landschaftsrahmenplan und der regionale Grünzug (vorranggebiet) im Regionalplan werden zurückgenommen.</p> <p>Der wertvolle großflächige Freiraum im Landschaftsrahmenplan und der regionale Grünzug (vorranggebiet) im Regionalplan werden zurückgenommen.</p>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Münsingen 03.02.2011	2.2. Planzeichen Wertvolle großflächige Freiräume (regionale Grünzüge): Fast das gesamte Gebiet des Bereichs Neckar-Alb ist mit dem oben genannten Planzeichen Wertvol-	Die Darstellung der wertvollen großflächigen Freiräume im Landschaftsrahmenplan entspricht einer Bestandsaufnahme. Eine Unterscheidung der regionalen Grünzüge in Vor-

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>le großflächige Freiräume (regionale Grünzüge) belegt.</p> <p><u>2.2.1 Industriegebiet West:</u> Es wurden Flächen im Bereich des Industriegebietes West in Münsingen mit dem Planzeichen Wertvolle großflächige Freiräume (regionale Grünzüge) belegt, die als künftige Erweiterungsflächen des bestehenden Industriegebietes dienen sollen. Siehe Anlage 1 Diese Flächen wurden im Regionalplan-Entwurf 2007 ursprünglich als Vorranggebiete für Landwirtschaft ausgewiesen und mit dem entsprechenden Planzeichen belegt. Nach Abgabe der Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf der Stadt Münsingen, Gemeinderatsdrucksache Nr. 24/2008, Gemeinderatssitzung vom 11.03.2008 wurden diese Gebiete im überarbeiteten Regionalplan, Stand 02. Dezember 2008 nicht mehr als Vorrangfläche für Landwirtschaft ausgewiesen.</p> <p>Auszug aus der GR .- Drucksache Nr. 24/2008:</p> <p>Im Kapitel 2.4.3.1 des Regionalplanes, Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungen wird Münsingen als Standort ausdrücklich genannt; siehe auch in der Begründung auf Seite 32 des Regionalplanes.</p> <p>Das durch rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzte Industriegebiet im Westen der Stadt Münsingen hat nach den derzeitigen Festsetzungen im Regionalplan sowohl südlich, als auch nördlich keine Erweiterungsmöglichkeiten, da dort im Regionalplan Vorranggebiete für Landwirtschaft per Planzeichen festgesetzt sind.</p> <p>Zur Weiterentwicklung sollten diese beschriebenen und Flächen nicht mit dem eingetragenen Planzeichen als Vorranggebiete für Landwirtschaft versehen werden, sondern es wird angeregt diese Flächen als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ einzustufen.</p> <p>a.) Hochberg: Nördlich der K 6703 und des Industriegebietes West gelegene Erweiterungsfläche für das durch Bebauungsplan rechtskräftig ausgewiesene Industriegebiet.</p> <p>b.) Schalkenberg: Im direkten Anschluss an das Industriegebiet West südlich liegende Fläche.</p> <p>Diese beiden genannten Gebiete sollen daher nicht mit dem Planzeichen für Wertvolle großflächige Freiräume (regionale Grünzüge) versehen werden, um eine zukünftige Weiterentwicklung von Industrie und Gewerbe in Münsingen nicht zu behindern, bzw. zu verhindern.</p> <p><u>2.2.2 Trailfingergasse:</u> Der Trailfingergasse dient derzeit zum größten Teil als einseitige Erschließungsstraße. Es wurden von der Stadt bereits vor einigen Jahren erste Planungen angestellt auf der noch freien Westseite einen Bebauungsplan für eine Wohnbebauung aufzustellen. Daher ist diese beschriebene und in der Anlage 1 gekennzeichnete Fläche nicht mit dem eingetragenen Planzeichen als Vorranggebiete für Wertvolle großflächige Freiräume (regionale Grünzüge) zu versehen, sondern es wird angeregt diese Fläche in einer Tiefe von ca. 30 m mit dem Planzeichen „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet“ zu kennzeichnen.</p>	<p>ranggebiete und Vorbehaltsgebiete wird erst im Regionalplan vorgenommen. Um Landschaftsrahmenplan und Regionalplan besser unterscheiden zu können, wird im regionalen Freiraumkonzept des Landschaftsrahmenplans auf die in Klammern stehenden Begriffe „regionaler Grünzug“ und „Grünzäsur“ verzichtet. Es bleiben „wertvolle großflächige Freiräume“ und „wertvolle kleinflächige Freiräume“.</p> <p>Im Regionalplan festgelegte Vorranggebiete sind Ziel der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Als Vorbehaltsgebiet festgelegte Flächen sind Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze sind von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Im Regionalplan 2009 und Planentwurf 2011 wird explizit darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der als Vorbehaltsgebiet festgelegten regionalen Grünzüge die Abwägung durch die Träger der Bauleitplanung stattfindet.</p> <p>Die genannten Flächen werden im Einzelnen wie folgt behandelt:</p> <p><u>Industriegebiet West:</u> Der wertvolle großflächige Freiraum wird zurückgenommen. Im Regionalplan-Entwurf 2011 wird im Bereich des Industriegebietes West flächig ein Schwerpunktstandort für Industrie und Gewerbe festgelegt. Die entsprechende Fläche wird freigehalten von weiteren regionalplanerischen Festlegungen.</p> <p><u>Trailfingergasse:</u> Die entsprechende Fläche wird nicht als Siedlungsfläche dargestellt. Die Darstellung der Siedlungsfläche im regionalen Freiraumkonzept richtet sich nach den aktuellen und rechtskräftigen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Für diesen Bereich liegt dem Regionalverband keine entsprechende Planunterlage vor. Der wertvolle großflächige Freiraum sowie das wertvolle Gebiet für Bodenerhaltung werden um ca. 30 m bis zur Grenze des § 32-Biotops zurückgenommen.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Diese Stellungnahme deckt sich mit der Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf der Stadt Münsingen, Gemeinderatsdrucksache Nr. 24/2008, Gemeinderatssitzung vom 11.03.2008. Danach wurde die Fläche im überarbeiteten Regionalplan, Stand 02. Dezember 2008 mit dem Planzeichen „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet“ ausgewiesen.</p> <p><u>2.2.3 Altes Lager:</u> Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb wurde 2009 von der UNESCO als Biosphärenreservat anerkannt. Im Zentrum des Großschutzgebietes liegt der ehemalige Truppenübungsplatz Münsingen mit dem historischen Kasernenareal Altes Lager. Derzeitiger Eigentümer des bis 2005 militärisch genutzten Areals ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Seit 01. Januar 2011 liegt das Planungsrecht für das Alte Lager bei der Stadt Münsingen. Zusammen mit verschiedenen Trägern öffentlicher Belange, so dem Referat für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen oder dem Landratsamt Reutlingen wird gerade an einem Entwicklungskonzept für das Alte Lager erarbeitet. Auf Anregung der Stadt Münsingen soll es für einen Mix gewerblicher, touristischer und kulturellen Funktionen erschlossen und gegliedert werden. Schon heute nutzen Unternehmen aus Industrie, Wissenschaft und der Veranstaltungsbranche die einmaligen Möglichkeiten, die das Gelände inmitten des Biosphärengebietes Schwäbische Alb bietet. Der städtebauliche Charakter des Alten Lagers soll dabei als historisches Zeugnis und einmaliges Kulturgut erhalten bleiben. Für den Erhalt und die Belebung des Alten Lagers ist es unabdingbar notwendige Entwicklungen nicht zu blockieren. Notwendige ergänzende bauliche Maßnahmen, ohne den Charakter des Alten Lagers zu verändern müssen in enger Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde möglich sein.</p> <p>Daher sind die im Bereich des Alten Lagers im Plan weiß dargestellten Flächen und die mit dem Planzeichen Wertvolle großflächige Freiräume (regionale Grünzüge) versehen sind stattdessen mit den Planzeichen in Planung „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet“ (orange ergänzt) und in Planung „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ (grün schraffiert) auszuweisen. Die Abgrenzung der Bereiche „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet“ und „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ (grün schraffiert) ist der beiliegenden Anlage zu entnehmen. Parzellenscharf kann die Abgrenzung erst erfolgen, wenn das Entwicklungskonzept für das Alte Lager fertiggestellt ist und dieses Konzept dann Grundlage des Flächennutzungsplanes und eines neu aufzustellenden Bebauungsplanes ist.</p>	<p><u>Altes Lager:</u> Wie bereits oben dargelegt, richtet sich die Darstellung der Siedlungsfläche im regionalen Freiraumkonzept nach den aktuellen und rechtskräftigen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Für diesen Bereich liegt dem Regionalverband keine entsprechende Planunterlage vor. Der Regionalverband sieht sich zur Gleichbehandlung der Städte und Gemeinden in der Region verpflichtet.</p> <p>Die besondere Situation bezüglich des Alten Lagers wird gesehen und wie folgt berücksichtigt, so dass positive Entwicklungen nicht blockiert werden.</p> <p>Die bestehenden Gebäude und Grünflächen innerhalb des Alten Lagers werden freigestellt. Bei der im Südosten markierten Fläche wird der wertvolle großflächige Freiraum nicht zurückgenommen. Im Regionalplan wird dieser Bereich jedoch als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Nach Abwägung durch den Träger der Bauleitplanung kann diese Fläche dann als Siedlungsfläche ausgewiesen werden.</p>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Nusplingen 15.12.2010	<p>Bei der Durchsicht der Unterlagen ist uns aufgefallen, dass Ihr Planentwurf mit unseren aktuellen Planungen nicht übereinstimmt. So ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten-Nusplingen-Obernheim in Heidenstadt am Ortsende in Richtung Hartheim ein Schuppengebiet ausgewiesen, das gänzlich in Ihrem Landschaftsrahmenplanentwurf fehlt.</p> <p>Auf der gegenüberliegenden Straßenseite soll das in Ihrem Planentwurf ausgewiesene Gewerbegebiet etwas größer ausfallen aufgrund einer örtlichen Nachfrage. Beide Bebauungspläne liegen derzeit öffentlich aus und sollen in diesem Umfang auch verabschiedet werden.</p>	<p>Die Darstellung der wertvollen großflächigen Freiräume im Landschaftsrahmenplan entspricht einer Bestandsaufnahme. Eine Unterscheidung der regionalen Grünzüge in Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete wird erst im Regionalplan vorgenommen. Um Landschaftsrahmenplan und Regionalplan besser unterscheiden zu können, wird im regionalen Freiraumkonzept des Landschaftsrahmenplans auf die in Klammern stehenden Begriffe „regionaler Grünzug“ und „Grünzäsur“ verzichtet. Es bleiben „wertvolle großflächige Freiräume“ und „wertvolle kleinflächige Freiräume“.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Wir dürfen Sie bitten, unsere Planungen in Ihrem Entwurf für den Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb speziell für Heidenstadt zu übernehmen und einzuarbeiten.</p>	<p>Im Regionalplan festgelegte Vorranggebiete sind Ziel der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Als Vorbehaltsgebiet festgelegte Flächen sind Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze sind von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Im Regionalplan 2009 und Planentwurf 2011 wird explizit darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der als Vorbehaltsgebiet festgelegten regionalen Grünzüge die Abwägung durch die Träger der Bauleitplanung stattfindet.</p> <p>Die genannten Gebiete werden wie folgt dargestellt: Das Schuppengebiet wird freigestellt, da es im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesen ist. Bei den beiden im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen, die nicht im Flächennutzungsplan hinterlegt sind, wird der wertvolle großflächige Freiraum beibehalten. Im Regionalplan 2009 sowie im Regionalplan-Entwurf 2011 sind beide Flächen als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Eine Bebauung kann nach Abwägung durch die Gemeinde erfolgen.</p>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Pliezhausen 02.02.2011	<p><b>Ortsumgehung Gniebel</b>  Im aktuellen Regionalplan ist im Gegensatz zum Regionalplan von 1993 die Ortsumgehung Gniebel nicht mehr vorgesehen. Diese ist jedoch nach wie vor im gültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Pliezhausen/Walddorfhäslach ausgewiesen. Der Pliezhäuser Gemeinderat hält auch weiterhin uneingeschränkt an einer Ortsumfahrung von Gniebel fest. Die Verkehrsbelastung für unseren Ortsteil Gniebel mit einem Fahrzeugaufkommen von immerhin 8.000 bis 10.000 Fahrzeugen pro Tag ist immer noch ein dringendes Problem, welches - auch darin sind sich alle Verkehrsexperten einig - nur durch eine Ortsumfahrung gelöst werden kann. Deshalb ist es nicht nachzuvollziehen, dass im aktuellen Regionalplan eine Ortsumfahrung von Gniebel nicht mehr berücksichtigt ist. Wir möchten ausdrücklich darum bitten und beantragen, die Ortsumgehung Gniebel wieder in den Regionalplan aufzunehmen und eine entsprechende Freihaltetrasse auch im Landschaftsrahmenplan zu berücksichtigen, d. h. in diesem Bereich keinen regionalen Grünzug, keine Grünzäsur, kein wertvolles Gebiet für die Landwirtschaft oder Ähnliches auszuweisen und auch im Regionalplan keine entsprechenden Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festzulegen. Der geplante Straßenverlauf ist in beiliegendem Auszug aus der Raumnutzungskarte pink markiert.</p> <p><b>Gemeinschaftsschuppenanlage</b>  Westlich der B 27 ist auf Höhe unseres Ortsteils Gniebel im Rahmen eines derzeit laufenden Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens (7. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemeinschaftsschuppenanlage) die Ausweisung einer Sonderbaufläche Gemeinschaftsschuppenanlage vorgesehen (siehe beiliegendes Deckblatt zur 7. Flächennutzungsplan-Änderung). Der entsprechende Bebauungsplan für dieses Gebiet wurde im Parallelverfahren bereits genehmigt. Die ersten Schuppengebäude sind auch schon erstellt.</p>	<p>Über eine Aufnahme der Ortsumfahrung Gniebel in den Regionalplan kann erst im Rahmen der Anhörung bzw. Behandlung der Stellungnahmen zum Regional entschieden werden. Dem Ansinnen der Gemeinde Pliezhausen wird jedoch insoweit entgegengekommen, als im Bereich des anvisierten Trasseverlaufs das wertvolle Gebiet für Landwirtschaft zurückgenommen wird. Dem entsprechend soll im Regionalplan das Vorranggebiet für Landwirtschaft zurückgenommen werden. Der wertvolle kleinflächige Freiraum zwischen Gniebel und Dörnach bleibt bestehen. Der Neubau von Straßen ist in Grünzügen und Grünzäsuren möglich.</p> <p>Die entsprechende Fläche ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans (Stand 07.09.2010) als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Im Landschaftsrahmenplan wird bei den wertvollen großflächigen Freiräumen keine Unterscheidung in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorgenommen. Eine vollständige Realisierung der Gemeinschaftsschuppenanlage ist möglich.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Bitte berücksichtigen Sie dies im Landschaftsrahmenplan und im Regionalplan und halten Sie diesen Bereich auch entsprechend von Festlegungen frei, die dieser Nutzung widersprechen.</p> <p>Zukünftige Siedlungsentwicklung Da für die gesamte Gemeinde Pliezhausen eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans ansteht, jedoch derzeit noch nicht genau abzusehen ist, welche Flächen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung konkret ausgewiesen werden sollen, bitten wir darum und beantragen, dass bei allen vier Ortsteilen rings um die bestehenden und die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen geplanten Siedlungsflächen noch genügend Freiräume für mögliche weitere Siedlungsentwicklungen offengehalten und diese Entwicklungen nicht durch die Ausweisung regionaler Grünzüge, Grünzäsuren, wertvoller Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenerhaltung, Erholung und landschaftsbezogenem Tourismus oder Ähnlichem im Landschaftsrahmenplan bzw. entsprechender Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten im Regionalplan völlig blockiert bzw. wesentlich erschwert werden (siehe auch gelbe Markierungen in beiliegendem Auszug aus der Raumnutzungskarte).</p> <p>Wir verweisen auch auf unser Schreiben vom 18.06.2010.</p>	<p>Eine pauschale Freistellung der Ortsrandlagen von Festlegungen im Regionalplan und im Landschaftsrahmenplan wird nicht vorgenommen. Im Zuge der Anhörung zur Fortschreibung bzw. Neuaufstellung des Regionalplans Neckar-Alb wurden die Bedenken und Anregungen der Gemeinde Pliezhausen behandelt und abgewogen. Ein Großteil der in dieser Stellungnahme noch einmal bezeichneten Flächen steht für eine weitere Entwicklung der Gemeinde offen. Lediglich eine kleine Teilfläche im Süden von Rübgarten ist regionaler Grünzug (Vorranggebiet).</p>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Rangendingen 28.01.2011	<p>Der Gemeinderat hat am 24.01.2011 den Planentwurf 2010 zum Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb in öffentlicher Sitzung beraten. Die Gemeinde bittet um Berücksichtigung folgender Punkte:</p> <p>Rangendingen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der obere Bereich des Kreidenrains an der Kreuzstraße enthält zwar im Gegensatz zum bislang geltenden Regionalplan keine Ausweisung als Grünzug oder Grünzäsur mehr, was die Gemeinde begrüßt, allerdings besteht nun ein weißer Fleck. Eine Ausweisung als geplante Siedlungsfläche sollte ergänzt werden. Für die Fläche besteht bereits ein Bebauungsplan-Entwurf der mit den Fachbehörden abgesprochen wurde. Für die neue Fläche wird eine aus Naturschutzbelangen höherwertige Fläche im gültigen Flächennutzungsplan nicht bebaut. Eine Karte zum Bebauungsplanentwurf ist zur Detaillierung angeschlossen.</li> <li>2. Im Jahr 2002 ließ sich die Gemeinde ein Gutachten zur städtebaulichen Entwicklung erstellen in dem untersucht worden ist, wo sich die Gemeinde baulich überhaupt noch entwickeln kann, da die Möglichkeiten landschaftlich und topografisch sehr begrenzt sind. Im Anschluss an das Baugebiet „Gasse“ ist eine bauliche Entwicklung in dem mit „I“ bezeichneten Bereich „Sendel“ (1. Bauabschnitt) und Richtung „Brand“ (2. Bauabschnitt) vorgesehen. Der Flächennutzungsplan muss hier noch angepasst werden. Im Entwurf des Landschaftsrahmenplans besteht eine Ausweisung als „Wertvolle großflächige Freifläche (regionale Grünzüge)“ und „Wertvolle Gebiete für Bodenerhaltung“. In diesem Siedlungsbereich dürfen die Ausweisungen zur Sicherung einer weiteren Siedlungsentwicklung nicht als Vorranggebiet sondern allenfalls als Vorbehaltsgebiet erfolgen.</li> </ol>	<p>Die Fläche wird nicht als Siedlungsfläche dargestellt. Die Darstellung der Siedlungsflächen im regionalen Freiraumkonzept ist eine nachrichtliche Übernahme aus den rechtskräftigen Bauleitplänen. Ein solcher liegt für den „Kreidenrain“ nicht vor.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan werden keine Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Im Regionalplan 2009 und im Regionalplan-Entwurf 2011 sind im Bereich der bezeichneten Fläche ein regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) und ein Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung festgelegt. Eine Ausweisung als Siedlungsfläche ist nach Abwägung durch den Träger der Bauleitplanung möglich.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Höfendorf</p> <p>3. Für Höfendorf ist am westlichen Ortsrand im Gewann „Am Haigerlocher Weg“ / „Baumgärten“ oberhalb der Kreisstraße 7165 (Straße nach Hart) eine Ausweisung als „Wertvolle großflächige Freifläche (regionale Grünzüge)“ und „Wertvolle Gebiete für Bodenerhaltung“ enthalten. Nach dem Gutachten zur städtebaulichen Entwicklung aus dem Jahr 2002 ist dieser Bereich zukünftig als Siedlungsentwicklungsfläche vorgesehen. Im FNP gibt es diesbezüglich noch keine Ausweisung. Eine Fortschreibung des FNP mit dieser Zielsetzung wird folgen. Mit derselben Begründung wie unter Punkt 2. zu Rangendingen dürfen die Ausweisungen im Siedlungsentwicklungsbe- reich Haigerlocher Weg / Baumgärten zur Sicherung einer zukünftigen Siedlungsentwicklung nicht als Vorranggebiet sondern allenfalls als Vorbehaltsgebiet erfolgen.</p> <p>4. Die an den Bestand des Gewerbegebiets Obere Kreine in östlicher Richtung angrenzende Fläche ist als „Wertvolle großflächige Freifläche (regionale Grünzüge)“, „Wertvolle Gebiete für Bodenerhaltung“ und „Wertvolle Gebiete für Landwirtschaft“ ausgewiesen. Diese Ausweisungen sollten dem laufenden Bebauungsplanverfahren zur Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Obere Kreine“ um 27 m in östlicher Richtung (Betriebsansiedlung) angepasst werden. Eine Karte zum Bebauungsplanentwurf ist zur Detaillierung angeschlossen. Aufgrund des Verfahrensstands des Bebauungsplans zur Erweiterung des „Gewerbegebiet Obere Kreine“ in östlicher Richtung um ca. 27 m x 50 m sollte, um einen Ausweisungskonflikt oder Abwägungsaufwand zu umgehen, für diesen flächenmäßig irrelevanten kleinen Bereich auf diese Ausweisungen verzichtet werden und stattdessen eine Ausweisung als „geplante Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ erfolgen.</p>	<p>Im Regionalplan 2009 und im Regionalplan- Entwurf 2011 sind im Bereich der bezeichneten Fläche ein regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) und ein Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung festgelegt. Eine Ausweisung als Siedlungsfläche ist nach Abwägung durch den Träger der Bauleitplanung möglich.</p> <p>Der wertvolle großflächige Freiraum, das wertvolle Gebiet für Bodenerhaltung sowie das wertvolle Gebiet für Landwirtschaft werden um ca. 15 m zurückgenommen. Die Fläche wird nicht als Siedlungsfläche dargestellt, da es dafür keinen rechtskräftigen Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan gibt.</p>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Ratshausen 20.01.2011	<p>Ihre Ausweisung beruht nach Berücksichtigung der ökologischen und landschaftlichen Ausstattung der Raumschaft auf der Ausgrenzung der rechtskräftigen Bebauungspläne und teilweise des Flächennutzungsplans. Nicht berücksichtigt werden konnten von Ihnen das in Vorbereitung befindlichen Bebauungsplanverfahren für die Erweiterung des Gewerbegebietes „Bei der Mühle“ sowie ...</p> <p>Maßgebliche Teile des Landschaftsrahmenplans werden in den Regionalplan übernommen werden. Hierzu gehören auch die wertvollen großflächigen Freiräume, von denen Ratshausen nach Darstellung des Landschaftsrahmenplans vollständig umschlossen wird. Weiterhin reichen die wertvollen Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in weiten Teilen bis unmittelbar an den Siedlungsbereich heran. Eine Übernahme dieser Darstellungen, insbesondere als Vorranggebiete in den Regionalplan, wird entschieden zurückgewiesen. Eine entsprechende Ausweisung würde die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten vollständig einschränken und zu erheblichen Konflikten führen. Aus diesem Grunde unterrichten wir Sie an dieser Stelle über die erforderlichen Freihalteflächen der Gemeinde, die von jeglicher Überlagerung mit Vorranggebieten frei zu halten sind und deren Lage Sie dem beigefügten Planausschnitt als rot markierte Flächen entnehmen können:</p>	<p>Die Darstellung der wertvollen großflächigen Freiräume im Landschaftsrahmenplan entspricht einer Bestandsaufnahme. Eine Unterscheidung der regionalen Grünzüge in Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete wird erst im Regionalplan vorgenommen. Um Landschaftsrahmenplan und Regionalplan besser unterscheiden zu können, wird im regionalen Freiraumkonzept des Landschaftsrahmenplans auf die in Klammern stehenden Begriffe „regionaler Grünzug“ und „Grünzäsur“ verzichtet. Es bleiben „wertvolle großflächige Freiräume“ und „wertvolle kleinflächige Freiräume“.</p> <p>Im Regionalplan festgelegte Vorranggebiete sind Ziel der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Als Vorbehaltsgebiet festgelegte Flächen sind Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze sind von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Im Regionalplan 2009 und Planentwurf 2011 wird explizit darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der als Vorbehaltsge-</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Norden eine Erweiterungsfläche für das Gewerbegebiet „Bei der Mühle“, wie bereits im Flächennutzungsplan dargestellt.</li> <li>- Im Nordosten, als einzige verbleibende Möglichkeit zur Schaffung von Wohnbauflächen.</li> <li>- Am südwestlichen Gemarkungsrand Arrondierung im Bereich Kienetsreute in Abstimmung mit der Gemeinde Weilen u. d. R..</li> <li>- Im Bereich des Sportplatzes und des Feuerwehrgebäudes Freihaltefläche für Ergänzungen des Bestandes.</li> </ul> <p>Wir bitten Sie die dargestellten Flächen bei der Abgrenzung der wertvollen großflächigen Freiräume und wertvollen Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Landschaftsrahmenplan sowie im Regionalplan zu berücksichtigen.</p>	<p>biet festgelegten regionalen Grünzüge die Abwägung durch die Träger der Bauleitplanung stattfindet. Die genannten Flächen werden wie folgt behandelt:</p> <p>Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Für die ortsansässige Spedition sollen jedoch im Regionalplan Erweiterungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Der genannte Bereich wird dort als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt.</p> <p>Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Für eine Erweiterung der Wohnbauflächen in diesem Bereich ist kein Bedarf nachgewiesen und erkennbar. Im geplanten, im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohngebiet „Bann“ stehen 4,5 ha Fläche zur Bebauung frei. Im Mischgebiet „Honau“ stehen weitere, bislang unbebaute Flächen für eine Bebauung zur Verfügung. Mit der eröffneten Erweiterung im Westen (siehe unten) kommt zusätzlich 1 ha dazu. Diese Gesamtsituation bietet der Gemeinde – auch und insbesondere angesichts des demographischen Wandels, der für Ratshausen rückläufige Einwohnerzahlen erwarten lässt - genügend Möglichkeiten und Spielraum für die künftige Siedlungsentwicklung.</p> <p>Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Im Regionalplan wird jedoch der regionale Grünzug (Vorranggebiet) in diesem Bereich bis an die § 32-Biotope zurückgenommen. Alternativ wird ein regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt.</p> <p>Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Im Regionalplan wird jedoch der regionale Grünzug (Vorranggebiet) in diesem Bereich bis an die § 32-Biotope zurückgenommen. Alternativ wird ein regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt.</p>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Regierungspräsidium Tübingen, - Höhere Raumordnungsbehörde 14.02.2011	<p><u>Belange der Raumordnung</u></p> <p>Das klare Bekenntnis zur Erforderlichkeit einer wirksamen Freiraumsicherung wird aus raumordnerischer Sicht begrüßt. Über die grundsätzlichen Aussagen zur Freiraumsicherung (vgl. Kapitel 2) hinaus werden zum einen allgemeine Anforderungen bezüglich der Freiraumstruktur formuliert (Kapitel 2.4.1 und Kapitel 3.3.1) und zum anderen die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren als die hierfür vorgesehenen Instrumente der Regionalplanung dargestellt und deren Funktion detailliert beschrieben (Kapitel 3.3.2 bis 3.3.5). Bereits in seinen Stellungnahmen zur Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb vom April 2008 und vom April 2009 hat das Regierungspräsidium darauf hingewiesen, dass für einen funktionierenden Freiraumschutz eine regionsweite Ausweisung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren - unabhängig von den jeweiligen Raumkategorien (Verdichtungsräume, Ländliche Räume) - als erforderlich angesehen wird. Der aktuelle Beschluss der Verbandsversammlung, regionale Grünzüge und Grünzäsuren nunmehr tat-</p>	Kenntnisnahme

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		sächlich regionsweit festzulegen, wird entsprechend positiv bewertet.	
Kap. 3 Freiraumsicherung	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 04.02.2011 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)	<p>Der konzeptionelle Teil (s. Karten zum Freiraumkonzept) ist schon stark auf die Festlegungen des Regionalplans ausgerichtet, d. h. der Abwägungsschritt gegenüber den anderen raumrelevanten Belangen ist bereits vollzogen, sodass ein eigenständiges Freiraumkonzept der Landschaftsrahmenplanung nicht erkennbar ist. Auch entsprechen die in der Karte dargestellten Freiraumkategorien dem Instrumentarium der Regionalplanung, können also als potentielle Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete aufgefasst werden. Es verwundert daher auch nicht, dass die räumlichen Fixierungen zur Freiraumstruktur (Wertvolle Gebiete für ...) bereits im Wesentlichen im Fortschreibungsentwurf des Regionalplans aus dem Jahre 2008 enthalten sind, zudem wir bereits Stellung genommen haben. Auffällig ist allerdings, dass der Entwurf des Landschaftsrahmenplans nunmehr eine nahezu flächendeckende Ausweisung von Regionalen Grünzügen vorsieht.</p> <p>Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (RVBO) möchte die gewählte methodische Vorgehensweise nicht werten, da dies Angelegenheit eines jeden Verbandes selber ist. Wir weisen aber darauf hin, dass der aktuelle Regionalplan des RVBO das Instrumentarium des Regionalen Grünzugs anders einsetzt. Aller Voraussicht nach werden wir auch bei der Fortschreibung des Regionalplans Grünzüge nur dort ausweisen, wo es zur Steuerung der Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht unbedingt erforderlich ist. Hierüber ist aber noch keine abschließende Entscheidung getroffen.</p> <p>Gemäß § 12 Abs. 5 LplG sind die Regionalpläne benachbarter Regionalverbände (und damit gem. § 17 Abs. 3 NatSchG BW auch die Landschaftsrahmenpläne) aufeinander abzustimmen. Im Hinblick auf die Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur bedeutet dies, dass insbesondere bei der Ausformung und Ergänzung des ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds (LEP 2002 PS 5.1.2 und 5.1.3) eine Abstimmung des Verbundsystems notwendig ist. Aufgrund des flächendeckenden Ansatzes des vorliegenden Entwurfs bei der Festlegung großflächiger Freiräume (Regionale Grünzüge) wird dies jedoch nur eingeschränkt möglich sein, da ein axial ausgerichtetes Freiraumverbundsystem (Grünzüge) zwar immer anschließen kann, aber nicht unbedingt seine Fortsetzung findet.</p> <p>Unproblematisch hingegen ist die vom Regionalverband Neckar-Alb gewählte Vorgehensweise hinsichtlich der Darstellungen zum Biotopverbund, da hier im Wesentlichen die landesweiten Daten der Naturschutzverwaltung zu Grunde liegen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan-Entwurf enthält ein eigenes Freiraumkonzept. Dieses war bereits vor der Anhörung zum Regionalplan-Entwurf 2007 erarbeitet worden und wurde in diesen fast vollständig integriert. In der Zwischenzeit wurde es auf Hinweis der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums zum Regionalplan 2009) dahingehend überarbeitet, dass wertvolle Freiräume regionsweit ermittelt wurden. Eine Unterscheidung in Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete ist im regionalen Freiraumkonzept noch nicht erfolgt. Dies geschieht auf der Ebene des Regionalplans.</p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb sieht den Ansatz der Festlegung weiter Teile der Region als regionaler Grünzug durch den Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 bestätigt. Gemäß Ziffer 5.1.3 LEP 2002 dient das Instrument „regionaler Grünzug“ nicht allein der Steuerung der Siedlungsentwicklung, sondern auch der Sicherung unterschiedlicher ökologischer Funktionen, naturschonender, nachhaltiger Nutzungen oder der Erholung. Die im regionalen Freiraumkonzept dargestellten wertvollen Freiräume sind das Ergebnis einer Bestandsaufnahme. Die wertgebenden Kriterien und die Ermittlung der wertvollen großflächigen Freiräume sind in Kap. 3.2 und in den Karten 3.2, 3.3 und 3.4 dargelegt. Dies betrifft große Teile der Region Neckar-Alb und hat eine nahezu flächendeckende Festlegung zur Folge. Nach dem Verständnis des Regionalverbands Neckar-Alb kommen hiermit die Vorgaben des LEP 2002 auf regionaler Ebene zur Anwendung.</p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb hat sich bei seinem regionsweiten Ansatz auch an der Vorgehensweise des Verbands Region Stuttgart orientiert. Im Grenzbereich zur Region Neckar-Alb ist im Regionalplan Stuttgart (Satzungsbeschluss vom 22.07.2009) der regionale Grünzug nahezu lückenlos festgelegt. Der vom Regionalverband Neckar-Alb gewählte Ansatz ist der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde bekannt. Es wird von dieser befürwortet. Dem Regionalverband Neckar-Alb ist nicht bekannt, dass die bisherigen unterschiedlichen Ansätze in Regionalplänen benachbarter Verbände bei der Festlegung von regionalen Grünzügen von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde problematisiert wurden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: Zur besseren Unterscheidung zwischen Landschaftsrahmenplan und Regionalplan Neckar-Alb wird nach einem Beschluss</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben regt daher an, mit der Obersten Raumordnungsbehörde zu klären, inwieweit die oben beschriebenen unterschiedlichen Ansätze bei der Präzisierung des landesweiten Freiraumverbundes gem. PS 5.1.3 LEP 2002 künftig nebeneinander bestehen können. Ansonsten wäre eine landesweite Klärung dieses Sachverhalts notwendig.	der Verbandsversammlung im regionalen Freiraumkonzept des Landschaftsrahmenplans auf die in Klammern gesetzten Begriffe „regionaler Grünzug“ und „Grünzäsur“ in der Endfassung verzichtet.
Kap. 3 Freiraumsicherung	Reutlingen 25.03.2011	<p><u>Industriegebiet Mahden</u> (Interkommunales Industriegebiet Reutlingen-Kirchentellinsfurt): Im Regionalplan-Entwurf Neckar-Alb 2008 ist ein Erweiterungsbereich für das Industriegebiet Mahden enthalten. Daran schließt sich bis zum Gebiet für Landwirtschaft noch eine Teilfläche, welche nicht als Regionaler Grünzug gekennzeichnet ist, an. Diese Teilfläche ist im Landschaftsrahmenplan als ‚wertvoller großflächiger Freiraum (regionaler Grünzug)‘ eingetragen. Dieser Bereich stellt eine langfristige Option für eine Erweiterung des Industriegebietes dar. Im Landschaftsrahmenplan sollte dies entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p><u>Bereich Erdeponie/Mülldeponie</u>: Die Darstellung der Erweiterung Erdeponie gem. Planfeststellung fehlt im Landschaftsrahmenplan. Der Bereich der Erweiterungsflächen der Erdeponie sollte aus dem regionalen Grünzug ausgespart werden.</p>	<p>Gegenüber dem Regionalplan-Entwurf 2008 und dem Regionalplan 2009 haben sich in diesem Bereich keine Änderungen ergeben. Im Randbereich des Gewerbegebiets ist – allerdings aus Maßstabsgründen schlecht erkennbar, in GIS jedoch deutlich erkennbar – ein regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt, der nach Westen hin an einen regionalen Grünzug (Vorranggebiet) grenzt. Im Regionalplan festgelegte Vorranggebiete sind Ziel der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Als Vorbehaltsgebiet festgelegte Flächen sind Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze sind von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Im Regionalplan 2009 und Planentwurf 2011 wird explizit darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der als Vorbehaltsgebiet festgelegten regionalen Grünzüge die Abwägung durch die Träger der Bauleitplanung stattfindet.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan wird bei den wertvollen großflächigen Freiräumen nicht unterschieden zwischen Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten. Insofern ergeben sich durch die anvisierten Festlegungen im Landschaftsrahmenplan und Regionalplan für die Erweiterung des Industriegebiets Mahden auf der bezeichneten Fläche keine Einschränkungen. Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen.</p> <p>Deponien, ihre Infrastruktur und entsprechende Erweiterungsflächen sind in regionalen Grünzügen möglich. Sie werden grundsätzlich nicht freigestellt.</p>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Römerstein 26.01.2011	In dem Freiraumkonzept sollten die Flächen, wie sie in der Stellungnahme vom 18.02.2008 von der Gemeinde Römerstein zur Raumnutzungskarte abgegeben wurden, mit aufgenommen werden und das Planzeichen „wertvolle großflächige Freiräume“ herausgenommen werden.	Die Darstellung der wertvollen großflächigen Freiräume im Landschaftsrahmenplan entspricht einer Bestandsaufnahme. Eine Unterscheidung der regionalen Grünzüge in Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete wird erst im Regionalplan vorgenommen. Im Regionalplan festgelegte Vorranggebiete sind Ziel der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Als Vorbehaltsgebiet festgelegte Flächen sind Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze sind von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Im Regionalplan 2009 und Planentwurf 2011 wird explizit da-

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Auszug aus der Stellungnahme vom 18.02.2008 zum Regionalplan Neckar-Alb, Planentwurf 2007:</p> <p><u>Raumnutzungskarte:</u> Entsprechend der 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Verwaltungsraum Bad Urach sind die dort getroffenen Änderungen bezüglich des Sondergebietes „Freizeitgelände Unter Hohloch“ in Römerstein-Donnstetten (bislang im Plan als Bestand landwirtschaftliche Fläche) sowie das Sondergebiet für landwirtschaftliche Geräteschuppen „Erlach“ in Römerstein Böhringen (seither Vorrang Flur für landwirtschaftliche Fläche) zu übernehmen und die Raumnutzungskarte entsprechend anzupassen.</p> <p>Im Bereich des Albstadions Böhringen ist ein Waldbereich als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege definiert. Hier findet eine intensive Freizeitnutzung statt. Sollte dies mit der im Plan ausgewiesenen Nutzung konkurrieren, wäre der Plan entsprechend zu ändern.</p> <p>In Römerstein-Böhringen ist mittlerweile der Bebauungsplan „Kriegsberg, Schießmauer, Gässle Teil II“ rechtskräftig. Von daher wäre dieser Bereich von „Siedlungsfläche, Wohnen und Mischgebiet Planung“ in „Bestand zu ändern. Des Weiteren ist der Teil des Bebauungsplans „Kriegsberg, Schießmauer, Gässle Teil I“ in Römerstein-Böhringen rechts des Elbeweges bislang als landwirtschaftliche Fläche gekennzeichnet. Dies wäre zu korrigieren.</p> <p><u>Ergänzungen am Ortsteil Donnstetten in der Raumnutzungskarte:</u> Im Bereich des Ortsteils Donnstetten wurde mit Unterstützung des Ministeriums für Ernährung und ländlichen Raum eine Untersuchung im Rahmen des Modellvorhabens Eindämmung des Landschaftsverbrauchs durch Aktivierung des innerörtlichen Potenzials (MELAP) durchgeführt. Dabei wurden am Ortsrand drei Abrundungs- bzw. Auffüllgebiete für Wohnbebauung ermittelt, die für die potenzielle zukünftige Eigenentwicklung des Ortes von Bedeutung wären. Diese sollten deshalb unbedingt als „Planung Siedlungsfläche Wohnen“ aufgenommen werden. Diese Abrundungsgebiete am Ortsrand sind in beiliegendem Kartenauszug „Donnstetten“ mit den Ziffern 1 bis 3 einskizziert. Auf der anderen Seite kann die mit der Ziffer 5 bezeichnete geplante Siedlungsfläche entfallen.</p> <p>In den letzten Jahren hat sich langsam die vorhandene Fläche an Gewerbebauplätzen durch Eigenentwicklung aus dem Ort heraus gefüllt. Um möglichen weiteren Bedarf in Zukunft für die Eigenentwicklung des Gewerbes in Donnstetten anbieten zu können, sollten neue Flächen eingeplant werden. Hier bietet sich der Bereich im Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet „Eichenried“ südlich des Ortes an (siehe Ziffer 4 auf beiliegendem Kartenauszug). Abschließend wäre noch der markierte Bereich 6 zu korrigieren, da es sich hier bereits um einen durch</p>	<p>rauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der als Vorbehaltsgebiet festgelegten regionalen Grünzüge die Abwägung durch die Träger der Bauleitplanung stattfindet.</p> <p>Grundsätzlich wird die Darstellung der Siedlungsflächen im regionalen Freiraumkonzept entsprechend den Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vorgenommen. Darüber hinausgehende Planungen werden nicht als Siedlungsfläche übernommen.</p> <p>Die genannten Flächen werden wie folgt behandelt:</p> <p>Sonderbauflächen werden im regionalen Freiraumkonzept nicht dargestellt, bleiben jedoch in der Regel frei von regionalplanerischen Festlegungen, so auch die Sonderbauflächen „Freizeitgelände Unter Hohloch“ und „Schuppengebiet Erlach“.</p> <p>Der Gehölzbestand im Bereich der Sportanlagen ist nicht als wertvolles Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt.</p> <p>Die bebauten Teil des Baugebiets „Kriegsberg, Schießmauer, Gässle“ sind im regionalen Freiraumkonzept als Bestand dargestellt.</p> <p>Fläche 1 - Planung Siedlungsfläche Wohnen im Westen: Enthält keine Festlegungen. Fläche 2 - Planung Siedlungsfläche Wohnen im Nordosten: Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Im Regionalplan ist diese Fläche als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt und nach Abwägung durch den Träger der Bauleitplanung als Siedlungsfläche ausweisbar. Fläche 3 - Planung Siedlungsfläche Wohnen im Osten, Mitte: Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Im Regionalplan wird diese Fläche als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Fläche 4 - Planung Siedlungsfläche Gewerbe im Süden: Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Im Regionalplan wird diese Fläche als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Fläche 5 - Wegfall Planung Siedlungsfläche im Südosten: Ist im regionalen Freiraumkonzept nicht mehr als Siedlungsfläche dargestellt. Fläche 6 - Korrektur Bestand Siedlungsfläche Wohnen im Westen: Ist im regionalen Freiraumkonzept bereits als Bestand „Sied-</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Bebauungsplan festgelegten Bestand an „Siedlungsfläche Wohnen“ handelt.</p> <p><u>Ergänzungen am Ortsteil Zainingen in der Raumnutzungskarte:</u> Am nordwestlichen Ortsrand von Zainingen liegt ein kleines Gewerbegebiet, in dem sich eine Firma angesiedelt hat. Sollte sich die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes weiterhin erfreulich darstellen, wäre eine Arrondierung dieses Bereichs in westlicher Richtung unter Umständen erforderlich, um die Zukunft der Firma nicht zu gefährden. Daher soll die in der Karte dargestellte Fläche 3 vorsorglich aufgenommen werden. Hinzu kommt, dass das Gewerbegebiet am östlichen Ortsrand von Firmen aus dem Ort belegt wurde. Derzeit laufen Verhandlungen, um den noch als Planungsfläche ausgewiesenen Bereich zu erschließen. Damit sind die Reserven dann aufgebraucht. Um mittelfristig wieder Reserveflächen für die Eigenentwicklung zu haben, sollte die im Kartenauszug „Zainingen“ mit Ziffer 1 bezeichnete Fläche neu eingeplant werden.</p> <p>Gleichzeitig kann der Plan im Bereich „Bestand Siedlungsfläche Wohnen“ großflächig korrigiert werden. (Siehe Kartenauszug Ziffer 2). Dieser Teil ist Landschaftsschutzgebiet und zum Teil als Naturdenkmal ausgewiesen.</p>	<p>lungsfläche Wohnen und Mischgebiet“ dargestellt.</p> <p>Fläche 3 – Planung Siedlungsfläche Gewerbe im Westen: Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Im Regionalplan wird diese Fläche als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Wir verweisen auf die Nähe zum Steinbruch Römerstein-Zainingen und auf mögliche Erschütterungen durch Sprengungen.</p> <p>Fläche 1 – Planung Siedlungsfläche Gewerbe im Osten: Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen. Im Regionalplan wird diese Fläche als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt.</p> <p>Fläche 2 – Wegfall Bestand Siedlungsfläche Wohnen im Süden: Ist im regionalen Freiraumkonzept nicht mehr als Siedlungsfläche dargestellt.</p>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Römerstein 26.01.2011	<p>... und das Planzeichen „wertvolle großflächige Freiräume“ herausgenommen werden. Ebenso sollte dieses Zeichen auch bei beplanten bzw. bereits bebauten Außenbereichsvorhaben bzw. Flächen wie Skilifte, Sport- und Schuppenanlagen ebenfalls entfernt werden. Dies sind in unserem Falle folgende Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Böhringen: Am Sportplatz Böhringen angrenzend der Bereich „Mönchsberg“ mit der Skirollerstrecke</li> <li>- Donnstetten: Die Schuppenanlage „Bei den Buchen“ und Sportplatz</li> <li>- Zainingen: Schuppenanlage „Reibstall“ sowie Schuppenanlage „Salzstraße“, Steinbruchgebiet, Skilift „Hesel“ und Skilift „Salzwinkel“.</li> </ul>	<p>Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen, um einer Zersiedlung der wertvollen Landschaft in diesem Bereich vorzubeugen. Die Skirollerstrecke genießt Bestandsschutz.</p> <p>Das regionale Freiraumkonzept sieht im Bereich des Schuppengebiet „Bei den Buchen“ keine Festlegungen vor. Für den im Außenbereich liegenden Sportplatz fehlt eine entsprechende Ausweisung im Flächennutzungsplan. Ein Bebauungsplan ist dem Regionalverband nicht bekannt. Der wertvolle großflächige Freiraum wird nicht zurückgenommen.</p> <p>Der wertvolle großflächige Freiraum wird im Bereich der Schuppenanlage „Salzstraße“ zurückgenommen, die Schuppenanlage „Reibstall“ ist bereits freigestellt. Abbaustellen werden von den wertvollen großflächigen Freiräumen grundsätzlich nicht ausgenommen. Im Regionalplan ist geregelt, dass erforderliche Infrastruktureinrichtungen für deren Betrieb auch in regionalen Grünzügen möglich sind.</p> <p>Auch Skilifte sind nicht ausgenommen von wertvollen großflächigen Freiräumen, da diese deren Funktion nur bedingt und saisonal beeinträchtigen.</p>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Rottenburg a. N. 02.02.2011	Die Stadt Rottenburg am Neckar hat folgende Anregungen: In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die östlich geplante Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes Ergenzingen-Ost hin.	Der wertvolle großflächige Freiraum und das wertvolle Gebiet für Bodenerhaltung werden zurückgenommen. Dieser Bereich wird im Regionalplan-Entwurf 2011 flächig als

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		Eine förmliche Beteiligung des Regionalverbandes mit den geplanten Flächen erfolgt noch in diesem Monat. Die geplante Fläche liegt im regionalen Grünzug. Dies möge geändert werden.	Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe festgelegt.
Kap. 3 Freiraumsicherung	Rottweil 03.02.2011	<p>Raumbezogen ist die Gemarkung der Stadt Rottweil eine angrenzende Kommune zum Regionalverband Neckar-Alb südwestlich der Stadt Schömburg. In diesem „Übergangsbereich“ werden in der Karte „Regionales Freiraumkonzept (Stand 07.09.2010)“ des Landschaftsrahmenplans Region Neckar-Alb u. a. umfangreiche Bereiche als „Wertvolle großflächige Freiräume (regionale Grünzüge)“ und „Wertvolle Gebiete für Erholung und landschaftsbezogenen Tourismus“ ausgewiesen. Eine derartige Ausweisung gibt es im Landschaftsrahmenplan Region Schwarzwald-Baar-Heuberg aus dem Jahr 1985 nicht, sicherlich nicht zuletzt aufgrund des Alters des Planwerkes und der damaligen Vorgaben und Standards. Die Detailschärfe Ihres Landschaftsrahmenplans entspricht in großen Teilen jedoch der Kategorisierung des bestehenden Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003), so dass trotz der unterschiedlichen Planwerke eine Übertragbarkeit und damit Lesbarkeit in den „Übergangsbereichen“ hergestellt werden kann. Vergleicht man den Regionalplan des Verbands Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003) mit dem Planentwurf Landschaftsrahmenplan des Regionalverbandes Neckar-Alb, stellt sich heraus, dass der Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg in seiner Raumnutzungskarte für den oben beschriebenen „Übergangsbereich“ keine „Wertvollen großflächigen Freiräume (regionale Grünzüge)“ oder „Wertvolle Gebiete für Erholung und landschaftsbezogenen Tourismus“ ausweist. Es stellt sich die Frage, inwieweit die beiden Landschaftsrahmenpläne eine Übereinstimmung, gerade in den „Übergangsbereichen“, haben sollten. Zudem spielt eine derartige Übereinstimmung in der späteren Übernahme von Inhalten des Landschaftsrahmenplans in den Regionalplan eine weitere Rolle, da damit die Inhalte als rechtsverbindlich und festgeschrieben gelten. Wie wird mit evtl. Abweichungen der Inhalte beider Regionalpläne, vor allem in den „Übergangsbereichen“, umgegangen?</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass trotz einer Abstimmung innerhalb der Regionalverbände Schwarzwald-Baar-Heuberg und Neckar-Alb eine Abstimmung, die klein parzellierte Bereiche im oben genannten „Übergangsbereich“ betrifft, nicht zu vernachlässigen ist.</p> <p>Da ein Landschaftsraum mit seinen Eigenschaften nicht an einer Gemarkungsgrenze endet, bitten wir um eine Abstimmung in diesem „Übergangsbereich“ mit den bestehenden Vorgaben des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg aus dem Jahr 2003.</p>	<p>Die Ausweisung von wertvollen großflächigen Freiräumen im Landschaftsrahmenplan entspricht einer Bestandsaufnahme. Der Landschaftsrahmenplan wird als vorbereitende Planung für den Regionalplan verstanden. Aus diesem Grunde orientiert sich die Ermittlung der wertvollen großflächigen Freiräume an den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes 2002, Plansatz 5.1.3. Demnach sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung. Entsprechende Konkretisierungen sind in den Themenkarten 3.2, 3.3 und 3.4 dargelegt. Diese bilden die Grundlage für die im Landschaftsrahmenplan dargestellten wertvollen großflächigen Freiräume.</p> <p>Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg ist an der Anhörung des Landschaftsrahmenplan-Entwurfs beteiligt. In seiner Stellungnahme weist er darauf hin, „dass entsprechende Entwürfe für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg noch nicht vorliegen, bzw. noch nicht in ein Beteiligungsverfahren eingebracht wurden. Sobald entsprechende Ergebnisse vorliegen, ist eine enge Abstimmung mit der Region Neckar-Alb hierzu erwünscht. Bedenken zu den Gebietsfestlegungen des vorliegenden Landschaftsrahmenplan-Entwurfes Neckar-Alb werden soweit nicht vorgebracht.“</p> <p>Die Festlegungen auf regionalplanerischer Ebene sind gebiets-scharf und nicht parzellenscharf. Eine parzellenscharfe Konkretisierung wird ggf. auf Ebene der Bauleitplanung vorgenommen.</p> <p>Siehe oben.</p>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Schömburg 25.02.2011	Der Gemeinderat hat sich am 02.02. und 23.02.2011, der Ortschaftsrat Schörzingen am 15.02.2011 sehr ausführlich mit dem Landschaftsrahmenplan und den damit verbundenen Auswirkungen auf beide Ortsteile beschäftigt. Die Stadt Schömburg hat verschiedene Änderungswünsche, zum einen eher redaktioneller Art, aber andererseits auch der Bedarf an Entwicklungsflächen, die im Landschaftsrahmenplanentwurf noch als Grünzüge ausgewiesen sind.	Die Darstellung der wertvollen großflächigen Freiräume im Landschaftsrahmenplan entspricht einer Bestandsaufnahme. Eine Unterscheidung der regionalen Grünzüge in Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete wird erst im Regionalplan vorgenommen. Um Landschaftsrahmenplan und Regionalplan besser unterscheiden zu können, wird im regionalen Freiraumkonzept des Landschaftsrahmenplans auf die in Klammern stehenden Begriffe

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Die künftigen Entwicklungsflächen von Schömberg und Schörzingen haben wir dem Regionalverband mit Schreiben vom 15.06.2010 im Rahmen der Überarbeitung der Grünzüge und Grünzäsuren mit der Bitte um Freihaltung benannt. Diese Flächen möchten wir gerne auch zur Berücksichtigung im Landschaftsrahmenplan anmelden.</p> <p>Dies sind in Schömberg die Bereiche „Brühlen IV-Erweiterung“ und „Gutleutgarten II“ und in Schörzingen „Lehenbrunnen II“, „Langenbind“ und „Erweiterung Gewerbefläche Birkenweg“.</p> <p>Wir haben Ihnen von jedem genannten Gebiet jeweils einen Flurkartenauszug und ein Luftbild beigelegt. Außerdem liegen von beiden Gemarkungen Übersichtspläne bei.</p> <p>Alle Entwicklungsflächen sind für Schömberg und Schörzingen von großer Wichtigkeit.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb, diese Gebiete von der Ausweisung von Grünzügen freizuhalten.</p>	<p>„regionaler Grünzug“ und „Grünzäsur“ verzichtet. Es bleiben „wertvolle großflächige Freiräume“ und „wertvolle kleinflächige Freiräume“.</p> <p>Im Regionalplan festgelegte Vorranggebiete sind Ziel der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Als Vorbehaltsgebiet festgelegte Flächen sind Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze sind von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Im Regionalplan 2009 und Planentwurf 2011 wird explizit darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der als Vorbehaltsgebiet festgelegten regionalen Grünzüge die Abwägung durch die Träger der Bauleitplanung stattfindet.</p> <p>Die genannten Gebiete werden wie folgt dargestellt:</p> <p>Schömberg, Brühlen IV-Erweiterung: Der wertvolle großflächige Freiraum wird beibehalten. Dieses Gebiet ist im Regionalplan-Entwurf 2011 als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt.</p> <p>Schömberg, Gutleutgarten II: Dieses Gebiet ist bereits freigestellt.</p> <p>Schörzingen, Lehenbrunnen II: Der wertvolle großflächige Freiraum wird beibehalten. Im Regionalplan-Entwurf ist das an die Siedlung anschließende Gebiet (ca. 1/3 der Fläche) als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt, die übrigen 2/3 als Vorranggebiet.</p> <p>Schörzingen, Langenbind: Der wertvolle großflächige Freiraum wird beibehalten. Im Regionalplan-Entwurf ist das an die Siedlung anschließende Gebiet (ca. 40 % der Fläche) als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt, die übrigen 2/3 sind Vorranggebiet.</p> <p>Mit den bestehenden unbebauten Flächen des FNP, den Innenentwicklungspotenzialen sowie den hier offen gehaltenen Flächen bestehen aus regionalplanerischer Sicht ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten und Spielräume für die künftige Wohnbauflächenentwicklung in Schörzingen.</p> <p>Schörzingen, Erweiterung Gewerbefläche Birkenweg: Der großflächige wertvolle Freiraum wird beibehalten. Im Regionalplan-Entwurf ist er als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Das Gebiet kann nach Abwägung durch den Träger der Bauleitplanung bebaut werden.</p>
Kap. 3 Freiraumsicherung	St. Johann 21.02.2011	<p>Aus Sicht der Gemeinde St. Johann werden folgende Bedenken vorgebracht:</p> <p>Ziffer 3: Freiraumsicherung und Siedlungsgliederung durch regionale Grünzüge und Grünzäsuren:</p> <p>Grünzüge bzw. Grünzäsuren sind festgelegt zwischen Upfingen und Sirchingen, Bleichstetten und Würtingen, Würtingen und Ohnastetten, Ohnastetten und dem Göllesberg, Upfingen und Lonsingen und zwischen Lonsingen und Gächingen. Diese Grünzäsuren sind bereits bisher im Regionalplan enthalten. Allerdings werden von der Grünzäsur zwischen Gächingen und Lonsingen Beeinträchtigungen in der weiteren Entwicklung für beide Ortsteile erwartet. Daher wird</p>	<p>Der kleinflächige wertvolle Freiraum wird nicht zurückgenommen. Der Abstand zwischen Lonsingen und Gächingen ist in den letzten Jahrzehnten immer mehr geschrumpft. Er beträgt nur noch ca. 230 m, wenn man die beiden noch nicht bebauten Gebiete "Krumme Äcker/-Steingrau" und "Erweiterung Hinter der Kirche" in die Betrachtung einbezieht. Wenn sie bebaut sind, wird sich der aktuelle Abstand zwischen den Ortsteilen von derzeit ca. 550 m, um mehr als 300 m verringern. Bei weiterer Bebauung besteht die Gefahr, dass beide Ortschaften vollständig zusammenwachsen.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>eine etwas flexiblere Handhabung dieser Grünzäsur benötigt. Die Gemeinde beantragt wiederholt eine Verkleinerung der Fläche, wie das bereits bei der Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplanes angeregt wurde.</p> <p>Eine stärkere Entwicklung der Gemeinde im Innenbereich ist nur eingeschränkt möglich, da die dortigen Flächen überwiegend in privater Hand sind und eine Neuordnung gegen den Willen der Grundstückseigentümer somit nicht durchsetzbar ist. Vor diesem Hintergrund muss eine Ausdehnung auch im Außenbereich möglich sein. Andererseits kann ein solcher Prozess nicht nur auf die Eigenentwicklung beschränkt werden, nachdem Bauplätze in St. Johann verstärkt auch von auswärts nachgefragt werden. Die Öffnung bei der Vermarktung von Bauland ist unerlässlich zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur. Eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Würtingen als zentralem Ort ist nicht haltbar, vielmehr benötigt die Gemeinde St. Johann auch in den anderen Ortsteilen Baufläche. Insbesondere muss die Ausweisung von Gewerbeflächen für örtliche Betriebe sowie ggf. für überörtlich bedeutsame Unternehmen möglich sein. Die (Eigen-)Entwicklung der Gemeinde darf daher nicht zu sehr beschränkt werden.</p>	<p>Dies hebt die besondere Bedeutung dieses Restfreiraums hervor.</p>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Verband Region Stuttgart 20.01.2011 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)	<p>Es wird begrüßt, dass die Regionalen Grünzüge nun auch in der Region Neckar-Alb einen großflächigen Ansatz erlauben. Im Grenzbereich zur Region Stuttgart stimmen die ausgewiesenen Flächen mit den Festsetzungen des Regionalplans vom 22. 07.2009 überein.</p>	Kenntnisnahme
Kap. 3 Freiraumsicherung	Vermögen und Bau Baden-Württemberg für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg 02.02.2011	<p>Von der Planung sind insbesondere die landeseigenen Grundstücke in Tübingen, Gewann „Oberer Steinberg“, „Neuhalde“ und „Ebenhalde“ betroffen, die als ... bzw. wertvolle kleinflächige Freiräume (Grünzäsuren) und als Freiräume (regionale Grünzüge) ausgewiesen werden sollen. Bei diesen Flächen handelt es sich zu einem erheblichen Teil um Erweiterungsflächen für das Universitätsklinikum Tübingen und für die Universität Tübingen. Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Tübingen, steht derzeit in Verhandlungen mit der Stadt Tübingen, um die Erweiterungsflächen in einem aktualisierten Flächennutzungsplan entsprechend zu berücksichtigen. Auf die in der Anlage beigefügte Zielplanung des Amtes Tübingen wird verwiesen. Die erforderlichen Erweiterungsflächen sind rot umrandet dargestellt. Für eine genauere Abgrenzung wäre ein Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan in größerem Maßstab hilfreich.</p> <p>Die geplante Ausweisung der o. g. Flächen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege widerspricht insoweit den fundamentalen Interessen des Landes an Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für das Universitätsklinikum Tübingen und die Universität Tübingen. Da die innerstädtischen Flächen für die Universität und das Universitätsklinikum eher schrumpfen und keine anderweitigen Erweiterungsflächen vorhanden sind, wäre der Standort durch die geplante Ausweisung letztlich in Frage gestellt. Die Betriebsleitung bittet daher dringend darum, von der geplanten Ausweisung insoweit abzusehen und die weitere Entwicklung der Universität und des Universitätsklinikums durch eine entsprechende Ausweisung der Flächen zu ermöglichen.</p>	<p>Behandlung der einzelnen Gebiete:  <u>Gebiet im Gewann Oberer Steinberg:</u> Die hier gekennzeichneten Grundstücke sind im Landschaftsrahmenplan (und im Regionalplan 2009) als „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet, Planung“ festgelegt. Gegen eine Bebauung gibt es aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p><u>Gebiet im Gewann Neuhalde:</u> Dieser Bereich ist im Landschaftsrahmenplan (und im Regionalplan 2009) als „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend), Planung“ festgelegt. Gegen eine Bebauung gibt es aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p><u>Gebiet Gewann Ebenhalde:</u>  Die Fläche des westlichen Streifens im Gewann Ebenhalde ist Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes 7420-441 Schönbuch, des FFH-Gebietes 7420-341 Schönbuch und zu großen Teilen als § 32-Biotop ausgewiesen. Somit ist diese Fläche eindeutig ein wertvoller Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege. Der wertvolle kleinflächige Freiraum wird bis an diese Grenzen zurückgenommen. Alternativ wird ein wertvoller großflächiger Freiraum ausgewiesen. Dieser wird entsprechend den angrenzenden Bereichen, im Regionalplan-Entwurf 2011 als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Bei den als Vorbehaltsgebiet festgelegten regionalen Grünzügen handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, dessen Ziel es ist, zu einem sensiblen Umgang mit den verbliebenen Freiräumen zu kommen.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist den Belangen des Freiraums gegenüber einer Inanspruchnahme für Siedlung ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Abwägung erfolgt in diesem Falle durch die Träger der Bauleitplanung. Eine Bebauung kann in begründeten Fällen nach Abwägung also vorgenommen werden.
Kap. 3 Freiraumsicherung	Wannweil 24.01.2011	<p>Der vorliegende Planentwurf 2010 des Landschaftsrahmenplanes Neckar-Alb wurde zur Stellungnahme am 20. Januar 2011 im Gemeinderat beraten. Es wurden folgende Änderungen angeregt: Aussparung der Grünzäsuren-Fläche im Bereich des Flurstückes 2803 (landwirtschaftliche Hoffläche) und im Bereich einer Teilfläche des Flurstückes 2828/2 (Reitstall), da dort die Aussiedlung des landwirtschaftlichen Hofes und der Bestand des Pferdestalles gesichert werden soll. Siehe dazu Eintragungen in der Karte „Regionales Freiraumkonzept in der Anlage.</p> <p>Dem regionalen Freiraumkonzept (Entwurf – Stand vom 07. September 2010) im Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb wird ansonsten mit den vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt.</p>	<p>Die Grünzäsur wird an den genannten Stellen zurückgenommen. Ihre siedlungsgliedernde Funktion bleibt erhalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Kap. 3 Freiraumsicherung Karte 3.4	Wannweil 24.01.2011	<p>Der vorliegende Planentwurf 2010 des Landschaftsrahmenplanes Neckar-Alb wurde zur Stellungnahme am 20. Januar 2011 im Gemeinderat beraten. Es wurden folgende Änderungen angeregt: Entfernung der öffentlichen Grünflächen aus der Karte 3.4 im Bereich des Sportplatzes (Flurstück 1526), des Friedhofes (Flurstück 2746/2) und der Tennisplätze (Teilfläche Flurstück 2828/3), da dies Sport- bzw. Ruhestätten sind, die nicht vorrangig die Funktion der Naherholung erfüllen. Siehe dazu Eintragungen in der Karte 3.4 „Wertvolle Flächen für die ortsnahe Erholung“ in der Anlage.</p> <p>Dem regionalen Freiraumkonzept (Entwurf – Stand vom 07. September 2010) im Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb wird ansonsten mit den vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt.</p>	<p>Die genannten öffentlichen Grünflächen werden nicht aus Karte 3.4 entfernt. Alle öffentlichen Grünflächen der betroffenen Städte und Gemeinden sind in Karte 3.4 erfasst. Ein Ausnahme der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Wannweil erscheint nicht sinnvoll.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Kap. 3 Freiraumsicherung	Winterlingen 17.01.2011	<p>Im Entwurf des regionalen Freiraumkonzepts im Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb sind sämtliche Bereiche, die außerhalb der im Flächennutzungsplan vom 01.03.1996 dargestellten Siedlungsbereiche liegen, als „wertvolle großflächige Freiräume (regionale Grünzüge)“ gekennzeichnet. Im Flächennutzungsplan, der im Maßstab 1:10.000 erstellt wurde, fand nur eine sehr grobe Abgrenzung der Siedlungs- bzw. Innenbereiche statt. Auch wurden im Laufe der Jahre verschiedene Abrundungssatzungen und kleinräumige Bebauungspläne erlassen, die im Flächennutzungsplan noch nicht enthalten sind. Diese Änderungen werden zu gegebener Zeit bei einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans dort aufgenommen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die eingezeichneten regionalen Grünzüge nicht bis unmittelbar an die letzten Häuser der Siedlungsbereiche reichen, sondern noch ein gewisser Spielraum für die Planungshoheit der Gemeinden verbleibt, um eventuell erforderliche Arrondierungen vornehmen zu können. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein bitten wir, die regionalen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die wertvollen großflächigen Freiräume sind wie die regionalen Grünzüge im Regionalplan gebietsscharf im Maßstab 1 : 50.000 und nicht parzellenscharf dargestellt. Im Übergangsbereich zwischen Siedlungsrand und den regionalplanerischen Festlegungen verbleiben Spielräume für die Bauleitplanung im Zuge der</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		Grünzüge erst in einem sinnvollen Abstand zu den bestehenden Siedlungsbereichen festzulegen. Dies würde auch den Zielen des Regionalplan-Entwurfs entsprechen. Bei der Siedlungsentwicklung wird ausgeführt, dass das Recht auf Eigenentwicklung der Gemeinden unberührt bleibt und die Eigenentwicklung aller Gemeinden garantiert ist. Soweit bei entsprechenden Arrondierungen in den Außenbereich eingegriffen wird, ist bereits nach dem BauGB eine entsprechende Abwägung durchzuführen und zu dokumentieren. Die großräumige Erweiterung der Siedlungsflächen ist mit Ausnahme der bereits im Flächennutzungsplan enthaltenen Erweiterungsflächen nicht vorgesehen.	parzellenscharfen Abgrenzung.
Kap. 3 Freiraumsicherung	Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/ Tübingen 24.01.2011	Es ist nicht ganz einfach am Bildschirm die Signaturen zu prüfen, wenn man nicht gleichzeitig die Legenden einsehen kann. Wir glauben aber feststellen zu können, dass Sie über sämtliche Deponiestandorte, sowohl was die AbfalldPONien als auch was die Erddeponien betrifft, einheitlich die Signatur „wertvolle großflächige Freiräume (regionale Grünzüge)“ gelegt haben. Wir gehen davon aus, dass die abfallrechtlichen Genehmigungen für diese Standorte von dieser gewünschten Festlegung weder positiv noch negativ berührt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir uns dies wissen zu lassen. In diesem Fall müsste im Einzelnen geprüft werden, welche Konflikte bestehen.	Bestehende Deponiestandorte haben Bestandsschutz. Durch den Landschaftsrahmenplan ergeben sich keine Beeinträchtigungen für diese.
Kap. 3 Freiraumsicherung	Zweckverband Abwasserreinigung Baltingen 04.02.2011	Aus den übersandten Landschaftsplänen ist ersichtlich, dass im Bereich des Geländes unserer Klärschlamm-trocknungsanlage sowie im Bereich des Klärwärterswohnhauses ein Landschaftsschutzgebiet bzw. ein regionaler Grünzug vorgesehen ist. Wir beantragen deshalb, diese Flächen aus dem Schutzbereich herauszunehmen, da es sich um bereits bebaute Flächen handelt. Zudem dient die Fläche hinter den beiden Nachklärbecken als Erweiterungsfläche für die Kläranlage zur weitergehenden Abwasserreinigung. Deshalb sollte auch diese Fläche ausgeklammert werden.	Bei den genannten Flächen wird der wertvolle großflächige Freiraum sowie das wertvolle Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bis auf die Grenzen des Vogelschutzgebietes zurückgenommen.
Kap. 4 Naturschutz	Albstadt 19.03.2010	Abgrenzung touristische Entwicklung im Bereich Naturfreibad Auf Grund des strukturellen Wandels plant die Stadt Albstadt durch gezielte Maßnahmen langfristig den Tourismus auszubauen. Es ist beabsichtigt, im Stadtteil Tailfingen, im Bereich des Naturfreibades ein Ferienhausgebiet zu entwickeln. Die gute Anbindung an die L 360 und der Synergieeffekt mit dem Naturfreibad sprechen für eine solche Entwicklung. Der Bereich liegt innerhalb von ... und teilweise in wertvollen Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Stadt Albstadt regt an, die gekennzeichnete Fläche nicht als ... wertvolles Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege darzustellen.	<u>Naturfreibad, Tailfingen</u> : Das wertvolle Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird zurückgenommen. Es beinhaltet in diesem Bereich keine Schutzgebiete, sondern ist Teil des regionalen Biotopverbunds, der auch nach Rücknahme des wertvollen Gebiets erhalten bleibt.
Kap. 4 Naturschutz	Bad Urach 01.02.2011	Auf Gemarkung Seeburg ist ein Bebauungsplan für das Gelände des Schlosses Uhenfels in Aufstellung. Dieser Bereich ... liegt im Bereich des geplanten regionalen Biotopverbunds. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, um den Erhalt des denkmalgeschützten Schlosses Uhenfels zu sichern, was nur möglich ist, wenn dem Eigentümer im geplanten Umfang die Schaffung zeitgemäßer Räumlichkeiten ermöglicht wird. Aus diesem Grund fordert die Stadt Bad Urach, den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans sowie der Bestandsgebäude des Hofguts Uhenfels nur insoweit durch den	Das wertvolle Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird in diesem Bereich zurückgenommen. Der regionale Biotopverbund bleibt erhalten.

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		Landschaftsrahmenplan zu überplanen, als noch ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Nutzung beider Areale gegeben bleiben.	
Kap. 4 Natur- schutz	Burladingen 01.02.2011	<p>Die Stadt Burladingen verweist in vollem Umfang auf ihre Stellungnahmen zum Regionalplan Neckar-Alb und zur Ausweisung von Grünzügen und Grünzäsuren. Diese werden auch weiterhin aufrechterhalten.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme vom 31.03.2008:</p> <p>Der Ortschaftsrat Hörschwag beantragt, die Flurstücke Nr. 1189 - 1192 auf dem Gewann „Stag“ sowie das Flst. 1195 auf dem Gewann „Mittelberg“ aus dem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege herauszunehmen, da es sich bei diesen Flächen um die einzige Ausweismöglichkeit für ein weiteres landwirtschaftliches Schuppengebiet handelt. Zudem befinden sich schon zwei landwirtschaftliche Schuppen auf diesem Gebiet.</p> <p>Der Ortschaftsrat Melchingen fordert, das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege unterhalb des Pfaffenberges bis zur Höhenlinie zurückzunehmen.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme vom 03.04.2009:</p> <p>Melchingen: Das Vorranggebiet Naturschutz im Bereich Pfaffenberg soll nicht nur um 50 m zurückgenommen werden, sondern wie beantragt bis zur Höhenlinie, bis zum Beginn des Hochwaldes. Da unterhalb des Pfaffenberges ein Baugebiet geplant war, ist die Reduzierung notwendig und die weitere Entwicklung Melchingens nicht zu verhindern.</p>	<p>Der Regionalverband Neckar-Alb verweist auf die Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Behandlung der Stellungnahmen der Stadt Burladingen, die im Folgenden wiedergegeben sind:</p> <p>Das VRG Naturschutz wird randlich zurückgenommen. Die Erhaltung des § 32-Biotops auf Flurstück Nr. 1991 wird angeregt.</p> <p>Das VRG Naturschutz wird am Siedlungsrand im Bereich der Pfaffenbergstraße um 50 m zurückgenommen.</p> <p>Das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird um ca. 40 m bis zur Hecke am Waldrand (§ 32-Biotop) zurückgenommen. Die im Gebiet liegenden Hecken (§ 32-Biotope) sind nicht hochwertig; sie besitzen lediglich ökologische Ausgleichsfunktionen. Der regionale Biotopverbund bleibt erhalten.</p>
Kap. 4 Natur- schutz	Geislingen 03.02.2011	<p>Ihre Ausweisung beruht nach Berücksichtigung der ökologischen und landschaftlichen Ausstattung der Raumschaft auf der Ausgrenzung der rechtskräftigen Bebauungspläne sowie der im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Siedlungsflächen. Nicht berücksichtigt wurden von Ihnen das in Vorbereitung befindliche Bebauungsplanverfahren für das Gewerbegebiet Erweiterung Ob dem Weiherle sowie das Planfeststellungsverfahren für die Ortsumfahrung der L 415.</p> <p>Maßgebliche Teile des Landschaftsrahmenplans werden in den Regionalplan übernommen werden. ... Gleiches gilt für die Ausweisung der wertvollen Bereiche für den Naturschutz und Landschaftspflege. Aus diesem Grunde unterrichten wir Sie an dieser Stelle über die möglichen Entwicklungsflächen der Stadt Geislingen, die von jeglicher Überlagerung mit Vorranggebieten frei zu halten sind und deren Lage Sie dem beigefügten Planausschnitt als rot markierte Flächen entnehmen können. Diese Entwicklungsflächen werden in der Zukunft in Gänze sicher nicht in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch für die Auswahl künftiger Flächen wichtig, dass Alternativen vorhanden sind, die nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen des Regionalplanes stehen.</p> <p>Weiterhin haben wir die Trassen gekennzeichnet, die für die dringend benötigte Umgehungsstraße für die Stadt Geislingen weitestgehend von Ausweisungen freigehalten werden sollen. Die schwierige Trassenfindung sollte nicht zusätzlich erschwert werden. Diese Trassen sind rot schraffiert dargestellt.</p>	<p>Siehe Behandlung der Stellungnahmen unter Kap. 3 Freiraumsicherung</p> <p>Lediglich im Westen verläuft die skizzierte Trasse durch ein wertvolles Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Dieses ist begründet durch das FFH-Gebiet 7718-341 „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ sowie durch einige § 32-Biotope. Das wertvolle Gebiet für Naturschutz und Landschafts-</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Gemarkung Geislingen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nördlicher Siedlungsrand am Gewerbegebiet Weiherle zu einer möglichen gewerblichen Entwicklung</li> <li>• Westlicher Ortsrand zur einzigen Möglichkeit einer weiteren Entwicklung von Wohnbauflächen</li> <li>• Südöstlicher Ortsrand im Areal Gärtnerei Hauser</li> <li>• Die verschiedenen alternativen Trassen der L 415</li> </ul> <p>Gemarkung Binsdorf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Südlicher Siedlungsrand am Gewerbegebiet Wettegärten zu einer möglichen gewerblichen Entwicklung südlich und westlich des bestehenden Gewerbegebietes</li> <li>• Westlicher Siedlungsrand zur Arrondierung der Ortslage</li> <li>• Östlicher Siedlungsrand zur Arrondierung der Ortslage</li> </ul> <p>Gemarkung Erlaheim</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Westlicher und südlicher Siedlungsrand zur Arrondierung der Ortslage</li> <li>• Östlicher Siedlungsrand im Bereich Bol-Zehntwiesen</li> </ul> <p>Wir bitten Sie die dargestellten Flächen bei der Abgrenzung der wertgebenden Flächen zu berücksichtigen.</p>	<p>pflege wird nicht zurückgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das wertvolle Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ist durch das Vogelschutzgebiet 7718-441 „Wiesenlandschaft bei Balingen“ begründet. Er wird nicht zurückgenommen.</li> <li>- Der südliche „Zipfel“ der markierten Fläche ist aufgrund des FFH-Gebiets 7718-341 „Kleiner Heuberg und Alvorland bei Balingen“ als wertvolles Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Dieses wird nicht zurückgenommen.</li> <li>- Keine Festlegung als wertvolles Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege</li> <li>- Sie oben</li> </ul> <p>Im gesamten markierten Bereich keine Festlegung als wertvolles Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Lediglich im Südwesten ist ein Teil der markierten Fläche aufgrund des Vorkommens von Streuobstwiesen als wertvolles Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Es wird nicht zurückgenommen. Für Erlaheim verbleiben im Regionalplan ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für die Siedlungsentwicklung.</p>
Kap. 4 Naturschutz	Hülben 20.01.2011	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Hülben hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18. Januar 2011 dem Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb im Grundsatz zugestimmt. Der Gemeinderat bekräftigt nochmals die Aussagen zum Regionalplan, welche Ihnen mit Schreiben vom 11.03.2008 / 26.02.2009 zugegangen sind.</p> <p>Schreiben 11.03.2008 „Das VRG für Naturschutz und Landschaftspflege muss in folgenden Bereichen zurückgenommen werden:</p> <p>im Bereich Schlehenäcker (Plan 7c)</p> <p>in östlicher Ortslage (Plan 7d)</p> <p>im Bereich Felchlesäcker/Sportgelände Rietenlau (Plan 7e)</p> <p>Erweiterungsflächen Dürrlau sowie von der Ortslage Dürrlau-Süd (Planung Schuppengebiet). (Plan 7g)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Beschlusslage der Verbandsversammlung vom 28.07.2009 wird beibehalten. Behandlung der Einzelgebiete wie folgt. Der Regionale Biotopverbund bleibt jeweils erhalten:</p> <p>Rücknahme um 40 m (hier Vogelschutzgebiet)</p> <p>weitgehende Rücknahme (hier Vogelschutzgebiet, § 32-Biotope); in den Bereichen „Unter Scheid“ und „Hagmähdle Rücknahme nur bis zu den § 32-Biotopen</p> <p>Rücknahme im Süden (hier Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet) auf die Grenzen des FFH-Gebiets, im Norden und Westen wie vorgeschlagen.</p> <p>Es wird eine Rücknahme des VRG Naturschutz (hier Vogelschutzgebiet, § 32-Biotope) um ca. 25 ha gefordert. Keine Rücknahme im nördlichen Bereich, da hier viele § 32-Biotope</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		Sport- und Freizeitgelände Etzenberg	(Hecken). Im mittleren und südlichen Bereich Rücknahme weitgehend wie vorgeschlagen (entspricht ca. 15 ha). Randliche § 32-Biotope verbleiben im VRG Naturschutz.  Rücknahme bis an die Grenze des Regionalen Grünzugs (Z)
Kap. 4 Naturschutz	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. 26.11.2010	In Kapitel 4.5.4 werden weitere relevante Aspekte für die Entwicklung von Natur und Landschaft aufgeführt. Daher sind aus unserer Sicht auch in diesem Kapitel Abbaustätten zu nennen, die in nicht unerheblichem Umfang zum Erhalt und zur Entwicklung der Artenvielfalt beitragen. Erst durch den Abbau werden besondere Lebensraumtypen geschaffen. Sie bieten Lebensräume für besonders geschützte Arten und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Biotopvernetzung.	Abbaustätten können einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz leisten. Der Anteil der Abbauflächen in der Region Neckar-Alb beträgt allerdings lediglich 0,1 %. Davon sind nur Bruchteile Arten- bzw. naturschutzrelevant. Aus diesem Grund ist dieser Aspekt aus regionalplanerischer Sicht sekundär und wird hier nicht erwähnt. Die in Kap. 4.5.4 erwähnten anderen Aspekte nehmen deutlich größere Flächenanteile ein.
Kap. 4 Naturschutz	Ingenieurkammer Baden-Württemberg 02.03.2011	Inhaltliche Anmerkungen Kapitel 4.4 Zur Situation von Naturschutz und Landschaftspflege, Wildtierkorridore (Seiten 22/23): Erstmals werden gefahrenträchtige Wildwechsel im Landschaftsrahmenplan dargestellt und Lösungen angemahnt. Es wird angeregt, die „Gefahrensicht“ nicht nur aus Sicht des Menschen, sondern auch aus Sicht der betroffenen Tierwelt zu thematisieren.  Redaktionelle Hinweise: Kapitel 4.1, 1. Absatz ff: es ist zu prüfen, inwieweit das NatSchG BW oder das BNatSchG zugrunde zu legen sind.  Kapitel 4.2, 4. Absatz (Seite 20) „geplantes“ Biosphärengebiet, ist zwischenzeitlich in Kraft.	Die „Gefahrensicht“ wird nicht vornehmlich aus Sicht des Menschen dargestellt. Im Vordergrund steht in dem genannten Abschnitt die besondere Betroffenheit der Tierwelt. Es wird davon ausgegangen, dass es nicht möglich ist, die Situation aus Sicht der betroffenen Tierwelt beurteilen zu können.  Der Hinweis wird aufgenommen. Da sich die Rechtslage in der Zwischenzeit verändert hat, wird dies im gesamten Text aktualisiert. Im maßgeblichen Kap. 1.1 wird in Absatz 1 eingangs wie folgt ergänzt (Änderung fett kursiv): <b>„Die Rechtsgrundlage für Landschaftsrahmenpläne ergibt sich aus dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) einschließlich der Änderungen sowie dem Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Natur (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005 einschließlich der Änderungen. Die einschlägigen Paragraphen sind im BNatSchG die §§ 9, 10 und im NatSchG die §§ 16, 17. Hierbei sind die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung im Allgemeinen geregelt.“</b> Im weiteren Text werden die geänderten Paragraphen angepasst.  Der Hinweis wird aufgenommen. Das Wort „geplantes“ wird gestrichen.
Kap. 4 Naturschutz	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. für die NABU-Kreisverbände Reutlingen und Zollernalbkreis und den BUND Regionalverband Neckar-Alb 24.02.2011	Im Zusammenhang mit Natura 2000 ist auf die notwendige Erarbeitung von FFH-Managementplänen hinzuweisen.  Interessant und zu befürworten ist der Hinweis auf die Erweiterungsmöglichkeiten des Biosphärengebietes Schwäbische Alb in Richtung Burladingen, Albstadt,	Die Anregung wird aufgenommen. Absatz 2 von Kap. 4.4 wird am Ende wie folgt ergänzt: „Gemäß § 36 NatSchG ist in Natura 2000-Gebieten durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z. B. durch Managementpläne) sicherzustellen, dass eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der geschützten Arten sowie Störungen von Arten unterbleiben.“  Kenntnisnahme

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Meßstetten unter Einbeziehung des Albtraufes von Mössingen bis Schömberg. Dadurch ergibt sich auch eine Chance für den Erhalt des dortigen Streuobstgürtels als Teil des größten mitteleuropäischen Streuobstbereiches. Gleichzeitig kann ein Masterplan Neckar und ein Landschaftspark Neckartal die Offenhaltung der weiten, landwirtschaftlich genutzten Flächen unterstützen. Einig sollte man sich dabei allerdings darüber sein, dass eine Bedeutung dieser Flächen für den Artenschutz nur eine Biotopvernetzung bringen kann.</p> <p>Es ist zu überlegen, ob die Wildtierkorridore nicht nur als Beikarte, sondern auch im Landschaftsrahmenplan dargestellt werden sollen, da sie ein wichtiges Biotopverbundelement sind.</p> <p>Es ist ein berechtigtes Anliegen, sich um die Offenhaltung der Landschaft Sorgen zu machen. Steigende Nachfragen nach Holz, insbesondere im regenerativen Bereich, können die augenblicklich entspannte Situation wieder verschärfen. Ob hier Kurzumtriebsplantagen oder eine Agroforstwirtschaft sinnvolle Alternativen darstellen, muss im konkreten Fall entschieden werden. Beide Nutzungen haben Einfluss auf das Landschaftsbild und ein Streuobstbereich ist hinsichtlich des Artenschutzes allemal einer Agroforstfläche vorzuziehen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht aufgenommen. Nimmt man wie wertvollen Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, die wertvollen Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen sowie die übrigen Waldflächen und Gehölze zusammen, so ergibt sich eine weitgehende Deckung mit den dargestellten Wildtierkorridoren. Eine vollständige Übernahme der Wildtierkorridore in den regionalen Biotopverbund wird insofern als nicht notwendig und zielführend erachtet, als Wildtiere sich in der freien Landschaft vielfach ungehindert bewegen können.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Kap. 4 Naturschutz	Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 21.04.2011	<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</p> <p>Zu Kapitel 4.4: Zur Situation von Naturschutz und Landschaftspflege in der Region Neckar-Alb Auf Seite 23 geht es u. a. auch um die Nutzung von Streuobstwiesen. Der Rückgang der Streuobstwiesen ist neben der Inanspruchnahme für Bauland und der mangelnden Baumpflege insbesondere auch darauf zurückzuführen, dass in den letzten Jahren vermehrt Streuobstwiesen in andere Nutzungsarten umgewandelt wurden. Als Beispiele hierzu werden genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umwandlung in eingezäunte Gemüseärten mit Gerätehütten und weiteren Folgebauten,</li> <li>• Umwandlung in Freizeitanlagen mit Hütte, Feuerstelle, Spielgeräten, standortfremden Gehölzen und Pflanzen usw.,</li> <li>• Nutzung zur Tierhaltung (Pferde, Schafe, Ziegen, Hühner und dergleichen) mit den damit einhergehenden Beschädigungen an Obstbäumen,</li> <li>• Nutzung als Lagerplatz für Brennholz oder Baumaterialien, PKW-Stellplätze usw.</li> </ul> <p>Diese Aspekte sollten ebenfalls berücksichtigt werden, vor allem wenn es darum geht, Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für die Bedeutung der Streuobstwiesen in der Öffentlichkeit zu ergreifen.</p> <p>Zu Kapitel 4.5.3: Vorrangfunktion für Naturschutz und Landschaftspflege In diesem Kapitel wird eine klare Aussage zugunsten</p>	<p>Die Hinweise/Anregungen werden wie folgt aufgenommen: Absatz 12 von Kap. 4.4 wird nach Satz 2 durch folgende Passage ergänzt: „Der Rückgang der Streuobstwiesen in diesem Zeitraum ist außerdem auf die Inanspruchnahme für Bauland und in den letzten Jahren vermehrt auch darauf zurückzuführen, dass Streuobstwiesen durch andere Nutzungen verdrängt oder stark verändert werden, beispielweise die Umwandlung in eingezäunte Gemüseärten mit Gerätehütten und weiteren Folgebauten, die Umwandlung in Freizeitanlagen mit Hütte, Feuerstelle, Spielgeräten, standortfremden Gehölzen, die Nutzung zur Tierhaltung (Pferde, Schafe, Ziegen, Hühner und dergleichen) mit den damit einhergehenden Beschädigungen an Obstbäumen oder die Nutzung als Lagerplatz für Brennholz oder Baumaterialien.“</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen. Der letzte</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>des Natur- und Landschaftsschutzes vermisst. Die Formulierung, „in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen auszuschließen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen, Funktionen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind“, ist pauschal und im Zweifel nicht griffig.</p> <p>Zu Kapitel 4.4 und 4.5.4: Zur Situation von Naturschutz und Landschaftspflege in der Region Neckar-Alb bzw. weitere relevante Aspekte Der angesprochene Ersatz des Streuobstbaus durch den Anbau von wertholztauglichen Laubbäumen stellt aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine wirkliche Alternative dar. Durch den fehlenden Blüheeffekt im Frühjahr und die völlig andere Bewirtschaftung werden viele spezialisierte Insektenarten verdrängt und das Landschaftsbild wird sich deutlich verändern. Eine Beimischung solcher pflegeintensiver Baumarten ist denkbar, aber sie können eine Streuobstwiese nicht ersetzen. Des Weiteren müsste sichergestellt sein, dass diese Flächen dauerhaft als Offenland geschlossen werden; das heißt es müsste definitiv ausgeschlossen sein, dass diese Flächen Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG werden.</p> <p>In einem Biotopverbundsystem spielen u. a. auch Gewässerrandstreifen eine wichtige Rolle. Diese sind im Planentwurf gar nicht oder nur am Rande erwähnt. Da bei den Gewässerrandstreifen landauf landab noch große Defizite vorhanden sind, wäre eine Aussage hierzu im Landschaftsrahmenplan wünschenswert (vgl. auch Ausführungen zu Kapitel 9.2.1: Oberflächengewässer).</p>	<p>Satz in Kap. 4.5.3 wird wie folgt geändert: „In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen auszuschließen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen, Funktionen oder <b>raumordnerischen</b> Zielen <b>bezüglich Naturschutz und Landschaftspflege</b> nicht vereinbar sind.“</p> <p>Die hier dargelegte Meinung wird nicht vollständig geteilt. In Kap. 4.4 wird eine wissenschaftliche Untersuchung zitiert, nach der sich Wertholzanbau in zerstreuter Lage auf Wiesen als <u>wirtschaftlich</u> attraktive Alternative zum Streuobstbau eignen kann. Überlegungen dazu sind vor allem dann anzustellen, wenn die betreffenden Streuobstwiesen durch Rodung oder Verfall früher oder später verloren gingen. Der Hinweis wird teilweise aufgegriffen. Der letzte Satz in Abs. 12 von Kap. 4.4 wird wie folgt geändert: „Durch die den Streuobstwiesen ähnliche Nutzungsweise können flächig <b>teilweise</b> Funktionen von Streuobstwiesen und ein ähnliches Landschaftsbild erhalten werden. <b>Durch ein naturschutzorientiertes Management kann dies verbessert werden.</b>“ Absatz 5 von Kap. 4.5.4 wird am Ende wie folgt ergänzt: „Hierbei sind Belange des Natur- und Landschaftsschutzes durch naturschutzfachliche Konzepte zu berücksichtigen.“</p> <p>Auf die Bedeutung von Fließgewässern als vernetzende Strukturen im Sinne eines Biotopverbundes wird mehrfach hingewiesen (z. B. Kap. 4.4, 4.5.2 und 4.5.4). Sie soll jedoch deutlicher hervorgehoben werden. Absatz 9 in Kap. 4.4 wird wie folgt geändert: „Insbesondere Fließgewässer und Auen, die sich in einem guten ökologischen Zustand befinden, sind <b>wichtige Vernetzungsstrukturen in der Landschaft. Gewässerrandstreifen unterstützen hierbei die biotopvernetzende Wirkung der Fließgewässer. Auen, aber auch Gewässerrandstreifen sind darüber hinaus</b> bedeutsam für den vorbeugenden Hochwasserschutz. <b>An vielen Fließgewässern der Region fehlen ausreichend breite Gewässerrandstreifen. Damit ist deren biotopvernetzende Wirkung eingeschränkt. Dieses Defizit ist durch die Einrichtung von Gewässerrandstreifen zu beheben. Primär sind hierbei Fließgewässer zu behandeln, die im regionalen Biotopverbund liegen.</b>“ Satz 5 in diesem Abschnitt wird gestrichen. Er lautet: „Naturnahe Fließgewässer und Auen sind aber auch für den Naturschutz und die Landschaftspflege von Bedeutung.“</p> <p>Abs. 2 von Kap. 4.5.4 wird eingangs wie folgt ergänzt: „Auch Fließgewässer sind im regionalen Biotopverbund von großer Bedeutung. Ihre vernetzende Wirkung ist gegebenenfalls durch die Einrichtung von extensiv oder nicht genutzten Gewässerrandstreifen zu verbessern. Entsprechende Maßnahmen sind hierbei primär an Fließgewässern durchzuführen, die im regionalen Biotopverbund liegen.“</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Kap. 4 Natur- schutz	Landratsamt Sigmaringen 04.02.2011	Wir begrüßen insbesondere aus Naturschutzsicht das regionale Freiraumkonzept mit der Strategie des regionalen Biotopverbundes inklusive der Berücksichtigung als regional bedeutsame Wildtierkorridore, zumal wir bei unseren naturschutzrelevanten Konzeptionen auf solche Aspekte ebenfalls ein besonderes Augenmerk legen.	Kenntnisnahme
Kap. 4 Natur- schutz	Landratsamt Tübingen - Untere Ver- wal- tungsbehörde 02.02.2011 (Eingang 21.04.2011)	<p>III. Forst</p> <p>Im Landkreis Tübingen mit sehr hohem Anteil an Verdichtungsraum bzw. Randzone-Verdichtungsraum ist der "Regionale Biotopverbund" die entscheidende Thematik im Landschaftsrahmenplan. Ein ganz entscheidender Teil des regionalen Biotopverbundes sind die regionalen und überregionalen Wildtierkorridore. Dies sollte im Kapitel 4.5.2 Wertvolle Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege unter "Regionaler Biotopverbund" auch deutlich werden, wozu folgender Formulierungsvorschlag gemacht wird: „Ein ganz entscheidender Teil des regionalen Biotopverbundes sind die regionalen und überregionalen Wildtierkorridore, über die Wildtiere - vom Laufkäfer bis zum Kronenhirsch - durch unsere intensiv genutzte Kulturlandschaft zu entfernten Lebensräumen und Artgenossen gelangen können, um als Individuum oder Art zu überleben. Auch wenn sich diese Wildtierkorridore stellvertretend für die vielen anderen Arten, an den - auch weiter wandernden - größeren Säugetierarten (meist aus dem Wald) orientieren, geht es bei der Planung in diesen Grünzonen darum, generell für viele große und kleine Tierarten die Durchlässigkeit für großräumige Wanderbewegungen zu sichern und die Gefahr von Vernichtung und Tod durch den Straßenverkehr zu verringern. Insbesondere im Verdichtungsraum und bei großen vierspurigen Straßen wirken diese noch übrig gebliebenen Korridore des Biotopverbundes gegen eine Verinselung der Lebensräume und sind durch den Bau von Grünbrücken und Durchlässen, ergänzt von unterstützenden Bepflanzungsmaßnahmen und Leitzäunen, zu unterstützen.“</p> <p>Da im Regionalplan 2008 ausdrücklich vorgegeben wird "Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege bilden zusammen mit den Wäldern den Regionalen Biotopverbund " (3.2.1 Z (3)) und "Wichtige Teile des regionalen Biotopverbunds sind regional bedeutsame Wildtierkorridore ... Passierbarkeit für Wildtiere ... Durchgängigkeit ..." (3.2.1 G (5)) sollte auf Seite 25 vor der Strichaufzählung auch eben dieser definierende Zielsatz aufgenommen werden: Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege bilden zusammen mit den Wäldern den Regionalen Biotopverbund.</p>	<p>Der Hinweis wird aufgegriffen. Die Wildtierkorridore können jedoch nicht vollständig in den regionalen Biotopverbund übernommen werden, da an anderer Stelle zugunsten anderer Funktionen bzw. Nutzungen abgewogen wurde. Absatz 3 von Kap. 4.5.2 wird wie folgt verändert: „Darüber hinaus sind regional und überregional bedeutsame Wildtierkorridore <b>wichtige Teile des regionalen Biotopverbunds oder ergänzen diesen. Diese sind für Wildtiere teilweise Rückzugsräume und teilweise Wanderrouen durch die vielfach intensiv genutzte Kulturlandschaft. Ziel ist die Erhaltung der Durchlässigkeit der Landschaft für viele große und kleine Tierarten für großräumige Wanderbewegungen. Insbesondere im Verdichtungsraum und bei großen und vielbefahrenen Verkehrsstrassen wirken diese noch übrig gebliebenen Korridore des Biotopverbundes gegen eine Verinselung der Lebensräume.</b> Maßgeblich sind ... „</p> <p>Absatz 1 von Kap. 4.5.2 bezieht sich auf die §§ 4 und 6 des Naturschutzgesetzes. Insofern können die Spiegelstriche nicht ergänzt werden.</p> <p>Der regionale Biotopverbund im Landschaftsrahmenplan wird durch das Netz der wertvollen Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gebildet. Die Bedeutung der Wälder wird noch einmal durch folgende Passage nach Satz 1 in Absatz 5 von Kap. 4.5.2 hervorgehoben. „Die Wälder ergänzen den regionalen Biotopverbund.“</p>
Kap. 4 Natur- schutz	Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Ver- wal- tungsbehörde: Landwirt- schaftsamt 01.02.2011	Das Regionale Freiraumkonzept weist in der Gemeinde Rangendingen die Flächen westlich der L 391 Rangendingen – Hirrlingen als wertvolle Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege aus. Die Flächen sind überwiegend flurbereinigte Ackerflächen. Das vorhandene Grünland dient als Standort und hofnahe Weideflächen eines im Zuge der Flurbereinigung ausgesiedelten Mutterkuhbetriebes. Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes ist die Ausweisung als wertvolle Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nicht gerechtfertigt, zumal das Modellgebiet Ackerwildkräuter östlich der L 391 liegt. Diese Flächen, obwohl flurbereinigt, sind berechtigterweise als wertvolle Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen.	Die bezeichneten Flächen gehören zum überwiegenden Teil zum FFH-Gebiet 7519-341. Damit ist ihre Einstufung als wertvolles Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt. Alle FFH-Gebiete wurden in diese Kategorie aufgenommen.

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Kap. 4 Natur- schutz	Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Ver- wal- tungsbehörde: Forstamt 01.02.2011	<p>Zu 4.2 Naturschutzstrategien in Deutschland und Baden-Württemberg, Seite 19 und 20: Bei den hier beschriebenen Bemühungen, dem Artenschwund durch Biotopvernetzungsmaßnahmen und den Ausbau umweltschonender Landnutzungsformen entgegenzuwirken, fehlt der Hinweis, dass Waldflächen, so klein sie auch sein mögen, immer Trittsteine im Sinne des Naturschutzes darstellen. Insgesamt ist herauszustellen, dass die naturschützerische Bedeutung des Waldes unter anderem auch durch eine seit Jahrzehnten bzw. Jahrhunderten verantwortungsvolle und multifunktionale Forstwirtschaft zurückzuführen ist.</p> <p>Zu 4.3 Zur Gefährdung von Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräumen, Seiten 20 und 21: Da die meisten Tier- und Pflanzenarten zum Überleben relativ eng umgrenzte spezifische Lebensräume benötigen, ist hier zu ergänzen, dass sich solche Lebensräume am besten in naturnah bewirtschafteten Wäldern sichern lassen. Durch die naturnahe Bewirtschaftung der Wälder entsteht eine Vielzahl verschiedener ökologischer Bedingungen, die den Lebensraumansprüchen vieler Pflanzen- und Tierarten gerecht werden.</p> <p>Zu 4.4 Zur Situation von Naturschutz und Landschaftspflege in der Region Neckar-Alb, Seite 22, dritt- bzw. zweitletzter Absatz: Hinweise zu einer möglichen Erweiterungskulisse des Biosphärengebietes Schwäbische-Alb sollten im Landschaftsrahmenplan unterbleiben, da sie ausschließlich Ausfluss eines politischen Willensbildungsprozesses sind, und nicht durch eine Fachplanung vorgegriffen werden sollte.</p>	<p>Die Anregung wird aufgegriffen. Nach Absatz 3 von Kap. 4.2 wird folgender neue Absatz eingefügt: „Erkannt ist zudem, dass die biotopvernetzende Funktion der Wälder für viele Arten eine entscheidende Rolle spielt. Große Wälder fungieren als Lebens- und Rückzugsraum, kleinere Wälder als sogenannte Trittsteine für wandernde Arten. Der Bedeutung des Waldes für die Erhaltung der Biodiversität wurde in den letzten Jahrzehnten durch den Umbau der Wälder in Mischbestände sowie durch eine naturnahe Waldwirtschaft Rechnung getragen. Teile der Wälder (z. B. Bannwälder, Alt- und Totholzinseln) sind aus Artenschutz- und Biotopschutzgründen vollständig aus der Nutzung genommen oder unterliegen einer reduzierten Nutzung (Schonwälder, Biotopschutzwälder, ARB-Bestände).“</p> <p>Die hier dargelegte Sachlage bezieht sich vor allem auf Waldarten und solche Arten, die bei ihnen im Offenland ungünstigen Bedingungen in der Lage sind, einen Großteil ihres Lebenszyklus im Wald zu verbringen. Es gibt jedoch eine Vielzahl von Arten, denen das nicht möglich ist. Lösungen zur Erhaltung von Arten und Lebensräumen werden im Landschaftsrahmenplan an anderer Stelle gemacht.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan kann nicht allein als Fachplanung gesehen werden. Er wird durch ein politisches Parlament beschlossen. Insofern kann dem aufgeführten Argument nicht zugestimmt werden.</p>
Kap. 4 Natur- schutz	Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Ver- wal- tungsbehörde: Untere Natur- und Denkmal- schutzbehörde 01.02.2011	<p>Während unter 4.4. der Darstellung des geplanten "Landschaftsparks Neckartal" entsprechender Raum eingeräumt wird, wird das bereits bestehende Leader-Gebiet „Südwestalb“ nicht erwähnt. Angeregt wird deshalb, die Leader-Kulisse „Südwestalb“ (Bereich Zollernalbkreis) in geeigneter Form textlich bzw. kartografisch mitsamt seiner Zielrichtung darzustellen.</p>	<p>Die Anregung wird aufgegriffen. Absatz 3 in Kap. 4.2 wird am Ende wie folgt ergänzt: „Teile des Zollernalbkreises fallen in die Förderkulisse LEADER SüdWestAlb. Ziele sind u. a. die Erhöhung der Attraktivität des ländlichen Raums, z. B. durch die Eindämmung des Landschafts- und Flächenverbrauchs, die Entwicklung und Verbesserung des natürlichen und kulturellen ländlichen Erbes, die Inwertsetzung von Natur und Umwelt, z. B. durch die Verbesserung der regionalen Wertschöpfung, durch alternative Erwerbsmöglichkeiten für die Landwirtschaft und durch die Wiederherstellung verloren gegangener Potenziale in Natur und Landschaft, wobei die Erhaltung von Streuobstwiesen und Wacholderheiden einen Schwerpunkt bilden. Dies beinhaltet auch die Förderung des Natur- und Ressourcenschutzes.“</p> <p>Auch in Kap. 6.3 „Möglichkeiten zur Förderung der Landwirtschaft“ soll auf LEADER SüdWestAlb hingewiesen werden. In den Abschnitten 3 und 4 soll neben PLENUM und REGIONEN AKTIV auch LEADER SüdWest Alb namentlich Erwähnung finden. Die Gebietskulisse wird, ebenso wie diese von PLENUM Schwäbische Alb, nicht in Karten übernommen.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Kap. 4 Natur- schutz	Meßstetten 31.01.2011	<p>I. Probleme und spezielle Änderungswünsche im Hinblick auf die planerischen Festsetzungen im Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb</p> <p>Spezielle Änderungsanträge:</p> <p>6. Gewerbliche Entwicklung der Firma Interstuhl nord-östlich des derzeitigen Firmenareals im Stadtteil Tieringen: Bei der aktuellen Änderung des Bebauungsplanes „Katzensteige“ zur Anlage von Parkplatzebenen für die Mitarbeiter der Firma Interstuhl wurde deutlich, dass selbst bei dieser relativ kleinen Maßnahme immense Anstrengungen zur Überwindung der bereits vorhandenen Schutzgebietszwecke (FFH-Gebiet) notwendig sind. Mit dem Landschaftsrahmenplan soll zusätzlich eine planerische Ausweisung als ... regionaler Biotopverbund hinzukommen. Nachdem die Firma Interstuhl mittelfristig die bereits bestehende Schutzfunktion überwinden und Alternativflächen anbieten möchte, wäre eine zusätzliche Unterschutzstellung durch den Landschaftsrahmenplan und eine spätere Übernahme in den Regionalplan wenig förderlich und absolut kontraproduktiv. Eine Zurücknahme der zusätzlichen Schutzgebietsausweisungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplans ist daher unumgänglich (Anlage 7: Aktuelle Änderung Bebauungsplan „Katzensteige“, Anlage 8: Änderungswunsch für Zukunftsentwicklung Fa. Interstuhl).</p> <p>11. Plankorrektur Schuppengebiet „Bühl“ im Stadtteil Hartheim: Für das Schuppengebiet „Bühl“ im Stadtteil Hartheim gibt es seit 15.02.2008 einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Diese Planung wurde im Landschaftsrahmenplan nicht berücksichtigt. Im Bereich des Bebauungsplanes Schuppengebiet „Bühl“ wurde stattdessen ein ... sowie ein wertvoller Biotopverbund vorgesehen (Anlage 13: Kopie Bebauungsplan Schuppengebiet „Bühl“ mit Übersichtsplan).</p>	<p>Das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird nicht zurückgenommen, weil diese Fläche Teil des FFH-Gebiets 7819-341 ist. FFH-Flächen sind durchgängig Teil des regionalen Biotopverbunds. Mit diesem Ansatz werden die Vorgaben gemäß der Plansätze 5.1.2 Landesentwicklungsplan 2002 umgesetzt. Diese sehen Natura 2000-Gebiete als Bestandteil der überregional bedeutsamen Landschaftsräume vor, in denen beeinträchtigende Planungen und Maßnahmen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden sollen (jeweils Ziel der Raumordnung). Im Regionalplan wurden diese Festlegungen gemäß § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz konkretisiert und räumlich und sachlich ausgeformt.</p> <p>Nach Rückfrage beim Regierungspräsidium Tübingen, der höheren Naturschutzbehörde, hat sich an der Konstellation, die damals zur naturschutzfachlichen Bewertung und zur Einbeziehung der Flächen in des europäische Netz Natura 2000 geführt hat, seither nichts geändert. Das Regierungspräsidium führt weiter aus, dass die Voraussetzungen für ein FFH-Ausnahmeverfahren (überwiegend öffentlicher Belang, das Fehlen von Alternativen und ein mit dem Regierungspräsidium abgestimmter Kohärenzausgleich) nicht vorliegen und zur Zeit nicht gesehen werden.</p> <p>Im genannten Bereich ist kein wertvolles Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen.</p>
Kap. 4 Natur- schutz	Metzingen 10.02.2011	<p>Auf Grund der besonderen Bedeutung der Streuobstwiesen in unserer Region bitten wir jedoch um Überprüfung, ob im aktuellen Landschaftsrahmenplan noch etwas ausführlicher auf die Sicherung und die Entwicklung dieser einmaligen Kulturlandschaft eingegangen werden sollte.</p> <p>Der Obstbau hat zwischen Alb, Neckar und Rems eine lange Tradition und zeichnet sich durch ein breites Spektrum an verschiedenen Obstkulturen aus. Ausgedehnte Streuobstwiesen mit einer Vielzahl alter Sorten, Sonderkulturen wie Kirschen bis hin zum Wildobstvorkommen prägen diesen Raum und bieten Einheimischen und Gästen ein Stück Erholung in einer intakten Natur. Mit rd. 34.000 ha handelt es sich dabei um eine der größten zusammenhängenden Streuobstlandschaften Europas. Aus diesen Gründen haben sich regionsübergreifend die sieben Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Rems-Murr-Kreis, Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis zur „Initiative Streuobstland!“ zusammengeschlossen mit dem Ziel, diese besondere Kulturlandschaft mit ihren vielfältigen ökologischen und touristischen Funktionen zu</p>	<p>Die Anregung wird aufgegriffen. Allerdings würde eine separate Behandlung der Streuobstwiesen den bisherigen Duktus des Landschaftsrahmenplans sprengen, der sich an den Vorgaben für den Regionalplan orientiert. Das Thema Streuobstwiesen wird wie folgt erweitert:</p> <p>In Kap. 4.3 werden folgende neue Absätze am Ende eingefügt:  „Streuobstwiesen in Baden-Württemberg sind historische Kulturlandschaftselemente. Neben ihrer Bedeutung für die Obstproduktion sind sie aufgrund ihrer hohen Arten- und Strukturvielfalt und der extensiven Nutzungsweise auch ökologisch bedeutsam. Sie besitzen zudem einen hohen Kultur- und Erholungswert.“</p> <p>Aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft und des Wandels der Agrarmärkte ist die Bewirtschaftung von Streuobstbestän-</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>erhalten und weiter zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund wäre es überlegenswert, bereits im Landschaftsrahmenplan die nachhaltige Sicherung der Streuobstlandschaft als eigenständigen Punkt zu behandeln. Vorstellbar wäre in diesem Zusammenhang eine gesonderte Themenkarte im Landschaftsrahmenplan, in der die regional bedeutsamen Streuobstbereiche verzeichnet sind. Diese regional abgestimmte Karte könnte dann beispielsweise als Beurteilungsgrundlage für mögliche Förderprogramme herangezogen werden und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Konkretisierung finden.</p>	<p>den in den letzten Jahren und Jahrzehnten nicht mehr rentabel gewesen. In der Folge wurden Bewirtschaftung und Pflege der Bäume und des Unterwuchses vernachlässigt. Dies bedingt eine zunehmende Vergreisung und einen stetigen Rückgang der Baumbestände, wie Untersuchungen des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum aus dem Jahr 2009 belegen. Aktuell ist dieses deshalb so gravierend, weil viele Bestände sehr alt sind und jüngere Pflanzungen vielfach fehlen. Bis in 10 bis 20 Jahren wird ein massiver Rückgang von Streuobstbeständen befürchtet.</p> <p>Die Region Neckar-Alb hat einen maßgeblichen Anteil an einem dem größten zusammenhängenden Streuobstgebiete Europas. Nur durch gemeinsame Anstrengungen des Landes, der Kommunen, der Verbände und weiterer Akteure und im Zusammenhang mit einer Steigerung der Wertschätzung der Streuobstwiesen und der Wortschöpfung aus dem Streuobstbau kann die langfristige Erhaltung dieser Kulturlandschaft gelingen.“</p> <p>Kap. 4.4 wird durch weitere Überschriften neu gegliedert: Schutzgebiete: Absätze 1 – 7, Absatz 10 Wildtierkorridore: Absatz 8 Fließgewässer: Absatz 9 Streuobstbestände: Absätze 11 – 12 Masterplan Neckar: Absatz 13 Umweltbildung: Absatz 14</p> <p>Dabei wird der Abschnitt „Streuobstbestände“ wie folgt ergänzt. Nach Satz 1 wird folgende Passage eingefügt: „Der Obstbau hat zwischen Alb, Neckar und Rems eine lange Tradition und zeichnet sich durch ein breites Spektrum an verschiedenen Obstkulturen aus. Ausgedehnte Streuobstwiesen mit einer Vielzahl alter Sorten, Sonderkulturen wie Kirschen bis hin zu Wildobstvorkommen prägen diesen Raum und bieten Einheimischen und Gästen ein Stück Erholung in einer intakten Landschaft. Aus diesen Gründen haben sich regionsübergreifend die sieben Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Rems-Murrkreis, Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis zur „Initiative Streuobstland!“ mit dem Ziel zusammengeschlossen, diese besondere Kulturlandschaft mit ihren vielfältigen ökologischen und touristischen Funktionen zu erhalten und weiter zu entwickeln.“</p> <p>In Kap. 8.3.2 wird nach Absatz 1 als weiterer Spiegelstrich „Streuobstwiesengebiete“ eingefügt.</p> <p>In Kap. 8.3.4 wird Absatz 2 nach Satz 2 wie folgt ergänzt: „Die Initiative Streuobstland, an der unter anderem die Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis beteiligt sind, ist zu unterstützen.“ Der Absatz wird am Ende wie folgt ergänzt: „Dabei müssen Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz gebührend Berücksichtigung finden.“</p> <p>Streuobstwiesen sind in den Karten 4.1 und</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			8.1 bereits separat dargestellt und vermerkt. Eine weitere, spezielle Themenkarte „Streuobstwiesen“ ist nicht vorgesehen.
Kap. 4 Naturschutz	Nusplingen 15.12.2010	Die starke Dominanz von großen Flächen auf unserer Gemarkung als Vorrangfunktion für Naturschutz und Landschaftspflege finden nach wie vor nicht unsere Zustimmung und wir verweisen auf unsere früheren Stellungnahmen. Diese geht in nicht nachvollziehbarer Weise zu Lasten der Land- und Forstwirtschaft.	Der hohe Flächenanteil von wertvollen Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ergibt sich aus dem hohen Schutzgebietsanteil. Große Teile der Gemarkung Nusplingen sind Natura 2000-Gebiete, in denen die Forst und Landwirtschaft wie bislang wirtschaften können. Diese Schutzgebiete sowie eine Vielzahl an § 32-Biotopen sind zu den wertvollen Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (regionaler Biotopverbund) zusammengefasst. Eine Änderung kann nicht vorgenommen werden.
Kap. 4 Naturschutz	Ratshausen 20.01.2011	<p>Weiterhin reichen die wertvollen Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in weiten Teilen bis unmittelbar an den Siedlungsbereich heran. Eine Übernahme dieser Darstellungen, insbesondere als Vorranggebiete in den Regionalplan, wird entschieden zurückgewiesen. Eine entsprechende Ausweisung würde die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten vollständig einschränken und zu erheblichen Konflikten führen. Aus diesem Grunde unterrichten wir Sie an dieser Stelle über die erforderlichen Freihalteflächen der Gemeinde, die von jeglicher Überlagerung mit Vorranggebieten frei zu halten sind und deren Lage Sie dem beigefügten Planausschnitt als rot markierte Flächen entnehmen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Norden eine Erweiterungsfläche für das Gewerbegebiet „Bei der Mühle“, wie bereits im Flächennutzungsplan dargestellt.</li> <li>- Im Nordosten, als einzige verbleibende Möglichkeit zur Schaffung von Wohnbauflächen.</li> <li>- Am südwestlichen Gemarkungsrand Arrondierung im Bereich Kienetsreute in Abstimmung mit der Gemeinde Weilen u. d. R..</li> <li>- Im Bereich des Sportplatzes und des Feuerwehrgebäudes Freihaltefläche für Ergänzungen des Bestandes.</li> <li>- In der Schlichemaue, am östlichen Siedlungsrand sowie östlich des Fischweihers an der Kreisstraße 7170 Bereiche für die Errichtung von Hochwasserrückhaltungen.</li> </ul> <p>Wir bitten Sie die dargestellten Flächen bei der Abgrenzung der wertvollen großflächigen Freiräume und wertvollen Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Landschaftsrahmenplan sowie im Regionalplan zu berücksichtigen.</p>	<p>Die wertvollen Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Siedlungsrandbereich von Ratshausen werden beibehalten. Sie sind begründet durch das Vorkommen von Streuobstwiesen und diversen § 32-Biotopen. Eine unangemessene Einschränkung der räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten kann nicht erkannt werden. Im Regionalplan werden Möglichkeiten für künftige Siedlungsentwicklungen offen gehalten.</p> <p>Die genannten Gebiete werden wie folgt behandelt:</p> <p>Im Bereich der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets „Bei der Mühle“ ist kein wertvolles Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen.</p> <p>Das wertvolle Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird nicht zurückgenommen. Es ist begründet durch das Vorkommen von Streuobstwiesen und teilweise strukturreichen Grünlands. Für eine Erweiterung der Wohnbauflächen in diesem Bereich ist kein Bedarf nachgewiesen und erkennbar (siehe oben).</p> <p>Das wertvolle Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird in diesem Bereich bis an die Grenzen der dortigen § 32-Biotope geringfügig zurückgenommen. Der Biotopverbund bleibt erhalten.</p> <p>Das wertvolle Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird zurückgenommen, nicht jedoch im Bereich des § 32-Biotops. Der regionale Biotopverbund bleibt erhalten.</p> <p>Im Bereich der geplanten Hochwasserrückhalteflächen wird das wertvolle Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege zurückgenommen und durch ein wertvolles Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz ersetzt.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Kap. 4 Natur- schutz	Regierungs- präsidium Tübingen, Referat 82 14.02.2011	<p><u>Belange des Forsts</u> Zu Kapitel 4.4: Bei der Interpretation von Tabelle 4.1 wird davon ausgegangen, dass unter der Rubrik „§ 32-Biotop“ die Ergebnisse der Offenlandkartierung zugrunde gelegt sind. Die Rubrik „Waldbiotop“ kann ebenfalls Biotop umfassen, die ganz oder teilweise naturschutzrechtlich geschützt sind.</p> <p>Bei den Kernzonen des Biosphärengebiets als Teile der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege wäre zu ergänzen, dass es sich hierbei ausschließlich um Waldflächen handelt, die dem Prozessschutz dienen und die den Bannwäldern rechtlich gleichgestellt sind.</p> <p>Das Aufgreifen des Themas Wildtierkorridore in 4.4, 4.5.2 und 4.5.4 sowie die Forderung nach deren Erhalt und der Verbesserung der Durchgängigkeit werden ausdrücklich begrüßt. Allerdings scheint der Fokus stark auf die größeren Säugetierarten und Wildwechsel (Wildunfall-Problematik) gerichtet. Die Erhaltung von Wildtierkorridoren bzw. die Schaffung von Querungshilfen kommt nahezu allen mobilen Tierarten vom Rotwild über die Fledermaus bis hin zum Laufkäfer zugute und wirkt einer Verinselung der Lebensräume und Populationen entgegen. Insofern stellen die Wildtierkorridore und ggf. die Querungshilfen wichtige Glieder eines Biotopverbundsystems dar.</p> <p>Die Darstellung in Karte 4.3 hat Hinweischarakter. Bei konkreten Planungen erscheint eine genauere Betrachtung angezeigt.</p> <p>Zum letzten Absatz (S. 24 oben) wird angeregt, „bewusstseinsbildende Maßnahmen“ durch den eingängigen Begriff „Umweltbildung“ zu ersetzen.</p> <p>Zu Kapitel 4.5.2: Es wird angeregt, zu prüfen, ob die rechtlich als Bannwald zu betrachtenden Kernzonen des Biosphärengebiets auch außerhalb von FFH-Gebieten vollständig als wertvolle Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege eingestuft sind (Bsp. Kernzone Hochberg südl. Gomadingen-Wasserstetten).</p>	<p>Waldbiotop bezeichnen hier die von der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg von 1989 bis 1998 im Rahmen der Waldbiotopkartierung erhobenen Flächen.</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen. In Abschnitt 3 von Kap. 4.4 wird nach Satz 6 folgende Passage eingefügt: „Bei den Kernzonen handelt es sich ausschließlich um Waldflächen, die dem Prozessschutz dienen und die den Bannwäldern rechtlich gleichgestellt sind.“</p> <p>Der starke Fokus auf die größeren Säugetierarten bezieht sich auf die Wildunfallproblematik. Der Abschnitt bezieht sich bezüglich des Biotopverbundaspektes allgemein auf Wildtiere. Eine Änderung wird nicht vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. Abschnitt 7 von Kap. 4.4 wird am Ende wie folgt ergänzt: „Die Darstellungen haben hinweisenden Charakter. Bei konkreten Planungen sind genauere Analysen erforderlich.“</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Im letzten Absatz von Kap. 4.4 wird in Satz 5 „bewusstseinsbildende Maßnahmen“ durch den Begriff „Umweltbildung“ ersetzt.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. Die Kernzone „Hochberg-Amseltal“ wird vollständig als wertvolles Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Das wertvolle Gebiet für Forstwirtschaft wird gestrichen.</p>
Kap. 4 Natur- schutz	Regierungs- präsidium Tübingen, Referate 55 und 56 14.02.2011	<p><u>Belange des Naturschutzes</u> Textentwurf Seite 21 unten: Hier wird auf das Biosphärengebiet und seine Zonierung eingegangen. Im Textentwurf ist formuliert, dass „in der Entwicklungszone die Landnutzung keinen Restriktionen unterworfen ist.“ Es gelten hier aber die jeweiligen Fachgesetze mit ihren Auflagen und Einschränkungen. Darüber hinaus enthält die Biosphärengebietsverordnung für die Landnutzung/Landbewirtschaftung in der Entwicklungszone keine Vorgaben, so dass im Text die Formulierung: „... keine zusätzlichen Restriktionen ...“ lauten sollte.</p> <p>Textentwurf Seite 22; erster Spiegelstrich: Kernzonen Die Kernzonen wurden als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Die Kernzone „Hochberg - Amseltal“ südlich Wasserstetten (Gomadingen; Landkreis Reutlingen) ist nur zum Teil als Vorranggebiet klassifiziert. Hier sollte die gesamte Kernzonenfläche als Vorranggebiet aufgenommen werden (vgl. Anl. 1).</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen. Absatz 3 in Kap. 4.4 wird am Ende wie folgt ergänzt (Änderung fett kursiv): „ In den Entwicklungszonen <b>haben sich</b> Landnutzung <b>bzw. Landbewirtschaftung an die jeweiligen Fachgesetze zu halten. Ansonsten</b> ergeben sich keine <b>zusätzlichen</b> Restriktionen.“</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. Die Kernzone „Hochberg-Amseltal“ wird vollständig als wertvolles Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Das wertvolle Gebiet für Forstwirtschaft wird gestrichen.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Textentwurf Seite 22; zweiter und dritter Spiegelstrich: Die Verordnung zum Biosphärengebiet unterscheidet nicht zwischen „wertvollen und weniger wertvollen“ Bereichen der Pflegezone. Alle Flächen in der Pflegezone sind durch die Verordnung unabhängig von ihrem bisherigen Schutzstatus einheitlich als „Pflegezone“ rechtlich geschützt. Daher sehen wir die Unterteilung in „wertvolle und weniger wertvolle“ Bereiche als kritisch an.</p> <p>Textentwurf Seite 24; 4.5.2 Wertvolle Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, regionaler Biotopverbund: Wir anerkennen ausdrücklich, dass der Landschaftsrahmenplan großräumig wertvolle Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege abgrenzt und regionalplanerisch großräumig Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgesetzt werden. Es fehlt allerdings eine Erläuterung bzw. Darstellung der Kriterien, warum bestimmte Bereiche der Pflegezone (Biosphärengebiet) bzw. Teile der Vogelschutzgebiete nicht als wertvolles Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt werden.</p> <p>Beispiel: Metzingen - Neuhausen/Ermstal (vgl. Anl. 2): Die Abgrenzung der Pflegezone ist identisch mit dem Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes „Reutlinger - Uracher Alb“. Aber nur Teile dieser Kulisse sind als Vorrangbereich für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen.</p> <p>Allgemeine Belange des Naturschutzes In der textlichen Auseinandersetzung mit den Natur-</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen. Spiegelstrich 2 wird wie folgt geändert (Änderung fett kursiv): „In den <b>rechtlich zusätzlich gesicherten Schutzgebieten</b> der Pflegezonen ...“. Spiegelstrich 3 wird wie folgt geändert: „In den <b>weiteren Bereichen</b> der Pflegezonen ...“</p> <p>Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen vom 14.09.2005 ist die gegenseitige Überlagerung von Zielen der Raumordnung grundsätzlich zu vermeiden. Alle Vorranggebiete im Regionalplan Neckar-Alb werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Folgende wertvollen Gebiete des regionalen Freiraumkonzepts werden im Regionalplan als Vorranggebiete und somit als Ziele festgelegt: Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Gebiete für Landwirtschaft, Gebiete für Forstwirtschaft, Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Im Regionalplan kommen noch die Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und die Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen dazu. In Bereichen, in denen Pflegezonen (Biosphärengebiet) bzw. Teile der Vogelschutzgebiete nicht als wertvolles Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt wurden, wurde aus regionalplanerischer Sicht einer der o. g. Nutzungen oder Funktionen der Vorrang vor dem Naturschutz eingeräumt. Auf Einzelbegründungen wurde aufgrund der Größe der Region verzichtet.</p> <p>Der Hinweis wird insofern aufgenommen, als Kriterien für die Abwägung genannt werden. Absatz 2 in Kap. 4.5.2 wird am Ende wie folgt ergänzt: „Einzelne Bereiche der Pflegezonen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb sowie der Vogelschutzgebiete wurden nicht als wertvolle Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Hier wurde bei sehr günstigen Nutzungsvoraussetzungen der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft ein Vorrang eingeräumt. Sofern die Flächen für den Wasserrückhalt von besonderer Bedeutung sind, wurde zu Gunsten des vorbeugenden Hochwasserschutzes abgewogen. Im Falle von Abbaustellen, die inmitten von Vogelschutzgebieten liegen, wurde dem Rohstoffabbau Vorrang vor dem Naturschutz und der Landschaftspflege eingeräumt. In allen Fällen wird auf eine umweltschonende Nutzung verwiesen.“</p> <p>Auf der anderen Seite wird noch einmal ein Überprüfung der Überlagerung der wertvollen Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege mit den Pflegezonen Biosphärengebiet und den Vogelschutzgebieten vorgenommen. In konfliktfreien und –armen Einzelfällen erfolgen Korrekturen.</p> <p>Die Problematik der Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen ist bislang durch</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>schutzbelangen werden Aussagen zu den aktuellen Problembereichen: Flächeninanspruchnahme durch Windkraft, Photovoltaik auf Freiflächen, Kurzumtriebsplantagen vermisst. Zwar wird z. B. das Problem des Strukturwandels angesprochen, aber bezogen auf den Artenschutz fehlen Aussagen zum Thema: Umbruch von Wiesen in Ackerflächen und Biodiversität (Zielartenkonzept) sowie deren Berücksichtigung bei der Ausweisung von Vorrangflächen für den Naturschutz.</p>	<p>die wertvollen großflächigen und kleinflächigen Freiräume geregelt. Im Regionalplan sind dies die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren, in denen diese nicht errichtet werden dürfen. Damit ist ein Großteil des Freiraums „geschützt“. Zur Verdeutlichung der Problematik wird nach Absatz 3 in Kap. 3.2.1 folgender neue Absatz eingefügt: „In den letzten Jahren stieg das Interesse an der Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft. Abgesehen davon, dass damit oftmals Böden mit einem hohen natürlichen Ertragspotenzial einer adäquaten landwirtschaftlichen Nutzung entzogen sind, stellen diese Anlagen eine Zersiedelung der Landschaft dar; sie wirken sich vielfach negativ auf das Landschaftsbild aus.“</p> <p>Die Problematik von Windkraftanlagen findet bei der Festlegung der entsprechenden Vorranggebiete sowie im Umweltbericht zum Regionalplan Berücksichtigung. Hier werden keine Korrekturen vorgenommen.</p> <p>Die Problematik von Kurzumtriebsplantagen wird von Seiten des Regionalverbands als nicht so problematisch angesehen, als dass sie hier besondere Erwähnung verdiente.</p> <p>Auf die Problematik der Intensivierung der Landwirtschaft und auf schonende Landnutzungen wird verschiedentlich hingewiesen. Eine Ausweitung der Thematik ist nicht vorgesehen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass auf regionalplanerischer Ebene die Belange des Artenschutzes unter Einbeziehung des Großteils der Schutzgebiete nach NatSchG und LWaldG bei einer Festlegung von 36 % der Regionsfläche hinreichend berücksichtigt sind. Dennoch werden zur Unterstreichung des Artenschutzes in Kap. 4.2 Ergänzungen zum Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg vorgenommen. Als neuer vorletzter Absatz wird eingefügt: „Erfahrungen aus der Naturschutzpraxis der letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass der Schutz von Lebensraumtypen allein teilweise nicht ausreicht, um den Rückgang gefährdeter Arten zu stoppen oder diese zu fördern. Mit dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg wurde ein Instrument für eine bessere Berücksichtigung des Artenschutzes geschaffen. In ihm sind flächendeckend für Baden-Württemberg rationalisierte Indikatoren, Standards und Qualitätsziele für die Belange des Arten- und Biotopschutzes formuliert. Darauf aufbauend besteht mit dem „Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg“ ein webbasiertes Planungswerkzeug zur Erstellung von Zielarten- und Maßnahmenkonzepten für den Bereich Fauna als Beitrag zur kommunalen Planungspraxis. Das Planungswerkzeug dient der Implementierung und standardisierten Berücksichtigung wesentlicher Ziele des Zielartenkonzepts in der Landschaftsplanung insbesondere auf Gemeindeebene.“</p>
Kap. 4 Naturschutz	Regionalverband Heilbronn-Franken 03.02.2011	Positiv hervorzuheben ist aus unserer Sicht die Einbeziehung des Landschaftsparks Neckartal in die Planung und die geplante Übernahme des Parks in den Regionalplan. Dies ist ein wichtiges Zeichen in-	Kenntnisnahme

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	(Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)	<p>nerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart für einen Regionalen Landschaftspark entlang des Neckars.</p> <p>Daneben ist die Auseinandersetzung mit der Klimawandelproblematik im Hinblick auf die verschiedenen Funktionen und Nutzungen im Freiraum zu begrüßen. Die Einbeziehung der Wildtierkorridore sowie die damit verbundenen Konfliktbereich zur Abgrenzung der wertvollen Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind ebenfalls positiv zu bewerten.</p> <p>Weiter begrüßen wir die Darstellung und Erläuterung der Relikte traditioneller Landeskultur und schlagen vor, die Erkenntnisse dieser Darstellung in die regionalplanerischen Festlegungen zur Erholung und zum landschaftsgebundenen Tourismus (Kap. 8) zu integrieren. Die Bewahrung dieser traditionellen Elemente der Kulturlandschaft dient auch zukünftig dem Schutz von Eigenart und Vielfalt der charakteristischen Landschaft in der Region Neckar-Alb.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen. In Kap. 8.3.2 wird nach den Spiegelstrichen von Absatz 1 folgende Textpassage eingefügt:  „Dies schließt Flächen, Strukturen und Relikte traditioneller Landnutzungsformen ein: Streuobstwiesen, Wacholderheiden, Magerrasen, Heckengebiete sowie terrassierte Weinberglagen.“</p>
Kap. 4 Naturschutz	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 24.01.2011 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)	Mittlerweile liegt mit der Ökokonto-Verordnung nach dem Naturschutzgesetz ein neues Instrument zur Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen vor. Der Wirkungsbereich von Eingriff und Ausgleich kann innerhalb naturräumlicher Haupteinheiten und über Verwaltungsgrenzen hinweg stattfinden und somit, im Verbund mit den sonstigen vorgesehenen Regelungen der Verordnung (einheitliche Bewertung, Handelbarkeit), auch einen regionalen Bezug entfalten. Als Rahmen zur Beurteilung der Ökokontofähigkeit von Maßnahmen außerhalb von Schutzgebieten, wird in der Verordnung der Landschaftsrahmenplan genannt. Wir regen daher an, diesen Aspekt im Kapitel 4, Naturschutz und Landschaftspflege, regionaler Biotopverbund, als eine strategische Option aufzunehmen.	Die Anregung wird aufgenommen. Folgender Absatz wird in Kapitel 4.5.4 an sechster Stelle eingefügt: „Außerhalb von Schutzgebieten liegende Flächen des regionalen Biotopverbunds sollen durch entsprechende Nutzungen oder Maßnahmen ökologisch aufgewertet werden. Damit soll ihre biotopvernetzende Funktion verbessert werden. Die Flächen können im Sinne der Ökokontoverordnung als ökokontofähige Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden.“
Kap. 4 Naturschutz	Riederich 16.11.2010	<p>Das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege hat von der Robert-Bosch-Straße einen Abstand von ca. 100 m einzuhalten, um eine spätere gewerbliche Nutzung nicht zu beeinträchtigen.</p> <p>Das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und die wertvollen großflächigen Freiräume (regionaler Grünzug) haben im Gewann Krehen von der B 312 einen Abstand von 160 m und von der L 374 einen Abstand von 120 m einzuhalten, um eine spätere gewerbliche Nutzung nicht zu beeinträchtigen.</p> <p>Das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und die wertvollen großflächigen Freiräume (regionaler Grünzug) haben im Gewann Riedweg von der Mühlstraße einen Abstand von 100 m mit einer sinnvollen Arrondierung einzuhalten, um eine spätere Wohnnutzung nicht zu beeinträchtigen.</p>	<p>Es sind keine Vorranggebiete, sondern wertvolle Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Diese decken sich westlich der Robert-Bosch-Straße mit dem Regionalen Grünzug des Regionalplans 2009 und liegen ca. 80 m entfernt.</p> <p>Die genannten Abstände werden in beiden Fällen eingehalten.</p> <p>Im Gewann Riedweg sind keine wertvollen Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Der wertvolle großflächige Freiraum (regionaler Grünzug) hält den genannten Abstand ein.</p>
Kap. 4 Naturschutz	St. Johann 21.02.2011	Aus Sicht der Gemeinde St. Johann werden folgende Bedenken vorgebracht: Ziffer 4: Naturschutz und Landschaftspflege, regionaler Biotopverbund: Auf Gemarkung St. Johann werden umfangreich Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege und für regionale Biotopverbunde ausgewiesen. Dadurch werden die Entwicklungsmöglich-	Das wertvolle Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird nicht zurückgenommen. Großteile der Gewanne Stöckberg und Brand zählen zum FFH-Gebiet 7522-341 Uracher Talspinne. Nach Westen und Norden hin wird ein Biotopverbund zu den nahe gelegenen Wäldern und zum Albrauf hergestellt.

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		keiten der Gemeinde deutlich eingeschränkt. Insbesondere wird der Bereich Stöckberg/Brand (Markung St. Johann-Upfingen) Schutzgebiet abgelehnt. Der Schutzzweck ist in diesem Bereich nicht erkennbar. Die umfassende Ausweisung des Gebiets tangiert deutlich die weitere Entwicklung des Ortsteils Upfingen.	Zwischen Bleichstetten und Upfingen verläuft zudem ein überregionaler Wildtierkorridor. Eine zusätzliche Einschränkung von Upfingen durch die Festlegung kann nicht erkannt werden, da das Gebiet am nördlichen Ortsrand bereits als FFH-Gebiet ausgewiesen ist.
Kap. 4 Naturschutz	Sulz am Neckar 01.02.2011	Die Belange der Stadt Sulz a. N. sind mit Ausnahme eines Punktes nicht berührt: Kapitel 4.4 zur Situation von Naturschutz und Landschaftspflege in der Region Neckar-Alb: Wildkorridore (Seiten 22/23): Erstmals werden gefahrenträchtige Wildwechsel im Landschaftsrahmenplan dargestellt und Lösungen angelehnt. Es wird angeregt, den Regionalplangrenzen überschreitenden Aspekt zu thematisieren, da Lösungen nur gemeinsam gefunden werden können.	Die Anregung wird aufgenommen. Absatz 3 in Kap. 4.5.2 (Seite 24) wird am Ende wie folgt ergänzt: „Da es sich bei den Wildkorridoren um ein großflächiges Konzept handelt, ist dieses in Anlehnung an die Angaben der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg grenzüberschreitend abzustimmen.“
Kap. 4 Naturschutz	Verband Region Stuttgart 20.01.2011 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)	Begrüßt wird ebenfalls der Vorschlag eines Landschaftspark Neckartal zur Erhaltung und Entwicklung der Landschaft. Eine Abstimmung mit den Zielen des Masterplans Landschaftspark Neckar der Region Stuttgart findet bereits statt, zusammen mit den Plänen der Region Heilbronn-Franken ergibt sich eine Gesamtkonzept für das Neckartal im Rahmen der Metropolregion.	Kenntnisnahme
Kap. 4 Naturschutz	Vermögen und Bau Baden-Württemberg für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg 02.02.2011	Von der Planung sind insbesondere die landeseigenen Grundstücke in Tübingen, Gewinn „Oberer Steinenberg“, „Neuhalde“ und „Ebenhalde“ betroffen, die als Gebiete für den Naturschutz und die Landschaftspflege bzw. ... ausgewiesen werden sollen. Bei diesen Flächen handelt es sich zu einem erheblichen Teil um Erweiterungsflächen für das Universitätsklinikum Tübingen und für die Universität Tübingen. Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Tübingen, steht derzeit in Verhandlungen mit der Stadt Tübingen, um die Erweiterungsflächen in einem aktualisierten Flächennutzungsplan entsprechend zu berücksichtigen. Auf die in der Anlage beigefügte Zielplanung des Amtes Tübingen wird verwiesen. Die erforderlichen Erweiterungsflächen sind rot umrandet dargestellt. Für eine genauere Abgrenzung wäre ein Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan in größerem Maßstab hilfreich. Die geplante Ausweisung der o. g. Flächen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege widerspricht insoweit den fundamentalen Interessen des Landes an Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für das Universitätsklinikum Tübingen und die Universität Tübingen. Da die innerstädtischen Flächen für die Universität und das Universitätsklinikum eher schrumpfen und keine anderweitigen Erweiterungsflächen vorhanden sind, wäre der Standort durch die geplante Ausweisung letztlich in Frage gestellt. Die Betriebsleitung bittet daher dringend darum, von der geplanten Ausweisung insoweit abzusehen und die weitere Entwicklung der Universität und des Universitätsklinikums durch eine entsprechende Ausweisung der Flächen zu ermöglichen.	Behandlung der einzelnen Gebiete: <u>Gebiet im Gewinn Oberer Steinenberg:</u> Die hier gekennzeichneten Grundstücke sind im Landschaftsrahmenplan (und im Regionalplan 2009) als „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend), Planung“ festgelegt. Gegen eine Bebauung gibt es aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. <u>Gebiet im Gewinn Neuhalde:</u> Dieser Bereich ist im Landschaftsrahmenplan (und im Regionalplan 2009) als „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend), Planung“ festgelegt. Gegen eine Bebauung gibt es aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. <u>Gebiet Gewinn Ebenhalde:</u> Die Fläche des westlichen Streifens im Gewinn Ebenhalde ist Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes 7420-441 Schönbuch, des FFH-Gebietes 7420-341 Schönbuch und zu großen Teilen als § 32-Biotop ausgewiesen. Somit ist diese Fläche eindeutig ein wertvoller Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege. Der wertvolle kleinflächige Freiraum wird bis an diese Grenzen zurückgenommen. Alternativ wird ein wertvoller großflächiger Freiraum ausgewiesen. Dieser wird entsprechend den angrenzenden Bereichen, im Regionalplan-Entwurf 2011 als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Bei den als Vorbehaltsgebiet festgelegten regionalen Grünzügen handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, dessen Ziel es ist, zu einem sensiblen Umgang mit den verbliebenen Freiräumen zu kommen. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist den Belangen des Freiraums gegenüber einer Inanspruchnahme

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			für Siedlung ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Abwägung erfolgt in diesem Falle durch die Träger der Bauleitplanung. Eine Bebauung kann in begründeten Fällen nach Abwägung also vorgenommen werden.
Kap. 4 Naturschutz	Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/ Tübingen 24.01.2011	<p>Bei der Erddeponie Schinderklinge ist die Signatur regionaler Biotopverbund flächenmäßig zu weit ausgedehnt. Die Deponiefläche ist nicht durch den Weg begrenzt, sondern geht gemäß Planfeststellungsbeschluss auf die gesamte Weglänge noch etwa 100 m in nordwestlicher Richtung weiter, sodass sie sich dem parallel verlaufenden Waldweg in etwa annähert.</p> <p>Die gleiche Ausnahme ist offensichtlich für die Erddeponie Steinbruch Baresel, Gemarkung Rottenburg, und Erddeponie Selchenbachtal, Gemarkung Rottenburg-Ergenzingen vorgesehen.</p>	<p>Das wertvolle Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (regionaler Biotopverbund) betrifft die Fläche der Erddeponie Schinderklinge nicht. Es schließt in etwa mit den dortigen Waldrändern ab.</p> <p>Die Erddeponie Steinbruch Baresel trägt die Signatur „Wertvolle großflächige Freiräume“. Sie ist von weiteren Festlegungen weitgehend freigestellt. Lediglich die im Randbereich gelegenen, durch Gebüsch geprägten Flächen wurden als wertvolle Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege eingestuft. Die Erddeponie Seltenbachtal ist ebenfalls mit einem wertvollen großflächigen Freiraum überzogen. Ansonsten ist sie frei von Festlegungen.</p>
Kap. 5 Bodenerhaltung	Gomaringen 02.02.2011	<p>Das Gebiet Engelhagstraße liegt gem. Landschaftsrahmenplan darüber hinaus in einem „wertvollen Gebiet für Bodenerhaltung“.</p> <p>Die geplante Trasse Stöffelbergstraße/Mühlweg, die auf der Grundlage eines eigenen Bebauungsplanverfahrens festgelegt wird, berührt, wie im Regionalplan dargestellt, ein „wertvolles Gebiet für Bodenerhaltung“ und ....</p> <p>In den Vorbehaltsgebieten für die beiden Flächen soll vor der Inanspruchnahme eine sorgfältige Abwägung zwischen den Belangen des Freiraums und der geplanten Nutzung durch die Gemeinderäte stattfinden. Infrastruktureinrichtungen (Stöffelbergstraße) können zugelassen werden, wenn sie im öffentlichen Interesse sind und nicht außerhalb der Grünzüge verwirklicht werden können. Bei entsprechender sorgfältiger Abwägung ist damit eine grundsätzliche Bebauung dort möglich. Wir würden es jedoch begrüßen, wenn beide Flächen, wie sie in der Anlage 2 dargestellt sind, in den Landschaftsrahmenplan bzw. Regionalplan übernommen werden könnten bei gleichzeitiger Reduzierung der Grünzüge.</p>	<p><u>Erweiterung an der Engelhagstraße, geplante Trasse Stöffelbergstraße/Mühlweg:</u> Die wertvollen Gebiete für Bodenerhaltung werden nicht zurückgenommen. Im Regionalplan 2009 und im Regionalplan-Entwurf 2011 sind die entsprechenden Bereiche als Vorbehaltsgebiet festgelegt und damit nach Abwägung durch den Träger der Bauleitplanung als Siedlungsfläche ausweisbar.</p>
Kap. 5 Bodenerhaltung	Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 21.04.2011	<p>Stellungnahme aus Sicht des Kreisforstamtes</p> <p>In Kapitel 5 Bodenerhaltung, Kapitel 8 Erholung und landschaftsgebundener Tourismus und Kapitel 9 Sicherung von Wasservorkommen könnte stärker darauf abgehoben werden, dass die naturnahe Waldbewirtschaftung bereits umfassende positive Effekte für die jeweiligen Schutzgüter mit sich bringt. Dadurch werden viele der gewünschten Effekte bereits durch die reguläre Bewirtschaftung erreicht.</p>	<p>Bzgl. Bodenerhaltung: Dem kann bezüglich des Bodenschutzes nicht vorbehaltslos zugestimmt werden. Waldwegebau mit entsprechenden Entwässerungen, Rückeschneisen und der Einsatz schwerer Maschinen mit der Folge von Bodenverdichtungen sind Beispiele, bei denen es auch im Zuge der Forstwirtschaft zur Beeinträchtigung und Zerstörung von Bodenfunktionen kommt.</p> <p>Bzgl. Erholung: Die Bedeutung des Waldes für die Erholung ist in den Kap. 3.2.2, 3.2.3 sowie 8.3.2 behandelt. Eine weitergehende Thematisierung erscheint aus regionalplanerischer Sicht als nicht erforderlich.</p> <p>Bzgl. Sicherung von Wasservorkommen: Die ökologischen Funktionen des Waldes, auch bezüglich des Grundwasserschutzes, sind in den Kapiteln 7.2, 7.4.1 sowie 7.5.4 behandelt.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			Eine ausführliche Behandlung in Kap. 9 ist nicht vorgesehen. Die Anregung wird insofern aufgenommen, als in Absatz 7 von Kap. 9.2.2 am Ende folgender Satz eingefügt wird: „Die niedrigen Nitratgehalte der Grundwasservorkommen im Bereich des Albraufs, des Schönbuchs und des Rammerts belegen die positiven Auswirkungen des Waldes bzw. der Forstwirtschaft bezüglich des Grundwasserschutzes.“ In Absatz 1 von Kap. 9.3.2 wird am Ende folgender Satz eingefügt: „Auch Wälder tragen maßgeblich zum Schutz der Grundwasservorkommen bei.“
Kap. 5 Bodenerhaltung	Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde: Forstamt 01.02.2011	Zu 5.4.1 Allgemeine Anforderungen bezüglich der Bodenerhaltung, Seite 31: Gegenüber allen anderen Landnutzungsformen ist herauszustellen, dass bezüglich der Bodenerhaltung die Forstwirtschaft als Garant für den Bodenschutz zu nennen ist. Naturnahe Waldwirtschaft verzichtete auf Kahlschläge, der Boden wird also nie der Vegetation vollkommen beraubt, wie dies in der Landwirtschaft der Fall ist. Außerdem werden weit über 80 % der Waldflächen im Zollernalbkreis nach den Standards der derzeit führenden Zertifizierungsgesellschaften PEFC oder FSC bewirtschaftet. Der Bodenschutz hat dabei eine zentrale Bedeutung.	Dem kann nicht bedingungslos zugestimmt werden. Waldwegebau mit entsprechenden Entwässerungen, Rückeschneisen und der Einsatz schwerer Maschinen mit der Folge von Bodenverdichtungen sind Beispiele, bei denen es auch im Zuge der Forstwirtschaft zur Beeinträchtigung und Zerstörung von Bodenfunktionen kommt. Im Übrigen geht es in Kap. 5.4.1 um allgemeine <u>Anforderungen</u> bezüglich der Bodenerhaltung und nicht um Leistungen der Forstwirtschaft.
Kap. 5 Bodenerhaltung	Meißtetten 31.01.2011	<p>I. Probleme und spezielle Änderungswünsche im Hinblick auf die planerischen Festsetzungen im Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb</p> <p>Spezielle Änderungsanträge:</p> <p>4. Erweiterung Sportgelände „Blumersberg“: Derzeit sind beim Sportgelände „Blumersberg“ ein Rasenspielfeld mit der notwendigen dazugehörigen Infrastruktur sowie ein Bolzplatz und ein Kinderspielfeld sowie ausreichend Parkplätze vorhanden. Dieser Bereich wird auch zeitweise als Festplatz genutzt. In der Diskussion ist immer wieder eine Erweiterung um ein weiteres Spielfeld. Die aktuelle Planung im Rahmenplan mit einem ... sowie einem wertvollen Gebiet der Bodenerhaltung wäre schädlich für mögliche Expansionsabsichten. Wir sind der Meinung, dass die Konzentration von Sportstätten an einem zentralen Ort und die damit verbundene gemeinsame Nutzung von bereits vorhandener Infrastruktur sowohl im Sinne des Naturschutzes als auch im Interesse der Vereinnutzung ist. Man erspart sich nämlich unnötige Standortdiskussionen mit den Naturschutzbehörden und mögliche Probleme mit Anliegern wegen einer potenziellen Lärmbelastung und hat keine finanziellen Mehraufwendungen für notwendige Infrastrukturmaßnahmen (Toiletten, Parkplätze, Wasser-, Abwasser- und Stromanschluss, usw.). Diese Aspekte sollten daher durch eine entsprechende Rücknahme der planerischen Festsetzungen bereits aktuell berücksichtigt werden (Anlage 5: Änderungswunsch Sportgelände „Blumersberg“ in Meißtetten).</p> <p>5. Gewerbegebiet „Süd“ und Verlegung der Landesstraße L 440 in Tübingen: Insbesondere die Verlegung der L 440 und die Ausweisung von neuen gewerblichen Expansionsflächen im Stadtteil Tübingen ist eines der wichtigsten und vorrangigsten Ziele der städtebaulichen Entwicklung der kommenden Jahre. Wichtig ist diese Maßnahme insbesondere auch unter dem Hintergrund, dass zwei der bedeutendsten Arbeitgeber im Stadtgebiet, aber auch die Stadt selbst,</p>	<p>Das wertvolle Gebiet für Bodenerhaltung wird nicht zurückgenommen (Begründung siehe Behandlung unter Kap. 3 Freiraumsicherung).</p> <p>Das wertvolle Gebiet für Bodenerhaltung wird nicht zurückgenommen (Begründung siehe Behandlung unter Kap. 3 Freiraumsicherung).</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>von dieser Entwicklung profitieren würden. Dieses Planvorhaben müsste dem Regionalverband zwischenzeitlich hinlänglich bekannt sein, da bereits im Verfahren zum Regionalplan mehrfach auf diesen Umstand hingewiesen worden ist. Zwischenzeitlich liegt uns ein erster Planentwurf vor, der in Bälde mit den Vertretern der Fachbehörden (auch mit dem Regionalverband) konkret abgestimmt wird. Aktuell sind in diesem Entwicklungsbereich ...und wertvolle Gebiete für Bodenerhaltung ausgewiesen. Diese Ausweisung müsste unbedingt korrigiert werden (Anlage 6: Änderungswunsch Gewerbegebiet „Süd“ und Verlegung der L 440 im Stadtteil Tieringen).</p> <p>8. Langfristige bauliche Entwicklung im Gewinn „Haselsteig“ im Stadtteil Oberdigisheim: Aktuell sind im Flächennutzungsplan zwei Baugebiete für die Wohnbauentwicklung im Stadtteil Oberdigisheim vorgesehen. Es handelt sich hierbei um den Bereich „Scheibenbühl II“ sowie den Bereich „In der Breite II“. Wenn man die langfristigen baulichen Perspektiven für den Stadtteil Oberdigisheim betrachtet, ist topografisch, aber auch durch bereits bestehende Schutzgebiete (Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, Grünzäsuren, u.a.) nur noch im Bereich „Haselsteig“ eine bauliche Entwicklung möglich. Eine Einbeziehung in den aktuellen FNP war nicht möglich, da mit den zwei vorgenannten Planbereichen bereits das Potenzial für Flächenneuausweisungen erschöpft war. Allerdings sollte eine Gemeinde bzw. ein Stadtteil nicht nur einen mittelfristigen Planungszeitraum von 10 bis 15 Jahren wie es der FNP vorsieht, berücksichtigen, sondern auch langfristige Perspektiven suchen, um sich baulich fortentwickeln zu können. Diese Möglichkeit besteht einzig und allein im Gewinn „Haselsteig“, wobei im aktuellen Entwurf des Rahmenplans genau hier ... sowie wertvolle Flächen für die Bodenerhaltung vorgesehen sind. Diese Ausweisung im Landschaftsrahmenplan wäre bei einer Übernahme in den Regionalplan letztendlich ein K.O.-Kriterium für die langfristige bauliche Entwicklung. Eine entsprechende Rücknahme der geplanten Schutzgebietsausweisungen erscheint daher unumgänglich (Anlage 10: Änderungswunsch Gewinn „Haselsteig“ im Stadtteil Oberdigisheim).</p>	<p>Das wertvolle Gebiet für Bodenerhaltung wird nicht zurückgenommen. Im Regionalplan-Entwurf werden die Gebiete für Bodenerhaltung als Vorbehaltsgebiete und als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Die Entscheidung über eine Bebauung fällt im Rahmen der Abwägung in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung (siehe auch Behandlung unter Allgemein).</p>
Kap. 5 Bodenerhaltung	Regierungspräsidium Tübingen, Referat 52 14.02.2011	<p><b>Belange des Bodenschutzes</b> Zu Ziff. 5: Das Kapitel 5 befasst sich mit den Inhalten und Zielen des Bodenschutzes. Demzufolge sollte das Kapitel nicht „Bodenerhaltung“ sondern „Bodenschutz“ genannt werden. Das Kap. 5.4 Satz 1 und die Ziff. 5.4.1 (Titel) sollte entsprechend geändert werden.</p> <p>Zu Ziff. 5.2 Abs. 2: Die Formulierung „Verschiedene Phänomene stellen eine Bedrohung für den Boden dar:...” sollte folgendermaßen geändert werden: „Verschiedene Gefährdungen wirken auf die Böden ein:...”</p> <p>Zu Ziff. 5.3.4 Abs. 2, Satz 2: Da Bodenorganismen die Fähigkeit haben, organische Verbindungen abzubauen, gilt die getroffene Aussage nur eingeschränkt.</p> <p>Zu Satz 3: Die Formulierung erweckt in Verbindung mit Satz 1 und 2 den Anschein, dass Böden mit hoher Leistungsfähigkeit als Filter- und Puffer besonders anfällig für schädliche Bodenveränderungen sind.</p>	<p>Der Begriff „Bodenerhaltung“ wird beibehalten. Er orientiert sich an den Vorgaben des § 11 Abs. 3, Ziff. 7 Landesplanungsgesetz, nach denen in den Regionalplänen u. a. Gebiete für Bodenerhaltung festzulegen sind.</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen. Satz 1 in Absatz 2 wird wie folgt geändert: „Verschiedene Gefährdungen wirken auf die Böden ein: ...“</p> <p>Der Hinweis wird aufgegriffen. Satz 2 in Absatz 2 wird wie folgt geändert (Änderungen fett kursiv): „Die aufgenommenen Schadstoffe <b>bleiben, sofern sie nicht durch Bodenorganismen abgebaut werden</b>, ... im Boden, ...“</p> <p>Der Hinweis wird aufgegriffen. Absatz 2 wird am Ende wie folgt ergänzt: „Dies betrifft Böden mit geringer Filter- und Pufferkapazität noch mehr als Böden, die eine hohe diesbe-</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Dies trifft jedoch in diesem Zusammenhang eher für Böden mit geringerer Leistungsfähigkeit als Filter und Puffer zu. Der Abschnitt sollte entsprechend geändert werden.</p> <p>Zu Ziff. 5.4.4, 6. Spiegelstrich: Das Beispiel sollte folgendermaßen ergänzt werden: ... optimale Ausnutzung vorhandener Abbaustätten und hinreichende Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen bei der Rekultivierung.</p>	<p>zügliche Leistungsfähigkeit aufweisen.“</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen. Der Text in Spiegelstrich 6 wird wie folgt ergänzt: „ - beim Rohstoffabbau z. B. durch eine optimale Ausnutzung vorhandener Abbaustätten <b>und hinreichende Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen bei der Rekultivierung.</b>“</p>
Kap. 5 Bodenerhaltung	Regierungspräsidium Tübingen, Referat 82 14.02.2011	<p><u>Belange des Forsts</u> Zu Kapitel 5.4.3 und 5.4.4: Die besondere Bedeutung der Forstwirtschaft für den Bodenschutz sollte herausgestellt werden. Insbesondere die auf großer Fläche praktizierte naturnahe Waldwirtschaft mit dem weitgehenden Verzicht auf Kahlschläge ist ein Garant für die Bodenerhaltung. Der Aspekt des Bodenschutzes hat auch bei der Zertifizierung der Forstbetriebe einen hohen Stellenwert.</p>	<p>Auch die Forstwirtschaft kann negativ auf Bodenfunktionen einwirken. Waldwegebau mit entsprechenden Entwässerungen, Rückenschneisen und der Einsatz schwerer Maschinen mit der Folge von Bodenverdichtungen sind Beispiele, bei denen es zur Beeinträchtigung und Zerstörung von Bodenfunktionen kommt. Im Übrigen geht es in Kap. 5.4.1 um allgemeine <u>Anforderungen</u> bezüglich der Bodenerhaltung und nicht um Leistungen der Forstwirtschaft. Auf diese wird in Kap. Und Unterkap. 7 eingegangen.</p>
Kap. 6 Landwirtschaft	Bad Urach 01.02.2011	<p>Des Weiteren ist bereits seit längerem geplant, das bestehende Gewerbegebiet „Henger Weg“ in Bad-Urach-Wittlingen zu erweitern (siehe beiliegenden Arrondierungsentwurf). Die Gewerbegebietserweiterung ist bereits im Zuge der Entwicklung des jetzigen Gewerbegebiets vorabgestimmt worden, das Landratsamt hat ganz aktuell gegen eine Erweiterung des Gebiets um ca. 40 m ebenfalls keine Bedenken. Auch der Regionalverband hatte bereits 2007 keine Bedenken gegen die bereits damals geplante Arrondierung geäußert. Nachdem das bestehende Gewerbegebiet annähernd aufgesiedelt ist, soll spätestens im kommenden Jahr mit der konkreten Planung der Gewerbegebietserweiterung begonnen und anschließend das Bauleitplanverfahren eingeleitet werden. Die betreffende Fläche liegt jedoch nach dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans ... und zugleich in einer Fläche „wertvoller Gebiete für die Landwirtschaft“, weshalb wir fordern, den Entwurf in diesem Bereich zu überarbeiten und die Fläche als geplante Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe darzustellen.</p>	<p>Das wertvolle Gebiet für Landwirtschaft wird im bezeichneten Bereich zurückgenommen. Es wird nicht als Siedlungsfläche dargestellt (Begründung siehe unter Behandlung in Kap. 3 Freiraumsicherung: Wittlingen – Beim Henger Weg).</p>
Kap. 6 Landwirtschaft	Burladingen 01.02.2011	<p>Die Stadt Burladingen verweist in vollem Umfang auf ihre Stellungnahmen zum Regionalplan Neckar-Alb und zur Ausweisung von Grünzügen und Grünzäsuren. Diese werden auch weiterhin aufrechterhalten.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme vom 31.03.2008:</p> <p>Es wird beantragt, im Stadtteil Ringingen im Bereich „Beim Bernhardskreuz“ (nördlich der Ortslage bzw. des Friedhofs) das Vorranggebiet für Landwirtschaft zurückzunehmen, da dieser Bereich in der anstehenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans als Gewerbefläche ausgewiesen werden soll.</p> <p>Der Ortschaftsrat Melchingen beantragt, das Vorranggebiet für Landwirtschaft im Anschluss an das Gewerbegebiet „Steinbraike“ und das Neubaugebiet „Heintal“ bis zum ersten Strich nach dem Feldweg zurückzunehmen, ebenso im Bereich hinter der Lauchert (Bei den Krautländern). Hier soll das Vorranggebiet</p>	<p>Der Regionalverband Neckar-Alb verweist auf die Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Behandlung der Stellungnahmen der Stadt Burladingen, die im Folgenden wiedergegeben sind:</p> <p>Das VRG Landwirtschaft wird nach Rücksprache mit der Stadt Burladingen zurückgenommen.</p> <p>Das VRG Landwirtschaft wird, wie beantragt, zurückgenommen.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>bis zum Feldweg zuzüglich 200 m zurückgenommen werden.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme vom 03.04.2009:</p> <p>Burladingen, am westlichen Ortsrand südlich der B 32: Es ist nicht auszuschließen, dass die vorhandenen Reste des Kastells in Zukunft freigelegt und touristisch genutzt werden. Vor diesem Hintergrund sollte sichergestellt sein, dass dies durch die Einstufung als Vorrangfläche Landwirtschaft nicht behindert wird.</p> <p>Burladingen, im Bereich des Stadions Tiefental: Im Umfeld des Stadions, insbesondere südlich angrenzend, sollten keine Vorrangflächen ausgewiesen werden, da sich in Zukunft möglicherweise der Bedarf ergeben könnte, weitere Infrastruktureinrichtungen in diesen Bereich zu verlegen. Exemplarisch genannt sei der Festplatz, welcher sich nicht im Eigentum der Stadt Burladingen befindet, so dass bei einer Beendigung des Mietverhältnisses hierfür Alternativen gesucht werden müssen. Der Bereich Stadion wäre hier sehr gut geeignet.</p> <p>Nördlich Ringingen: Das im Plan markierte Gebiet (Beim Bernhardskreuz) soll aus den Vorrangflächen für Landwirtschaft herausgenommen werden.</p> <p>Darüber hinaus werden noch folgende Punkte vorgebracht:</p> <p>Stadtteil Burladingen</p> <p>Bereich Stadion Tiefental: Im Umfeld des Stadions, insbesondere südlich angrenzend, sollten keine Vorrangflächen ausgewiesen werden, da sich in Zukunft möglicherweise der Bedarf ergeben könnte, weitere Infrastruktureinrichtungen in diesen Bereich zu verlegen.</p> <p>Ringingen (Anlage) Der im beigefügten Plan mit GE II dargestellte Bereich ist immer noch teilweise als „wertvolle Gebiete für die Landwirtschaft“ ausgewiesen, dies sollte angepasst werden.</p>	<p>Diese Sachlage war bislang nicht bekannt. Das VRG Landwirtschaft wird im Bereich des "Römerkastells" zurückgenommen. Dies ist auch insofern vertretbar, als es sich um eine landwirtschaftliche Vorrangflur 2 und damit nicht um beste Böden handelt.</p> <p>Nach Angaben des Landratsamts Zollernalbkreis, Kreislandwirtschaftsamt, sind in diesem Bereich im Wesentlichen drei Landwirte betroffen. Obwohl die Flächen für diese Betriebe nicht existenziell wichtig sind, hat das Kreislandwirtschaftsamt erhebliche Bedenken gegen die Rücknahme des VRG Landwirtschaft geäußert. Bei Inanspruchnahme für Infrastruktureinrichtungen gingen der Landwirtschaft weitere gute Ackerflächen verloren, die im Zollernalbkreis knapp sind. Da weniger konfliktträchtige Entwicklungsmöglichkeiten nach Westen und Norden hin gesehen werden, wird das VRG Landwirtschaft in diesem Bereich nicht zurückgenommen.</p> <p>Das VRG Landwirtschaft wird in Ortsrandlage um ca. 300 m zurückgenommen. Betroffen sind überwiegend Flächen mit landwirtschaftlicher Vorrangflur 2.</p> <p>Das wertvolle Gebiet für Landwirtschaft südlich des Stadions wird beibehalten. Der Bereich des Tiefentals ist für eine landwirtschaftliche Nutzung attraktiv. Er zeichnet sich durch das Vorkommen von landwirtschaftlichen Vorrangfluren der Stufe 1 aus. Nach Rücksprache mit dem Landwirtschaftsamt sind diese Flächen für Landwirte vor Ort wichtig.</p> <p>Das wertvolle Gebiet für Landwirtschaft wird nicht noch weiter zurückgenommen. Die Vorstellungen der Stadt Burladingen zur Freihaltung von Flächen für die Gewerbeentwicklung in Ringingen mit einem Umfang von nahezu 50 ha erscheinen überzogen. Im Bereich Bernhardskreuz wurden im Regionalplan 2009 trotz günstiger Nutzungsbedingungen für die Landwirtschaft über 30 ha für die künftige Siedlungsentwicklung ermöglicht. Der Bedarf an Gewerbeflächen in Ringingen ist damit für die nächsten 15 Jahre mehr als gedeckt.</p>
Kap. 6 Landwirtschaft	Ingenieurkammer Baden-Württemberg 02.03.2011	Inhaltliche Anmerkungen Die herausragende Bedeutung der Landwirtschaft für den Erhalt der vielfältigen Kulturlandschaft wird umfangreich gewürdigt. Es wird empfohlen, einen Hinweis aufzunehmen, dass gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG agrarstrukturelle Belange bei der Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen zu berücksichtigen sind.	Der Hinweis wird aufgegriffen. Der letzte Absatz von Kap. 6.4 wird am Ende wie folgt ergänzt: „Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		Insgesamt wird jedoch der o. g. Zusammenhang zwischen landwirtschaftlicher Intensivnutzung und das Themenfeld Arten- und Biotopschutz zu wenig gewürdigt. Hier ist die Regionalplanebene gefordert, den nachrangigen Planebenen klarere Leitlinien vorzugeben. Das Thema Energiepflanzenanbau im allgemeinen und Biogas im besonderen sollte in diesem Kapitel stärker herausgearbeitet werden.	Umfang in Anspruch zu nehmen.“  Siehe dazu Behandlung der Stellungnahme unter Kap. 3
Kap. 6 Landwirtschaft	Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V. 02.02.2011	Unter Ziffer 6.2 schreiben Sie zur Situation der Landwirtschaft in Neckar-Alb: „Den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und landschaftspflegerischen Aufgaben kann die Landwirtschaft in der Region Neckar-Alb langfristig nur dann gerecht werden, wenn ihre Belange bei konkurrierenden Raumnutzungen ausreichend berücksichtigt werden. Das Bestreben muss es deshalb sein, die Landwirtschaft auf allen Ebenen zu unterstützen, damit möglichst viele landwirtschaftliche Betriebe in der Region erhalten bleiben und die genannten Funktionen weiterhin erfüllt werden können.“ Zur Erreichung dieser Ziele gehört auch das Bauen der Landwirtschaft im Außenbereich – auch wenn sie im Folgenden eher auf die Flächen, insbesondere auf die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit abheben. Entsprechend wird eine weite Auslegung der Ziffer 6.5.3 f. (Vorrangfunktion für die Landwirtschaft) angeregt.	Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Die Regionalplanung ist eine Querschnittsaufgabe, bei der zwischen konkurrierenden Nutzungsansprüchen vor dem Hintergrund der Erhaltung und Schonung der natürlichen Ressourcen abgewogen werden muss. Ein Aspekt hierbei ist es, die weitere Zersiedelung der Landschaft auf ein minimales Maß zu reduzieren. Dies ist im Regionalplan-Entwurf so vorgesehen. Auf der anderen Seite wird den Interessen der Landwirtschaft bzgl. der Aus siedlung von landwirtschaftlichen Betrieben in den Außenbereich Rechnung getragen (siehe oben). Daraus eine Vorrangfunktion abzuleiten wird als zu weitgehend angesehen.
Kap. 6 Landwirtschaft	Landesnatur-schutzverband Baden-Württemberg e. V. für die NABU-Kreisverbände Reutlingen und Zollernalbkreis und den BUND Regionalverband Neckar-Alb 24.02.2011	Bei diesem Kapitel sollte viel intensiver auf die Gefahren einer weiteren Intensivierung der Grünlandnutzung eingegangen werden. Dem LNV liegen Untersuchungen vor, dass landesweit über 50 % der einst als geschützte FFH-Wiesenflächen gemeldeten artenreichen Flachland-Mähwiesen verschwunden sind. Von dieser Entwicklung ist auch die Region betroffen. Zudem ist die zunehmende „Vermaisung“ auf den Ackerflächen anzurangern. Auch wenn das gewonnene Mähgut und der Mais zur Erzeugung regenerativer Energie genutzt wird, ist das Überhandnehmen dieser Wirtschaftsformen, wegen ihrer negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, vor allem auf Artenvielfalt und Landschaftsbild, abzulehnen. Der zunehmende Energiepflanzenanbau wird durch andere umweltpolitische Rahmenvorgaben massiv gefördert. Der Landschaftsrahmenplan muss auf diesen Zielkonflikt eingehen und Vorschläge zur Konfliktlösung aus raumplanerischer Sicht aufzeigen. Als problematisch für Boden, Wasserhaushalt und Biodiversität erweisen sich insbesondere großflächige Monokulturen von Mais und Raps.	Auf die Folgen einer weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung wird vornehmlich in Kap. 4 Naturschutz und Landschaftspflege, Kap. 5 Bodenerhaltung und Kap. 9 Sicherung von Wasservorkommen eingegangen. Auch in Kap. 6 Landwirtschaft und Kap. 10 Vorbeugender Hochwasserschutz finden sich Hinweise. Der genannte Aspekt soll noch einmal deutlicher hervorgehoben werden. In Kap. 4.3, Absatz 1, wird nach Satz 4 folgende Passage eingefügt: „In den letzten Jahren hat die zunehmende Bedeutung von Biomasse zur Energiegewinnung zu verstärkten Konflikten mit dem Arten-, Biotop-, Landschafts- und Gewässerschutz geführt. Es erfolgte eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Flächenausdehnung, Düngung, Herbizideinsatz, Häufigkeit der Maßnahmen, Fruchtfolge) im Zuge des dafür bevorzugten Maisanbaus.“ Vorschläge zur Konfliktlösung sind in den Folgerungen für regionalplanerische Festlegungen der Kap. 2.4, 3.3, 4.5, 5.4, 6.5, 9.3 und 10.4 und den entsprechenden flächenhaften Festlegungen des regionalen Freiraumkonzepts zu sehen. Sie entsprechen in ihrer Aussageschärfe dem regionalplanerischen Maßstab 1 : 50'000.  In Kap. 6.4 wird nach Absatz 3 folgender neue Absatz eingefügt: „In den letzten Jahren haben auch in der Region Neckar-Alb, mit anhaltendem Trend, die Anbauflächen für Energiepflanzen (v. a. Mais und Raps) stark zugenommen (siehe Kap. 4.3). Damit verbunden war ein Abnahme von Grünland, das vielfach ökologische Ausgleichsfunktionen innehatte. Die Landwirtschaft ist aufgerufen, einen ausgeglichenen Mix aus der Produktion von Nah-

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Zum Thema Flurneuordnungsverfahren übernehmen wir die Anmerkungen des LNV-AK Tübingen. Ich zitiere: „Flurneuordnungsverfahren scheinen nach dem LRP-Entwurf vor allem der Intensivierung von landwirtschaftlicher Nutzung zu dienen. Selbst wenn in Kap. 6.5.3 erfreulicherweise darauf hingewiesen wird, dass Flächen mit ökologischen Ausgleichsfunktionen zu erhalten sind, wird diese Forderung sogleich wieder mit der Klausel entwertet: ‚soweit es die Möglichkeiten der Landbewirtschaftung zulassen‘.“</p>	<p>rungsmitteln, Futtermitteln und Energiepflanzen zu finden bzw. zu halten und umweltschutz- und naturschutzorientierte Programme zu nutzen.“</p> <p>Ein Grundsatz des Regionalplans Neckar-Alb 2009 ist es, die Landwirtschaft in allen Teilen der Region so zu unterstützen, dass sie langfristig ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und landschaftspflegerischen Aufgaben erfüllen kann. Es wird darauf verwiesen, dass dabei die Grenzen der Belastbarkeit des Naturhaushalts zu beachten sind. Flurneuordnungsverfahren dienen dazu – und so sind die entsprechenden Ausführungen im Landschaftsrahmenplan zu verstehen - die landwirtschaftlichen Nutzungsvoraussetzungen den heutigen infrastrukturellen und technischen Gegebenheiten der Landwirtschaft anzupassen. Sie bedingen nicht automatisch und überall eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Wasserwirtschaft müssen Berücksichtigung finden.</p>
Kap. 6 Landwirtschaft	Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 21.04.2011	<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</p> <p>Zu Kapitel 6.2: Zur Situation der Landwirtschaft in der Region Neckar-Alb In diesem Kapitel sollten der vermehrte Maisanbau und der Umbruch von Grünland und Grenzertragsböden im Zusammenhang mit der Zunahme von Biogasanlagen thematisiert werden. Darüber hinaus sollten auch die Auswirkungen auf den Boden durch das Ausbringen von Gärresten erläutert werden.</p> <p>Zu Kapitel 6.4: Forderungen an die Landwirtschaft Die Abnahme von Grünlandflächen, insbesondere von Mähwiesen, ist seit langem in vollem Gange. Eine Trendwende ist nicht absehbar. Es sollte daher von der Landwirtschaft eingefordert werden, dass – unterschieden nach Regionen – ein möglichst hoher Anteil an Grünlandflächen erhalten bleibt. Ansonsten werden wir in der Region in naher Zukunft eine „Maiswüste“ haben.</p>	<p>Auf die Folgen einer weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung wird vornehmlich in Kap. 4 Naturschutz und Landschaftspflege, Kap. 5 Bodenerhaltung und Kap. 9 Sicherung von Wasservorkommen eingegangen. Auch in Kap. 6 Landwirtschaft und Kap. 10 Vorbeugender Hochwasserschutz finden sich Hinweise.</p> <p>Der genannte Aspekt soll noch einmal deutlicher hervorgehoben werden, nicht jedoch in Kap. 6.2. In Kap. 4.3, Absatz 1, wird nach Satz 4 folgende Passage eingefügt: „In den letzten Jahren hat die zunehmende Bedeutung von Biomasse zur Energiegewinnung zu verstärkten Konflikten mit dem Arten-, Biotop-, Landschafts- und Gewässerschutz geführt. Es erfolgte eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Flächenausdehnung, Düngung, Herbizideinsatz, Häufigkeit der Maßnahmen, Fruchtfolge) im Zuge des dafür bevorzugten Maisanbaus.“</p> <p>Vorschläge zur Konfliktlösung sind in den Folgerungen für regionalplanerische Festlegungen der Kap. 2.4, 3.3, 4.5, 5.4, 6.5, 9.3 und 10.4 und den entsprechenden flächenhaften Festlegungen des regionalen Freiraumkonzepts zu sehen. Sie entsprechen in ihrer Aussageschärfe dem regionalplanerischen Maßstab 1 : 50'000.</p> <p>Die Gärresteausbringung wird nicht thematisiert.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. In Kap. 6.4 wird nach Absatz 3 folgender neue Absatz eingefügt: „In den letzten Jahren haben auch in der Region Neckar-Alb, mit anhaltendem Trend, die Anbauflächen für Energiepflanzen (v. a. Mais und Raps) stark zugenommen (siehe Kap. 4.3). Damit verbunden war ein Abnahme von Grünland, das vielfach ökologische Ausgleichsfunktionen innehatte. Die Landwirtschaft ist aufgerufen, einen ausgeglichenen Mix aus der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Energiepflanzen</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			zen zu finden bzw. zu halten und umweltschutz- und naturschutzorientierte Programme zu nutzen.“
Kap. 6 Landwirtschaft	Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde: Forstamt 01.02.2011	Zu 6.3 Möglichkeiten der Förderung der Landwirtschaft, Seite 35, drittletzter Absatz: Die Wertholzerziehung im Waldverband hat eine über zweihundertjährige Tradition. Eine zweckmäßige und landschaftsangepasste Handhabung von Aufforstungen stellt in dieser Hinsicht gegenüber den empfohlenen Agroforstsystemen sicherlich eine bedenkenswerte Alternative dar.	Kenntnisnahme
Kap. 6 Landwirtschaft	Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde: Landwirtschaftsamt 01.02.2011	Die Einschätzung, dass im Zuge des agrarstrukturellen Wandels insbesondere ökologisch wertvolle Grenzertragsflächen und Untergrenzfuren aus der landwirtschaftlichen Nutzung fallen (siehe Seite 33 und 35) kann von Seiten des Landwirtschaftsamtes Zollernalbkreis nicht geteilt werden. Ein Rückgang der Wiesenflächen (bis zu 40 % prognostiziert) kann nicht festgestellt werden. Vielmehr tragen die agrarpolitischen Rahmenbedingungen und die Weiterentwicklungen auf den Betrieben und beim Betreiben von Biogas- und Heuverbrennungsanlagen dazu bei, diese Standorte nachhaltig zu erhalten.	Die Anregung wird aufgenommen, die neuerlichen Entwicklungen sollen berücksichtigt werden. Absatz 3 von Kap. 6.2 wird gestrichen.
Kap. 6 Landwirtschaft	Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde: Untere Natur- und Denkmalschutzbehörde 01.02.2011	Im Kapitel 6.3. wird mehrfach auf das Projekt "Regionen Aktiv" hingewiesen. Dieses Projekt ist bereits 2007 ausgelaufen.	Es ist richtig, dass REGIONEN AKTIV 2007 ausgelaufen ist. Daraus hervorgegangene Projekte bestehen nach wie vor; sie können beispielgebend sein.
Kap. 7 Forstwirtschaft	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. für die NABU-Kreisverbände Reutlingen und Zollernalbkreis und den BUND Regionalverband Neckar-Alb 24.02.2011	<p>Bei der Beschreibung des Waldzustandes wird auf eine monotone Tannen- und Fichtenvegetation verwiesen. Für die Fichte ist dies sicher zutreffend, die Tanne hingegen gehört in weiten Bereichen des Zollernalbkreises zur natürlichen Waldgesellschaft und kommt annähernd ausschließlich in Mischbeständen vor.</p> <p>Bei Erstaufforstungen ist nicht nur auf die Ausstattung von Biotopen, sondern auch auf Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten zu achten. Bei wertgebenden Vorkommen ist auf Erstaufforstungen zu verzichten.</p> <p>Die forstlichen Vorrangflächen bzw. die wertvollen Gebiete für die Forstwirtschaft sind nur durch die hier gegebenen optimalen Produktionsmöglichkeiten begründet. Baumarten- und sonstige Artenvielfalt ist dagegen reicher auf produktionschwächeren, natürlichen Wald-Zwangsstandorten gegeben, auf denen der Wald bedeutende Funktionen für Wasser- und Bodenschutz wahrnimmt.</p>	<p>Diese Aussage betrifft nicht Kap. 7, sondern Kap. 2.2.2. Die Anregung wird aufgegriffen. Satz 2 in Absatz 14 von Kap. 2.2.2 auf Seite 9 erhält folgenden neuen Wortlaut: „...“, ansonsten ist die Durchmischung mit <b>tannengeprägten Mischwäldern und zum Teil naturfernen Fichtenbeständen aus Erstaufforstungen</b> relativ hoch.“</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. In Kap. 7.4.2 wird nach Absatz 1 an fünfter Stelle folgender Spiegelstrich eingefügt: - Vorkommen von seltenen und geschützten Arten (vgl. Kap. 3).</p> <p>Zu den verschiedenen ökologischen Waldfunktionen gibt es Hinweise in den Kapiteln 3.2.3, 4.4, 4.5.2, 5.3 mit Unterkapiteln, 7.2, 7.4.1, 7.5 mit Unterkapiteln und 10.4.1. Die Anregung wird dennoch wie folgt aufgegriffen. Nach Absatz 3 von Kap. 4.2 wird folgender neue Absatz eingefügt: „Erkannt ist zudem, dass die biotopvernetzende Funktion der Wälder für viele Arten eine entscheidende Rolle spielt. Große Wälder fungieren als Lebens- und Rückzugsraum, kleinere Wälder als sogenannte Trittsteine für wandernde Arten. Der Bedeutung des Waldes für die Erhaltung der Biodiversität wurde in den letzten Jahrzehnten durch den Umbau der Wälder in Mischbestände sowie durch eine naturnahe Waldwirtschaft Rechnung getragen. Teile der Wälder (z. B. Bannwälder, Alt- und Totholz-</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			<p>seln) sind aus Artenschutz- und Biotopschutzgründen vollständig aus der Nutzung genommen oder unterliegen einer reduzierten Nutzung (Schonwälder, Biotopschutzwälder, ARB-Bestände).“</p> <p>In Absatz 7 von Kap. 9.2.2 wird am Ende folgender Satz eingefügt wird: „Die niedrigen Nitratgehalte der Grundwasservorkommen im Bereich des Albtraufs, des Schönbuchs und des Rammerts belegen die positiven Auswirkungen des Waldes bzw. der Waldwirtschaft bezüglich des Grundwasserschutzes.“ In Absatz 1 von Kap.9.3.2 wird am Ende folgender Satz eingefügt: „Auch Wälder tragen maßgeblich zum Schutz der Grundwasservorkommen bei.“</p>
Kap. 7 Forstwirtschaft	Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 21.04.2011	<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</p> <p>Zu Kapitel 7.5.1: Allgemeine Anforderungen bezüglich Forstwirtschaft und Waldfunktionen</p> <p>Es wird angeregt, in den Wäldern Lichtungen zu schaffen, um ein Abwandern von Vogelarten aus den Wäldern zu vermeiden. Es könnte z. B. eine Mittelwaldbewirtschaftung eingeführt werden, die ein höheres Nahrungsangebot für Vögel und andere Tiere mit sich bringen würde.</p>	Der Hinweis wird nicht aufgenommen. Die Beachtung von Naturschutzbelangen im Wald ist im Landschaftsrahmenplan mehrfach gefordert. Naturschutzfachliche Details bzw. Maßnahmen müssen auf untergeordneter Ebene formuliert und umgesetzt werden.
Kap. 7 Forstwirtschaft	Landratsamt Tübingen - Untere Verwaltungsbehörde 02.02.2011 (Eingang 21.04.2011)	<p>III. Forst</p> <p>Im Abschnitt 7.2 ( S.39) sollte der Landschaftsrahmenplan vom veralteten Holzackerdenken weg auf die moderne multifunktionale Bedeutung des Waldes eingehen und von daher unter der Überschrift Zielsetzung für die Bewirtschaftung der Wälder Block 4 wie folgt ergänzt werden: Auch die sozialen Funktionen des Waldes sind für die Gesellschaft bedeutsam. Im Verdichtungsraum bilden sie im öffentlichen Wald die vorrangigen Bewirtschaftungsziele. Wälder zählen zu den ...</p>	<p>Die hier unterstellte, einseitige Denkweise wird kann nicht nachvollzogen werden. Noch ausgeprägter als in der Forstwirtschaft ist die Regionalplanung querschnittsorientiert und nicht sektoral ausgerichtet.</p> <p>Die Anregung wird dennoch aufgenommen, da sie die im Landschaftsrahmenplan dargelegte Sichtweise unterstützt. In Absatz 3 von Kap. 7.2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Im Verdichtungsraum bilden sie im öffentlichen Wald die vorrangigen Bewirtschaftungsziele.“</p>
Kap. 7 Forstwirtschaft	Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde: Forstamt 01.02.2011	<p>Zu 7 ff. Forstwirtschaft, ab Seite 39:</p> <p>Allgemein: Holz ist einer der wenigen Rohstoffe, den das Land bzw. die Region zur Verfügung stellen kann. Die Bedeutung des Waldes als Holzproduzent und Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum wird angesichts der steigenden Nachfrage von Holz zur energetischen Nutzung künftig noch weiter zunehmen. Diesem Umstand wurde in den Ausführungen ab Ziffer 7 aus der Sicht des Forstamts zu wenig Gewicht verliehen. Demgegenüber wird der Fokus sehr stark auf die Erstaufforstungsproblematik (Ziffer 7.4.2 und 7.5.4) gerichtet. Für die Genehmigung von Erstaufforstungen sind jedoch nicht die unteren Forstbehörden, sondern die unteren Landwirtschaftsämter zuständig.</p> <p>Zu 7.4.2 Erstaufforstungsproblematik, Seite 41: Die meisten der hier genannten Kriterien sprechen sich gegen Neuaufforstungen aus. Neben der ausführlichen Schilderung der altbekannten problematischen Aspekte von Neuaufforstungen, welche natürlich nach</p>	<p>Die Rechtsgrundlage für Landschaftsrahmenpläne sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Naturschutzgesetz (NatSchG) des Landes Baden-Württemberg. In § 15 (BNatSchG) bzw. § 17 (NatSchG) sind die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung im Allgemeinen geregelt. Näheres dazu ist im Landschaftsrahmenplan unter Kap. 1.1 ausgeführt. Auch im Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb sind dies die eindeutigen Schwerpunkte. Es steht der Forstverwaltung offen, forstliche Rahmenpläne zu erarbeiten, in denen u. a. die Bedeutung des Waldes als Holzproduzent und Wirtschaftsfaktor umfassend behandelt wird. Unseres Erachtens wird dem Aspekt der Sicherung von Vorrangflächen für die forstlichen Produktionsflächen im Landschaftsrahmenplan durch die Festlegung von wertvollen Gebieten für Forstwirtschaft und wertvollen Gebieten für Forstwirtschaft und Waldfunktionen zur Genüge Rechnung getragen.</p> <p>Siehe oben: Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind Erstaufforstungen teilweise problematisch. Dies wird einem Landschaftsrahmenplan gemäß in Kap. 7.4.2 dargelegt und begründet.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>wie vor Gültigkeit besitzen, wird aus der Sicht des Forstamts der Produktionsgedanke jedoch völlig außer Acht gelassen.</p> <p>Das Bewaldungsprozent der Region liegt unter dem Landesdurchschnitt. Gerade unter dem Aspekt zur Steigerung des Potentials an regenerativen Energiequellen sind maßvolle und gesteuerte Aufforstungen deshalb sinnvoll. Die Erzeugung von Energie auf landwirtschaftlichen Flächen hat bereits mit fast 20 % einen hohen Wert erreicht. Auswirkungen der Monokulturen wie Flächenmangel bei der Ausbringung der Restgülle, Konkurrenz zur Nahrungsmittelerzeugung sind bereits erkennbar. Eine Alternative stellt hier die Aufforstung von naturnahem Laubwald dar (Bsp.: Aufforstungsgewanne Ringingen, Melchingen und Salmendingen).</p> <p>Vielleicht wäre auch die Landschaftsrahmenplanung dazu geeignet, den niederwaldartig bewirtschafteten Energiewald, mit hohem ökologischem Potential, in die Diskussion einzuführen.</p> <p>Zu Seite 42, erster Absatz, erster Spiegelstrich: Auewälder haben aus ökologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht eine wichtige Funktion, d. h. naturferne gewässerbegleitende Nadelholzaufforstungen müssen und Talwiesen können in begrenztem Umfang in Auewälder umgewandelt werden.</p> <p>Zu 7.5.2 Wertvolle Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen, Seite 43: Ein Abgleich der im Regionalplan ausgewiesenen „Gebiete für Forstwirtschaft (VRG)“ und „Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (VBG) mit dem Planentwurf des Landschaftsrahmenplanes (wertvolle Gebiete) ergab eine vollständige Übereinstimmung der Flächen.</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme des Forstamts zur Fortschreibung des Regionalplanes Neckar-Alb, Entwurf 2008 anklingend, wäre zu bedenken, ob vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung des Rohstoffes Holz die Vorranggebiete für Forstwirtschaft auch auf die mittleren Standortsqualitäten ausgedehnt werden. Durch die Beschränkung auf die forstlichen „Superstandorte“ wird die Bedeutung der „mittleren Standorte“ aus der Sicht des Forstamts nicht angemessen berücksichtigt.</p>	<p>Der Bewaldungsanteil im Zollernalbkreis liegt über dem Landesdurchschnitt. Zur Lösung des hier angesprochenen Konflikts bzgl. Flächenmangel für die Ausbringung von Restgülle und Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion können Aufforstungen nicht beitragen.</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen. In Kap. 7.5.4 wird ans Ende folgender neue Absatz gestellt : „Bei Neuaufforstungen soll geprüft werden, ob die betreffenden Flächen sich für einen niederwaldartig bewirtschafteten „Energiewald“ eignen. Dies kann auch eine aus Naturschutzsicht interessante Alternative sein.“</p> <p>In diesem Abschnitt wird das Landschaftsbild als ein aus regionalplanerischer Sicht mitentscheidendes Kriterium für oder gegen eine Neuaufforstung aufgeführt. Die diesbezüglich genannte Offenhaltung von Talwiesen wird beispielhaft genannt. Sie wird beibehalten. Die Anregung wird jedoch aufgegriffen. Nach dem letzten Spiegelstrich von Absatz 1 von Kap. 7.4.2 wird folgende Passage eingefügt: „Die Begründung von naturnahen Auewäldern in Fluss- und Bachtälern birgt ökologische Vorteile. Ihr kann aus regionalplanerischer Sicht in begrenztem Umfang nach Einzelfallbeurteilungen zugestimmt werden.“</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan und im Regionalplan verwendeten Daten wurden dem Regionalverband von der Forstdirektion beim Regierungspräsidium Tübingen überlassen. Die Vorgehensweise wurde mit der Forstdirektion abgestimmt. Die entsprechenden Flächen wurden maßgeblich von den Kreisforstämtern der Forstdirektion übermittelt. Betrachtet man die Verteilung der Flächen in der Region (siehe Karte 7.1 Landschaftsrahmenplan), so fällt auf, dass der Zollernalbkreis gegenüber dem Landkreisen Reutlingen bei vergleichbaren Standortbedingungen überproportional mehr Vorrangflächen für die forstliche Produktion aufweist. Insofern kann dem Hinweis, dass diese Flächen im Zollernalbkreis nur „Superstandorte“ bezeichnen nicht gefolgt werden. Im Rahmen der Anhörung zu den Regional-</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			plan-Entwürfen 2007 und 2008 hatten die Forstverwaltungen bereits Möglichkeit zur Stellungnahme. Der jetzt genannte Aspekt ist dem Regionalverband neu und kommt zu einem sehr späten Zeitpunkt. Eine Berücksichtigung kann nicht vorgenommen werden.
Kap. 7 Forstwirtschaft	Regierungspräsidium Tübingen, Referat 82 14.02.2011	<p><u>Belange des Forsts</u> Zu Kapitel 7.4.2 und 7.5.4: Anlässlich der Studie des Regionalverbandes „Der Wald auf dem Vormarsch“ im Jahr 1998 hat die höhere Forstbehörde im Schreiben vom 31.03.1999 Az. 2422.41 eine sehr eingehende Stellungnahme zum Thema Waldflächenentwicklung und Erstaufforstungen abgegeben. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Zu Kapitel 7.5.2: Bei der Ermittlung von Vorrangflächen für die forstliche Produktion wurden Waldflächen mit überdurchschnittlichem Standortpotenzial erfasst. Insofern wäre in Absatz 1 der 3. Satz zu ergänzen: „... regional bedeutsame Waldflächen ermittelt, die für die Holzproduktion besonders günstig sind, ...“ Diese Erfassung wurde im Zuge der Aufstellung des Regionalplanes durchgeführt, um insbesondere forstliche Hochleistungsstandorte von konkurrierenden Nutzungen auszuschließen.</p> <p>Sinngemäß wäre dann auch im 3. Absatz der 2. Satz zu ergänzen: „Bereiche, die gleichzeitig für die forstliche Produktion von besonderer Bedeutung sind, ...“</p> <p>Die überdurchschnittlichen Waldstandorte nehmen jedoch nur einen Teil der forstlichen Produktionsfläche ein. In das Kapitel sollte daher die Feststellung aufgenommen werden, dass auch auf den flächenmäßig dominierenden, durchschnittlichen Waldstandorten forstliche Produktion mit hohem Massenanteil stattfindet. I.d.R. stellen gerade die durchschnittlichen Standorte die wesentliche Produktionsgrundlage für viele Forstbetriebe dar.</p> <p>Zu Kapitel 7.5.4: Aussagen zum Klimawandel basieren auf verschiedensten Szenarien und Prognosen. Für den ersten Satz wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen: „Um die ökologischen Ausgleichsfunktionen des Waldes langfristig zu erhalten, ist im Rahmen der Waldbewirtschaftung verstärkt eine Verjüngung der Wälder mit solchen Baumarten anzustreben, die nach heutiger Einschätzung dem Klimawandel voraussichtlich standhalten“.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. In Absatz 1 von Kap. 7.5.2 wird nach Satz 3 folgende Passage eingefügt: „Diese Erfassung wurde im Zuge der Aufstellung des Regionalplanes durchgeführt, um insbesondere Kenntnisse zu forstlichen Hochleistungsstandorten zu erhalten.“</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. In Absatz 3 wird nach Satz 2 wie folgt geändert: „Bereiche, <b>die nach Angaben der Forstdirektion des Regierungspräsidiums Tübingen gleichzeitig Vorrangflächen für die forstliche Produktion sind</b>, wurden ...“</p> <p>Der Hinweis wird nicht aufgenommen. Es wird als selbstverständlich angenommen, dass auch auf den durchschnittlichen Waldstandorten eine forstliche Produktion stattfindet. Dazu müssen weder Landschaftsrahmenplan noch Regionalplan explizite Angaben machen. Im Übrigen ist die forstwirtschaftliche Nutzung aus regionalplanerischer Sicht nur dort ausgeschlossen, wo sie soweit sie mit anderen im Regionalplan festgelegten Nutzungen und Funktionen nicht vereinbar ist.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Abschnitt 1 von Kap. 7.5.4 wird wie folgt geändert: „Um die ökologischen Ausgleichsfunktionen des Waldes langfristig zu erhalten, ist im Rahmen der Waldbewirtschaftung verstärkt eine Verjüngung der Wälder mit solchen Baumarten anzustreben, die <b>nach heutiger Einschätzung dem Klimawandel voraussichtlich standhalten</b>“.</p>
Kap. 7 Forstwirtschaft	Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/ Tübingen 24.01.2011	<p>Bei der Erddeponie Schinderklinge ist die Signatur regionaler Biotopverbund flächenmäßig zu weit ausgedehnt. Die Deponiefläche ist nicht durch den Weg begrenzt, sondern geht gemäß Planfeststellungsbeschluss auf die gesamte Weglänge noch etwa 100 m in nordwestlicher Richtung weiter, sodass sie sich dem parallel verlaufenden Waldweg in etwa annähert.</p> <p>Die gleiche Ausnahme ist offensichtlich für die Erddeponie Steinbruch Baresel, Gemarkung Rottenburg, und Erddeponie Selchenbachtal, Gemarkung Rottenburg-Ergenzingen vorgesehen.</p>	<p>Das wertvolle Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (regionaler Biotopverbund) betrifft die Fläche der Erddeponie Schinderklinge nicht. Es schließt in etwa mit den dortigen Waldrändern ab.</p> <p>Die Erddeponie Steinbruch Baresel trägt die Signatur „Wertvolle großflächige Freiräume“. Sie ist von weiteren Festlegungen weitgehend freigestellt. Lediglich die im Randbereich gelegenen, durch Gebüsche geprägten Flächen</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Ob die Ausweisung der ehemaligen Mülldeponie Schinderteich auf Gemarkung Reutlingen, Gönningen als wertvolles Gebiet für Forstwirtschaft fachlich zutreffend ist, bezweifeln wir. Seitens der Forstverwaltung wird regelmäßig die schlechte Qualität dieser rekultivierten Standorte hervorgehoben. Entsprechend sieht auch der Planfeststellungsbeschluss auf etwa einem Drittel der Fläche Sukzessionsmaßnahmen vor und verzichtet auf die Aufforstung.</p> <p>Konsequenterweise haben Sie bei der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal die umgebende grüne Signatur Wald nicht übernommen. Die dortige Abgrenzung ist allerdings falsch, weil Sie einen Teil der Deponie mit der Waldsignatur belegt haben. Die Grenze verläuft allerdings am nordöstlichen Randweg und nicht wie eingetragen, entlang der Deponiestraße. Dagegen ist eine Fläche im Südwesten der Deponie, die wir als Immissionsschutzmaßnahme vor vielen Jahren aufgeforstet haben - soweit wir dies erkennen können - zwischen dem südlichen Randweg und dem verlegten Randsbach nicht als Waldfläche kartiert.</p>	<p>wurden als wertvolle Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege eingestuft. Die Erddeponie Seltenbachtal ist ebenfalls mit einem wertvollen großflächigen Freiraum überzogen. Ansonsten ist sie frei von Festlegungen.</p> <p>Das bezeichnete Gebiet ist nicht als wertvolles Gebiet für Forstwirtschaft festgelegt, sondern als wertvolles Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen. Nach Kenntnis des Regionalverbands besteht für die ehemaligen Mülldeponie eine forstliche Rekultivierungspflicht. Maßgebliches Ziel ist die Wiederherstellung der Waldfunktionen. Ob dies mittels Aufforstungen oder mittels natürlicher Sukzession geschieht, ist aus regionalplanerischer Sicht zweitrangig. Dies ist auch Ziel der genannten Festlegung im Landschaftsrahmenplan. Insofern halten wir diese für durchaus zutreffend.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. Die bezeichneten Flächen werden angepasst. Die rekultivierte ehemalige Deponiefläche wird als wertvolles Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen festgelegt, weil auch für dieses die Wiederherstellung der Waldfunktionen im Zuge der forstlichen Rekultivierung gefordert ist.</p>
Kap. 8 Erholung	Burladingen 01.02.2011	<p>Die Stadt Burladingen verweist in vollem Umfang auf ihre Stellungnahmen zum Regionalplan Neckar-Alb und zur Ausweisung von Grünzügen und Grünzäsuren. Diese werden auch weiterhin aufrechterhalten.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme vom 31.03.2008:</p> <p>Der Ortschaftsrat Hausen i. K. beantragt, folgende Gebiete als Vorbehaltsgebiete für Erholung auszuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hochfläche „Schnait“,</li> <li>- Weilerthal,</li> <li>- Fundstellen römischer Besiedelung (Albaufstieg/Schlichte).</li> </ul>	<p>Der Regionalverband Neckar-Alb verweist auf die Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Behandlung der Stellungnahmen der Stadt Burladingen, die im Folgenden wiedergegeben sind:</p> <p>Die Gebiete „Hochfläche Schnait“ und „Weilerthal“ werden als VBG Erholung in die Raumnutzungskarte aufgenommen. Gebiet „Schlichte“ ist ein punktuell Kulturdenkmal, die Erholung steht hier nicht im Vordergrund.</p>
Kap. 8 Erholung	Grabenstetten 03.02.2011	<p>Als wertvolles Gebiet für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus sollte das bedeutende Bodend- und Kulturdenkmal „Heidengraben“ (keltisches Oppidum) auf der Gemarkung Grabenstetten im regionalen Freiraumkonzept des Landschaftsrahmenplanes dargestellt werden und auch eine Kennzeichnung als wertvoller großflächiger Freiraum (regionaler Grünzug) erhalten.</p>	<p>Teile des Heidengrabens sind bereits als wertvolles Gebiet für Erholung und landschaftsbezogenen Tourismus berücksichtigt. Nach Abstimmung mit Bürgermeister Steidl wird das wertvolle Gebiet für Erholung und landschaftsbezogenen Tourismus im Nordwesten von Grabenstetten bis zum Heerweg nach Osten hinausgedehnt, um den für Freizeit und Tourismus relevanten Fahrradweg einzubeziehen.</p>
Kap. 8 Erholung	Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 21.04.2011	<p>Stellungnahme aus Sicht des Kreisforstamtes</p> <p>Auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz in Münsingen und dem ehemaligen Standortsübungsplatz Haid in Engstingen besteht ein Wegegebot. Hierauf sollte im Zusammenhang mit den Erläuterungen und kartographischen Darstellungen zu Erholung und landschaftsgebundenem Tourismus hingewiesen werden. In dem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, ob der</p>	<p>Absatz 2 von Kap. 8.2 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt: „Allerdings gilt hier aufgrund der flächigen Kontamination mit explosiven Geschossen („Blindgängern“) ein Wegegebot.“</p> <p>Eine gesonderte Darstellung der Zonierung des Biosphärengebiets wird aufgrund des kleinen Maßstabes als nicht lesbar erachtet.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		strenge Schutz der Kernzonen des Biosphärenreservates ebenfalls eine gesonderte Darstellung erfordert.	
Kap. 8 Erholung	Landratsamt Tübingen - Untere Verwaltungsbehörde 02.02.2011 (Eingang 21.04.2011)	<p>V. Verkehr und Straßen</p> <p>Kap. 8.3.4 Weitere relevante Aspekte</p> <p>1. Sachgebiet ÖPNV: Im vierten Absatz dieses Kapitels wird der ÖPNV im Zusammenhang mit dem Tourismus angesprochen. Die Kernaussagen hierzu werden vom LRA TÜ begrüßt.</p> <p>Es sollte jedoch stärker herausgearbeitet werden, dass die Verknüpfung von Wanderwegen mit Bus- und Bahnhaltestellen erste Priorität haben sollte. Bei den Radwanderwegen ist eine Wegweisung i. d. R. nur von/zu Bahnhaltepunkten sinnvoll. Die Verknüpfung Rad/Bus ist nur in bestimmten Fällen (z.B. Rad-Wander-Busse beim "Schwäbische Alb Freizeit-Netz") möglich, kann aber bei vielen anderen Buslinien nicht angeboten werden (Fahrradmitnahme im Bus betrieblich problematisch). Im Regionalbusverkehr werden viele Linien am Wochenende zudem nur mit Anmeldefahrten bedient (im LK TÜ derzeit Standard). In diesen Fällen wäre eine Wegweisung nur mit Vorbehalt zu empfehlen</p> <p>2. Sachgebiet Straßenbau Im 4. Absatz wird weiter erwähnt, dass bei Beschilderungen an Rad- und Wanderwegen auf die nächstgelegenen Bus- und Bahnhaltestellen hingewiesen werden soll. Dies wird beim neuen Beschilderungskonzept berücksichtigt. In der neuen Freizeitkarte für den Landkreis Tübingen werden neben den Bahnhaltestellen auch die Bushaltestellen, die in unmittelbarer Nähe zu Wanderrouten liegen, aufgeführt.</p> <p>Im 5. Absatz wird die Bedeutung des Radwegenetzes, das verschiedene Attraktionen und Landschaftsteile verbindet, erwähnt. Diese beiden Aspekte wurden auch beim neuen Radwegenetzkonzept des Landkreises Tübingen berücksichtigt.</p> <p>Die Initiativen und Unterstützung des Regionalverbandes zum Ausbau des regionalen Radwegenetzes werden begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird aufgegriffen. Satz 2 in Absatz 4 von Kap. 8.3.4 wird wie folgt ergänzt: „Zur besseren Verknüpfung des ÖPNV mit Angeboten der Erholung und des landschaftsgebundenen Tourismus sollen <b>prioritär</b> Bushaltestellen an bestehenden Wanderparkplätzen eingerichtet werden, ...“ Im letzten Satz des Absatzes wird „Bus- und“ gestrichen, so dass sich die Wegeauschilderungen auf Rad-Wanderwegen nur auf Bahnhaltestellen beziehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Kap. 8 Erholung	Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde: Forstamt 01.02.2011	<p>Streuobstbereiche spielen auch in Bereichen der Gebiete für die Erholung in Kap. 3.2.3 eine herausragende Rolle. Es wird angeregt, die vom Regionalverband selbst früher erstellten Grundlagen intensiver in den Regionalplan einzubinden.</p> <p>Zu 8 ff. Erholung und landschaftsgebundener Tourismus, ab Seite 45: Die Bedeutung des Waldes für die Erholung und den landschaftsgebundenen Tourismus</p>	<p>Auf die Bedeutung der Streuostwiesen wird in Kap. 4.4 näher eingegangen. In Kap. 4.5.4 werden diesbezügliche Folgerungen für regionalplanerische Festlegungen vorgeschlagen. Darüber hinaus wird in Kap. 8 an verschiedener Stelle auf Streuobstwiesen eingegangen. Um deren diesbezügliche Bedeutung zu unterstreichen, wird in Kap. 8.3.2 nach Absatz 1 folgender Spiegelstrich eingefügt: „größere Streuobstgebiete“. In Absatz 2 von Kap. 8.3.4 wird am Ende folgende Passage ergänzt: „Die Initiative Streuobstland, an der unter anderem die Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis beteiligt sind, ist zu unterstützen. Dabei müssen Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz gebührend Berücksichtigung finden.“</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb werden keine Vorranggebiete festgelegt, jedoch im Regionalplan. Vorranggebiete sind dort als</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>ist evident. Der Wald ist per se, zusammen mit anderen Landschaftsfaktoren, schon eine touristische Attraktion. Durch abwechslungsreiche Waldbilder lässt sich die Attraktivität sogar noch steigern, so dass die Ausweisung forstwirtschaftlicher Vorranggebiete und touristischer Vorranggebiete parallel erfolgen könnte.</p> <p>Zu 8.2, letzter Absatz, Seite 46: Zur Vermeidung von Überlastungserscheinungen durch den Tourismus und zur Schaffung von Ruhezeiten wird hier die dezentrale Konzentration der Besucherströme vorgeschlagen. Welche konkreten Inhalte sich hinter diesem Begriff verbergen, wäre aus der Sicht des Forstamts noch näher zu erläutern.</p>	<p>Ziel der Raumordnung, Vorbehaltsgebiete als Grundsatz der Raumordnung festzulegen. Gemäß der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne soll eine Überschneidung von Zielen der Raumordnung vermeiden werden. Insofern wird auf regionalplanerischer Ebene abgewogen, welche Nutzungen bzw. Funktionen Vorrang vor anderen haben. In Falle des Waldes wurde im Regionalplan der forstlichen Produktion bzw. neben dieser Naturschutzbelangen Vorrang gegenüber der Erholung eingeräumt. Aus Übersichtsgründen wurde bei den meisten Regionalplaninstrumenten auf eine Unterscheidung in sowohl Vorrang-, als auch Vorbehaltsgebiete verzichtet. Dies ist sicherlich im Sinne der „Leser/innen“ der Raumnutzungskarte.</p> <p>Damit ist gemeint, dass z. B. Tourismus- und Erholungskonzepte nicht nur auf einige wenige Hauptattraktionen ausgerichtet werden (z. B. Großes Lautertal, Schloss Lichtenstein mit Nebelhöhle), sondern darauf zielen, die Erholungssuchenden auf mehrere Stellen bzw. Gebiete zu verteilen.</p>
Kap. 8 Erholung	Naturpark Schönbuch, Verwaltung 25.01.2011	<p>In Kapitel 8.2 werden Teile der Region aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung und den landschaftsgebundenen Tourismus hervorgehoben. Hierbei wird auch auf die gegebene, starke Frequentierung bestimmter Teile der Region und die hier entstehenden Konflikte hingewiesen. Nach den Erfahrungen der Naturparkverwaltung kann eine abgestimmte Besucherlenkung zur Entschärfung der Konflikte beitragen und die Erhaltung bzw. Neuschaffung von ausreichenden Ruhezeiten unterstützen.</p> <p>Zu Kapitel 8.3.4 wird angemerkt, dass gerade im Biosphärengebiet und in den beiden Naturparks eine Entwicklung des Tourismus unter besonderer Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange erfolgen soll.</p> <p>Der Verbesserung der Erreichbarkeit von Erholungsgebieten mit dem ÖNPV, insbesondere an Wochenenden, sollte eine hohe Priorität beigemessen werden. Mit Blick auf die vorgeschlagene Einrichtung von Bushaltestellen und neuen Wanderwegen wird angefragt, auf die notwendige Vereinbarkeit dieser Maßnahmen mit bereits vorhandenen Besucherlenkungskonzeptionen sowie mit örtlichen und überörtlichen Wanderwegsbeziehungen hinzuweisen. Ähnliches gilt für den Ausbau des regionalen Rad-Wanderwegenetzes. Hier ist eine gemeinde- und landkreisübergreifende Abstimmung als unabdingbare Voraussetzung zu sehen.</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen. Absatz 4 in Kap. 8.2 wird am Ende wie folgt ergänzt: „Erfahrungen, beispielsweise in den Naturparks Schönbuch und Oberes Donautal, zeigen, dass eine abgestimmte Besucherlenkung zur Entschärfung der Konflikte beitragen kann.“</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Satz 1 in Absatz 1 von Kap. 8.3.4 wird am Ende wie folgt ergänzt: „... sind in ihrer Bedeutung für Erholung, landschaftsgebundenen Tourismus und Umweltbildung zu erhalten und <b>unter besonderer Berücksichtigung naturschutz- und umweltschutzfachlicher Belange</b> auszubauen.“</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen. Absatz 4 in Kap. 8.3.4 wird am Ende wie folgt ergänzt: „In allen Fällen ist auf die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit bereits vorhandenen Besucherlenkungskonzeptionen sowie mit örtlichen und überörtlichen Wanderwegsbeziehungen zu achten.“</p>
Kap. 8 Erholung	Regierungspräsidium Tübingen, Referat 82 14.02.2011	<p><u>Belange des Forsts</u> Zu Kapitel 8.2: Hier werden Teile der Region aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung und den landschaftsgebundenen Tourismus hervorgehoben. Dabei wird auch auf die gegebene, starke Frequentierung bestimmter Teile der Region und die hier entstehenden Konflikte hingewiesen. Nach den Erfahrungen der Naturparke kann eine abgestimmte Besucherlenkung zur Entschärfung der Konflikte beitragen und die</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen. Absatz 4 in Kap. 8.2 wird am Ende wie folgt ergänzt: „Erfahrungen, beispielsweise in den Naturparks Schönbuch und Oberes Donautal, zeigen, dass eine abgestimmte Besucherlenkung zur Entschärfung der Konflikte beitragen kann.“</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Erhaltung bzw. Neuschaffung von ausreichenden Ruhezeiten unterstützen.</p> <p>Es wird nicht klar, was unter der im letzten Satz geforderten „dezentralen Konzentration der Besucherströme“ zu verstehen ist.</p> <p>Zu Kapitel 8.3.4: Es wird angemerkt, dass gerade im Biosphärengebiet und in den beiden Naturparks eine Entwicklung des Tourismus unter besonderer Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange erfolgen soll. Diese Grundforderung ergibt sich sowohl aus dem Naturschutzrecht als auch aus den jeweiligen Verordnungen.</p> <p>Der Verbesserung der Erreichbarkeit von Erholungsgebieten mit dem ÖNPV, insbesondere an Wochenenden, wird eine hohe Priorität beigemessen. Mit Blick auf die vorgeschlagene Einrichtung von Bushaltestellen und neuen Wanderwegen wird angeraten, auf die notwendige Vereinbarkeit dieser Maßnahmen mit bereits vorhandenen Besucherlenkungs-konzeptionen sowie mit örtlichen und überörtlichen Wanderwegbeziehungen hinzuweisen. Ähnliches gilt für den Ausbau des regionalen Rad-Wanderwegenetzes. Hier ist eine gemeinde- und landkreisübergreifende Abstimmung als unabdingbare Voraussetzung zu sehen.</p>	<p>Damit ist gemeint, dass z. B. Tourismus- und Erholungskonzepte nicht nur auf einige wenige Hauptattraktionen ausgerichtet werden (z. B. Großes Lautertal, Schloss Lichtenstein mit Nebelhöhle), sondern darauf zielen, die Erholungssuchenden auf mehrere Stellen bzw. Gebiete zu verteilen.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Absatz 1 in Kap. 8.3.4 wird am Ende wie folgt ergänzt: „... sind in ihrer Bedeutung für Erholung, landschaftsgebundenen Tourismus und Umweltbildung zu erhalten und <b>unter besonderer Berücksichtigung naturschutz- und umweltschutzfachlicher Belange</b> auszubauen.“</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen. Absatz 4 in Kap. 8.3.4 wird am Ende wie folgt ergänzt: „In allen Fällen ist auf die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit bereits vorhandenen Besucherlenkungs-konzeptionen sowie mit örtlichen und überörtlichen Wanderwegbeziehungen zu achten.“</p>
Kap. 9 Wasservorkommen	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. für die NABU-Kreisverbände Reutlingen und Zollernalbkreis und den BUND Regionalverband Neckar-Alb 24.02.2011	<p>In diesem Kapitel schließen wir uns den Stellungnahmen des LNV-AK Tübingen an. Ich zitiere: „Im Entwurf steht: "Mit der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) 2000 soll möglichst bis zum Jahr 2015 in allen Oberflächengewässern ein guter ökologischer Zustand erreicht werden". In der WRRL selbst waren die zeitlichen Vorgaben ursprünglich deutlich schärfer formuliert, wenn sie auch dort inzwischen leider verwässert wurden. Im Sinne des Ressourcenschutzes stünde es der Region aber gut zu Gesicht, wenn sie hier trotzdem progressiv voran ginge. Auch die zahlreichen kleinen, immer noch weitgehend naturnahen Bachläufe mit Ufervegetation und umgebenden Feuchtbereichen, die insgesamt durchaus ansehnliche Flächen bedecken, gehen in den "großen Planungen" regelmäßig unter.“</p> <p>„Im Kap. 9.3.4 steht: "Versickerung von Drainage- und Grabenwasser möglichst an "unschädlicher" Stelle". Hier könnte ein Hinweis dazu stehen, dass bei der Anlage von Versickerungsmulden an Straßen und v. a. in vom Verkehr umflossenen Straßenkehren darauf geachtet wird, dass sich keine temporären Gewässer bilden, die dann u. U. von Amphibien angenommen werden und dann als potentielle Fallen wirken könnten.“</p> <p>9./10. Sicherung von Wasservorkommen/ Vorbeugender Hochwasserschutz: In beiden Kapiteln wird eine beispielhafte Darstellung der Umsetzung von Vermeidung von Versiegelung und zu Möglichkeiten der Entsiegelung vermisst. Die zunehmende Versiegelung von Fläche ist die Hauptursache von reduzierter Grundwasserneubildung und erhöhten Abflussspitzen bei Hochwässern.</p>	<p>Auf Ebene der Regionalplanung werden Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Region in den nächsten 10 bis 15 Jahren festgelegt. Die Umsetzung der EU-WRRL fällt nicht in die Zuständigkeit der Regionalverbände. Die Festlegungen zur Erhaltung und Entwicklung von Oberflächengewässern schließen im Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb (Entwurf 2010) (Kap. 9.3.2) und im Regionalplan Neckar-Alb 2009 (Kap. 3.3) auch kleinere Bachläufe.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. In Kap. 9.3.4 wird folgender abschließende Satz eingefügt: „Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind gegebenenfalls Artenschutzbelange zu beachten.“</p> <p>In Kap. 9.3.4 und 10.4.4 sind unter den Spiegelstrichen Möglichkeiten der Vermeidung von Versiegelung und der Entsiegelung genannt. Die Nennung konkreter Beispiele wird hier und an anderen Stellen zu Gunsten eines „schlanken Planwerks“ verzichtet.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Kap. 9 Wasservorkommen	Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 21.04.2011	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes  Zu Kapitel 9.2.1: Oberflächengewässer Die ökologische Situation an den Oberflächengewässern wird auch durch die Existenz von Gewässerrandstreifen entscheidend verbessert. Es wäre deshalb angebracht, an dieser Stelle auch Ausführungen zur Bedeutung der Gewässerrandstreifen zu machen.	Der Hinweis wird aufgegriffen. Absatz 2 von Kap. 9.2.1 wird am Ende wie folgt ergänzt: „Beispielsweise kann die Einrichtung von Gewässerrandstreifen zur Verbesserung der Wasserrückhaltung, zur Reduzierung des Nährstoffeintrags sowie zur Verbesserung des Biotopverbundes beitragen.“
Kap. 9 Wasservorkommen	Landratsamt Tübingen - Untere Verwaltungsbehörde 02.02.2011 (Eingang 21.04.2011)	II. Umwelt und Gewerbe  Zu Punkt 9 - Sicherung von Wasservorkommen: In der Karte 9.6 - Wertvolle Flächen zur Sicherung von Wasservorkommen - sind neben den Wasser- und Heilquellenschutzgebieten auch Bereiche sog. empfindlicher Grundwasservorkommen ohne Schutzstatus dargestellt. Nach welchen Kriterien diese sehr kleinräumigen Gebiete abgegrenzt worden sind, ist für uns nicht nachvollziehbar.  Das Wasserschutzgebiet „Kiebingen“ des Zweckverbands Ammertal-Schönbuchgruppe ist noch als nicht festgesetzt dargestellt. Das Wasserschutzgebiet ist jedoch seit 01.01.2008 in Kraft.  Das im Plan dargestellte Wasserschutzgebiet „Auchtert“ der Stadt Tübingen im Bereich Tübingen-Weilheim ist seit 01.01.2009 außer Kraft.	Diese Flächen sind aus dem Regionalplan Neckar-Alb 1993 übernommen. Wie in Kap. 9.3.2 erläutert ist, handelt es sich bei diesen um Grundwassereinzugsgebiete, die aus hydrogeologischen Gründen besonders empfindlich und gefährdet sind. Diese waren in Zusammenarbeit mit dem Geologischen Landesamt und den regionalen Wasserwirtschaftsbehörden ermittelt worden.  Der Hinweis wird aufgenommen. Das Wasserschutzgebiet wird als „Bestand“ in das regionale Freiraumkonzept aufgenommen.  Der Hinweis wird aufgenommen. Das Wasserschutzgebiet wird aus dem regionalen Freiraumkonzept gestrichen.
Kap. 9 Wasservorkommen	Landratsamt Tübingen - Untere Verwaltungsbehörde 02.02.2011 (Eingang 21.04.2011)	IV. Vermessung und Flurneuordnung  Eine Anmerkung redaktioneller Art: Auf Seite 53 ist der Block mit „geeigneten Maßnahmen“ doppelt vorhanden.	Der Hinweis wird aufgenommen. Der doppelte Absatz wird gestrichen.
Kap. 9 Wasservorkommen	Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde: Forstamt 01.02.2011	Zu 9 ff. Sicherung von Wasservorkommen, ab Seite 49: Bei der Sicherung von Wasservorkommen spielt der Wald ebenfalls eine herausragende Rolle. Der Wald mindert mit seiner ständig vorhandenen Vegetationsdecke die Verdunstung und schützt den Boden. Zudem werden nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft keine Dünger und Pestizide nur in absoluten Ausnahmefällen (ultima ratio) verwendet. Die naturnahe Waldwirtschaft sichert und schützt daher die Wasservorkommen besser als jede andere Vegetations- bzw. Landnutzungsform und erfüllt diese Funktion auch auf forstwirtschaftlichen Vorranggebieten.	Die ökologischen Funktionen des Waldes, auch bezüglich des Grundwasserschutzes, sind in den Kapiteln 7.2, 7.4.1 sowie 7.5.4 behandelt. Eine ausführliche Behandlung in Kap. 9 ist nicht vorgesehen. Die Anregung wird aufgenommen. In Absatz 7 von Kap. 9.2.2 wird am Ende folgender Satz eingefügt: „Die niedrigen Nitratgehalte der Grundwasservorkommen im Bereich des Albraufs, des Schönbuchs und des Rammerts belegen die positiven Auswirkungen des Waldes bzw. der Waldwirtschaft bezüglich des Grundwasserschutzes.“ In Absatz 1 von Kap.9.3.2 wird am Ende folgender Satz eingefügt: „Auch Wälder tragen maßgeblich zum Schutz der Grundwasservorkommen bei.“  Hinweis: Die Verdunstung ist bei Wald gegenüber anderen Vegetationsformationen oder Offenboden erhöht und nicht vermindert.
Kap. 9 Wasservorkommen	Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde: Amt für Wasser- und Bodenschutz	Die Darstellung der Wasserschutzgebiete im Zollernalbkreis entspricht nicht dem aktuellen Stand. Der aktuelle Stand kann der beiliegenden Karte mit Übersichtsliste entnommen werden.	Die Darstellung der Wasserschutzgebiete im Landschaftsrahmenplan und Regionalplan basiert auf nachrichtlichen Übernahmen aus dem RIPS-Datenpool der LUBW. Es wird jeweils der aktuelle Datensatz verwendet. Änderungen an diesem Datensatz werden vom Regionalverband Neckar-Alb nicht vorgenommen.

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Kap. 9 Wasservorkommen	01.02.2011 Regierungspräsidium Tübingen, Referat 52 14.02.2011	<p><u>Belange des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung</u> zu Kap. 9.2.2, 5. Absatz: Gemäß Wasserhaushaltsgesetz ist der Wasserbedarf vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken. Aus den Ausführungen kann man eine falsche Rangfolge herauslesen. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen: (Der erste Satz wird gestrichen) „Die Wasserversorgung der Region stützt sich neben den eigenen Vorkommen auf die Bodenseewasserversorgung und die Landeswasserversorgung. Da mit den ortsnahen Vorkommen allein die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet ist, bestehen größtenteils Anschlüsse an die Fernversorgungsunternehmen. Aus diesem Grund ist dem Schutz ...“</p> <p>zu Kap 9.3.1 erster Absatz: Im ersten Satz sollte das Wort „quantitativ“ gestrichen werden. Wasservorkommen sind hinsichtlich ihrer Qualität zu erhalten und wo erforderlich zu verbessern.</p> <p>Ergänzt werden sollte eine Zielsetzung zur Sicherung der Wasserversorgung: „Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind geeignete Verbünde und Kooperationen zwischen regionalen Wasserversorgern im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zu schaffen.“</p> <p>zu Kap. 9.3.2 erster Absatz: Formulierungsvorschlag erster Satz: „Als wichtige Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen werden neben Grundwasservorkommen auch Oberflächengewässer angesehen.“</p> <p>zu Kap 9.3.2 letzter Absatz, zweiter Satz: Es sollten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (mit gestaffelten Anforderungen) ausgewiesen werden.</p> <p>zu Kap. 9.3.3 letzter Absatz, letzter Satz: nach §§ 51 und 52 WHG können die Wasserbehörden einschränken, ...</p> <p>zu Kap 9.3.4, 5. Spiegelstrich: bei der Versickerung von Niederschlagswasser sollte ergänzt werden „...soweit dies schadlos möglich ist“</p> <p>Zu Karte 9.6: Es sind einige Wasserschutzgebiete als fachtechnisch abgegrenzt dargestellt, die mittlerweile rechtskräftig festgesetzt wurden. Es wird empfohlen, den aktuellen Stand bei den Landratsämtern zu erheben.</p>	<p>Die Anregung wird aufgenommen. Satz 1 in Absatz 5 von Kap. 9.2.2 wird gestrichen. Satz 2 wird am Ende wie folgt ergänzt: „ ... da mit den <b>ortsnahen Vorkommen allein die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet ist.</b>“</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Satz 1 in Absatz 1 von Kap. 9.3.1 wird wie folgt geändert: „ ... sind die Wasservorkommen in der Region Neckar-Alb <b>hinsichtlich ihrer Qualität</b> zu erhalten und wo erforderlich zu verbessern.</p> <p>In Kap. 9.3.1 wird nach Satz 1 von Absatz 1 folgender neue Satz eingefügt: „Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind geeignete Verbünde und Kooperationen zwischen regionalen Wasserversorgern im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zu schaffen.“</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Satz 1 in Absatz 1 von Kap. 9.3.2 wird wie folgt geändert: „Als wichtige Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen werden <b>neben Grundwasservorkommen auch Oberflächengewässer angesehen.</b>“</p> <p>Auf die Festlegung von Vorbehaltsgebieten wird aus Übersichtsgründen verzichtet. Die Raumnutzungskarte ist mit ihren vielen, sich zum Teil überlagernden Festlegungen so komplex, dass bereits jetzt die Lesbarkeit eingeschränkt ist. Die Hinzunahme einer weiteren Kategorie würde die Lesbarkeit weitere einschränken.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Satz 3 in Absatz 3 von Kap. 9.3.3 wird wie folgt geändert: „Bei eindeutig nachgewiesener Schutzbedürftigkeit ... <b>nach §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz</b> ... <b>können</b> die Wasserbehörden bestimmte Nutzungen einschränken, ...“</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Der Text hinter Spiegelstrich 5 wird wie folgt ergänzt: „Versickerung des Niederschlagswassers von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen direkt vor Ort, <b>soweit dies schadlos möglich ist,</b>“</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. Die entsprechenden Gebiete werden als „Festgesetzt“ dargestellt.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Kap. 9 Wasservorkommen	Regierungspräsidium Tübingen, Referat 82 14.02.2011	<p><u>Belange des Forsts</u> Zu Kapitel 9: Wie bei der Bodenerhaltung kommt dem Wald auch bei der Sicherung von Wasservorkommen eine immense Bedeutung zu. Die naturnahe Waldwirtschaft mit ihrem Verzicht auf den Einsatz von Dünger und Pestiziden schützt die Wasservorkommen besser als jede andere Vegetations- bzw. Nutzungsform.</p>	Die ökologischen Funktionen des Waldes, auch bezüglich des Grundwasserschutzes, sind in den Kapiteln 7.2, 7.4.1 sowie 7.5.4 behandelt. Eine ausführliche Behandlung in Kap. 9 ist nicht vorgesehen. Die Anregung wird aufgenommen. In Absatz 7 von Kap. 9.2.2 wird am Ende folgender Satz eingefügt wird: „Die niedrigen Nitratgehalte der Grundwasservorkommen im Bereich des Albtraufs, des Schönbuschs und des Rammerts belegen die positiven Auswirkungen des Waldes bzw. der Waldwirtschaft bezüglich des Grundwasserschutzes.“ In Absatz 1 von Kap.9.3.2 wird am Ende folgender Satz eingefügt: „Auch Wälder tragen maßgeblich zum Schutz der Grundwasservorkommen bei.“
Kap. 9 Wasservorkommen	Winterlingen 17.01.2011	Weiter dürfen wir Ihnen mitteilen, dass das Wasserschutzgebiet „Westliche Lauchert“ seit 19.01.2010 rechtskräftig festgesetzt ist.	Das Wasserschutzgebiet „Westliche Lauchert“ ist bereits als bestehendes Wasserschutzgebiet im regionalen Freiraumkonzept (Karte im Anhang) dargestellt.
Kap. 9 Wasservorkommen	Zweckverband Ammertal-Schönbuch-Gruppe 28.01.2011	<p>Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe (ASG) entnimmt in Kiebingen bei Rottenburg und im Ammertal zwischen Altingen und Poltringen Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung. Für diese Wasserfassungen gibt es insgesamt drei Wasserschutzgebiete, zwei davon in Ihrem Zuständigkeitsbereich. Der Grundwasserschutz ist daher ein zentrales Anliegen des Zweckverbands.</p> <p>Hierzu kann folgender redaktioneller Hinweis geben werden. Seite 52 bzw. Karte 9.6 behandelt Wasserschutzgebiete. Das Wasserschutzgebiet bei Kiebingen ist als „fachtechnisch abgegrenzt/im Verfahren“ gekennzeichnet. Dieses Wasserschutzgebiet ist mittlerweile „rechtskräftig festgesetzt“. Wir bitten Sie, diese redaktionelle Änderung vorzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. Das Wasserschutzgebiet wird als Bestand gekennzeichnet.</p>
Kap. 9 Wasservorkommen	Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe 06.12.2010	Bitte berücksichtigen Sie in der weiteren Planung die Leitungen des ZV Wasserversorgung Hohenberggruppe.	Im regionalen Freiraumkonzept des Landschaftsrahmenplans sind keine Trinkwasserleitungen dargestellt.
Kap. 9 Wasservorkommen	Zweckverband Wasserversorgung Zollernalb 18.11.2010	Die Belange der Landeswasserversorgung hinsichtlich der im Plangebiet vorhandenen Fernwasserleitungen werden nicht berührt. Wir bitten um Beachtung, dass die Trinkwasserleitung ZL Gächingen zum 01.01.2010 an die Gemeinde St. Johann veräußert wurde.	Die Trinkwasserleitung ZL Gächingen wird in der RNK des Regionalplans gestrichen. Im regionalen Freiraumkonzept des Landschaftsrahmenplans sind keine Trinkwasserleitungen dargestellt.
Kap. 10 Hochwasserschutz	Bad Urach 01.02.2011	<p>Vorbeugender Hochwasserschutz</p> <p>In Karte 10.1 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans Neckar-Alb ist der Bereich des künftigen Gewerbegebiets „Oberer Brühl/Moräne-Kies-Gelände/B465“ (Gemarkung Bad Urach) als „Wertvolle Fläche für den Hochwasserschutz“ ausgewiesen. Im Freiraumkonzept für Bad Urach scheint das künftige Baugebiet nicht tangiert zu sein. Wir bitten Sie, dies nochmals zu prüfen und weisen auf folgendes hin: Der Bebauungsplan wird aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt, der dort eine gewerbliche Baufläche ausweist. Im Bebauungsplanverfahren für das Gewerbegebiet „Moräne-Kies“ ist die frühzeitige Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt, derzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen bearbeitet. Ziel ist, noch im ersten Halbjahr 2011 einen Satzungsbeschluss herbeizuführen.</p>	In Karte 10.1 sind die Talauen der Flüsse und größeren Bäche in der Übersicht dargestellt. Diese wurden nicht komplett in das regionale Freiraumkonzept übernommen. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Siedlungsflächen sind nicht als wertvolle Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz dargestellt.

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>ren.</p> <p>Des Weiteren ist uns aufgefallen, dass im Bereich der Erms/Fischbach fachtechnisch abgegrenzte Überschwemmungsgebiete dargestellt sind, die nach unserer Kenntnis aber bereits festgesetzt sind.</p>	<p>Die Überschwemmungsgebiete bei Seeburg werden aktualisiert.</p>
Kap. 10 Hochwasserschutz	Epfendorf 27.01.2011	<p>Allerdings weisen wir darauf hin, dass im Zuge der Planungen ein besonderes Augenmerk auf die Hochwasserproblematik der Schlichem und des Hartsteigbachs sowie der weiteren kleinen Bäche (wie auch z. B. Trichtenbach, Sinnenwagbach) im Bereich unseres Gemarkungsgebiets gelegt wird.</p>	<p>Die Hochwasserproblematik bzgl. der Schlichem ist auf dem Gebiet der Region Neckar-Alb berücksichtigt, indem die entsprechenden Talniederungen als wertvolle Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgenommen sind. Auf die Ausweisung von wertvollen Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz an kleineren Bächen wurde aus Darstellungsgründen grundsätzlich verzichtet. Im Text wird in Kap. 10.4.1 generell auf die Erhaltung und Verbesserung der Retentionswirkung der Oberflächengewässer und ihrer Auen sowie auf die ausgleichende Funktion von Wäldern verwiesen.</p>
Kap. 10 Hochwasserschutz	Gomaringen 02.02.2011	<p>Die geplante Trasse Stöffelbergstraße/Mühlweg, die auf der Grundlage eines eigenen Bebauungsplanverfahrens festgelegt wird, berührt, wie im Regionalplan dargestellt, ... und ein „wertvolles Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ (geplantes Überschwemmungsgebiet). Dieses soll nach Abwägung mit anderen Belangen als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Regionalplan übernommen werden.</p> <p>Infrastruktureinrichtungen (Stöffelbergstraße) können zugelassen werden, wenn sie im öffentlichen Interesse sind und nicht außerhalb der Grünzüge verwirklicht werden können. Bei entsprechender sorgfältiger Abwägung ist damit eine grundsätzliche Bebauung dort möglich. Wir würden es jedoch begrüßen, wenn beide Flächen, wie sie in der Anlage 2 dargestellt sind, in den Landschaftsrahmenplan bzw. Regionalplan übernommen werden könnten bei gleichzeitiger Reduzierung der Grünzüge.</p>	<p>Das wertvolle Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird nicht zurückgenommen. Es deckt sich an der Schnittstelle mit der geplanten Trasse mit dem fachtechnisch abgegrenzten Überschwemmungsgebiet der unteren Wasserbehörde. Die Belange des Hochwasserschutzes sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>
Kap. 10 Hochwasserschutz	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. für die NABU-Kreisverbände Reutlingen und Zollernalbkreis und den BUND Regionalverband Neckar-Alb 24.02.2011	<p>In beiden Kapiteln wird eine beispielhafte Darstellung der Umsetzung von Vermeidung von Versiegelung und zu Möglichkeiten der Entsiegelung vermisst. Die zunehmende Versiegelung von Fläche ist die Hauptursache von reduzierter Grundwasserneubildung und erhöhten Abflussspitzen bei Hochwässern.</p>	<p>In Kap. 10.4.4 sind unter den Spiegelstrichen Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von beschleunigten Wasserabflüssen genannt. Die Nennung konkreter Beispiele wird hier und an anderen Stellen zu Gunsten eines „schlanken Planwerks“ verzichtet.</p>
Kap. 10 Hochwasserschutz	Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 21.04.2011	<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</p> <p>Zu Kapitel 10.4.2: Wertvolle Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz</p> <p>Tabelle 10.3 enthält wertvolle Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Region Neckar-Alb, aufgeschlüsselt nach Städten, Gemeinde und Fließgewässern. Hier wurde, was die Echaz angeht, die Kernstadt Reutlingen nicht aufgeführt. Da aber Lichtenstein-Unterhausen, Pfullingen, Reutlingen-Betzigen und Wannweil in der Liste enthalten sind, sollte geprüft werden, ob dies so zutreffend ist oder ob</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen. Nach amtlichen Angaben gibt es keine Gemarkung Betzingen. „Betzingen“ wird in Tabelle 10.3 auf Seite 61 gestrichen und durch „Reutlingen“ ersetzt.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		das Stadtgebiet Reutlingen möglicherweise vergessen wurde.	
Kap. 10 Hochwasserschutz	Landratsamt Tübingen - Untere Verwaltungsbehörde 02.02.2011 (Eingang 21.04.2011)	II. Umwelt und Gewerbe  Zu Punkt 10 - Vorbeugender Hochwasserschutz:- Unter der Ziffer 10.3, Seite 57, letzter Absatz wird bei der Aufzählung geplanter Überschwemmungsgebiete der Lindenbach im Landkreis Tübingen aufgeführt. Hierüber ist uns nichts bekannt.	Der Hinweis wird aufgenommen. Es handelt sich um ein Versehen. Der „Lindenbach“ wird in Kap. 10.3, Seite 57 unten, gestrichen.
Kap. 10 Hochwasserschutz	Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde: Amt für Wasser- und Bodenschutz 01.02.2011	Im Kapitel 10.3 „Hochwassergefahr in der Region Neckar-Alb“ (Seite 57) ist die Schlichemtalsperre Schömberg (bestehendes Hochwasserrückhaltebecken) in der Tabelle 10.1 nicht aufgelistet. In Karte 10.1 ist der Standort ebenfalls nicht eingezeichnet. Die Schlichemtalsperre liegt östlich von Schömberg. Das Fließgewässer ist die Schlichem. Das Stauvolumen beträgt 266.000 m <sup>3</sup> . Die Schlichemtalsperre wurde 1944 erstellt. Die Erweiterung wurde 1982 abgeschlossen.  S. 62, Kapitel 10.4.4 Weitere relevante Aspekte, dritter Absatz, zweiter Satz: Anstelle des Begriffs „Versicherung“ müsste vermutlich „Versickerung“ stehen.	Die Anregung wird aufgenommen. Die Schlichemtalsperre wird mit den hier genannten Daten in Tab. 10.1 aufgenommen und in die Karte 10.1 sowie das regionale Freiraumkonzept übernommen.  Der Schreibfehler wird korrigiert.
Kap. 10 Hochwasserschutz	Meßstetten 04.02.2011	I. Probleme und spezielle Änderungswünsche im Hinblick auf die planerischen Festsetzungen im Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb  Spezielle Änderungsanträge: 7. Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Gewann „Brühl“ im Stadtteil Oberdigisheim: Die Wiesenflächen im Gewann „Brühl“ sind im Rahmenplan als Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie ... ausgewiesen. Trotz der Tatsache, dass in diesem Bereich die „Obere Bära“ und der Kohlstattbrunnenbach zusammenfließen, erscheint es nicht unbedingt sinnvoll, Hochwasserschutzflächen direkt angrenzend an die vorhandene Bebauung auszuweisen. Das Gebiet grenzt im Norden an das Baugebiet „Scheibenbühl“, im Westen und Süden an die vorhandene alte Ortslage sowie im Osten an das Gewerbegebiet „Unter Wiesen“. Damit ist die Fläche umzingelt von Bebauung, sodass es nicht nachvollziehbar erscheint, ausgerechnet im Gewann „Brühl“ derart umfassende Schutzgebietsfaktoren festzulegen. Es sollte daher eine Änderung dahingehend erfolgen, dass im Landschaftsrahmenplan auf eine solche Ausweisung verzichtet wird (Anlage 9: Änderungswunsch Gewann „Brühl“ im Stadtteil Oberdigisheim).	Sofern Hochwasserereignisse Siedlungsråder erreichen, ist es durchaus sinnvoll, die betreffenden Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz und damit die Retentionsfunktion der Fließgewässeraue zu sichern. Tatsächlich ist das auch bei dem genannten Bereich der Fall. Eine Nachfrage beim Regierungspräsidium Tübingen, Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz Neckar-Bodensee, ergab, dass dieser im Zuge der Erstellung der Hochwassergefahrenkarten erfasst ist und derzeit hydraulische Berechnungen zur konkreten Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes gemacht werden. Die abgegrenzten Flächen für das 100-jährliche Hochwasser werden, sobald sie vorliegen, in den Landschaftsrahmenplan und in den Regionalplan übernommen. Damit werden die rechtlichen Vorgaben des Landes sowie die Hinweise für die Regionalplanung des Innenministeriums, des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums im Leitfaden „Hochwassergefahrenkarten in Baden-Württemberg“ umgesetzt.
Kap. 10 Hochwasserschutz	Ratshausen 20.01.2011	Nicht berücksichtigt werden konnten von Ihnen ... das in Bearbeitung befindliche Hochwasserschutzkonzept. In der Schlichemau, am östlichen Siedlungsrand sowie östlich des Fischweihers an der Kreisstraße 7170 Bereiche für die Errichtung von Hochwasserrückhaltungen.	Die Anregung wird aufgenommen. Das wertvolle Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird im Bereich des östlichen Siedlungsrandes auf die betreffende Fläche ausgedehnt. Die Fläche östlich des Fischweihers ist bereits wertvolle Fläche für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Beide Standorte werden, sofern das Stauvolumen wenigstens 50.000 m <sup>3</sup> beträgt, als geplante Hochwasserrückhaltebecken zum einen in Tabelle 10.1, zum anderen im regionalen Freiraumkonzept aufgenommen.

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Kap. 10 Hochwasserschutz	Regionalverband Heilbronn-Franken 03.02.2011 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)	Hinsichtlich der Überlagerung der Funktionen im Bereich von Fließgewässern und ihrer Auen empfehlen wir eine stärkere Abgrenzung zwischen den Bereichen, in denen eine ergänzende Wirkung der Gewässer und Auen im regionalen Biotopverbund angestrebt wird und den Bereichen, in denen aufgrund des technischen Hochwasserschutzes die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zurück gestellt werden müssen.	Die Anregung wird aufgegriffen. Die in Kap. 10.4.4 erwähnten und in Tab. 10.1 aufgeführten Standorte für Hochwasserrückhaltebecken werden in die Karte „Regionales Freiraumkonzept“ übernommen. Ein Abgleich mit den wertvollen Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wird ggf. vorgenommen.
Kap. 10 Hochwasserschutz	Winterlingen 17.01.2011	Bereits am 17.12.2007 wurde durch die Gemeinde Winterlingen im Rahmen der Anhörung zur Neuaufstellung des Regionalplans u. a. folgende Stellungnahme abgegeben: „Die Gemeinde Winterlingen weist darauf hin, dass bei den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz in Kapitel 3.4 Hochwasserschutz, die Bütttau nur ein sehr kleiner Bach ist, der nicht hochwassergefährdet ist. Bei dem westlich angrenzenden und gekennzeichneten Tal handelt es sich um ein Trockental. Ein fließendes Gewässer ist nicht vorhanden. Eine Streichung dieser Bereiche als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz aus der Raumnutzungskarte wird beantragt.“ Die Stellungnahme wurde entsprechend berücksichtigt und sowohl das Fließgewässer östlich von Winterlingen als auch das Vorranggebiet für den Hochwasserschutz aus den Karten genommen. Wir bitten dies entsprechend in den Karten des Landschaftsrahmenplans ebenfalls zu übernehmen.	Im regionalen Freiraumkonzept (Karte im Anhang) ist weder die Bütttau, noch ein zugehöriges Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz verzeichnet.
Kap. 11 Rohstoffe	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. 26.11.2010	<p>Wir bitten um die Streichung des letzten Satzes in Kapitel 11.2.1 Absatz 2. Die Formulierung suggeriert ausschließlich die Zerstörung von Lebensraumtypen durch die Rohstoffgewinnung, lässt jedoch völlig außer Betracht, dass gerade die Lebensraumtypen 6110 und 6210 in erheblichem Umfang durch den Rohstoffabbau entstehen, entwickelt und erhalten werden.</p> <p>Im folgenden Absatz bitten wir um die Korrektur des letzten Satzes: Sollte, was in aller Regel nicht der Fall sein dürfte, der Eingriff in das Natura2000-Gebiet erheblich sein, ist eine Ausnahmeprüfung durchzuführen. Ein pauschaler Ausschluss der Rohstoffgewinnung in Natura 2000-Gebieten besteht nicht. Wir weisen hierzu auf das guidance document „Non-energy mineral extraction and Natura 2000“ der Europäischen Kommission, das unter dem folgenden Link heruntergeladen werden kann: <a href="http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/dos/nee_n2000_guidance.pdf">http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/dos/nee_n2000_guidance.pdf</a>.</p> <p>Des Weiteren regen wir an, Absatz 5 derart zu formulieren, dass die Leistungen der Rohstoffabbaustätten für die Entwicklung der Biodiversität entsprechend gewürdigt werden. In der Regel verfügen ehemalige Abbauflächen über eine höhere Wertigkeit für Flora und Fauna als die vorangegangene land- oder forstwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Im folgenden Absatz bitten wir um die Streichung des sehr pauschalen Satzes 5. Hier wäre eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Zudem sind die Erholungsnutzung und die Rohstoffgewinnung, -verarbeitung und -transport zeitlich zum großen Teil entkoppelt.</p>	<p>Der letzte Satz in Absatz 2 von Kap. 11.2.1 wird wie folgt geändert: „<b>Beeinträchtigungen oder Zerstörungen</b> dieser Lebensraumtypen <b>sind</b> aus Naturschutzsicht <b>zu vermeiden.</b>“</p> <p>Der letzte Satz in Absatz 3 von Kap. 11.2.1 wird wie folgt geändert: „Wird ein Eingriff als erheblich eingeschätzt, darf die in Frage kommende Fläche <b>in der Regel</b> für <b>den</b> Abbau nicht freigegeben werden, <b>es sei denn, dies kann über eine Ausnahmeprüfung erwirkt werden.</b>“</p> <p>Satz 2 in Absatz 5 von Kap. 11.2.1 wird wie folgt am Ende ergänzt: „..., beispielsweise Arten und Lebensgemeinschaften, die auf Licht und Wärme angewiesen sind, aber auch solche feuchter und nasser Standorte. Insbesondere Arten der Pionier- und Ruderalfluren, der Trocken- und Halbtrockenrasen, der außeralpinen Felsenvegetation sowie Arten xerothermer Gehölze siedeln sich in ehemaligen Abbauflächen in der Region an.“</p> <p>Satz 5 in Absatz 6 von Kap. 11.2.1 wird wie folgt geändert: „Das Konfliktpotenzial ist bei Abbaustellen in der Nähe von Naherholungsgebieten <b>meistens hoch.</b>“</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Zum letzten Satz in Kapitel 11.2.4 möchten wir korrigierend bemerken, dass der sog. Nordrhein-Westfälische Abstandserlass nicht für Genehmigungen von Abbaustätten in Baden-Württemberg nach BImSchG herangezogen werden kann. Hierbei erfolgt eine Einzelfallbetrachtung. Vielmehr richtet sich diese Vorschrift an die Bauleitplanung.</p> <p>Zu Kapitel 11.3.1 möchten wir anregen, für die Formulierung „Rohstoffabbau“ bevorzugt positiver assoziierte Synonyme wie „Rohstoffförderung“ oder „Rohstoffgewinnung“ zu verwenden.</p> <p>Zu den in Tabelle 11.1 aufgeführten Gewinnungsstätten „Kiesgrube Rottenburg“ und „Kiesgrube Rottenburg-Kiebingen“ möchten wir anregen, jeweils den letzten Satz zu streichen. Über Erweiterungsmöglichkeiten der Abbaustätten hat der Landschaftsrahmenplan nicht zu befinden. Außerdem sind derartige Aussagen auch zu den anderen Werken nicht getroffen. Ebenso möchten wir sie bitten, Aussagen zur Qualität der Lagerstätte im „Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen“ zu streichen, da dies für den LRP nicht erheblich ist. Beim Steinbruch „Zwiefalten-Gauingen“ bitten wir um eine Änderung dahingehend, dass lediglich „zur Zeit“ der Abbau abgeschlossen ist.</p> <p>Das folgende Kapitel 11.3.2 ist aus unserer Sicht komplett zu streichen. Die entsprechenden Fördermengen dienen als Grundlage zur Ermittlung geeigneter und ausreichender Vorranggebiete im Regionalplan. Sie haben keine Bedeutung für den LRP. Außerdem lassen die Zahlen aufgrund der sehr beschränkten Anzahl an Kiesgruben und Naturwerksteinbrüchen Schlüsse über die Förderung der einzelnen Werke und damit auf Betriebsgeheimnisse zu. Des Weiteren halten wir es für fraglich, ob die vom LGRB für die Rohstoffsicherung erhobenen Daten überhaupt für den LRP herangezogen werden dürfen, da unseres Erachtens der Landschaftsrahmenplan keinen rechtlich bindenden Beitrag zur Rohstoffsicherung leistet. Eine Publikation oder sonstige Verbreitung dieser detaillierten Zahlen ist auf jeden Fall auszuschließen!</p> <p>Im letzten Satz des Kapitels 11.4 regen wir an, von „Erhaltung und Gestaltung“ der Landschaft zu sprechen, um auch die dynamische Komponente der Steinbrüche und Kiesgruben und deren rekultivierten oder renaturierten Flächen zum Ausdruck zu bringen, die auch erheblich zu einer positiven Entwicklung von Natur und (Erholungs-)landschaft beitragen.</p> <p>Auf Seite 71 ist ein Kapitel 10.4.1 aufgeführt, dies wäre in Nummer 11.4.1 zu korrigieren, wobei sich diesem Kapitel keine Nummer 2 anschließt, so dass eine Nummerierung eigentlich entfallen sollte.</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen. Der letzte Satz von Kap. 11.2.4 wird gestrichen und durch folgende Passage ersetzt: „Für die Ausweisung von Rohstoffvorkommen im Rahmen der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50000 wird vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) zu Siedlungsflächen mit vorherrschender Wohnbebauung ein Mindestabstand eingehalten. Im Falle der Rohstoffgruppen Kiese und Sande, Naturwerksteine sowie Ziegeleirohstoffe, bei denen ein Abbau meist ohne Sprengung möglich ist, beträgt der Mindestabstand 100 – 200 m, bei Festgesteinsvorkommen mit Sprengungen rund 300 m (LGRB 2006).“</p> <p>Die bisherige Formulierung wird beibehalten, da sie für Regionalpläne durch das Landesplanungsgesetz in Form der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgegeben ist.</p> <p>Der Hinweis auf begrenzte Erweiterungsmöglichkeiten bei den Kiesgruben Rottenburg und Rottenburg-Kiebingen aufgrund wasserwirtschaftlicher und landschaftlicher Belange wird nicht gestrichen, da er ein Faktum darstellt. Der Hinweis zur Qualität der Lagerstätte im Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen wird gestrichen. Bezüglich des Steinbruch Zwiefalten-Gauingen (Hinterm Büchle) liegen dem Regionalverband Neckar-Alb Angaben des LGRB vor, nach denen der Steinbruch zwischenzeitlich stillgelegt ist (Konzession zurückgegeben).</p> <p>Kapitel 11.3.2 wird nicht gestrichen. Der LRP bildet eine Grundlage für die Ermittlung der Gebiete für Rohstoffvorkommen. Ergebnisse sind zusammengefasst, Fördermengen einzelner Betriebe sind nicht erkennbar, der Datenschutz ist gewährleistet. Aus den rechtlichen Grundlagen ergeben sich keine Hinweise darauf, dass in Landschaftsrahmenplänen Hinweise auf Fördermengen verboten oder einschränkt sind.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Der letzte Satz in Absatz 1 von Kap. 11.4 wird wie folgt ergänzt: „ ..., können wesentlich zur Erhaltung <b>und Gestaltung</b> der Landschaft in der Region Neckar-Alb beitragen.“</p> <p>Der redaktionelle Hinweis zu 11.4.1 wird eingearbeitet.</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		In demselben Kapitel wird von mittel- und langfristig angelegten Vorranggebieten gesprochen. Wir möchten darauf hinweisen, dass in der Rohstoffwirtschaft bei der Festlegung von Vorranggebieten zum Abbau von kurzfristiger Versorgung, bei Vorranggebieten zur Sicherung von einer mittelfristigen Versorgung gesprochen wird. Unter einer langfristigen Versorgung verstehen wir eine lagerstättenbezogene Sicherung, die jedoch im Regionalplan leider nicht vorgesehen ist.	Die Größe der Vorranggebiete für den Abbau von Rohstoffen und der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen wurde im Regionalplan Neckar-Alb 2009 so errechnet, dass eine Rohstoffförderung bei durchschnittlichen Fördermengen wenigstens 20 Jahre möglich ist. Bei den Abbauflächen liegt sie in zwei Fällen bei 40 Jahren, bei einem weiteren Fall bei über 600 Jahren. Auch bei fünf Sicherungsflächen reichen die Rohstoffvorräte bei durchschnittlichem über die vorgeschriebenen 20 Jahre hinaus, und zwar für 25, 26, 58, 93 und 106 Jahre. Dem Anliegen wird insofern entgegengekommen als „mittelfristig“ in kurz- bis mittelfristig“ und „langfristig“ in mittel- bis langfristig“ umgeändert wird.
Kap. 11 Rohstoffe	Landesnatur-schutzverband Baden-Württemberg e. V. für die NABU-Kreisverbände Reutlingen und Zollernalbkreis und den BUND Regionalverband Neckar-Alb 24.02.2011	In Tabelle 11.1 ist bei der Tongrube Hechingen-Schlatt vermerkt, dass der Abbau seit 1998 ruht. Die Produktion wurde aber schon in den 60er Jahren eingestellt. Lediglich die Zwischenlagerung wurde bis 1998 betrieben.	Die Angaben stammen vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg. Sie beschreiben den Rechtsstatus.
Kap. 11 Rohstoffe	Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 21.04.2011	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Zu Kapitel 11.3.1: Rohstoffvorkommen, Abbaustätten, Rohstoffverwendung Zu Tabelle 11.1 ist aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes hinsichtlich der Einstufung des Konfliktpotenzials Folgendes anzumerken:  Im Bereich der Abbaufläche des Steinbruchs in Grabenstetten gibt es mindestens ein mittleres Konfliktpotenzial, weil hier Lebensstätten der Gelbbauchunke und des Wanderfalken, evtl. auch des Uhus, betroffen sind. Die Einstufung als geringfügiges Konfliktpotenzial ist nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde somit nicht angebracht.  Im Bereich der Abbaufläche des Steinbruchs in Römerstein-Zainingen gibt es ein mittleres Konfliktpotenzial aufgrund verschiedener Lebensstätten. Vor dem Hintergrund der dortigen Vogelwelt und der nicht sehr großen Entfernung zur Ortslage von Zainingen erscheint die Einstufung „geringes Konfliktpotenzial“ unpassend.	Der Hinweis wird aufgenommen. Die Situation wird als „mittleres Konfliktpotenzial“ eingestuft. Der Sachverhalt war dem Regionalverband bislang nicht bekannt.  Der Hinweis wird aufgenommen. Die Situation wird als „mittleres Konfliktpotenzial“ eingestuft. Der Sachverhalt war dem Regionalverband bislang nicht bekannt.
Kap. 11 Rohstoffe	Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde: Untere Natur- und Denkmal-schutzbehörde 01.02.2011	Anmerkung zu Abbaustätten (S. 104):  Im Bereich der Abbaufläche Steinbruch Albstadt-Truchelfingen gibt es ein mittleres Konfliktpotenzial aufgrund von verschiedenen Lebensstätten. Der Verzicht auf eine Einstufung eines Konfliktpotentials ist nicht angebracht.  Im Bereich der Abbaufläche Rosenfeld-Brittheim gibt es ein mittleres Konfliktpotenzial aufgrund von verschiedenen Lebensstätten. Die Einstufung „geringes Konfliktpotential“ ist nicht angebracht.	Die Anregungen zu Tab. 11.1 werden wie folgt behandelt:  Dem Regionalverband liegen für dieses Gebiet keine Angaben zu Schutzgebieten vor. Ein Konflikt mit solchen kann deshalb nicht erkannt und bezeichnet werden.  Dem Regionalverband liegen für dieses Gebiet keine Angaben zu Schutzgebieten vor. Ein Konflikt mit solchen kann deshalb nicht erkannt und bezeichnet werden. Die Einstu-

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Im Bereich der Abbaufäche Tongrube Schömberg gibt es ein hohes Konfliktpotenzial aufgrund von Lebensstätten der Gelbbauchunke. Die Einstufung „geringes Konfliktpotential“ ist nicht angebracht.</p> <p>Im Bereich der Abbaufäche Steinbruch Straßberg gibt es ein mittleres Konfliktpotenzial aufgrund der massiven Eingriffe in das Landschaftsbild.</p>	<p>fung „geringes Konfliktpotenzial“ ist nicht naturschutzspezifisch, sondern übergreifend zu verstehen.</p> <p>Die Gelbbauchunke ist als Pionierart auf immer wieder neu entstehende Pfützen und Tümpel angewiesen, wie dies in Abbaustätten vorkommt. Die genannte Problematik ist bekannt, jedoch auf regionalplanerischer Ebene nicht relevant. Die Einstufung „geringes Konfliktpotenzial“ ist nicht naturschutzspezifisch, sondern übergreifend zu verstehen.</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen. Ergänzt wird wie folgt: „mittleres Konfliktpotenzial bzgl. Landschaftsbild“.</p>
Kap. 11 Rohstoffe	Regierungspräsidium Tübingen, Referat 52 14.02.2011	<p>Zu Ziff. 11.4.1: Die allgemeinen Anforderungen zum Rohstoffabbau sind im Sinne von § 1 BBodSchG folgendermaßen zu ergänzen: Im Rahmen der Rekultivierung hat grundsätzlich eine vollständige Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen zu erfolgen.</p>	Die Anregung wird aufgegriffen. Nach Satz 4 in Absatz 3 von Kap. 11.4.1 wird folgender neue Satz eingefügt: „Im Rahmen der Rekultivierung hat grundsätzlich eine vollständige Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen zu erfolgen.“
Kap. 11 Rohstoffe	Zweckverband Ammertal-Schönbuch-Gruppe 28.01.2011	<p>Mit Überraschung haben wir festgestellt, dass in Karte 11.1 im Raum Wurmlingen/Wendelsheim/Oberndorf Rohstoffvorkommen kartiert sind, die nach aller Voraussicht in Wasserschutzgebieten für Grundwasserfassungen der ASG liegen. Rohstoffabbau und Grundwasserschutz stehen grundsätzlich im Widerspruch und stellen ein großes Konfliktpotenzial dar. Nach unserer Auffassung muss dem Grundwasserschutz Vorrang eingeräumt werden. Daher wollen wir vorsorglich darauf hinweisen, dass seitens der ASG jegliche Konkretisierung in Richtung Abbau im Zuge der Regionalplanung mit entsprechenden Festsetzungen im Regionalplan strikt abgelehnt wird. Wir weisen darauf hin, dass die oftmals praktizierte Vorgehenseise der Festsetzung von Abbaugebieten im Regionalplan unter dem Vorbehalt der Prüfung/Konkretisierung in späteren Planfeststellungsverfahren nicht auf die Zustimmung der ASG stoßen wird, da die Konfliktsituation und Vorrangfunktion der öffentlichen Trinkwasserversorgung bereits jetzt erkennbar ist. Wir bitten dies bei der Regionalplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	Die Rohstoffvorkommen in Karte 11.1 sind Ergebnis einer Bestandsaufnahme durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau. Diese wurden nachrichtlich in den Landschaftsrahmenplan übernommen. Dem Regionalverband Neckar-Alb liegen keine Kenntnisse über Abbauvorhaben im Raum Wurmlingen/Wendelsheim/Oberndorf vor. Im Regionalplan Neckar-Alb 2009 und im Regionalplan-Entwurf 2011 sind in diesem Raum keine Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und keine Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen vorgesehen. Die Bedenken der ASG werden zur Kenntnis genommen.
Karte Regionales Freiraumkonzept	Bundesministerium der Verteidigung 27.01.2011	<p>Ergänzend zur Stellungnahme der WBV (Wehrbereichsverwaltung) Süd vom 24.01.2011 teile ich Ihnen mit, dass das Planungsgebiet militärische Belange wie folgt beeinträchtigt: Durch das Planungsgebiet des Landschaftsrahmenplans verläuft die Produktenfernleitung Kehl-Tübingen und Tübingen-Aalen auf einer Länge von ca. 49 km. Die Ihnen vorliegenden Bemerkungen der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft und der WBV Süd insbesondere hinsichtlich Trassenverlauf, Arbeiten im Schutzstreifen und Zustimmungserfordernis sind zwingend zu beachten.</p>	Siehe dazu Behandlung der Stellungnahmen der Wehrbereichsverwaltung Süd vom 24.01.2011.
Karte Regionales Freiraumkonzept	Wannweil 24.01.2011	<p>Wir möchten auf kleinere Ungenauigkeiten im Planmaterial hinweisen, mit der Bitte um Korrektur. Die Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe im Bestand erstreckt sich im südöstlichen Bereich weiter nach Süden als eingezeichnet. Dasselbe gilt für die Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet im Bestand im nordwestlichen Bereich. Siehe dazu beiliegende Karte und Kopie aus dem Flächennutzungsplan von 1981.</p>	Die Darstellung der Siedlungsflächen im südöstlichen Bereich wird entsprechend der Hinweise korrigiert. Im nordwestlichen Bereich sind die Darstellungen richtig, wirken jedoch aufgrund des Maßstabes ungenau. Eine Korrektur ist nicht erforderlich.

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Karte Regionales Freiraumkonzept	Wehrbereichsverwaltung Süd 24.01.2011	<p>Die Produktenfernleitungen Kehl-Tübingen und Tübingen-Aalen durchqueren auf einer Länge von ca. 49 km das Planungsgebiet. Bei Planungen in diesen Streckenabschnitten ist daher eine Beeinträchtigung militärischer Belange nicht auszuschließen und dem Planentwurf kann nur unter Vorbehalt zugestimmt werden:</p> <p>Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Süd (WBV). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.</p> <p>Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.</p> <p>Bei der Planung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand von Nabenhöhe + Rotorradius + 5 m einzuhalten.</p> <p>Alle Bau- und Bodenarbeiten im Schutzstreifen, einschließlich Bewuchs, unterliegen den "Richtlinien für Arbeiten im Schutzstreifen". Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der WBV durchgeführt werden.</p> <p>Die Nutzung sowie die Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung der WBV und (ggf.) des Abschlusses eines Gestattungsvertrages.</p> <p>Aus betrieblicher Sicht bestehen dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:</p> <p>Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände, bzw. besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich werden. Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern und Holzbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelndem Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden. Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten</p>	<p>Kenntnisnahme. Die genannten Produktenfernleitungen sind im regionalen Freiraumkonzept des Landschaftsrahmenplans (Karte im Anhang) nicht berücksichtigt, jedoch in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Neckar-Alb.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Dieser Hinweis ist für den Regionalplan relevant und wird dort Berücksichtigung finden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, jedoch irrelevant für den Landschaftsrahmenplan</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>ten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für behördlich vorgeschriebene Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.</p> <p>Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die Rechte an der o. a. Produktenfernleitung – dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen – gewahrt bleiben.</p> <p>Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass Kosten für erforderliche Leistungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen – sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen – vom Veranlasser zu tragen sind.</p> <p>Insbesondere weise ich darauf hin, dass in Ihren Planunterlagen der bereits enthaltene Trassenverlauf der Produktenfernleitung in Reutlingen und bei Dußlingen fehlerhaft und entsprechend den als Anlage beigefügten Lageplänen abzuändern ist. Auf Wunsch kann ein digitalisierter Verlauf der Produktfernleitung im Maßstab 1 : 50.000 zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf gewünscht werden, so wird um Kontaktaufnahme mit der örtlich zuständigen Betriebsstelle der Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) Tanklager Tübingen (Tel.: 07478-8063) gebeten. Auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifen sowie Ortsterminen steht die Betriebsstelle auf Anfrage zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme, jedoch irrelevant für den Landschaftsrahmenplan</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, jedoch irrelevant für den Landschaftsrahmenplan</p> <p>Die Trasse ist im regionalen Freiraumkonzept des Landschaftsrahmenplans nicht dargestellt. Der Trassenverlauf ist jedoch in der Raumnutzungskarte des Regionalplans aufgenommen, Korrekturen werden entsprechend der Angaben vorgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Karte Regionales Freiraumkonzept	Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/ Tübingen 24.01.2011	Nicht erschlossen hat sich für uns die Signatur im Bereich der Erddeponie Schinderklinge auf Gemarkung Kusterdingen. Die schräg rote Signatur für wertvolle Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist soweit wir dies erkennen können, mit der braunem Signatur für wertvolle Gebiete für Landwirtschaft unterlegt (allerdings heller als die reinen landwirtschaftlichen Flächen), obwohl es sich tatsächlich überwiegend um Waldflächen handelt. Die eigentliche Deponiefläche ist, soweit wir erkennen können, von der Signatur wertvolle Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgenommen.	Der Bereich der Erddeponie Schinderklinge ist lediglich Teil eines wertvollen großflächigen Freiraums. Weitere Festlegungen liegen nicht vor und sind nicht vorgesehen.
Karte Regionales Freiraumkonzept	amprion GmbH (Nachf. RWE Transportnetz Strom) 06.01.2011	<p>Durch den o. g. Planungsraum verläuft unsere 220-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Hoheneck – Herbertingen, Bl. 4508. Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Übersichtsplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Wir weisen bei der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes beziehungsweise der Aufstellung der Landschaftspläne auf Folgendes hin:</p> <p>Die bestehende Hochspannungsfreileitung ist durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.</p> <p>In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die ent-</p>	<p>Leitungsgebundene Infrastruktureinrichtungen für die Energieversorgung sind im regionalen Freiraumkonzept des Landschaftsrahmenplans nicht berücksichtigt. Sie sind in die Raumnutzungskarte des Regionalplans übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, jedoch irrelevant für den</p>

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>sprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.</p> <p>Bäume und Sträucher dürfen die Leitung nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch so weit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.</p> <p>Für die Bereiche des Landschaftsrahmenplanes haben wir Bestandsschutz.</p> <p>Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Hochspannungsfreileitung sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.</p> <p>Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen (§ 63 BNatSchG) einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, dürfen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitung beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die v. g. oberirdisch verlaufende 220-/ 380-kV-Hochspannungsfreileitung.</p>	<p>Landschaftsrahmenplan</p> <p>Kenntnisnahme, jedoch irrelevant für den Landschaftsrahmenplan</p> <p>Für vorhandene leitungsgebundene Infrastruktureinrichtungen besteht Bestandsschutz.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Flächen gem. § 63 BNatSchG, die der Ver- oder Entsorgung dienen, werden durch die Festlegungen im Landschaftsrahmenplan nicht beeinträchtigt.</p> <p>Irrelevant für den Landschaftsrahmenplan</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Karte Regionales Freiraumkonzept	Dormettingen 21.01.2011	Ihre Ausweisung beruht nach Berücksichtigung der ökologischen und landschaftlichen Ausstattung der Raumschaft auf der Ausgrenzung der rechtskräftigen Bebauungspläne. Nicht berücksichtigt wurden von Ihnen die laufenden sowie in Vorbereitung befindlichen Bebauungsplanverfahren für das Schuppengebiet Bubensulz-Höhe sowie das Sondergebiet Ölschiefererlebnispark. Ebenso wurden die bestehenden und geplanten linienhaften Infrastruktureinrichtungen nicht berücksichtigt.	Die Übernahme der Siedlungsflächen im regionalen Freiraumkonzept beruht in erster Linie auf den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen; darüber hinausgehende Bebauungspläne sind ebenfalls aufgenommen. Flächen aus laufenden Verfahren werden dann übernommen, wenn sich im Rahmen der Anhörung gem. § 3 Abs. 2 BauGB aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken ergeben haben. Bei den beiden genannten Verfahren ist diese Voraussetzung bislang nicht erfüllt, deshalb sind sie noch nicht als Siedlungsfläche aufgenommen.
Karte Regionales Freiraumkonzept	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. 26.11.2010	Bei den Darstellungen im Freiraumkonzept gehen wir davon aus, dass auf den Flächen der Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen keine Wertvollen Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, für Bodenerhaltung, für Landwirtschaft, für Forstwirtschaft, für Forstwirtschaft und Waldfunktionen, für Erholung und landschaftsbezogenen Tourismus, zur Sicherung von Wasservorkommen und für den vorbeugenden Hochwasser-	Entsprechende Überschneidungen kommen nicht vor.

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>schutz dargestellt sind. Ist dies nicht der Fall, möchten wir Sie bitten die entsprechende Darstellung zurückzunehmen um Konflikte mit dem festgelegten Ziel der Raumordnung auszuschließen.</p> <p>Ergänzend möchten wir Sie im Interesse einer langfristigen, strategischen Rohstoffsicherung bitten, die o.a. Wertvollen Gebiete im Bereich der bauwürdigen Gesteinsvorkommen bis zur jeweils nächsten Barriere für den Rohstoffabbau um die Vorranggebiete und die Konzessionsgebiete herum, zurückzunehmen. Dies könnte eventuell Erleichterungen für die nächste Regionalplanfortschreibung und die Durchführung von Genehmigungsverfahren für die Steine- und Erdenindustrie bringen, ohne jedoch die Steuerungs- und Schutzfunktion der Regionalen Grünzüge und der Grünzäsuren aufgeben zu müssen. Gerne können wir Ihnen entsprechende Ausformungsvorschläge als shapefile zur Verfügung stellen.</p>	<p>Die Belange des Rohstoffabbaus und der Rohstoffsicherung sind im vorliegenden Konzept hinreichend berücksichtigt. Ggf. finden Abwägungen auf Ebene der Regionalplanfortschreibung statt. Ein pauschale „Freistellung“ von Flächen zugunsten der Rohstoffsicherung wird nicht vorgenommen. Die Kriterien für die Ermittlung der wertvollen Gebiete unterschiedlicher Kategorie sind in den jeweiligen Kapiteln dargelegt. Regionalplanung und Landschaftsrahmenplanung sind querschnitts- und nicht fach- oder interessenorientiert.</p>
Karte Regionales Freiraumkonzept	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. für die NABU-Kreisverbände Reutlingen und Zollernalbkreis und den BUND Regionalverband Neckar-Alb 24.02.2011	Frage: Auf der Gemarkung Hechingen im Bereich zwischen Kreismülldeponie und B 32 ist eine geplante Siedlungsfläche eingezeichnet. Was soll hier gebaut werden? Eine weitere Zersiedlung ist zu vermeiden!	Es handelt sich um die 2004 rechtlich genehmigte „Sonderbaufläche Jugendvollzugsanstalt“ des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen.
Karte Regionales Freiraumkonzept	Münsingen 03.02.2011	<p>Die verwendeten Planunterlagen sind teilweise veraltet. In den Plänen fehlt die Ortsumgehung von Auingen, L 230 neu.</p> <p>Die bereits zu 90 % bebaute Fläche des Bebauungsplangebietes „Südöstliche Stadtkernerweiterung“, die ehemalige Herzog Albrecht Kaserne ist noch mit dem Planzeichen/Farbe Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet in Planung versehen. (Alle Grundstücke sind reserviert bzw. verkauft.) Diese Fläche ist mit dem Planzeichen/Farbe Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet bebaut darzustellen.</p>	<p>Der Regionalverband verwendet als Plangrundlage die ihm vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten topographischen Karten 1 : 25'000 in der aktuellen Auflage. Eine Änderung der Plangrundlage ist nicht möglich.</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsfläche im regionalen Freiraumkonzept richtet sich nach den aktuellen und rechtskräftigen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Bei nahezu vollständig bebauten Flächen – so auch im Fall des Baugebiets „Südöstliche Stadtkernerweiterung“ – kann die Signatur „Planung“ in „Bestand“ umgeändert werden.</p>
Karte Regionales Freiraumkonzept	Regierungspräsidium Tübingen, Referat 82 14.02.2011	In der Karte Regionales Freiraumkonzept (M 1 : 50.000) fällt die optische Differenzierung zwischen den beiden für wertvolle Gebiete für Forstwirtschaft verwendeten Grüntönen schwer.	Die Vorgaben für die Farbwahl in der Raumnutzungskarte ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen vom 14.09.2005. Der Regionalverband Neckar-Alb hat bereits eine stärkere Differenzierung vorgenommen. Eine weitere Anpassung ist nicht möglich.
Karte Regionales Freiraumkonzept	Reutlingen 25.03.2011	<u>Bebauungsplan "Industriegebiet Schachen"</u> : Die Fläche der Reithalle ist nach dem Bebauungsplan "Industriegebiet Schachen" als Industriegebiet festgesetzt. Die im Bebauungsplan ausgewiesene GI-Fläche sollte im Landschaftsrahmenplan entsprechend dargestellt werden.	Die Darstellung der Siedlungsflächen im regionalen Freiraumkonzept ist nachrichtlich aus den Flächennutzungsplänen übernommen. Die Fläche um die Reithalle ist im FNP als Sonderbaufläche ausgewiesen. Sonderbauflächen werden im Landschaftsrahmenplan und im Regionalplan nicht dargestellt, in der

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			Regel jedoch von regionalplanerischen Festlegungen frei gehalten, so auch im vorliegenden Fall. Eine Änderung wird nicht vorgenommen.
Karte Regionales Freiraumkonzept	Rottenburg a. N. 02.02.2011	In der Karte 3.1 ist das bestehende Gewerbegebiet Ergenzingen-Ost als geplante Baufläche dargestellt. Das Gebiet ist bereits umgesetzt.	Das Gewerbegebiet Ergenzingen-Ost wird als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe – Bestand“ dargestellt.
Karte Regionales Freiraumkonzept	Schömberg 25.02.2011	Die redaktionellen Änderungswünsche betreffen Flächen, die im Landschaftsrahmenplan noch als „geplante Flächen“ ausgewiesen, zwischenzeitlich aber Bestand sind. Es handelt sich in Schömberg um die nördliche Fläche des Industriegebietes „Nord“, die Wohnbaugebiete „Gutleutgarten“ und „Brühlen IV“ und das Schuppengebiet „Ziegelwasen“. In Schörzingen sind es das Wohnbaugebiet „Lehenbrunnen“ und die Erweiterung des Gewerbegebietes „Vor Aspen“ mit Schuppengebiet „Mattenberg“. Alle genannten Bereiche haben wir auf der beiliegenden Karte „Regionales Freiraumkonzept“ rot umrahmt. Bitte übernehmen Sie die Flächen als „Bestandsflächen“.	Die genannten Flächen werden als Siedlungsfläche „Bestand“ dargestellt.
Karte Regionales Freiraumkonzept	Waldenbuch 22.11.2010	Der Landschaftsrahmenplan grenzt auf Höhe der Gemeinde Dettenhausen an die Gemarkung Waldenbuch (Bereich Betzenberg) an. Bei den unmittelbar in Gemarkungsnähe getroffenen Festsetzungen begrüßen wir, dass im nördlichen Bereich der Gemeinde Dettenhausen die geplante Siedlungsfläche durch ein wertvolles Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege eingegrenzt wird, welches im nördlichen Verlauf in ein wertvolles Gebiet für Landwirtschaft übergeht. Dieses Gebiet ist weiterhin als regionaler Grünzug gekennzeichnet. Der Erhalt des Naturparks Schönbuch in seiner Gesamtheit wird nachhaltig gewährleistet.	Kenntnisnahme
Karte Regionales Freiraumkonzept, Themenkarten	Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb 17.12.2010	Bei der Überprüfung haben wir festgestellt, dass der Bereich Breithülen in den Planungsunterlagen enthalten ist, obwohl im Rahmen der Rekommunalisierung von Breithülen dieser Bereich in die Gemeinde Heroldstatt eingegliedert wurde. Wir dürfen Sie bitten, dies in der Fortschreibung zu berücksichtigen.	Das Gebiet von Breithülen wird aus den Karten ausgenommen.
Themenkarten	Bad Urach 01.02.2011	Darüber hinaus wird zu Karte 9.6 angeregt, die jeweiligen Schutzgebietsklassen mit aufzunehmen.	Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die Darstellung der einzelnen Wasserschutzgebietsklassen verzichtet.
Themenkarten	Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 21.04.2011	Stellungnahme aus Sicht des Kreisforstamtes  Die Darstellung in Karte 4.1 sollte neben den Außengrenzen des Biosphärengebietes auch die Abgrenzung von Kern- und Pflegezonen enthalten. So könnte aus Sicht des Kreisforstamtes der Bedeutung dieser Bereiche besser Rechnung getragen werden. In der Karte 8.1 sind Schutzgebietsgrenzen nur schwer erkennbar. Die Kern- und Pflegezonen des Biosphärengebietes Schwäbische Alb sind nicht gesondert markiert. Die Darstellung in der Karte könnte in diesen Punkten angepasst werden, um die Lesbarkeit zu verbessern.	Die Anregung wird nicht aufgenommen. Eine gesonderte Darstellung der Zonierung des Biosphärengebietes wird in beiden Übersichtskarten aufgrund des kleinen Maßstabes als nicht lesbar erachtet.
Themenkarten	Regierungspräsidium Tübingen, Referat 82	Die verschiedenen Themenkarten (M 1 : 225.000) haben wohl die Funktion von Übersichtskarten. Dennoch würde insbesondere bei den Karten 2.2 bis 11.1 das Einfügen von weiteren Ortsbezeichnungen zu-	Der Hinweis wird aufgegriffen. Auch die Untertentren Bad Urach, Burladingen, Engstingen, Haigerloch, Meßstetten, Mössingen, Pfullingen, Schömberg und Zwiefalten werden

Stellungnahme zu	Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	14.02.2011	mindest die grobe Orientierung erleichtern.	in die Karten aufgenommen.
Themenkarten	Reutlingen 25.03.2011	<p><u>Karte 7.1 Wertvolle Flächen für die forstliche Produktion:</u> In der Karte wird der Waldbereich im Naturschutzgebiet Listhof als "Vorrangfläche für die forstliche Produktion" ausgewiesen. Da es sich bei diesem Waldbereich um einen ausgewiesenen Schonwald handelt und sich deshalb die forstlichen Eingriffe in Grenzen halten sollten, regen wir an, diese Waldfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen, sondern als normale Waldfläche ohne Vorrang für die forstliche Produktion.</p> <p><u>Karte 9.3 Gewässerstrukturgüte der wichtigsten Fließgewässer nach LAWA:</u> In der Karte wird ein großer Bereich der Echaz im Stadtgebiet von Reutlingen als "sehr stark bis vollständig verändert" ausgewiesen. Dies entspricht unseres Erachtens nicht der Realität. Intensive Renaturierungsmaßnahmen haben in den letzten Jahrzehnten zu einer deutlichen Verbesserung der Gewässerstrukturgüte an der Echaz geführt (siehe beigefügten Lageplan). Es wird deshalb angeregt, die Einstufung auf "stark verändert" hoch zu stufen.</p>	<p>Bei den „Vorrangflächen für die forstliche Produktion“ handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme vom Regierungspräsidium Tübingen, Forstdirektion. Diese werden nicht geändert. Im Landschaftsrahmenplan wurden die genannten Waldflächen als wertvolle Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen ausgewiesen und damit dem Umstand Rechnung getragen, dass neben der Holzgewinnung weitere wichtige Waldfunktionen von Bedeutung sind.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Die bezeichneten Abschnitte werden als „stark verändert“ dargestellt. Unter Datenquelle wird ergänzt: Echaz in Reutlingen aktualisiert nach Angaben der Stadt Reutlingen (Stand 2008).</p>
Sonstiges	Hohenzollerische Landesbahn AG 18.11.2010	<p>Bei allen Beteiligungen werden immer folgende Auflagen gefordert: Auf das Landeseisenbahngesetz wird hingewiesen (Bauten und Handlungen in Bahnnähe). Ein Antragsteller/Bauherr hat etwaige Einwirkungen aller Art und gleich welchen Umfangs, die von den Bahnanlagen und von dem Bahnbetrieb auf sein Grundstück einwirken können, zu dulden. Die Haftpflichtbestimmungen aus dem Haftpflicht G bleiben unberührt. Ein Antragsteller/Bauherr verzichtet auf die Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen nach § 1004 BGB in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesmissionsschutzgesetz, die durch den Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst sein können. Vor jedem Baubeginn ist ein Grundstück zur Bahn, soweit noch nicht vorhanden, mit einem Maschendrahtzaun einzufrieden, der keine Öffnung haben darf, so dass weder Menschen noch Tiere noch irgendwelche Gegenstände auf das Bahngelände gelangen können. Der Mindestpflanzabstand von der äußeren Schiene hat für Sträucher bis zu 2,00 m Wuchshöhe = 3 m, für Bäume mit einer Wuchshöhe bis zu 10,00 m = 9,00 m, für Bäume mit einer Wuchshöhe über 10,00 m = 15,00 m zu betragen. Die Bebauung muss einen Mindestabstand von 15,00 m aus der Gleismitte aufweisen. Ein während der Bauzeit benötigter Kran ist so aufzustellen, dass der Kran Arm nicht über das Baugelände hinaus reichen kann. Das Bahngelände darf nicht betreten werden. Oberflächenwasser darf nicht in den Bahngraben bzw. das Bahngelände abgeleitet werden. Die Baugrenzen müssen eingehalten werden. Weitere Auflagen behalten wir uns vor.</p>	Da durch die Festlegungen im Landschaftsrahmenplan weder Bauten noch Handlungen in Bahnnähe getätigt oder geplant werden, sind die genannten Auflagen nicht zutreffend.